Staatl. Bibliothek
Regensburg

Theol. Syst. 717.

Die
Siegende
Evangelische
Wahrheit,
Wieder die
Falschen Lehr-Sätze
Des
Tridentinischen Concilii
Welche An. 1570. zu Cölln am Rhei
zuerst in teutscher Sprache gedruckt/
Hernach aber an. 1716. zu Franckfur
am Mayn wieder aufs neue aufs
geleget worden.

Entworffen von
M. Carl Gottfried Engelschallu
Königl. und Churfürstl. Sächß.
Hof-Prediger.

Franckfurt und Leipzig,
Anno 1720.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Dem

Allerdurchlauchtigsten/Groß-mächtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN

George Ludwig/

Von Gottes Gnaden König von Groß-Brittannien/ Franckreich und Irrland / Beschützer des Glaubens ꝛc. Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meistern und Churfürsten/ Fürsten zu Zelle / Calenberg und Grubenhagen/Grafen zu Hayn und Dieffholtz ꝛc.

Meinem Allergnädigsten König / Churfürsten und Herrn.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König/ Chur- Fürst und Herr/

Als sich anjetzo gantz Teutschland/ insonderheit aber Eurer Königlichen Maiestät getreueste Unterthanen/ innigst erfreuen/ daß sich ihre Regenten-Sonne ihnen höchst vergnüglichst genähert; So erlauben Eure Königliche Majestät/

daß

daß ich an solcher Vergnügung auch mit Theil nehme / und unter der Zahl derer, so Eurer Groß-Britannischen Majestät zu Dero glücklichen Uberkunfft in dero Lande gratulizen/vor Dero Thron erscheine. Wann ich mich aber anbey erinnere, daß man jederzeit vor denen Göttern der Erden mit Geschencken erschienen / so unterstehe mich etwas zu Dero Königlichen Füssen niederzulegen, welches so wichtig dem Innhalt nach ist / als schlecht und geringe es dem äusserlichen Ansehen nach scheinet. Die der Protestirenden Kirche anjetzo so gefährliche Feinde der Evangelischen Wahrheit haben die Sätze ihres ungerechten Tridentinischen Concilii auffs neue ins Teutsche übersetzen / und denen / so unsers Glaubens sind / nur zu dem Ende in die Hände geben lassen / damit sie desto eher zum Abfall mögen bewogen werden. Solchem listigen vornehmen habe ich / als der geringste Knecht meines Gottes / vermöge meines Amptes und Beruffes / mich entgegen gesetzet / und sothane irrige Decreta, über welche man Gegenseits so fest und steiff

hält /

hält / daß auch ein sonst nicht ungeschickter Jesuit gesaget: Malo cum Concilio Tridentino errare, quam cum Augustanâ Confessione sapere; Ich will lieber mit dem Concilio zu Trient irren, als mit der Augspurgischen Confession klug seyn / in kurtzen Gegensätzen aus der heiligen Schrifft und gesunden Vernunfft wiederleget. Wann denn Eure Groß-Britannische Majestät / als eine von den vornehmsten Seulen der Protestirenden Kirche / mit höchstem Recht der Beschützer des Glaubens genennet werden / und solch Prædicat nicht von der Bulle des Pabstes Leonis des Zehenden / sondern von Dero Glorwürdigen Vorfahren / denen uhralten Königen in Engeland / herleiten: Als kan sich diese bey gegenwärtigen greulichen Zeiten / da die falsche Lehre um sich frisset, wie der Krebs / nöthige Schrifft / wohl keinen mächtigeren Beschützer / als Eure Groß-Britannische Majestät ausbitten / als die von Ihren Hohen Vor-Eltern den

Eifer

Eifer vor die Evangelische Wahrheit mit dem Scepter und Königlichen Purpur löblich überkommen haben. So geruhe demnach Eure Groß-Britannische Majestät diese geringen Blätter Dero Königlichen Schutzes zu würdigen / und mein Unternehmen in keine ungnädige Deutung zu ziehen. Eurer Groß-Britannischen Majestät Nahme ist dem Register der Ewigkeit allbereit einverleibet, weil Sie die halstarrigsten Feinde mit Königlicher Clementz und Sanfftmuth überwinden können. So lasse denn der König aller Könige Dero Tage währen / so lange die Tage des Himmels sind / und verleihe / daß die Feinde der Kirchen fernerweit vor Dero Macht und Beständigkeit / wie die Feinde des Staats vor Dero gesegnete Waffen erzittern mögen! Der HERR HErr befestige Dero Thron und Scepter zum erfreulichen Schutz der Frommen und zur nöthigen Furcht der Bösen! Ja er thue ein Zeichen an Ihnen / daß es Ihrer Groß-Britannischen Majestät

jestät wohl gehe in Zeit und Ewigkeit! Solches bittet von GOTT/

Eurer Groß-Britannischen Majestät / und Churfürstl. Durchl.

Dreßden/ den 1. Sept. 1719.

Allerunterthänigster Knecht/ und getreuester Vorbitter bey Gott/

M. Carl Gottfried Engellschall/ Königl. und Churfürstl. Sächßl. Hof-Prediger.

Vorbericht

Von dem Tridentinischen Concilio insgemein.

§. 1.

COncilium a) heisset nach Redens-Art der Kirchen Scribenten eine Versammlung der Geistlichkeit/ und anderer/welche zu dem Ende angestellet wird/ damit entweder denen eingerissenen Irrthümern gesteuret/ oder

a) Concilium est consessus Episcoporum aliorumque de rebus Ecclesiasticis deliberantium, inquit venerandus D. Schmidius in Lexico Ecclesiast: minor. p. 172. Plura de. Conciliis vide in Lic. Bath. Rhau Papatu Conciliis Apostolicis ex Antiquis denudato, Gryphiswaldi in 4to

denen sich hervor thuenden Streitigkeiten abgeholffen/ oder die verfallene Kirchen-Zucht verbessert werden möge. Die Benennung selbst hat ihren Ursprung von denen Römern / welche die Versammlungen / da man über gewisse Friedens- oder Kriegs-Angelegenheiten sich berathschlagte / und heilsam scheinende Schlüsse abfassete / mit diesem Nahmen zu belegen gewohnet waren Gleichwie aber das Wohlseyn und der Ruhe-Stand der Kirchen JEsu billig allen weltlichen Geschäfften vorzuziehen: Also ist es nicht unbillig / sondern vielmehr höchstrühmlich und löblich / wenn diejenigen / so zu Pflegern derselben von GOtt bestimmet seyn / auch dahin dencken / daß sie bey erheischender Nothdurfft verständige Männer / absonderlich die Lehrer der Kirchen zusammen beruffen / und mit ihnen reifflich überlegen / auff was Maße dem bereits entstandenen / oder annoch zu besorgenden Ubel könne gesteuret und abgeholffen werden.

§. II.

Im Alten Testament finden wir eben nicht sonderlich viel Exempel von dergleichen

chen Geistlichen Kirchen-Versammlungen: Alldieweil GOtt dazumahl durch unmittelbahre Aussprüche diejenigen Dinge gemeiniglich entschiede und erklärte / welche hierzu Gelegenheit geben können. Inzwischen sind deren doch einige anzutreffen / welche / wann sie auch mit denen Conciliis der Apostolischen Kirche nicht durchgehends übereinkommen, selbigen doch wenigstens sehr ähnlich und gleichförmig sind. Z. Ex. Da der König Joas / um das Hauß des HErrn zu erneuern / die Priester und Leviten versammlete / II. Chron. XXIV. 4. 5. seq. oder wie Esdra und Nehemia eine solenne Versammlung in Israel anstelleten / Eldr. IX, 4. & Nehem. VII, 5. Im Neuen Testament hergegen sind deren eine grosse Anzahl von verschiedenen Gattungen anzutreffen. Die Oberstelle unter solchen muß unstreitig demienigen eingeräumet werden, welches von denen Aposteln selbst zu Jerusalem angestellet wurde / darinnen sie unterschiedene / wichtige Puncte / insonderheit das annoch hin und wieder sich äus-

lernde Jüdenthum betreffend / abhandelten. b) Nach der Zeit hat man bey überhandnehmenden Ketzereyen und andern Fällen dergleichen zum öfftern gehalten / absonderlich da die Christliche Kirche sich in aller Welt ausgebreitet / und mit recht gläubigen Regenten versehen worden. Constantinus M. berieff das Nicænische; Theodosius Magnus das erste Constantinopolitanische; Theodosius der II. das Ephesinische / und Martianus das Chalcedonische ꝛc. ꝛc.

§. III.

Man liesse es auch nicht allein bey denen allgemeinen Conciliis bewenden / zu welchen man die Bischöffe und vornemsten Lehrer der gantzen Christenheit einlude, sondern es wurden über diß allerhand besondere Versammlungen eingeführet und angestellet. Bald kam die Geistlichkeit einer gewissen Landschafft zusammen, daß nennte man Concilium pro-

b) De hoc Concilio exponit D. Dannhauerus in Disput. Theol. p 145. seqv. & sigillatim p. 171. contra Baronium ostendit, illud esse omnium primum & præstantissimum.

provinciale, von welchen auch in denen Oecumenischen Conciliis gar öffters beschlossen worden / daß dergleichen jährlich zum wenigsten ein oder zweymahl solte gehalten werden c) Bald versammleten sich die vornehmsten Lehrer eines gantzen Volcks / oder Königreichs, dergleichen hiesse Concilium Nationale. Bald berieff ein Bischoff diejenigen Geistlichen / so unter seiner Aufsicht stunden, zu sich / und pflegte mit ihnen gewisse Berathschlagungen / oder ertheilte ihnen auch wohl in einem und dem andern guten Unterricht. Und diese Art der Versammlung wurde eigentlich Concilium Dioecesanum, oder Parochiale genennet.

§. IV.

Wann man nun mit denen Conciliis allezeit gebührend wäre umgegangen / und solche auff eine dem göttlichen Wort über einstimmige Weise angeordnet hätte, ist kein Zweiffel / es würden solche in

c) Confer hic D. Rechenbergii Hiero. Lexicon Reale, sub Voce: Concilium p. 340. In Nicæno Can. V. Cartagin. III. Can. 2. in Carthag. V. cap. 7.

in der Christenheit gar grossen und vielfältigen Nutzen bey sich geführet haben. Allein die Unbedachtsamkeit / die Boßheit und Arglistigkeit hat dieses an sich heilsame Mittel / die Christliche Kirche in gutem Wohlstand zu erhalten / nach und nach also verderbet / daß es zufälliger Weise zu manch empfindlichen Schaden und Ungemach Josephs gediehen. Allermassen schon einige Väter der alten Kirche die Aussprüche der Concilien zur Ungebühr erhoben / und solche dem göttlichen Worte gleich geschätzet haben. Gregor. Magn. d) schreibet an einem Orthe: Sicut Sancti Evangelii quatuor libros: sic quatuor Concilia me suscipere & venerari fateor; wie ich die vier Bücher der heiligen Evangelisten: Also nehme auch ich die vier ersten Concilia mit schuldiger Ehrerbietigkeit an. Durch diese unmäßige Hochachtung geriethe man folgends so weit, daß

d) Tom. IV. Opp. Epistol. XXIV. f. 15. Ita Imperator Justinianus: Prædictarum, inquit, quatuor Synodorum dogmata sicut sanctas accipimus, & regulas sicut leges observamus. Novell. 131, cap. I.

daß man dieselben dem göttlichen Wort an die Seite stellete, und sie zu einer Richt-Schnur des Glaubens machte. Bey diesem Mißbrauch allein ist es nicht geblieben, sondern man hat sich auch hiernechst derer Concilien vielfältig die grausamsten Irrthümer zu befestigen bedienet, welches mit vielen Exempeln zu erweisen stünde, wann es mein ietziges Vorhaben entweder erheischte, oder litte.

§. V.

Unter allen aber ist keines der wahren Religion und dem Christlichen Glauben so gar nachtheilig und schädlich gewesen, als das Weltbekante Concilium zu Trident. e) Alle Irrthümer, welche in denen vorhergehenden zerstreut ver-

e) Affirmare ausim, inquit Dom. Hagedes in Dissertatione selecta de Spiritu Bullari & vulgari Concilii Tridentini p. 72. in Opp. Academ. Curiæ Romanæ Potentiam nunquam altioribus fixam firma tamqve radicibus, quam in Concilio Tridentino. Additque: dictum sub Pio IV. per ora hominum in Concilio vulgatum esse; Spiritum Sanctum e Vaticano Tridentum in mantica deferri, p. 73.

spüret worden / sind in diesem / als in einem unseligen Behältniß zusammen geflossen. Dieienigen Irr- und Menschen-Lehren / von denen man sich zuvor noch immer Hoffnung machen durffte / daß sie vielleicht aus dem Wege geräumet / und an ihre statt die himmlische Warheit wieder hergestellet werden könte, sind durch dieses Concilium völlig bekräfftiget worden; daß also nunmehro schlechte Hoffnung übrig, das verdorbene Pabsthum werde iemahls verbessert, und in einen bessern Stand gesetzet werden. Fast kein eintziger Articul des Christlichen Glaubens / wie der Augenschein selbst klärlich zeiget, ist übrig, welcher nicht durch dasselbe ist zerstümmelt, verkehret und zu Grunde gerichtet worden. In Summa man mag es billig des Anti Christs Befestigung, der Wahrheit Untergang und der Kirche Verderben nennen. f)

§. VI.

f) D. Mathias in Theatro Histor. Tot. inquit, Concilium Trident, tantisque erroribus scatet, ut illud vere cum Davide Coetum ma-

li-

§. VI.

Damit man aber doch gleichwohl einiger massen verstehen möge, wie es mit solchen hergegangen, wenn ich davon einen kurtzen Historischen Bericht ertheilen werde. Dann obgleich viele hiervon weitläufftig und ausführlich gehandelt: So können sie doch nicht von iederman, theils wegen der unbekanten Sprachen, theils weil sie nicht allen zu Gesichte kommen, gelesen werden. Einige unter denselben sind auch mit solcher Partheylichkeit angefüllet, daß man sich sehr betrügen würde, daferne ihnen Glauben beymessen wolte. Der bekante Cardinal Sfortia Pallavicinus hat man zwar ein sehr grosses hieher gehöriges Werck verfertiget, und demselben den Titul Veræ Historiæ Concilii Tridentini einer wahren und unverfälschten Historie beygeleget: Allein nach aller klugen und auffrichtigen Leute Geständnis ist in solchem nichts so sehr vergessen worden, als

---

gnantium vocare possimus pag. 1061. seqv. Confer simul D. Hartmanni Conciliorum illustratorum Tom. III. p. 565 de Concilio Tridentino in Genere & in specie.

als die unschätzbare Wahrheit. Seine eigene Glaubens Genossen geben ihm selbst ein gar schlechtes Zeugniß. Cæsar Aquilinus g) schreibet: Causa (scriptionis ejus) procul dubio sola fuit quædam illius propria ac naturalis jactantia, ut posset mundo ostendere & declarare, quantum valeat, quanta scripta ac notitias ab intimis Archivis acceperit; seine angebohrne Ruhmredigkeit sey ausser allen Zweiffel die eigentzige Ursache dieser Schrift gewesen, um nur der Welt seine Geschicklichkeit zu zeigen, und welche herrliche Schrifften und Nachrichten er aus den geheimen Archiven hierzu erhalten habe. Anderweit vergleichet er ihn mit einem närrischen Apothecker, der aus allen Kräutern und Büchsen einen Mischmasch verfertiget, nicht zu dem Ende, daß damit dem Krancken geholffen werde, sondern vielmehr zu weisen / welch einen herrlichen Vorrath er in seiner Apothecken habe. Jngleichen spricht er:

Es

g) in Tractat. de tribus Histor. Concil. Trident. p. 16. Addit: causam simul fuisse studium, obsequium atque adulationem in aliquos Principes, livorem & odium in nonnullos &c. &c.

Es sey dessen Werck denen Rohr-Dommeln ähnlich, welche zwar große Vögel zu seyn scheinen, aber nicht wegen des vielen Fleisches, oder großen Glieder, sondern allein wegen der vielen Federn, die sie haben. h) Der gelehrte Herr Joh. Jacob Hottinger i) fället nebst vielen merckwürdigen Urtheilen auch insonderheit dieses von Pallavicino. Quis nescit, spricht er, Pallavicinum exillorum grege esse, de quibus proprius ipsorum Propheta, Mutius Vitelleschus VI. Societ. Jesuit. General. Ao. 1617. Haud scio, inquit, an dicendum sit, quod (de Jesuitis suis loquitur) res neque gestas unquam, neque per somnium quidem oblatas comminiscuntur & jactant; wenn ist doch unbekannt, daß Pallavicinus aus derjenigen Gattung und Hauffen sey, von welchen ihr eigner Gesell und Prophet, so noch darzu der Jesuiten General gewesen, Mutius Vitelleschus sich vernehmen

h) Vide de la Houssaye D. 2. ibidem. cap. 4. §. 1.

i) In Libro, qui Inscribitur Sfortia Pallavicinus, infelix Concilii Tridentini Vindex, Tiguri, MDC. XCII. p. 72.

nehmen lassen: Er wisse nicht, ob ers sagen dürffe, daß die Jesuiten (dann von ihnen ist die Rede,) sich solcher Sachen rühmten, und zum Theil erdächten, die niemahls geschehen auch kaum einem im Traum vorkommen könnten. Chrisspinus Henrici, k) Phil. Quorlius, nebst noch andern, haben ebenfalls die vortrefflichste Eigenschafft eines guten Historici, die Liebe zur Wahrheit, gar schlecht verspühren lassen, dahero man sich von ihnen wenig Raths erholen kan. l) Unterdessen fehlet es doch GOtt lob! auch an solchen Männern nicht / die den wahrhafften Verlauff der Sache und des Pabstes zum öfftern gespielte Intriquen auffrichtig und redlich entdecket haben. m) Paulus

---

k) Crisspinus Henricus Censuram Theol. contra suavis Historiam Dillingæ 1654 emisit & Qvorlius Historiam Concilii Trid. Panormi in 4. evulgavit.

l) Confer cit. Hottingerum p. 16. & Mr. Amelot.

m) Hinc celeberrimus Dom. Hagedes in Opp. Academ. d. 67. Quantum, ait, Pallavicinus Historiæ suæ, quam tam grandi Opere molius est de Concilio Tridentino, detraxit fidei; Tantum servitæ, qui parem nec habuit, nec habi-

Paulus Sarpius von Venedig, ein vornehmer / angesehener / gelehrter und redlicher Mann hat die Nachwelt in diesem Stück sich unendlich verbunden daß er alles / wie es auff dem Concilio zugegangen / frey und sonder alle Schmeicheley gegen die Römische Kirche / derer doch biß an seinen Tod zu gethan gewesen / beschrieben. Und kan man an der Wahrheit der von ihm erzehlten Sachen um so viel weniger zweiffeln / weil solche aus vielen Original Brieffen / so die Gelehrten nach der Zeit gemein gemacht / sattsam erhellet.

§. VII.

Aber daß ich zur Sache schreite / so ist bekannt, daß vor denen Zeiten Lutheri die Christliche Religion erbärmlich verderbet / die wichtigsten Glaubens-Lehren mit nichtigen Menschen-Tand vermen-

---

habiturus est, sapientiam extulit. Vide D. Masii Dissertationem de contemtu Concilii Trident. in Gallia in Præfat. It. Francisci de Vargas, Petri de Malvenda, veterumque quorundam Hispaniæ Episcoporum Epistolas de Concilio Trident. in 4to.

menget / und die Kirchen-Zucht gäntzlich verfallen gewesen / n) daß es wohl heissen mögen / wie vormahls beym Propheten GOtt geklaget: In Ephraim ist allenthalben Lügen wider mich / und im Hause Israel falscher Gottesdienst / Hos. XII, 1. Weil aber gleichwohl die Leute in der tieffsten Unwissenheit stacken und im göttlichen Wort gar wenig erfahren waren / anbey auch sich von einer übermäßigen Ehrerbietigkeit gegen / den vermeinten Apostolischen Stuhl zu Rom hatten einnehmen lassen / waren die wenigsten in dem Stand / die obwohl sehr grossen und handgreifflichen Mängel der Lehre zu mercken; hingegen über

n) De miserrimo isto statu jam in Præjudiciis fuit actum. Ipse Adrianus VI. Pontifex Rom. Belgici candoris adhuc retinens per Nuntium Cheregatum in ipso Principum coetu Norimbergæ 1522 Aulæ Romanæ flagitia fassus est; irrepsisse nempe aliquotiam annos in eam sedem vitia, abusus in rebus sacris; in legibus violationes, in cunctis denique perversionem vid. Pallavic. Libr. II. cap. 7. n. 6. Plenum talium est speculum Orbis; plenum Opus a Dom. Hardio editum; pleni sunt alii Libri!

überzeigte sie der natürliche Verstand / daß ein solches wildes / wüstes und freches Leben, dergleichen insonderheit von der Geistlichkeit getrieben wurde / unmöglich mit der Christlichen Religion übereinstimmen könne. Dahero giengen die meisten Klagen / so damahls von auffrichtigen und unschuldigen Hertzen gar häuffig geführet wurden / zuförderst auff das heillose und verderbte böse Leben. Von dem Verderbniß der Evangelischen Lehre hörte man so gar viel nicht; Wiewohl doch noch einige solche wahrnahmen. Endlich erweckte der gerechte GOtt den theuren Lutherum o) daß er sich denen Greueln des Pabsthums heldenmüthig widersetzte / und so wohl Lehr- als Leben verbessert wissen wolte. Man bekehrte

ooo) Pro primo Reformatore ipsum agnoscit Nr. Jurieu in Abregé de l'Histoire du Concile de Trente P. S. scribens: Martin Luther, Moine Augustin, fut le premier, qui leva l'enseigne contre ces Qvesteurs; Quod alias Reformati nonnulli inficiantur, hanc gloriam Zwinglio suo vindicantes.

zwar auf Seiten des Pabstes das Rauhe gewaltig hervor / um diesen eingebildeten neuen Ketzer zu unterdrücken. Allein es gediehe solche Gewaltthätigkeit nur zu mehrern Fortgang des Evangelii, und führte Lutherum desto mehr in GOttes Wort / durch welches er immer nach und nach mehr erleuchtet und in seinem Vorsatz gestärcket wurde. Anfänglich berief er sich nur auff den Pabst / verhoffende / dieser würde sein Vorhaben selber billichen. Als er aber gewahr wurde / daß Leo der xte selbst dem Evangelio feind wäre / und es durch seine ungerechte wieder ihn ergangene Bulle verdammete / wendte er sich von dem Pabst hinweg / und wolte seine Lehre von einem freyen / gottseligen und ordentlichen Concilio beurtheilet haben.

§. VIII.

Durch dieses Exempel wurden viele Reichs-Stände bewogen / gleicher Gestalt

p) Conferatur Sleidanus de statu Religionis & Reipublicæ p. 28, b. It. P. Sarpii, S. suavis Historia Concilii Trid. p. 19. sq.

stalt auff ein Christliches Concilium zu bringen. Adrianus der VI. welcher an Leonis Stelle auff den Päbstlichen Thron war erhaben worden / ließ dem Reichs-Tag zu Nürnberg durch seinen Legaten, Franciscum Cheregatum zwar grosse Verheissung thun / wie er ernstlich gesonnen wäre / zu der Reformation der Kirche mit nechsten zu schreiten / und dem Exempel JEsu zu folgen / welcher die Reformation Jerusalems vom Tempel und der verderbten Clerisey angefangen. q) Unterdessen erklärete sich die Reichs Versammlung dahin der Pabst solte je eher je besser ein Christliches Concilium anordnen / in welchem beydes Geist- als Weltlichen frey stünde / ihre Meynung unverholen vorzubringen. Worüber aber der Päbstliche Nuntius schlecht vergnügt schiene / und nur so viel erwiederte / man müste erwarten / biß der Pabst zum Reformations-Werck schreiten würde; Es verschnupffte ihm auch hiernechst nicht wenig / daß die Stänsich vernehmen lassen, der Pabst solte

q) Id ipse Pallavicinus non diffitetur in Historiá Concilii Trident. P. I. fol. 58.

mit Genehmhaltung Ihrer Kayserlichen Majestät das Concilium anstellen. r) Es ist auch kein Zweiffel, wenn Adrianus durch den Tod nicht so zeitig wäre weggenommen worden / würde er vielleicht zu einen baldigen Concilio haben Anstalt gemachet; Allermassen er zur Verbesserung der verderbten Kirche überaus geneigt schiene / wovon ihn aber listige Rathgeber mit allem Fleiß abmahneten. Sein Nachfolger Clemens der VII. wolte davon nichts wissen, noch hören. Pallavicinus s) selbst gestehet: Communem famam esse, Clementi non fuisse in animo Concilium cogere, uti ad componendos Religionis tumultus in Germaniâ Norimbergensis convenerat; Es sey die gemeine Rede gewesen / daß es dem Clementi nicht ums Hertz gewesen / ein Concilium zu beruffen / wie es zu Stillung der Religions-

r) Vide Mr. Jurieu Abregé de l'Hist. p. 20. & S. Suavis, p. 43.

s) Part: I. Hist. Conc. Trid. f. 63. Et doctissimus Fr. Spannhemius Tomo I. Opp. Clementem VII. inquit, ad solum nomen Concilii Generalis trepidare visum esse, fol. 1896.

gions-Unruhe in Teutschland die Reichs-Versammlung in Nürnberg begehret hatte. Die An. 1524 zu Nürnberg abermahls versammleten Reichs-Stände geben dem Päbstlichen Nuntio, Laurentio Campeggio zu erkennen / wenn dem zu besorgenden Unheil sollte abgeholffen / und die entstandene Religions-Zwistigkeit gestillet werden / sey höchstnöthig / daß der Pabst auff das schleinigste ein freyes Concilium zu Stande brächte, der Nuncius aber entschuldigte sich mit dem kahlen Vorwand / es sey dieses so bald nicht möglich / und müsten die Christlichen Potentaten vorhero einträchtig unter ein ander werden. t)

§. IX.

Ja man verlangte nicht nur damahls in Teutschland nach einem allgemeinen Concilio; sondern auch bey andern Nationen ließ sich diese Prætension gar öffters hören. Der Cardinal Pompejus aus dem Hauße Colonne, da er / unerachtet des kurtz vorher gemachten Vergleichs / vom Pabst war in Bann gethan worden / publicirte von Naples aus ei-

t) ibidem, fol. 65.

ne Appellation wieder des Pabsts Verfahren und berieff sich schlechter Dings auff ein anzustellendes Concilium, welche Appellation er auch bey Nacht an verschiedenen Orthen der Stadt Rom heimlich anschlagen ließ. u) Carolus V. vergaß bey den Barcelonischen Friedens-Tractaten / die er mit dem gefangenen Pabst machte / gleichfalls nicht / von demselben ein Concilium zu fordern. w) Allein Clemens verstopfte gegen alle diese Ansuchungen seine Ohren / wie eine Otter vor der Stimme des Beschwerers. Der Kayser kam in Person zu ihm nach Bologna, um die Crone von ihm zu empfangen; er suchte ihn / nebst seinen Räthen auff alle ersinnliche Weise dahin zu bereden / daß er doch durch ein Concilium die Religions-Streitigkeiten zu endigen sich möchte gefallen lassen. Der Pabst hingegen erwiederte; es würde dadurch mehr böses / als gutes entstehen. x) Mithin unterbliebe es aber-

u) Mr. Jurieu, p. 34.
w) It. Mr. Jurieu, p. 41.
x) Mr. Jurieu, p. 44.

abermahls. Und so gieng es immer weiter. Der Kayser schickte eine Gesandschafft nach der andern in Italien / die um ein Concilium Ansuchung thun solte; Er verfügte sich auch / nach geendeten Türcken-Krieg, in hoher Person zum andernmahl nach Bologna, und unterredete sich daselbst wegen dieser Affaire mit dem Pabst; der König in Franckreich hielte gleichfalls um ein Concilium an; der Landgraff von Hessen erklärte sich zu frieden zu seyn, wenn ein solches auch eben nicht in Teutschland, sondern nur in einer andern benachbarten Stadt angestellet würde: Alles bemühen aber war fruchtlos und vergebens Denn Clemens konnte sich leicht einbilden / wenn er ein solches Concilium, wie es der Kayser / und andere Potentaten haben wolten / anstellen würde, dürffe es vor ihm nicht zum besten ausschlagen. Einsmahls stellete er sich doch an, als wenn er sich dazu bequemen wolte / schickte Ao. 1533. einen Legaten Hugonem Rangonem y) genant / an den Churfürsten

y) De hoc Rangone Papæ Nuntio vide Domini de

zu Sachsen / mit der Versicherung / daß zum wenigsten innerhalb 2. Jahren das Concilium vor sich gehen solte; Allein es waren solche Conditionen dabey / daß dieser Vorschlag eben so viel, als nichts hiesse. Denn erstlich solten die Protestanten aus den drey Italiänischen Städten / Mantua, Bologna und Placentia eine hierzu erwehlen: hiernechst sollten diejenigen / so dem Concilio beywohnen würden, sich eydlich verbinden, daß alles / was daselbst würde beschlossen werden / ohne Wiederspruch durchgängig solte angenommen werden / und gelten. Weil aber die Protestanten leicht ermessen konnten / daß man in Italien keinesweges frey würde reden und handeln dürffen / mithin das Concilium schlechterdings nach des Pabstes Pfeiffe würde tantzen müssen / verworffen sie die beygefügten Conditionen / beharreten aber inzwischen auff ihrem Verlangen nach einen freyen und ordentlichen Concilio

---

de Seckendorf ausführliche Historie des Lutherums in 44. p. 1293.

cilio in Teutschland. z Mittlerweile wanderte Clements/ von welchem selbst der Papist Maimburg urtheilet / daß er sich besser geschickt hätte unter einem andern zu stehen/ als selbst zu regieren/ den weg alles Fleisches, und stunde also zu erwartẽ/was sein Nachfolger thun würde.

§. X.

Dieser war Paulus der Dritte aus dem Hauße Farneſe, und schiene gantz anders Sinnes zu seyn / als ein Vorfahrer. Denn da Clemens seine ängstliche Furcht vor einem Concilio nur allzumercklich verrathen hatte, so hörte man hergegen beym Paulo dem III. fast von nichts anders reden / als von einem solchen. Obs ihme aber allemahl so ums Hertze gewesen, möchte ich niemanden Caution stellen Er hatte unter sechs Päbsten die Cardinal-Würde geführet/ und folglich alle Kunst-Stücken des Römischen Hofs vollkommen ausstudiret. Doch will ich mich dabey nicht auffhalten, sondern vielmehr erwegen, was er des Concilii halber vorgegeben. Gleich

z] Confer Jac. Ursini Relationem Historicam & Nullitatem Concilii Tridentini, p. 24.

bey der Wahl eines neuen Pabstes hatten die Cardinäle einen Eyd geschworen, daß derjenige/ so aus ihrem Mittel auff den Päbstlichen Stuhl würde erhoben werden/ innerhalb Jahres Frist ein allgemeines Concilium auszuschreiben gehalten seyn solte. Zu folge dessen eröffnete Paulus alsobald bey der ersten Cardinals-Versammlung/ was massen er dieses hohe Werck mit nechsten zu vollbringen gewillet sey. Trug hiernechst dreyen auff, daß sie über den Orth/ Zeit und andern dabey vorfallenden Umständen sich wohl bedächtig unterreden und berathschlagen sollten. In einem Ao. 1535 den 16. Januarii angestellten Consistorio stellte er abermahls die höchste Nothwendigkeit eines baldigen Concilii nachdrücklichst vor, mit beygefügter Ermahnung/ daß doch ein jeder so viel möglich zu dessen Beschleinigung möchte beytragen. Uberdiß fertigte er Vergerium mit dem Character eines Nuntii in Teutschland ab/ welcher mit denen Protestanten desfalls handeln sollte. Der schlaue Mann suchte insonderheit Luthe-
rum mit allerhand betrüglichen Schmei-
che-

chelenen und großen Promessen auff des Pabsts Seite zu locken, wurde aber von dem Felsen festen Glaubens-Helden gar kurtz abgewiesen, welches auch denen zu Schmalkalden versammleten Ständen geschahe. aa) Mittlerweile kam Carolus V. 1536. in hoher Person nach Rom, unterredete sich nebst andern Dingen mit dem Pabst über den Zustand der zerrütteten Kirche, und da dieser die vermeinten Ketzer mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen riethe, schluß iener vorher ein Concilium zu halten vor. bb)

§. XI.

Bey so gestalten Sachen liesse sichs an, als wann das Concilium nunmehro seine völlige Richtigkeit in kurtzē haben würde; Es gieng auch bereits den 2. Junii 1536. eine Päbstliche Bulle zu dessen Versamlung, die den 7. May des folgenden Jahres in der Stadt Mantua geschehen solte, aus.

aa) Besiehe des Herren von Seckendorffs ausführliche Historie des Lutherums, im III. Buch p. 1429.

bb) Vide ad totum §. Suavis Hist. C. Trid. p. 117. seq.

aus. Nachdem aber solche Bulle denen Protestanten war zu Gesicht kommen, schüttelten sie darüber die Köpfe nicht wenig, beschwerten sich anbey bey dem Kayser, daß dasjenige, da er ihnen so vielfältig ein freyes Concilium in Teutschland versprochen, von dem Pabst im geringsten nicht erfüllet werde. Sie gaben auch dem Kayserlichen Vice-Cantzler, Matthiæ Held, der sie zur Beywohnung des vom Pabst angesetzten Mantuanischen Concilii vermögen sollte, die einmüthige Antwort, was massen sie ein solches Concilium prætendirten, auf welchen der Pabst, als ihr Gegenparth, nicht Herr und Richter sey, sondern auf welchem alles nach dem Worte Gottes beurtheilet würde. cc) Dem König in Franckreich stunde es auch nicht an, daß das Concilium nach Mantua verleget werden solte; Der Hertzog von Mantua geriethe gleichfalls mit dem Pabst in große Zwistigkeit wegen des Commando, welches der Pabst wäh-

ren

cc) Conf. Theodosii Gibelini Cæsareo Lapiam Roman. Part. III. Cap. I. p. 381.

renden Concilio über die dasige Guarnison sich anmassen wollte. Endlich gab der König in Engelland ein Manifest an des Tages Licht / worinnen er sich erklärete, ein solches Concilium nicht vorrechtmäßig zu halten / welches allein vom Römischen Pabst angeordnet, und weder seine Gesandten / noch Bischöffe zu solchen zu schicken. Wordurch sich denn der Pabst gemüssiget fand / eine andere Bulle auszugeben / und das ausgeschriebene Concilium auffzuschieben, und zu Beniemung des Orts / wo es gehalten werden solte, eine andere Zeit zu bestimmen. dd)

§. XII.

Es wurde also das Concilium nachgehends nach Vincence verleget, und damit die Prælaten Zeit haben möchten bey solchen zuerscheinen, wurde der I. May zu dessen Eröffnung vom Pabst anberaumet. Die Päbstlichen Legaten rei-

dd) Videatur Sleidanus Libr: X. p. 171. seq. & Libr. XI. p. 176. seqv. Mr. Jurieu 1. p. 62. seq. Ursinus p. 33. seq. Pallavicinus P. I. f. 114.

reiseten auch würcklich dahin ab, um in bevorstehenden Concilio zu præsidiren. Sie hätten aber ihrer Mühe gar wohl können überhoben seyn. Denn da sie nach Verfliessung des bestimmten Termins über drey Monathe daselbst gewartet, wollte sich doch niemand einstellen, und sie musten unverrichterer Sache auff Ihro Heiligkeit Befehl sich nach Hause verfügen. Der König in Engelland brauchte bey dieser Gelegenheit abermahls seine Feder, und schrieb eine harte Protestation wieder dieses Concilium, muste aber zum Recompense mit einer ungestümen Excommunications-Bulle, womit der Pabst denenienigen vor ihre Mühe lohnet, die seine Autorität nicht demüthig genug veneriren wollen, vorlieb nehmen. ee) Nach vieler vom Kayser vergeblich angewandten Bemühung die Ruhe und Einigkeit in Teutschland wieder herzustellen, schickte der Pabst 1542 einen Legaten

ee) Confer. Mr. Jurieu Abregè de l'Histoire p. 65. seqv. & Suavis Hist. Conc. Trid. p. 139. seqv.

ten, Jo. Moronum auff den Convent nach Speyer. Dieser muste im Nahmen seines Principalen vermelden, daß der Pabst noch gäntzlich entschlossen sey, ein Concilium zu halten; Allein in Teutschland würde sichs nicht wohl schicken theils wegen der zu befürchtenden Unruhe; theils auch weil Ihro Heiligkeit demselben in eigner Person beyzuwohnen gedächten; es falle ihr aber unmöglich wegen hohen Alters eine so beschwerliche Reise zu unternehmen. Im übrigen stellten sie frey, ob man sich wolte gefallen lassen, nach Ferrara, Bologna, oder Placentia zukommen; Ja allenfalls möchte auch Trident als eine Gräntz-Stad von Teutschland hierzuerwehlet werden. Dieser letztere Vorschlag gefiel denen Catholischen Fürsten durchgehends; denen Protestanten hingegen so wenig, als die Ubrigen alle miteinander. ff) Deme ungeachtet wurde zu Rom den 22. May 1542 die Bulle, in welcher das Concilium auf den 1. Nov. zu Trient angekündiget wurde, ausgefertis

ff) Cit. Suavis p. 164.

fertiget, und alle Patriarchen, Ertz-Bischöffe, Aebte, und denen es bey solchen zu erscheinen gebühre, auch der Kayser, König in Franckreich und andre Könige, Fürsten und Hertzoge entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte darbey zu erscheinen eingeladen gg]

§. XIII.

Jedoch es wolte auch dißmahl das Concilium nicht von statten gehen. Dann obwohl der Pabst etliche Legaten, nebst unterschiedenen Italiänischen Bischöffen, deren Treue gegen seine Autorität er sich sattsam versichert hielte, nach Trient schickten; So hatte sich doch sonst niemand daselbst eingefunden / und wegen des zwischen dem König in Franckreich entstandenen Kriegs muste das gantze Werck unterbleiben, biß endlich nach geschlossenen Frieden zu Crespy der Kayser abermahls auff ein Concilium drang. Da denn der Pabst über Halß und über Kopff eilete, und solches auff den 15. Martii 1545 abermahls nach Trient berieff

gg) It. P. Suavis in Histor. p. 165. seqv.

berieff. Sonder Zweiffel hatte der Pabst aus sonderbahrer Verschlagenheit und List eine so kurtze Zeit zwischen Ausgebung seiner Bulle, und der würcklichen Eröffnung des Concilii, ledig gelassen. Er konte leicht dencken / daß in so wenig Monaten die Prælaten und Abgeordnete aus fremden Landen sich nicht würden können einstellen; Unterdessen hätten seine Legaten Gelegenheit / die Sachen, und den Anfang des Concilii auff solchen Fuß zu setzen / daß nothwendig alles zum besten der Römischen Kirche ausschlagen müste. hh) Drey Cardinäle wurden abgefertiget / welche auff dem Concilio præsidiren / und alles zu des Pabstes erfreulichen Avantage dirigiren sollten. Als sie zu Trient waren angelanget, erhielten sie kurtz darauff die Bulle, in welcher ihnen Vollmacht dem Concilio klüglich vorzustehen ertheilet wurde. Hiernechst wurde eine andere Bulle verfertiget / krafft deren sie solten befugt seyn, nach dero Gutbefinden die Versammlung der Geistlichkeit an einen andern Ort zu ver-

hh) Mr. Jurieu p. 82.

legen; wiewohl ihnen dieselbe nicht alsobald überschicket und eingehändiget wurde. Nachdem die Päbstlichen Legaten den 13. Martii allererst waren eingetroffen / fanden sie gar schlechte Anstalt zum bevorstehenden Concilio. Jedoch gelangete nach zehen Tagen der Kayserliche Bothschaffter de Mendoza daselbst an. Mit diesem / wie auch mit drey Italiänischen Bischöffen / und dem Cardinal von Trient hielten die Legaten fleissige Conferenzien, legten ihnen anbey die von Rom eingelauffene Brieffe zum öfftern vor Augen. Und damit der Handel vor dem Päbstlichen Stuhl um so viel sicherer seyn möchte / gaben sie dem Pabst zu erkennen / er möchte allezeit gedoppelte Schreiben an sie abgehen lassen / deren das eine so beschaffen seyn müste / daß es denen Anwesenden könte communiciret werden; hingegẽ das andere solte zu ihrer Instruction dienen / und geheim gehalten werden. Uberdiß begehrten sie vom Pabst / er möchte ihnen eine verborgene Art zuschreiben anzeigen, durch deren Hülffe ihnen die wichtigsten Heimlichkeiten

ten könnten communiciret und eröffnet werden. ii]

§. XIV.

Unterdessen liesse sichs allem Ansehen nach an / daß das vorhabende Concilium gar ein zerstümmelter und dürfftiger Leib bleiben würde / weil die Gliedmassen desselben so gar sparsam sich einstelleten. Den 3. May 1545 waren in allen nicht mehr als zehn Bischöffe versammlet anzutreffen. kk) Was sollte man nun mit so wenigen anfangen? Das Concilium würcklich zu eröffnen muste man sich schämen; Gar nichts vor die Hand zu nehmen / chiene auch nicht sonderlich reputirlich. Das beste Mittel die Zeit hinzubringen war / daß man Præliminar Conferenzien anstellete / und darinnen sich beredte / wie ein Sitz vor dem Pabst und Kayser müste

ii) Videatur P. Suavis in Hist. Conc. Tr. f. 184. & Mr. Jurieu p. 83.

kk) Confer hic Examen Concilii Tridentini Innocentii Gentiletti, pag. 31. seqv. Facile inqvit, potest percipi, an Concilium istud Oecumenicum, seu universale appellari potuerit, cum in eo tam exiguus Pastorum numerus adfuerit &c.

ste ledig gelassen werden; wie die Teutschen Bischöffe, so Fürsten wären, solten rangiret werden/ und was dergleichen mehr. Ob nun gleich die folgende Monate sich noch ein- und der andere Prælat einfande / so suchten hergegen andere, die das Wartens überdrüßig/sich mit guter Maniere aus dem Staube zu machen. Wiewohl es ihnen der Pabst auff das nachdrücklichste untersagte/ auch denen armen Italiänischen Bischöffen / welche vorschützten / daß sie wegen Ermanglung benöthigter Kosten ferner da zu verbleiben nicht capables wären / durch seine Legaten einige Gelder auszahlen ließ. Daß aber die drey Frantzösischen Bischöffe / auff erhaltenen Königlichen Befehl / ihren höfflichen Abschied nahmen / ingleichen daß der Kayserliche Ambassadeur sich nach Venedig wendete / kunten Ihro Heiligkeit auff keinerley Weise hintertreiben. Uberhaupt aber bezeigte der Kayser schlechten Appetit, daß das Concilium seinen Anfang nehmen solte. Er wuste sich vielmehr dessen Verzögerung bey den Teutschen zu seinen nicht geringen Vortheil zu gebrauchen. Bald versprach er ihnen /

es sollte gar nichts draus werden, dafern sie sich seine gethanen Vorschläge wolten gefallen lassen. Wann sie sich aber dessen weigerten / machte er ihnen mit neuen Drohungen / als mit einem Popantz / Angst und bange. Zuletzt wurde der Pabst über die anhaltende Zauderung gantz ungedultig, und ließ dem Kayser zweyerley vorlegen: entweder daß das Concilium angefangen / oder gar auff eine andere Zeit verschoben würde. Der Kayser liesse sich das erstere am meisten belieben / jedoch so / daß so bald wieder die Lutheraner nichts sollte beschlossen werden. Womit denn der 13. Decembris zu dessen gewissen Eröffnung angesetzet wurde. ll)

§. XV.

So nahm denn endlich das Concilium einmahl seinen so lange verzögerten Anfang. mm) Am besagten Tage kamen

ll) Confer Mr. Juriu Abregé de l'Histoire, pag. 91. seqv.

mm) M. du Pin spricht in der Histoire de l'Eglise en abrege XVIII. pag. 122. L'Ouverture s'en fit

alle / die darzu gehörten / in die Kirche der Heiligen Dreyfaltigkeit zusammen / woselbst sie ihren heiligen Schmuck anlegten / und nach verrichteten Gesang begaben sie sich in ordentlicher Procession in die Haupt-Kirche des heiligen Vigilii, allwo der oberste Legat des Pabstes Messe hielt / GOtt / und NB. die Heiligen um glücklichen Fortgang anrieff / und in einer zierlichen und vernünfftigen Rede die Nothdurfft und den Endzweck gegenwärti-

fit le 13. du Mois de Decembre 1545. l'Assemblée n'etoit composée qve d'un petit nombre de Prelat, presqve tous Espagnols & Italiens. die Eröffnung des Concil. Trid. geschahe den 13. Dec. An. 1545. die Versammlung bestande aus einer geringen Anzahl Prælaten, welche fast durchgehends Spanier und Italiäner waren. Worbey Mr. du Pin pag. 124. les Eveques biß commence &c. vorstellet, daß die Frantzösische Bischöffe über nichts deliberiren wollen, biß die Ambassadeurs und die Prælaten des Königs angekommen wären: denen aber geantwortet worden: das Interesse der Kirche liesse es nicht zu, das Concilium länger auffzuschieben.

wärtigen Concilii vorstellete. Cornelius de Muis, Bischoff von Bitonte liesse gleichfalls seinen Oratorischen Geist durch eine Rede ausbrechen, die aber mehr Mißvergnügen/ als einige Approbation nach sich zoge. Denn denen Bischöffen gefiel es nicht zum besten, daß er sie mit Bileam und Caipha verglichen hatte. Andere nahmen es vor ein böses Omen auff/ daß er gemeynt/ das vorhabende Concilium wäre ein recht Trojanisch Pferd, worein sich alle Bischöffe zu versammlen hätten. Denn man zog daraus die Folgerung/ daß solches nichts anders/ als eine Machine des Unglückes seyn würde/ woraus Verderben und Unheil in die Welt kommen würde. Bey dieser ersten Versammlung fiel weiter nichts sonderliches vor, ausser daß man noch in etwas sunge und betete; Worauff der Oberste Præsident fragte/ ob die versammleten Väter gegenwärtiges Concilium vor ein rechtmäßig angefangenes erkenneten? ingleichen ob sie zufrieden/ daß die erste Session biß auff den Tag nach dem heiligen Dreykönig-Fest/ wegen instehender Weynacht Ferien

ausgesetzet würde? nn.) Worauff alle und iede mit einem einstimmigen Placet geantwortet.

§. XVI.

Die Anzahl derer jenigen, so diesem Anfang beywohneten / erstreckte sich nicht gar zu hoch / so daß man kaum etzlich und dreyssig Personen würde haben zehlen können. Von den Protestirenden Teutschen wollte sich niemand sehen / noch hören lassen / dieweil sie zur Gnüge merckten, daß durch ein Concilium von solcher Natur, als das Tridentinische war / die Wahrheit nicht würde beschützet und gehandhabet / sondern vielmehr unterdrücket werden. oo) Wie es denn auch in der That alles nach des Pabstes Willen und Verordnung gienge. So bald das Con-

nn) Conferatur Sleidanus, Libr. XVI. pag. 287. seqv. P. Suavis, pag. 212. sq. Pallavicinus folio 185. seqv. Jurieu p. 95. seqv. Pallavicinum, qui Orationem de Muis a censura Sarpii excusare nititur, castigat Amelot de Houssaye.

oo) Besiehe die stattliche Ausführung der Ursachen, warum die Protestanten das Concilium zu Trient nicht besuchen können / in 4to.

Concilium war eröffnet worden, schrieben die Legaten eiligst nach Rom, Ihro Heiligkeit möchte ihnen doch förderſamſt Inſtruction zuſenden / was ſie bey der bevorſtehenden Seſſion thun ſolten. Worauff ihnen ſo viel zu verſtehen gegeben wurde / daß ſie ſich zur Zeit noch in keine wichtige Sachen einlaſſen ſolten, ſondern vielmehr die Aſſemblée mit Kleinigkeiten zu amuſiren bedacht ſeyn. Das geſchahe auch, und wurde in der den 7. Januar. 1546. gehaltenen andern Seſſion von nichts anders / als der Benennung des Concilii gehandelt. Die dritte Seſſion ſolte den 4. Febr. vor ſich gehen. Da gieng nun die Noth am Mann, was man in derſelben beſchlüſſen ſolte. In verſchiedenen Congregationen waren mancherley Materien, inſonderheit von der Kirchen Reformation, und dergleichen auffs Tapet kommen; Allein dieſe ſtunden denen Legaten durchaus nicht an, und gleichwohl konten ſie von Rom aus keine erwünſchte und zulängliche Inſtruction erhalten, weil der Pabſt lauter Kriegs-Gedancken wieder die Lutheraner im Kopff hatte. Zu allen

Glück fiel der Cardinal Polus, so einer von denen Päbstlichen Legaten war/ auff die unvergleichliche Erfindung/ man solte das Nicænische Symbolum in der herbeyrückenden Session bekräfftigen. Wer war hierüber frölicher, als seine Herren Collegen? Es stelleten zwar einige Anwesende vor, wie lächerliches würde herauskommen, wenn man in einer so wichtigen Session nichts mehr thäte, als ein Symbolum, welches über 1200 Jahr von allen Christen wäre ohne Wiederspruch angenommen worden, bekräfftigte. Aber was halff es? Es mochte immer lächerlich seyn, wann nur des Pabstes Favoriten Zeit gewinnen konnten/ das Hauptwerck auff die lange Banck zu schieben/ und inzwischen der Römischen Offenbahrungen theilhafft zu werden. Es blieb demnach darbey: Die dritte Session bekräfftigte das Symbolum Nycænum, und bestimte den 7. Aprilis zur Vierdten Session, damit war die Sache gut. Nach und nach verstärckte sich die Anzahl derer dem Concilio beywohnenden in etwas; und weil auch der Pabst anbefohlen, immer zur

Sache

Sache selbst zu schreiten, wurden in den folgenden Sessionen verschiedene Glaubenslehren dergestalt abgehandelt, wie sie in dem Concilio unten zu lesen, worbey sich doch zum öfftern gewaltiger Widerspruch hervor that. Auff solche Art wurde das Concilium fort gesetzet biß in den Monat Martium 1547.

§. XVII.

Die sonderbahre Freyheit, deren sich einige Prælaten bishero bey Untersuchung der streitigen Lehren bedienet, konte dem Römischen Pabst nicht anders, als höchstmißfällig seyn. Man dachte derowegen auff Mittel, solche zu beschneiden, und denen freymüthigen Leuten das Handwerck bey Zeiten zulegen. Mit solchem Absehen erhielten die Legaten eine Bulle, dadurch ihnen verstattet wurde/ nach dero Gutbefinden das Concilium anders wohin zu verlegen. pp)

Nun

pp) De causis, quæ Paulum ad tam præceps de Translatione consilium impulerunt, vide perelegantem Dissertationem Heinrici Hagedes, Profess. quondam Hist. & Eloqv. Profess. Rinteliensis clariss. in operibus Academicis p. 41. sq.

Nun fehlte es an nichts, als an einem wahrscheinlichen Vorwand, dieses zu bewerckstelligen. Aber auch diesen erschnapten die Römischen Creaturen gar bald. Denn sie gaben vor, was massen sich eine ansteckende Seuche in Trient anzuspinnen schiene, und sey folglich dieser Orth nicht weiter zum Concilio bequem. Zu allen Glück war einer von den anwesenden Bischöffen plötzlich mit Tod abgangen, da musten die Herrn Medici, insonderheit der so genannte Concilien Medicus, Hieronymus Fracastor alsobalden ein Attestat geben, daß solcher an der Seuche verstorben. Bey dessen Verlesung proponirte der Premier-Präsident de Monte, es erheische es die höchste Noth, daß sich die Versammlung an einem gesunden und sichern Ort wende, worzu er auch mit Päbstlicher Permission allbereit versehen. Verständige merckten bald, wie viel es geschlagen, und wolten durchaus von Trient nicht wancken, noch weichen. Aber es halff kein Einreden, sondern der Cardinal schlug Bologna zur Retirade vor, und die so des Pabstes Ansehen nicht gerne wolten

in

in mehrere Gefahr kommen lassen / stimmten ihnen bey; die übrigen durfften darwieder nicht muchsen. Und so zog das wütende Heer mit vollem March gen Bologna, ausgenommen die Kayserlichen / welche auff hohen Befehl zurücke bleiben musten. qq)

§. XVIII.

Den 21. April 1547. hielte man zu Bologna die erste Session; konnte aber nichts vornehmen / als daß man die geschehene Verlegung das Concilii bekräfftigte. Anbey muste diese gute Gesellschafft iñer in Furcht schweben / die zu Trient sich annoch auffhaltende Patres dürfften lose Händel stifften, und das Concilium auch wohl fortsetzen. Sie schrieb deswegen einen Brieff nach den andern / und lude sie gleichfalls nach Bologna ein, aber die Gäste wolten nicht kommen. Den 2. Junii solte abermahls eine Session gehalten werden; man konte aber darinnen wegen vieler Schwierigkeiten nichts mehr thun, als daß man solche biß auff den 15. Septemb. verschobe. Da auch dieser fast her-

qq) Vide Mr. Jurieu p. 232. seq. it. citatus Dom. Hagedes §. III, p. 54.

herbey gerücket war, stellte der Cardinal von Monte eine Congregation an/ und beschloß die bevorstehende Session so auffzuschieben / biß es das Concilium vor gut befinden würde / sie vor sich gehen zu lassen. Eben dieses 1547. Jahr hielte Carolus V. zu Augspurg einen Reichs-Tag. Der anwesende Päbstliche Legat Sfondrate sparte keinen Fleiß/ den Kayser dahin zu disponiren / daß er die geschehene Translation des Concilii vor genehm halten mögte. Deme ungeachtet blieb Carolus V. darbey/die Bolognesische Versammlung solte nach Trient zurücke kehren. Er brachte es auch durch süsse und saure Vorstellungen dahin, daß die Protestirenden Fürsten das Wort von sich geben musten / dem Concilio hinführo beyzuwohnen. Der standhafftigste Churfürst, Johann Friedrich, war der eintzige / welcher durch kein Bitten / noch Drohen zu dergleichen Resolution, ob er wohl gefangen / und in des Kaysers Gewalt war / beweget werden konte. Weil aber der Pabst das Concilium durchaus nicht wieder zu Trient auffrichten und fortsetzen lassen wolte/

mu-

musten die Kayserlichen Abgesandten zu Rom und Bologna auff das nachdrücklichste wieder das Bolognesische Concilium protestiren / und solches vor null und nichtig erklären. Nachdem es nun der Kayser auff alle Art und Weise versuchet / das Concilium wieder nach Trient zu bringen / gleichwohl nichts ausrichten können; starb endlich den 7. Nov. 1549 Pabst Paulus III. Hierauff wendete sich der Cardinal von Monti nach Rom / die übrigen Membra giengen auch wo sie hin wolten, und also hatte das Bolognesische Concilium ein Ende. rr)

§. XIX.

Der neue Pabst / welcher eben der vormahlige President zu Trient, Cardinal de Monti war / aber nunmehro den Nahmen Julii III. angenommen / thate gleich nach seiner Wahl einen Schwur / daß er das Concilium fortsetzen wollte. Der Kayser ließ ihn ersuchen / es möchte diese Fortsetzung zu Trient geschehen. Wollte er nun durch ferneres verdrüßliches Ansuchen in seinem

rr) Conf. Mr. Jurieu pag. 236. seqv.

nem wollüstigen Leben / dem er sich gantz und gar ergeben / keines weges gestöret werden / so muste er einmahl in einen sauren Apffel beissen / und sich nach des Kaysers Begehren accommodiren. Da giengen aber neue Händel an. Auf Seiten des Pabstes wurde prætendiret, die Protestirenden sollten dasjenige / was allbereit auf dem Concilio abgehandelt worden / schlechterdings annehmen: Die Protestirenden aber weigerten sich solches zu thun. Insonderheit gab der Chur-Fürst von Sachsen zu erkennen / weñ man sich einem Concilio unterwerffen solte / so müsten 1) die schon gemachten Decreta revidiret werden; 2) das Concilium müste frey seyn; 3) die protestirenden Theologen müsten darauf Sitz und Stimme haben 4) der Pabst dürffte nicht præsidiren; 5) die Bischöffe müsten ihres dem Pabst gethanen Eydes frey und loßgesprochen werden. Nechst diesem verlangte der Kayser / es sollte der Pabst die wegen Fortsetzung des Concilii ergangene / und in sehr hochmüthigen Terminis abgefaste Bulle, ehe sie völlig publiciret würde / in etwas ändern.

Dar-

Darzu hatte er aber keine Ohren. Endlich erklärte sich der Kayser in dem Reichs-Abschied zu Augspurg dahin / die Teutschen sollten zwar verbunden seyn / dem Concilio sich zu submittiren / er wollte aber selbst ein wachsames Auge darauff haben / und sich bemühen / daß alles nach der Schrifft und denen Kirchen Vätern abgehandelt würde / mithin einem jeden behörige Satisfaction geschähe.

§. XX.

Hierauff schickte der Pabst einen Legaten, nebst zweyen Nuntiis, nach Trient ab / ertheilte ihnen alle nöthige Instruction, mit dem ernstlichen Bedeuten / sie sollten den 1. May 1551. das Concilium anfangen / wann auch kein Mensch / als sie alleine gegenwärtig wäre. Welches sie auch gar wohl beobachteten, und bemeldten Tages das Concilium mit etwa 60. Bischöffen / welches gewiß eine sehr schlechte Anzahl vor ein allgemeines Concilium war / eröffneten. ss) Der König in Franckreich war zwar

ss) In ipso Concilio novum Concilium ex Italis erectum

zwar Anfangs auch willens gewesen / dasselbe besuchen zu lassen / zumahl da der Kayser / mit deme er in gar schlechten Vernehmen stund / Versicherung von sich gegeben / daß dessen Abgeordneten nichts wiedriges zu Trient begegnen sollte. Allein weil wegen des Parmesanischen Hertzogthums zwischen den Pabst und ihn eine hefftige Uneinigkeit entstanden war / unterbliebe solches zur Zeit. Vielmehr ließ der König eine solenne Protestation eingeben / und declarirte das vorseyende Concilium vor null und nichtig. Mauritius, Churfürst von Sachsen / und Christoph / Hertzog zu Würtenberg wollten zwar Abgeordnete nach Trient schicken; es stiesse sich aber nur noch an dem benöthigten Salvo Conductu, damit es ihnen nicht

---

erectum est, qvi rerum plerumqve Theologicarum rudes fuere, inquit Dom. Vagedes in Opp. Academic. pag. 80. Ut taceam, quæ testante Beza, Pasqvinus scribere Romæ haud veritus est: Porcorum gregem Tridenti nuper fuisse congregatum, vide Præfationem clar. Schrammii in Fr. de Vargas & Petri de Malvenda Epistolis.

nicht etwa wie Hussen vormahls ergehen möchte. Der Kayser war willig / dergleichen zu geben; Allein die weiter hinaus sehenden Fürsten verlangeten auch einen solchen vom Concilio selbst / welchen der Kayser durch seine hohe Vermittlung auszuwürcken trachtete Man verzögerte aber die Sache so lange / biß die wichtigsten Lehren / so von den Protestanten angegriffen wurden / zu Ende gebracht und abgethan waren. Hernachmahls gab man ihnen einen Salvum Conductum, der aber nur in generalen expressionen bestunde / und leicht nach des Pabsts Gefallen hätte können verdrehet werden. Des Hertzogs von Würtenberg Abgeordnete kamen hernachmahls auch an / konnten aber zu keiner Audientz gelangen / weil das Concilium in Erfahrung gebracht / was massen sie in ihrer Instruction unter andern dieses hätten / der Pabst solte keinesweges auff dem Concilio præsidiren. Sie liessen inzwischen den Inhalt ihres Anbringens durch den Tridentinischen Cardinal / indem der Kayserliche Ambassadeur abwesend war / vorbringen, wogegen sie vom Päbstlichen Legaten erfahren musten:

Man würde die Lutheraner auff dem Concilio nicht hören / sondern fortfahren aus ihren Ketzerischen Schrifften Extracte zu machen / und solche zu verdammen. Verlangten sie aber Unterweisung, so sollte ihnen damit nicht entstanden werden. Straßburg, nebst fünff andern Reichs-Städten / schickten ebenfalls Abgeordnete; denen ergieng es nicht viel besser, als den Würtenbergischen.

§. XXI.

Kurtz hierauff zertrennte sich das Concilium, weil denen Patribus die siegreichen Waffen des Churfürstens Mauritii schienen zu nahe zu kommen. tt) Dieser fieng an ziemlich mächtig und formidable zu werden. Er hatte die Execution an der in die Acht erklährte Stadt Magdeburg vollstrecken müssen / bey welcher Gelegenheit

tt) Confer Schardii Tomum II. Historiæ rerum Germanicarum. Idemque Thuani Histor. Libr. II. seqv. Vide simul Caroli Carafæ Commentarium, de Germania sacra restaurata pag. 29. Verebantur, inquit, Patres, qvi Tridenti Concilio interrerant, ne Mauritius Tridentum exercitum duceret.

heit er eine schöne Armee auff die Beine gebracht / welche er immer noch mehr verstärckte. Hierzu um so viel mehr Zeit zu gewinnen schickte er zwey Abgesandte nach Trient. Diese wohlwissende, wie es zu Hauß stünde, machten sich ziemlich unnütze, und thaten das Maul recht auff. Die heiligen Patres wollten lange nicht dran, ihnen Audientz zu ertheilen; Aber der Kayser / welcher Mauritium durchaus nicht mochte zum Feind haben / nahm dessen Partie, und drang endlich durch. Es wurde disputiret, ob man die Gesandten als Ketzer in locum Peccatorum stellen / oder sie ihren Rang gemäß logiren sollte. Eine lange Uberlegung gab doch den Rath man solte sie immer an den rechten Orth stellen / darbey aber anzeigen / es geschehe dieses aus purer Gütigkeit und Begierde / die Irrigen desto leichter zu gewinnen / und auff den richtigen Weg zu bringen. Unter andern trugen die Sächsischen Abgesandten vor / welcher Gestalt der ertheilte Salvus Conductus vor die Protestantischen Theologen nicht zulänglich wäre: das Concilium solte einen solchen ausstellen / ver-

möge dessen 1) die Protestirenden votum decisivum im Concilio hätten; 2] die Streitigkeiten lediglich nach der Regul der heiligen Schrifft beurtheilet würden; 3) sie währender Anwesenheit das freye Religions Exercitium in ihren Häusern hätten; und 4 daß man nichts zu Schmähung / oder Kränckung ihrer Lehre vornehmen dürffte. Dergleichen Anforderung war eine harte Rede / ja ein rechter Doñerschlag in den Ohren der Päbstlichen Creaturen. Die guten Abgesandten Wolff Koller und Leonhard Badehorn wurden lange auffgehalten / und niemand wolte ihnen einigen Bescheid ertheilen. Wurde ihnen gleich ein Salvus Conductus überlieffert / so war er doch so eingerichtet / daß sie damit nicht zufrieden seyn zu können vermeineten. Und da man unterdessen gleichwohl immer eine nach der andern von ihren Lehren verdammete / konten sie das disfalls geschöpffte Mißvergnügen nicht länger bergen. Endlich brach Mauritius mit seiner Armée auff / gieng rectà vor Augspurg / und bekam binnen drey Tagen die Stadt in seine Hände. Wem war banger / als

denen

denen Päbstlich-Gesinnten? Der Legat hielte schleinigst um eine Bulle an/ nach welcher das Concilium wegen entstandener Kriegs-Unruhe auff 2. Jahr, oder auch noch länger auffgehoben seyn solte. Kaum war diese Bulle eingelaufen/ so wurde sie unverzüglich publiciret/ und ein ieder lieff über Halß über Kopff auff und davon. Das geschahe Ao. 1552. gegen das Ende des Aprilis. Der Päbstliche Legat begienge noch zu gutem Ende einen weidlichen Schnitzer/ indem er in der letzten Session ein Decret machen ließ/ daß alles, was bißher gehandelt und abgethan worden/ steiff/ fest und unverbrüchlich solte gehandhabet und angenommen werden. Dafür wuste ihm der Pabst schlechten Danck/ daß er die Bekrafftigung aller bißherigen Sessionen nicht lediglich auff ihr: ankommen lassen Aber was wolte der gute Vater thun? am besten war es/ daß er seinen Kummer dißmahl verbisse und schwiege.

§. XXII.

Wir müssen aber doch sehen, wie es noch weiter mit dem Concilio ergangen/

und was es letzlich noch vor einen Ausgang genommen habe. Bey nahe zehen gantze Jahre verflossen / ehe solches wiederum fortgesetzet wurde. Pabst Julius wuste sich schon mit andern Dingen die Zeit zu vertreiben / und sorgte also wenig vors Concilium; ja es war ihm vielmehr höchsterfreulich / daß solches zertrennet worden. Kayser Carl / der nunmehro sattsam inne worden / daß er durch das Concilium seinen Zweck auch nicht erreichen würde / da er nehmlich verhoffet, die Protestirenden Fürsten in Teutschland durch dieses Mittel ziemlich ins Gedränge zu bringen, und seine Macht um so viel mehr zu befestigen; ließ die Sache auch am alten Orth hangen / und bat beym Pabst nicht weiter, wie vormahls um das Concilii retablissement. Mithin liesse sichs an / das gantze Werck dürffte wohl gar geendiget seyn. Pabst Marcellus II. welcher Julio An. 1555. nachfolgte / beschloß zwar das Concilium weiter fortzusetzen / und die höchstnöthige Kirchen Reformation mit allem Ernst anzugreiffen: Weil er aber nach Verfliessung 22. Tage der Päbstlichen

lichen Würde durch den Todt beraubet wurde / konnte er sein Vorhaben nicht hinaus führen. An dessen Stelle kam Paulus IV. uu) Ein Mann von unbeschreiblichen Hochmuth und Ehrgeitz. Bey seiner Wahl hatte er zwar schweren müssen, binnen 2. Jahren das Concilium fortzusetzen; Nachgehends aber hielte er diesen Eyd so wenig, als den andern / krafft dessen er zugesaget / nicht über 4. Cardinæle zu creiren. Als man ihn seines eydlichen Versprechens / wegen des Concilii. erinnerte / moquirte er sich nur darüber / daß man so einfältig wäre / und glaubte, ein Pabst würde demjenigen nachleben / was er als Cardinal beschwohren; Er wäre über alle Concilien, worzu wäre denn ein Concilium nütze? ww) Einsmahls kam

uu) Hinc clariss. Heideggerus Tom. II. Anat. Conc. Trid. p. 6. Meritò, inquit, omnes boni detestati sunt intolerabilem fastum Pauli IV. Pontificis, qui renuntiationem Caroli V & coronationem Ferdinandi, quia ipso auctore facta non erat, invalidam pronunciavit &c.

ww) Concilium detestatus est eo solo nomine, quod ipse sit supra Concilium, ibid. p. 14.

ihm die Lust an/zu Rom in dem Laterano ein Concilium anzustellen; worüber er sich nicht nur gegen seine Cardinäle bey der Tafel heraus lies/ sondern auch solches denen vornehmsten Höfen zu verstehen gab. Allein es wurde nichts daraus. Denn er kümmerte sich wenig um die Religion / ohne nur in so weit er seine Ehrbegierde damit zu stillen wuste. Welches daraus abzunehmen, daß da die Inqvisitores sich bey ihm beschwereten / die Graubünder, welche ihm in dem Krieg wieder den Kayser gedienet / hätten die Bilder der Heiligen nieder gerissen und grausam verunehret / er ihnen zur Antwort gab: Man solte die Leute gehen lassen / sie wären seine Schutz Engel gewesen. Hingegen wann in Franckreich/ oder sonsten nur das geringste versehen wurde / wuste ers nicht arg genug auffzumutzen Er starb ohne das Concilium fort gesetzet zu haben 1559 den 18. Augusti. xx)

§ XXIII.

xx) De furore Civium Roman. in ejus Statuam vide Pallavicini Historiam Conc. Trid. P. II. f. 196

§. XXIII.

Pius IV. so nach ihm erwehlet wurde/ furchte sich eben / wie alle andere Päbste/ vor einem Concilio. Gleichwohl sahe er solches an als ein unumgängliches Uibel / und resolvirte sich dahero solches je eher je besser zu überstehen / zumahl da er verhoffte / dadurch denen Fürsten die Gelegenheit zu benehmen, mit denen Protestanten ferner die Güte zu pflegen / wie bißhero geschehen. yy) Der Oster-Tag des 1561. Jahres wurde zu Fortsetzung des Tridentinischen Concilii zz) (welche eben zu Trient geschehen

yy) Et clariss. Fridericus Spannhemius Tom. I. Opp. f. 1900. ait, non fine alio *P*ium IV. Tridentinam Synodum denuò convocasse, quam ut præverteret Synodum Nationalem, quam Galli meditabantur.

zz) Redintegratum Tridenti Concilium ad biennium suspensum, *P*rotestantibus interim suspensionis decreto contradicentibus, inquit Jac. Aug. Thuanus in Historia Concilii Tridentini, in qua (judice doctissimo Heideggero) veritas, παῤῥησία & candor ambigua palma decertant. Tom. ll. annexa *P*ræfat.

schehen sollte /) ausgesetzet/ und die Bulle hierzu gewöhnlicher massen publiciret. Beydes Protestanten und Catoliquen wurden zu denselben invitiret. Jene aber fasseten auff dem Naumburger Congress den Entschluß nicht zu erscheinen/ sondern vielmehr beym Kayser um ein freyes Concilium anzuhalten: Gaben auch denen Päbstlichen Nuntiis die zugeschickten Breven uneröffnet zurück. Der König in Dennemarck verboth denen Nuntiis gar sein Königreich schlechter Dings nicht zu betreten. Aus Portugall / Spanien/ Franckreich/ und andern Papistischen Ländern kamen Gesande und Prælaten an/ auch zwey Bischöffe aus Pohlen / die aber wegen vieler Verdrüßlichkeiten bald wieder davon giengen. Jedoch konte die würckliche Eröffnung nicht eher biß den 18. Jan. 1562. geschehen/ worbey es denn kein Haar besser / als vormahls zugieng und geriethen die Catholiquen bißweilen einander selbst in die Haare. Die Materien, so von der Zeit an biß zum Ende abgehandelt worden/ kan man am besten aus den Schlüssen des Concilii selbst ersehen. Und würde

es

es viel zu weitläufftig seyn, alle darbey vorgefallene Umstände und Steitigkeiten nach der Reihe zu erzehlen. Allermassen kein einiger Articul ist abgethan worden, worbey sich nicht der hefftigste Wiederspruch gefunden hätte. Vielmahls konnten die Membra des Concilii auch gar zu keiner Einigkeit und Endschluß gelangen. Weßwegen sie denn die streitig gebliebenen Puncte des Pabstes unmittelbahren Decision anheimstelleten. AO. 1563 den 13. Dec. wurde die letzte Session gehalten, und eilete man recht sehr, das langwierige Werck zu Ende zu bringen. Zum Beschluß wurde vom Pabst eine Bulle ausgebracht, in welcher er dasjenige, was auff dem Concilio war beschlossen worden, sammt und sonders genehm hielte und bekräfftigte. Und so zogen die Prælaten und gewesenen Membra des Concilii, die auff die letzt ungleich Zahlreicher, als im Anfang gewesen, nachdem sie vorhero die gemachten Decreta eigenhändig unterschrieben, theils vergnügt, daß alles nach ihren Verlangen abgelauffen war, theils mißvergnügt, daß sie das Maul

nicht

nicht recht dürffen aufftheun / und der unterdrückten Wahrheit zu statten kommen, ihre Straßen.

§. XXIV.

Wenn man nun die Beschaffenheit jetztgemelten Concilii ein wenig genauer betrachtet/ so findet sich nicht die geringste Aehnlichkeit mit denenjenigen / welche die alte Christliche Kirche anzustellen gewohnet war. Ich will mich dieses zu beweisen allhier in keine Weitläufftigkeit einlassen / weil es von vielen trefflichen Männern schon zur Gnüge geschehen. aaa) So viel ist unstreitig, daß al-

les

aaa) Conferatur clarissimus Molinæus in Bibliotheca D. Scherzeri. D. Matthias in Theatro Historico Theoretico Practico, pag. 1061. ubi istud illegitimum fuisse prolixe probat &c. Item doctissimus Anglus D. Andr. Willetus in Synopsi Papismi, & quidem Part. III. de Conciliis pag. 102. plerique, ait, ex episcopis fuerunt Itali a *P*ontifice gubernati & informati. Illis considentibus in *C*oncilio: Papa Canones Romæ excogitabat, qvi delati & demissi

les nach des Pabstes Kopff habe gehen müssen, und die listigen Ränckе / wo man von dessen Vorschrifft nur im geringsten abweichen wollen, sind gespielet worden, dieses zu hinter treiben. Wäre dahero eben so gut gewesen, wann der Pabst das Concilium gar unterweges gelassen, und denen Leuten nicht vergebliche Mühe, dadurch das Ubel nur ärger worden, gemacht hätte. Was solte doch das (spricht der gelehrte Herr Lomer in seinem Ausgang aus dem Päbstischen Irr-Garten pag. 593) für ein frey Concilium seyn, in welchem die Bischöffe einen cörperlichen Eyd haben thun müssen, des Pabstes Ansehen, Regalien, Recht, Gerechtigkeiten, und der Römischen Kirchen Hoheit, Auffsätze / Decret und Ordnungen zu vertheidigen? In denen ersten Oecumenischen Conciliis war ja nicht der Pabst / sondern die Schrifft Richter. Aber in dem Concilio zu Trient waren die Papisten Richter und Parthey / Kläger und Zeugen, sie sprachen Urtheil in Abwe-

sen-

---

missi erant in fasciculis, Cursoribus & internunciis continuè ultro citroque commeantibus & remeantibus.

wesenheit der verklagten, und brauchten grosse Gewalt wieder dieselbige. Wie dißfalls mehreren Bericht ertheilen kan die stattliche Ausführung der Ursachen / warum die Stände der Augspurgischen Confession das Concilium zu Trient nicht haben besuchen können. Und setze ich noch hinzu, was ohnlängst eine kluge Feder bbb) entworffen hat: Es ist, heisset es, eine grosse Schwachheit, uns das Concilium Tridentinum, vorzuwerffen / das nichts anders ist, als ein Concilium, das gezwungen war in allen

bbb) In der unumstößlichen klaren Wahrheit der Evangelischen, und den dadurch gezeigten Unterscheid zwischen derselben und der Römischen Catholischen Kirche / in 8. Amsterdamm 1714. pag. 38. seqv. Confer hic simul Matth. Sutlivium de Conciliis & eorum authoritate, in præfatione. Nihil, ait, habuit hoc Conventiculum Conciliorum vetustissimorum simile. Non conveniebant Episcopi & Pastores Ecclesiarum, sed lupi vestimentis ovium induti. Non cives & antistites Ecclesiæ controversias dijudicabant, sed Pontificis Romani jurata mancipia secundum Magistri sui nutum & voluntatem pronunciabant &c.

len dem Befehl des Pabstes zu gehorsamen / und folglich kein freyes- Ein Concilium, allwo die Papisten als streitende Partheyen sich zum Richter auffgeworffen; Ein Concilium, allwo unwissende Bischöffe und Priester richteten / ohne das geringste Recht zu haben / solches zu thun; Ein Concilium, welches nicht allgemein war / sondern aus einer gar geringer Zahl Prælaten bestunde / welche noch darzu nur von der Römischen Kirche waren; Ein Concilium, dessen Schlüsse öffters zweiffelhafft und zweydeutig gewesen; Ein Concilium, auff welchem man uns / ohne uns anzuhören / verdammet hat; Ein Concilium, auff welchen man sich in denen Entscheidungen übereilet hat / ohne auff dieselben die nothwendige Auffmercksamkeit und Berathschlagung zu wenden; Ein Concilium, auff welchen so grosse Uneinigkeit zwischen denen streitenden Partheyen war / daß auch diejenige / welche da waren / nicht wusten / was der Römischen Kirchen Glaube in denen streitigen Puncten sey; Ein Concilium, auff welchen man mit unter die Glaubens- Articul Scholastische

Kleinigkeiten gesetzet hat / welche denen ersten Jahr hunderten / und damahls lebenden Kirchen-Vätern gantz unbekant; Endlich ein Concilium, auff welchen man mit List umgienge / und dessen Entscheidungen kurtz darauf zu nichte gemachet worden sind, welches nicht zusammen geruffen / und nach denen Regeln der ersten Kirche versammlet war. Oder es ist / die Sache mit denen Worten des so genannten Theodosii Gibellini ccc) auszudrucken / ein Concilium, bey dessen Endigung es dahin gekomen / daß I) die Päbstl. Geistlichkeit vielmehr Frey- und Frechheit / als sie zuvor gehabt / überkommen; II) die Bischöffe dem Päbstlichen Stuhl vielmehr als vorhin verbindlich / und unterwürffig gemachet; auch III) der Päbstliche Stuhl von neuen dadurch ist befestiget worden.

§. XXV.

So viel hätte ich demnach überhaupt von dem Tridentinischen Concilio, und wie es mit demselben eigentlich zu gegangen / zu erinnern gehabt. Nunmehro muß ich auch von meinem gegenwärtigen Vorhaben

ccc) In Cæsareo *Papia* Romana, oder in den Geheimnüssen des Päbstl. Stuhls zu Rom. p. 396.

haben einen kurtzen Bericht erstatten. Das Pabstthum ist unermüdet beschäfftiget, sein Reich der Finsterniß zu erweitern/ und die Kinder des Lichts hinein zu ziehen. Man hat nur letzthin wahrgenommen/ welcher gestalt es sich auch (nach) Art der krumen Schlange/ ddd) Es. XXVII. 1. Von neuen desjenigen Handgriffes bedienet, daß es die Decreta und Satzungen des Tridentinischen Concilii in teutscher Sprache wiederum (Franckfurt/ in 8. MDCCXVI.) in Druck gegeben/ und denen Leuten häuffig in die Hände gespielet/ aus keiner andern Absicht/ als dadurch die Einfältigen zu verführen/ u. ihnen das Vorurtheil beyzubringen, ob sey die Lehre der Römischen Kirche bey weiten nicht so böse und schlimm/ wie die Evangelische Leh-

 rer

ddd) Solidè hoc probavit, huncqve titulum ad Pontificios applicuit B. D. Jo. Benedictus Carpzovius in Præfatione pererudita über D. Höens Evangelisches Hand-Büchlein wieder das Pabstthum.

rer unsern Zuhörern dieselbe vorzustellen pflegen. Nun weiß ich nicht, ob sich die Päbstler mit diesem Kunstgriffgen nicht mehr schaden / als nutzen? Denn wer nur mittelmäßigen Verstand und ein auffrichtiges Hertz besitzet / wird aus angeregten Decretis gar bald ersehen können / daß der Geist des Irrthums in der Römischen Kirche gewaltig herrsche. Weil aber dennoch manche von ungeübten Sinnen durch dieselben Satzungen auff Irrwege möchten verführet werden / auch über diß die höchste Noth erheischet / dem mehr und mehr aus GOTTES Verhängniß zunehmenden Pabstthum vorzubauen / und ihm mit dem Schwerdt des Geistes / welches ist das Wort Gottes / entgegen zugehen; Als hab ich mich im Nahmen GOttes an solche Decreta und falsche Lehr-Sätze gemacht / und deren Seelen schädliche Irrthümer durch gegenwärtige Schrifft kürtzlich / doch verhoffentlich zulänglich und gründlich zeigen und wiederlegen wollen.

§. XXVI.

§. XXVI.

Vor eine vollständige Wiederlegung des gantzen Tridentinischen Concilii gebe ich diese meine Arbeit keinesweges aus. Dergleichen zu verfertigen scheinet auch nicht eben nöthig, angesehen solches von dem tapfern Theologo, Herrn D. Chemnitio mit solchem Fleiß und Accuratesse geschehen, daß die Päbstler biß auff den heutigen Tag verstummen müssen, und sich keiner rühmen kan, dieses hochtheuren, und des ersteren Martini Lutheri Stelle rühmlich vertretenden andern Martinieee) Ch. Exam. gründlich beantwortet zu haben. Wären sie aufrichtige Liebhaber der Währheit, so würden sie solche gar leichte in diesem un-

eee) Notissimum Proverbium est: Si posterior Martinus (Chemnitius) non venisset; Prior Martinus (Lutherus) non stetisset. Ipse Andradius Pontificius B. Chemnitium Virum ingenio præstantem & acrem, in disputando solertem, in eloqvendo non ineptum, & in evolvenda antiquitate diligentem Libr. I. Defens. pag. 41. declaravit. En egregium Testimonium, qvod ab ipso Hoste obtinuit Theologus hicce consummatissimus!

schätzbahren Wercke finden/ und daraus erlernen können/ ohne daß man sich ihrenthalben fernere Mühe zu geben Ursache hätte Denn was der von Ihnen so hoch geschätzte Bellarminus in seinen Tomis Controversiarum hier und dar von dieses Grundgelehrten und in der Kirchen Antiquität hocherfahrnen Lehrers Schrifften angezwacket hat/ das hat der reine und um die gantze Evangelisch-Lutherische Kirche hochverdiente Theologus Herr D. Joh. Gerhardus, in seinen unvergleichlichen Locis Theologicis, ausführlich und gründlich wiederleget. Da aber gleichwohl auch unsere Evangelische Glaubens-Brüder gröstten Theils nicht in dem Stande sind/ dieses heilsame Buch gedachten Chemnitii zu lesen, und sich wieder die listigen Anläuffe des Pabstthums gehöriger massen daraus zu waffnen/ wird es verhoffentlich nicht übel gehandelt seyn/ wenn ich die Tridentinischen Decreta und Rathschlüsse in ihrer Ordnung durchzugehen/ und mit benöthigten Anmerckungen zu versehen mich entschlos-

schlossen. Mein jetziges Vorhaben hat nicht gelitten, diejenigen Greuel alle/ mit welchen das Pabstthum unsren Theils belästiget/ sonder einzig Ausnahme zu untersuchen / und zu wiederlegen. Vielweniger hab: ich die Einwürffe und Ausflüchte, womit man sich gegen unsere Kirche zu schützen vermeinet / directe und ausführlich beantworten können; sintemahl ich hauptsächlich denen Gemeinen und Ungelehrten mit gegenwärtiger Schrifft zu dienen getrachtet/ mithin mich der Kürtze nach Möglichkeit befleißigen müssen. Denen Gelehrten werden *Chemnitius*, *Calovius*, *D. Scherzerus*, *Antonius*, *Ebeling*, und unter denen Reformirten *Heideggerus*, *Jurieu*, *Molinæus*, und Andere dißfalls erwünschte Satisfaction geben. Daferne aber ein verwegener und frecher Päbstler / der das Leugnen Lügen und Lästern wohl gelernet hat / sich unterfangen sollte / etwas wieder dieses Werckgen an das öffentliche Tages-Licht zu geben / werde ich so dann keines weges ermangeln / ihme auff seine Einwürffe ausführlicher zu antworten. Zumahln ich auch bißanhero nöthigen und

un-

unermüdeten Fleiß angewendet habe / mir dieienigen Hülffs Mittel gar reichlich an die Hand zu schaffen / die zu Beschämung solcher unverschämten Wiederspreicher der Evangelischen Wahrheit nützlich seyn können. Der höchste benedeye im übrigen diese meine wohlgemeinte Arbeit / und lasse sie zur Verherrlichung seiner Ehre / zu Ausbreitung der himmlischen Wahrheit / zur Erbauung vieler Seelen und Wiederbringung vieler Verführten ausschlagen!

(O)

I. N. J.

DEr Autor nennet das Tridentinische Concilium auf den Titul unrecht ein hochheiliges und ein allgemeines Concilium.

Es ist nicht ein hochheiliges,

1) Weil es nicht GOttes Wort, sondern des Pabstes Ausspruch, und die verderbten Canones der Röm Kirche zum Grunde hat.

2) Weil es dem Heil. Geist wiederspricht, und die Lehre, so er in seinem Wort vortragen lassen, ungescheut verwirfft.

3) Weil die Abgesandten des Pabstes, sowohl auch die anwesende Bischöffe nichts decidiret, ehe sie von Rom schrifftlichen Befehl darüber erhalten, daher es denn gekommen, daß wenn derselbe nicht so gleich angelanget, das Dècisum mit der grösten List trainiret worden. a)

a) vid. Epistolas & Observationes de Concilio Tridentino Anno 1704. Brunswigæ editas. Proverbium tunc erat: Spiritum Sanctum Romæ

4.) Weil die Assessores offt in grossen Streit gerathen; wie an dem hitzigen Disput des de la Lava und Zannetini erhellet, da jener diesem den Bart ausgerauffte über der Controvers de Justificatione solâ fide obtinendâ, von der allein durch den Glauben zu erlangenden Gerechtfertigung, und darüber in Arrest kommen, *b*) andere Excesse, die die heil. Patres damahls gemacht, zu geschweigen.

5.) Weil es den reinen Brunnen Israelis durch viel Zusätze getrübet/ und greuliche, auch von denen ersten Conciliis verworffene Lehren, als nöthige Glaubens-Puncte aufgedrungen, daher es der seel. Dannh. *c*) gar recht nennet Cumulum omnium errorum & excessuum in doctrina fidei, quo iuutiles, imo falsi & pernitiosi articuli veræ Christianæ fidei additi sunt, d. i. Einen Hauffen aller Irrthümer und Mißbräuche in der Lehre des Christlichen Glaubens, dadurch zur wahren Christlichen Lehre viel unnütze, falsche, ja schädliche Articul sind gesetzet worden. *d*) 6) Der

---

mæ mantica inclusum, subindè Tridentum equitare, confer Sleidani Commentarium de statu Religionis ad Annum 1551. p. 716. & Thuani Librum XXVIII. ad Annum 1551. Confer simul du Pin Nouvelle Bibliotheq. XV. Cap. III. p. 2.3. sq. *b*) du Pin l. c. p 36.

c) conf. ejusd. Disquisit. Sacr. XI. p. 39.

d) Quam longissime hocce Concilium Tridentinum

6.) Der Titul hochheilig ist insolent, und zeiget den Anti-Christischen Sinn an, der sich erhebet, über alles, was GOttes ist, 2. Thessal. II, 4. Wer ist hochheilig, als allein GOtt, und sein wahrhafftes Wort? Heist das nicht GOtt seine Ehre rauben, und sich zu eignen.

Unrecht wird es genennet ein allgemeines/ denn

1.) Es hat nicht die Requisita eines allgemeinen Concilii gehabt, *e)* welche sind a) daß es von dem

num à piis in Domino congregatis ritèque se habentibus Conciliis distet, & omni jure malignantium cœtui accenseri debeat, brevibus edocet B. D. Joh. Benedict. Carpzovius Senior, in Disputationibus Isagogicis in Chemnitium Systematicis & Anti-Papisticis, p. 1173. & celeberr. D. Paulus Antonius: Scopum Pontificiorum (extirpandarum scilicet Hæresium) ostendere, affirmat; nos jam prædamnatos à principio fuisse nondum ritè auditos; adeoque non potuisse Concilium Trid. agnosci pro libero & legitimo, p. 13.

e) Pontificiis generale & oecumenicum est. Nobis autem ratione omnium causarum, formæ imprimis & normæ illegitimum oquippe non librum, sed tyrannicum, in quo Pontifex Rom.

dem beruffen werde / welcher Macht darzu hat / welches nicht der Pabst ist, wie die Protestirenden erwiesen, als sie an. 1561. zu dem zurissenen Convent nach Trient invitiret wurden. *f*) (2) Daß die Convocation geschehe durch die gantze Christenheit, vermittelst einer offenen Schrifft. (3) Daß die Materien / von denen gehandelt werden soll, einer jeder Christlichen

Rom. Actor, reus & judex simul per suos Legatos præsedit: non in Germaniæ meditullio, ut volebant Protestantes, sed in insidioso loco ad Alpium radices: non ab Imperatore ad morem veterum Conciliorum, sed a Pontifice Romano, qui pars erat, coactum: in quo non secundum sacrarum literarum ductum, sed scrinium cordis Papalis dogmata controversa fuêre decisa: Assessores & Judices non quivis fideles, sed Episcopi & Prælati, sæpe personati, ut numero vincerent. Ita verissime judicat magni nominis Theologus Lipsiensis D. Fridericus Rappoltus in Opp. Theolog. Disp. II. de Papismo in genere, p. 1139. Consule præterea Venerandi Theologi Wittebergensis D. Calovii Partem VIII. Systematis Loc. Theol. p. 418. Quæstionem III. An Oecumenicum Concilium haberi possit, ad quod vel non convocatæ sunt omnes terræ provinciæ, vel non compararuerunt.

f) vid. Hortleder von Ursachen des Teutschen Krieges, T. I. L. I, p. 640. seq.

lichen Obrigkeit in Zeiten zugeschicket werden, damit sie sich mit ihren geistlichen und weltlichen Ständen vorhero darüber besprechen könne. (4) Daß jeder freye Macht habe, seines Hertzens Meynung ungescheut und ohne Gefahr zu entdecken, g) (5) Daß einem jeden

g) Contrarium testatur Claudius Espencæus, Parisiensis Theologus Pontificius in Commentario in Epistolam ad Titum Cap. I. f. 465. sq. Merito, ait, in Concilio Basileensi Ludovicum Aretatensem Cardinalem questum esse, in Conciliis id demum fieri, quod nationi placeat Italicæ: Et hæc illa est Helena, quæ nuper Tridenti obtinuit. Ludovicus autem Cardinalis dixit: In Conciliis non Episcopos modo, sed & Bresbyteros ferre suffragia debere, ut olim tulerunt: Nam si soli Episcopi vocem habeant, id demum fiet, quod nationi placebit Italicæ, quæ sola nationes alias in numero Episcoporum aut superat, aut æquat; vide summam Colloquii Joh. Rainoldi cum Joh. Harto, Oppenheimii in 8. 1705. Herr M. Lohmer, Prediger in Augspurg, spricht im Ausgang aus dem Päbstischen Irrgarten p. 592. sq. Was solte das vor ein frey Concilium seyn / in welchen die Bischöffe haben einen Cörperlichen Eyd thun müssen, des Pabstes Ansehen, Regalien, Recht, Gerechtigkeiten, und der Römischen Kirchen Hoheit, Auffsätze, Decret und Ordnung

zu

frey und sicher Geleite ohne Betrug gegeben werde. (6) Daß der Ort der Versammlung sicher und bequem sey. (7) Daß bey der Handlung selbst allein auf GOttes Ehre, und der Christlichen Kirchen Ruhestand gesehen, (8) alles nach der H. Schrifft, und dem Worte GOttes decidiret, (9) die Affecten gäntzlich bey seite gesetzet werden, (10) daß das Unterschreiben aus freyen Willen und ohne Zwang geschehe, (11) daß es von der gantzen Christlichen Kirche agnosciret, und auch (12) aus dem Geistlichen und Weltlichen Stande von allen Particular-Kirchen Deputirte zugegen sind. Wenn man nun subsumiren will, so wird man sogleich finden/daß sich dieses alles bey den Tridentinischen Convent nicht gefunden, folgends derselbe ἀνεφίβως nicht einmahl ein Concilium, geschweige denn ein allgemeines genannt zu werden verdiene. *b)*

II. Ist

zu vertheidigen? Da Vergerius und Jacob Nachiantes nur ein wenig sich gereget / sind sie stracks ausgemustert u. ausgeschlossen worden. So hat man auch keinen Evangelischen Theologum hören, oder zulassen wollen, wie die Acta des Concilii besagen.

b) Die Requisita eines allgemeinen Concilii siehe ausführlich in des seel. Henr. Hœpneri Diss. Miscellaneis Diss. VIII. p. 218. seq. Herr D. J. Paul Hebenstreits gelehrten Dissertation de legibus

II. Ist es von der Frantzösischen Kirche nicht angenommen worden. Denckwürdig sind die Worte Monsr. de Ferrier, des Frantzösischen Gesandens, die er in pleno consessu gesprochen:

gibus Ecclesiæ universæ, Conciliis inprimis œcumenicis, Jen. 1700. Vornehmlich dienet hieher, das mit allem Fleiß ausgearbeitete Sendschreiben, so in des beschäfftigten Secretarii IV. Expedition T. I. p. 298. biß 317. zu befinden. Zwar spricht der, Jesuit Edmundus Campianus rat. IV. ad Academicos: Tridentina Synodus quo magis inveterascet, eo magis indies eoque perennius efflorescet. Bone Deus! qui Delectus Episcoporum totius Orbis? Qui Regum & Republicarum splendor! Quæ medulla Theologorum! quæ sanctitas! Quæ linguæ! quanta subtiliter! quantus labor! quam infinita lectio! &c Allein es antwortet der Grundgelehrte und so genannte Joh. Quil. Montgalli im I. Theil seiner Theologischen Correspondentz, im 5. Sendschreiben p. 102. seq. darauff: Wenn ja nach Campani Bericht alle Kunst zu Trient daheim gewesen; wie ist denn kommen/ daß nach Pauli Sarpii Relation Lib. II. Conc. Trident. p. 447. unter LX. Bischöffen und XXX. allda anwesenden der heil. Schrifft graduirten Doctoribus, nicht ein einger sich getrauen wollen, binnen 4. Stunden in mit einer kleinen Predigt gefast zu seyn, da der ordinair-Prediger einen heisseren Halß bekommen ꝛc.

Quanquam, Patres Sanctiſſimi, veſtra omnis Religio, vita, eruditio, magna ſemper fuit & erit, apud nos autoritatis, cum tamen nihil â vobis, ſed omnia magis Romæ, quam Tridenti agantur, magis Pii IV. placita, quam Concilii Tridentini decreta, jure exiſtimentur; Denunciamus & teſtamur, quæcunque in hoc conventu decretra ſunt, & publicata, decernentur, & publicabuntur, ea neque Regem Chriſtianiſſimum probaturum; neque Eccleſiam Gallicanam pro Decretis œcumenici Synodi habituram. *i*) Ihr H. Väter, ob gleich eure geſammte Religion, Lebens-Wandel und Gelehrſamkeit jederzeit bey uns in groſſen Anſehen geweſen, und noch bleiben wird / ſo ſcheinet doch,

i) Teſtibus idoneis uſus allegat hæc verba B. Güntherus Diſſert. in augural. alterâ p. 60. Henricus II. Galliæ-Rex per Jacobum Amiotum publicè proteſtatus eſt, ſe Concilium hoc non pro publico, ſeu generali, ſed magis pro Conventu quodam privato habere, qui non Reipublicæ, ſed paucorum aliquot compendii & utilitatis cauſa ſit inſtitutus; Ejus ergo Decretis neque ſe, neque ſui regni quenquam poſſe teneri &c. Carolus quoque Nonus per ſuos Oratores Tridentini nullum legibus locum, nullum antiquorum Conciliorum libertatis veſtigium Pium IV. reliquiſſe conqueſtus eſt: Vide Venerandi Abbatis, Andreæ Caroli Memorabilia Eccleſiaſtica Libr. II. cap. XXIII. p. 373.

doch/ weil nichts von euch in Trident, sondern alles zu Rom decidiret wird, daß eure Decreta mehr vor des Pabsts Pii IV. als des Tridentinischen Concilii Schlüsse zu halten; Demnach erklähren wir uns hierdurch öffentlich, daß alles/ was in diesen Convent entweder allbereit geschlossen/ oder noch in Zukunfft geschlossen und geordnet werden möchte, weder der Allerchristliche König/ noch die Frantzösische Kirche als Decreta und Schlüsse eines allgemeinen Concilii annehmen, oder davor erkennen wolle. Und bey dieser Resolution ist auch die Frantzösische Kirche beständig geblieben. k) Ja die Frantzosen redeten offt ziemlich frey und deutlich, daß auch einst der Bischoff d'Oriette einem zurieff: Nimium cantavit Gallus: Der Hahn hat allzu laut gekrähet; Er bekam aber von Petro Danesio die nachdrückliche Ant-

k) Man besehe du Pin Biblioth. Nouvelle l. c. Dissert. sur la reception du Concile de Trente, deren Inhalt wohl recensirt in Unschuldigen Nachrichten 1707. p. 588. seq. Videatur M. Constant. Wolff. Curia Romana â Concilio Tridentino abhorrens §. 5. p. 18. seq. Hornbeck. summa Controversiarum, p. 206. seq. Imprimis evolve elegantem Tractatum Gallico idiomate expressum; Notes sur le Concile de Trente, avec une Dissertation sur la Reception & l'Autorité de ce Concile en France, â Cologne, in 8. 1706.

wort: Utinam ad hujus Galli cantum resipisceret Petrus, & fleret amare! Wolte Gott/ Petrus thäte auf solches Hahnen-Geschrey Buße/ und weinte bitterlich. *l*)

III. In XXIV. Sessionibus ist keines Patriarchen, Bischoff oder Gesandter, *m*) als des Röm. *n*) Bey Abfassung des Decrets de Canone Fidei, & Traditionibus ist kein deutscher Ertz-Bischoff oder Bischoff, ausser des Augspurgischen Abgesandter: Desgleichen bey Abhandlung der Lehre von der Erb-Sünde und der Sacramenten zugegen gewesen. *o*)

IV. Der Er-Bischoff zu Cölln, und viel Kirchen in Deutschland haben darwieder protestiret, wie kan es ein Concilium universale seyn? *p*)

V. Es

---

l) vid. Pallavicin. Hist. Concil. Trident. p. 111. L. XXI cap. VIII. f. 192.

m) Quorsum tres Legati, nisi ut eorum unus quisque aliis esset, æmulus, ne quid auderent? inquit Calvinus in Antidoto Conc. Trid. f. 356.

n) Quærenda est & authoritas, & generalitas Conc. Trident. in Prælatis, aut saltem maxima parte, seu potioribus suffragiis Italorum scilicet, quæ semper ad placitum Regis Latinorum, quasi Oceano quodam inundasse, & reliquis ad meliora & saniora adspirantes suffocasse, dubium non est, inquit clar. Voëtius in desperata causa Papatus p. 78.

o) Uberius hocce deducit D. Scherzerus Syst. Defin. L. XXV. p. 677. seq.

p) vid. Unschuld. Nachr. Anno 1705. p. 49.

V. Es hat nicht allen Geistlichen frey gestanden, ihre Meynung rein heraus zu sagen; Andr. Dudithius, der berühmte Bischoff in Fünfkirchen, schreibet unter andern an den Kayser Maximilianum II. die Bischöffe wären denen Statuen und Puppen gleich/welche man mit Faden ziehen müste/wenn sie sich bewegen solten; (Sie wären einem Dudelsack gleich/welchẽ man erst aufblaßen müste, wenn er sich bewegen solte/ der H. Geist habe da gar nichts zu thun gehabt, sondern es sey alles menschlich zugegangen, q) ja die schändliche Herrsucht des Pabstes habe alles nach seinen Tyrannischen Gefallen gehandhabet / r) Ey ein feines hochheiliges! ein treflich allgemeines *Concilium*!

Wenn

q) Joh. Calvinus in Actis Synodi Trident. cum Antidoto (annexis ejus Tractatibus Theologicis in fol.) simul atque Decretum aliquod compositum est, Romam volitant Cursores; veniam pacemque exposcunt â pedibus Papæ. Privatis suis Consultoribus examinandum tradit sanctissimus Pater quod est allatum. Demunt illi addunt & mutant, quod videtur. Redeunt Cursores. Sessio indicitur. Recitat Notarius quod improbare nemo audeat. En Oraculum, quod religione totum mundum obstringat.

r) vid. Joh. Christoph. Pfaffii Dogmata Protestantium ex Jure Canonico comprobata §. 87. conf.

Wenn der Autor in der Vorrede saget / ihre Kirche habe etwa runtzlich / und nicht allenthalben so glaßlauter geschienen / wie sie in ihrer Jugend gewesen ist.

So acceptiren wir dieses gar gerne / mercken aber an:

1) Daß die Papistische weit unterschieden seyn müsse von der Gemeine Christi, denn dieselbe ist herrlich / die nicht habe einen Flecken oder Runtzel / oder des etwas / Eph. V 27.

2) Daß er in diesen Punct, wieder seinen eigenen Glaubens-Genoßen Bellarminum s) und andere

conf. de Dudithio ejusque gestis in Concilio Tridentino Obs. Halens. T. V. p. 346. seq. In Concilio ipso Tridentino sæpius litigatum est de Titulo Decretis præfigendo: Annon Concilium Universalem Ecclesiam repræsentans titulandum esset? vide incomparab. Theologi D. Joh. Hülsemanni Manuale Confess. p. 1097. Ingleichen behauptet Mr. Basnage dans l'Histoire de L'Eglise fol. 1585. daß das Tridentinische Concilium kein allgemeines Concilium gewesen sey. Und fol. 1538. eignet er diesem Concilio zu desordres, scandaleux, disputes, incertitude des Theologiens &c. viel ärgerliche Unordnungen, Zänckereyen und Ungewißheit der Theologorum.

s) Lib. III. de Ecclesia militante cap. XIII. & XIV.

dere schreibe, als welche, wie am Tage liegt/ alle Kräffte angestrenget/zu erweisen, ihre Kirche könne nicht irren, habe auch niemahls in Glaubens-Articuln einen Fehl begangen, worinne sie zur Gnüge wiederleget, und daß die Verheissung Christi Matth. XVI, 18. nicht von einer besondern / sondern der allgemeinen hin und her zerstreueten, und zwar der unsichtbaren Kirche anzunehmen belehret worden. *t*)

Falsch ist es, daß die Kirche der Papisten von solchen Runtzeln, durch das Concilium Tridentinum erlediget worden, denn

1) Die hefftigsten und auf den Costnitzer Concilio gemachten Runtzeln, als z. E. die Communion unter einerley Gestalt, das Verboth der Priester-Ehe/die Lehre von eigenen Genugthuungen sind beybehalten, ja noch viel heßlicher gemacht worden.

2) Sind noch mehr Runtzeln darzu kommen, als eine Verwerffung der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben. *u*) Und ist demnach der

t) D. Hoepfner Diss. misc. p. 65. Dn. D. Wernsdorff Diss. de perpetuitate Eccles. Evang. §. XVII. seq. Aut. Anon. die unumstößl. Wahrheit der Evangel. und der Unterscheid zwischen der Cathol. Kirche, cap. I. §. 6. p. 11. D. Carpz. Diss. Academ. p. 1000. seq.

u) Mr. Laurence hat in Traité de la Morale Chretienne recht gesagt: Concile de Trente a fabri-

der Päbstl. Kirche bey dem Gleichniß des Aut- zu bleiben, gegangen, wie einer alten Frauen, die durch die Schminecke ihre Runtzeln verbergen will, sich aber, weil selbe nicht mehr hafftet, da- mit desto heßlicher machet. x)

3) Hat die Päbstliche Kirche sich nicht wollen las- sen helffen. Was der Käyser Sigismundus, die Frantzösischen Gesanden, Dudithius und andere einwendeten, war alles umsonst En fin! Es hieß: **Wir heilen Babel/ aber es will sich nicht heilen lassen.** Jer. LI, 9. 4) Sie

---

briqué douzé nouveaux Articles de Foi, un au- tre concile en pourra fabriquer tout autant, s'il le juge a propos, de sorte, que, sur ce pied-la on raccommodera la Religion Chretienne jus- ques â la fin du monde. D. i. Das Trident. Concilium hat 12 neue Glaubens-Articul ge- zimmert, ein anders kan ihrer in Zukunfft auch so viel machen, auf diese Weise kan die Christ- liche Religion biß an der Welt Ende vermeh- ret werden.

x) Dieses haben die Protestirenden Theologi zur Gnüge erwiesen. Man sehe nur unter so vielen des seel. D. Joh. Olearii Synopsin Controvers. Selectiorum p. 7. wo er gezeiget / Synodum Tridentinam Papatui corticem, & callum ad- duxisse, ingleichen, Ecclesiam Romanam non tantum priora sua βδελύγματα retinuisse perti- nacius, sed & adversus omnem veritatem se obfirmasse, ut conclamata exinde Reformatio istius Ecclesiæ res sit.

4) Sie behalten alle die Lehren und Mißbräuche welche sie vor dem Concilio zu Trient beliebet, nur darinnen bestehet der Unterschied, daß sie anietzo den Wolffspeltz besser bergen, und die Einfältigen zu betrügen in Schaafs-Kleidern einhergehen. Der Verfasser gesteht p. 300. seq. daß in der Lehre und Leben der Geistlichen viel zu reformiren gewesen: Er kan aber nicht mit Bestand der Wahrheit sagen, daß solche Mängel durch das Concilium gehoben worden. Vielmehr räumt er auch damit wieder Willen und intention ein, daß Lutheri Reformation sehr nöthig und heilsam gewesen, als vermittelst welcher diese zwey Haupt-Greuel durch GOttes Gnade allerdings gehoben worden.

Ad Canonem I. Seff. IV.

Wenn die Röm. Kirche zur Richtschnur in den Grund des Glaubens, auch die nicht geschriebenen Satzungen rechnet/ist solches eine Lehre, die

1) Wieder GOttes Wort lauffet, als in welchen er sich ausdrücklich erkläret / man solle so wenig befugt seyn, zu dem geschriebenen Wort etwas hinzuthun, als davon zu nehmen. Confer Deut. IV, 2. cap. XII. 32. Jos. I. 7. Galat. I, 8. Apocal. XXII, 18. 19. da aber die Römische Kirche die Traditiones an

das

das Wort, an die λόγια τῦ Θεῦ, oder das/ was GOtt geredet hat, Rom. III. 2. flicket/ handelt sie nicht nur wieder die klaren Aussprüche der heiligen Schrifft/ sondern bürdet sich auch den dißfalls angedroheten Fluch und ernste Straffe GOttes auf. *y*)

2) Ist

y) Confer hic doctissimi Reformati, Joh. Dallæi, Premiere Partie Nouveauté des Traditions de l'Eglise Romaine, p. 1. seq. Et de Regulis discernendarum Traditionum vide Chamieri Panstrat. Cathol. Tom. I. Lib. VIII. cap. XIV. fol. 129. Urget imprimis Dicta Devt. IV. 2. Es. VIII. 20. Ad legem & Testimonium &c. Joh. XX, 31. Hæc scripta sunt, ut credatis &c. clariss. Perkinsius in Catholico Reformato, controv. 7. fol. 406. simul consensum Patrum monstrat. Cui adde librum charum & rarum, Tom. Ruppellenses, s. Doctrinæ Jesuitarum præcipua *C*apita. T. I. p. 216. in Gotwisi Fide Jesu & Jesuitarum. Ubi à Jesuitis asseritur, defectum scripturæ s. sarciendum esse assumento traditionum, solideque simul refutatur. Imprimis autem de hoc dubitantem in veritate Evangelica confirmabit lectio Capitis IX. consummati Theologi, D. Hülsemanni, Animadvers. in Rob. Bellarmini Tom. I. *C*ontrovers. de Verbo Dei, & quidem de sufficienti, à scripturæ & Traditionibus non necessariis, p. 98. annex. Vindiciis scripturæ s. Nichtweniger

2) Ist es eine Lehre, die der H. Schrifft zu grossem Nachtheil gereichet, und ihre Göttliche Vollkommenheit unverantwortlich krämcket. Denn Paulus bezeuget, **man könne aus der Heil. Schrifft Lehre/ Ermahnung, Wiederlegung, Bestraffung und Trost** schöpffen. 2. Timoth. 3. 16. & Rom. XV. 13. Ja der Heyland bekräfftiget es / **daß man darinnen das ewige Leben habe**, Joh. V. 39. Die Römische Kirche muß nothwendig Christo und Paulo ins Angesicht widersprechen, wenn sie so ungestimig auf die Annehmung **derer ungeschriebenen Sätze** dringet. **Sie raubet auch der heiligen Schrifft die Ehre, daß sie die einzige Richtschnur des Glaubens sey, welches ihr doch der Heil. Geist zueignet**, Gal. VI. 16. z)

3) Ist

niger zeiget der berühmte Engelländer, Joseph Hall, in der alten Religion, daß die Traditiones wider die Schrifft, pag. 901. und wider die Vernunfft wären, pag. 905. annex. Großgebauers Wächter-Stimme.

z) Confer D. Qviliclmi Amesii, celeberrimi in Academiâ Franekeranâ Professoris, Bellarminum enervatum, Cap. II. de Libris Canonicis & Apocryphis, pag. 6. Vide etiam Magnif. Abbatis Mariæ-Vallensis, D. Joh. Andr. Schmidii Breviarium Theol. Polem. pag. 32. seqv. Imprimis evolvas velim priscæ fidei & Orthodo-

3) Ist es eine Lehre/ die gantz unnöthig; Was die vermeinten Traditionen in sich halten, stehet entweder schon in dem geschriebenen Wort des Heiligen Geistes / oder lauffet solchem zu wieder. Ist das letztere, wer wolte es annehmen? Ist das erste, worzu und warum wolte man es annehmen? Wäre eben, als wenn jemand, der bey einem hellen Brunn stünde, von solchem zu einer unreinen Pfütze weggehen, und lieber aus dieser/ als aus jenem trincken wolte. *aa*)

4) Ist es eine Lehre, die eitel Ungewißheit verursachet / denn wie kan ich wissen, ob nicht in so vielen Seculis einige Satzungen verlohren gangen,

---

xiæ tenacissimum D. Abrah. Calovium P. I. systematis Loc. Theol. Qv. I pag. 303. seqv. An præter verbum Dei scriptum alia detur in Ecclesiâ de fide aut moribus doctrina, ceu verbum Dei non scriptum tradita & propagata, pari pietatis affectu suscipienda?

aa) Credibile non esse, doctrinam ex traditionibus Apostolorum aliam fuisse ab eâ, qvam scriptis testatam reliqverunt; veri simile potius esse, ejus, qvæ scripta est, fuisse quam simillimam, deducit doctissimus Aonius Paleario Verulanus, Jesu Christi Martyr in Actione in Pontifices Rom. & eorum Assecias, pag. 16. seqv.

gangen, und andere dargegen, die denen vorigen gantz entgegen / aufgekommen sind. *bb*)

5) Ist solche Lehre nur vom Pabst aus weltlichen Interesse, und dessen verdorbene Sache zu bemänteln, ein geführet worden. *cc*) Man sahe wohl, wenn die einige Schrifft zum Grund des

bb) Qvod ipsi Pontificii nesciant, quænam sint veræ Traditiones, confer D. Joh. Mülleri Anti-Jansenium, pag. 112.

cc) Man schlage das accurate und nützliche Büchlein des Herrn D. Valentin Alberti, P. P. in Leipzig, Interesse der fürnehmsten Religionen auff, im Ersten Articul Heil. Schrifft p. 156. da er so wohl der Papisten, als auch unser eigentliches Absehen weiset. Et Joh. Calvinus in Actis Synodi Trident. cum Antidoto in 4. Sessionem: Qvid, ait, jam licebit improbare? cum nullum sit tam crassum aut anile deliriu̇m, qvod non prætextu Traditionum defendant. Imò nulla est tam prodigiosa superstitio, cui non hunc, velut Ajacis clypeum, applicent qvo muniatur. fol. 370. Et D. Paulus Antonius; Texunt, ait, Tridentini Catalogum Librorum Scripturæ: At nihil tale circa Traditiones. Certè si isti nihil spectant aliud, quam salutem animarum & divina: non conjicient Christi gregem in incertas ambages suarum traditionum, qvas doctissimi qviqve enumerare non possunt, in Conc. Trident. adeoqve & Pontific. doctr. publ.

Glaubens geleget werden solte, würden die vornehmsten Stücke der Papistischen Lehre unerweißlich seyn, und über den Haufen fallen. Deß Pabstes Hoheit / die Seelen-Messen, das Fegfeuer / der häuffige Ablaß ꝛc. welche insgesambt sehr einträglich, und dem Römischen Stuhl ersprießlich sind, würden vor Fabeln (wie sie auch in der That sind,) gehalten werden. Drum machte man diesem Ubel vorzubeugen, gleich im Anfange des Concilii einen Schluß, daß der Glaube sich nicht nur auff das geschriebene Wort / sondern auch zugleich auf die unbeschriebene Satzungen gründen müsse. Man brauchte noch dabey die Arglistigkeit / daß man kein gewisses Verzeichniß solcher Satzungen beyfügete / und deren Anzahl verschwiege, damit man im Fall der Noth / immer neue aus den Vätern / solte es auch mit den Haaren geschehen / herzuziehen könte. *dd*)

6) Ist es eine Lehre / die von denen Aeltesten Vätern

dd) Confer doctissimi Reformati, Joh. la Placette Tractatum de insanabili Romanæ Ecclesiæ Scepticismo, Cap. III. p. 9. seqv. Item accuratum contra Pontificios Tractatum, D. Dreieri Controversias cum Pontificiis, & qvidem Cap. VII. de Judice Controversiarum fidei, qvod non Pontifex Romanus, nec Concilia, sed sola, Scriptura sit infallibilis Controversiarum fidei Iudex, p. 159. seqv.

tern der Kirche selbst verworffen worden. Denn so schreibet Tertullianus: Ich verehre die Vollkommenheit der Schrifft/ welche mir den Werckmeister und die Wercke offenbahret; Hermogenis Schule muß erweisen/ daß es geschrieben; Ist es nicht geschrieben, so hat es sich vor den Weh zu fürchten/ welches denen angedrohet,/ die etwas darzu thun, oder davon thun.

ee) Und Hieronymus spricht: Was aus der Schrifft nicht kan erwiesen werden, das wird eben so leicht verworffen und verdammet/ als vorgebracht. It. Wie wir das nicht läugnen, was geschrieben ist; Also verwerffen wir/ was nicht geschrieben ist. *ff*) zu geschweigen

7.) Wie der eyfrige Päbstische Cardinal Hosius den ersten Orth und vornehmste Stelle dem geschriebenen Evangelio/ nach demselben

ee) Adversus Hermogenem fol. 236. Cap. XXII. Adoro Scripturæ plenitudinem, qvæ mihi & factorem manifestat, & facta. Scriptum esse doceat, Hermogenis officina; si non est scriptum, timeat Væ-illud adjicientibus, aut detrahentibus destinatum.

ff) Adversus Helvidium, fol. 10. Ut hæc, qvæ scripta sunt, non negamus; Ita & quæ non scripta sunt, renuimus. Item quicquid in scriptura non habet autoritatem, eâdem facilitate contemnitur, quâ profertur.

aber erst denen Satzungen der Kirche einen Platz einräumet; *gg*) Ja selbst der Bischoff Jacobus Nachiantes trat in der Tridentinischen Versammlung der Päpstischen Cardinäle und Bischöffe auf, und sagte; es düncken ihn diese Worte allzuharte zu seyn; Man solle das geschriebene Wort und ungeschriebene Satzungen mit gleicher Ehrerbietigkeit annehmen; denn es sey ja nichts in der Welt, das mit dem Evangelio könne verglichen werden. Daher er auch seinen Abschied aus Trient nehmen und nach Rom wandern muste. *hh*) Wie denn ingleichem der Jesuit Gretser sich kein Bedencken nimmet / zu behaupten: Traditiones non esse paris authoritatis cum Scripturâ; die Päbstischen Satzungen hätten nicht gleiches Ansehen mit der Schrifft *ii*). Ja der hochberühmte Papistische Cantzler / Johannes Gerson, hat kein Bedencken gehabt, dem Pabst selbst ins Angesicht zu sagen: (Parte I. Opp.) das sey die Ursach und Brunnquell, daß der Status Ecclesiæ totus brutalis & monstrosus, oder der Zustand

---

gg) Refert Vergerius contra Hosium Dialog. I. pag. 140. primum locum tribuit scripto Evangelico, proximum non autem eundem Traditionibus

hh) Vergerius in Epistolâ ad Regem Polon. pag. 119.

ii) Confer. defen. Bellarmini Lib. IV. Cap. XLII. Tom. I. fol. 1528.

stand der Kirche recht ungeheuer und viehisch worden, daß auſſer und über die heilige Schrifft so viel Menschen-Satzungen gemacht / als ob die heilige Schrifft zum Regiment der Kirchen nicht gnugsam sey.

Ad Canonem I. Sess. IV.

Aus keiner andern Ursach erkennet allhier das Concilium die sogenannten Apocryphischen Bücher / nebst denen würcklichen Canonischen, vor eine Richtschnur des Glaubens / als damit die Romische Kirche vermittelst derselben einige Lehr-Sätze desto besser schützen könne / zu deren Bekräfftigung aus denen wahrhafftig-canonischen nichts tüchtiges kan vorgebracht werden. Aloysius Catanæus, ein Glied des Concilii drang mit aller Macht darauf, man solte eine gedoppelte Eintheilung der Biblischen Bücher machen / und die sogenannten Apocryphischen mit den unstreitig Canonischen keines weges in eine Reihe setzen. Andere Anwesende verlangten ein gleiches. Weil aber diese Prætension dem Päbstlichen Stuhl nicht zuträglich schien, wurde sie schlechterdings verworffen / und über diejenigen ein unbarmhertziger Fluch gesprochen / so die Augen sich weigerten zuzudrücken / und die Schlacken vor ächtes Gold zu erkennen, das ist, die A-

pocryphischen Bücher als Canonische anzunehmen. *kk*) Daran aber hat das Concilium gewaltig gefehlet. Denn

1) Welches Buch im Alten Testament vor Canonisch soll gehalten werden, das muß nothwendig denen Jüden seyn anvertrauet worden, weil Paulus schreibet: **Denen Juden ist anvertrauet, was GOtt geredet hat.** Rom. III. 2. das Buch Judith / Tobiä ꝛc. aber ist denen Juden niemals anvertrauet worden / sie haben auch solche niemahls vor eine Richtschnur des Glaubens gehalten, welches so offenbahr und deutlich, daß es ein vernünfftiger Papist nicht läugnen kan. *ll*)

2) Die Canonischen Bücher Alten Testaments müssen von Prophetischen Männern, so durch den Heil. Geist getrieben worden, in Ebræischer, oder Chaldæischer Sprache aufgezeichnet seyn; Von den Büchern Syrach, Judith ꝛc. kan keine von diesen Eigenschafften, auch nur

mit

---

kk) Vid. Pauli Sarpii Histor. Concil. Trident.

ll) Confer doctiss. Huëtium hoc ipsum in Demonstrat. Evangel. confitentem. It. doctissimi Angli, Thomæ Mortoni Apologiæ Catholicæ Partem II. pag. 2. seqv. Nec non D. Isaaci Fröreisenii Vol. I. Scrutinii Panopliæ Bellarminianæ Disputat. I. p. 2. seqv. It. celeberr. D. Antonii Walæi Opp. Theol. & qvidem locos Communes Theologiæ de Libris Apocryphs, f. 136.

mit dem geringsten Scheine erwiesen werden. Die Verfertiger derselben haben entweder nach den Zeiten Malachiæ des letztern Propheten gelebet, oder sind gäntzlich unbekandt. Es ist auch nicht die geringste Anzeigung einer unmittelbahren göttlichen Eingebung vorhanden; in Ebræischer/ oder Chaldæischer Sprache sind sie ursprünglich auch nicht aufgezeichnet worden.

3) Christus theilet die gantze Heil. Schrifft in Mosen und die Propheten/ Luc. XXIV. 27. zu keinen von diesen können die von den Evangelischen vor Apocryphisch gehaltene Bücher mit Fug und Recht gezehlet werden.

4) Werden die sogenannten Apocryphischen Bücher im Neuen Testament von Christo, seinen Evangelisten und Aposteln niemahls angezogen, welches sie doch mit denen würcklich Canonischen gethan haben.

5) Halten selbige viele Dinge in sich, die mit dem wahrhafften Wort des Heiligen Geistes streiten, auch mit demselben selbst nicht einstimmig sind. *mm*) 6) Sind

mm) Libros Apocryphos continere 1) contradictoria, 2) falsa, 3) impia & superstitiosa, fusius probat tum doctissimus Spannheimius lib. II. Disp. Theol. pag. 123. seq. tum eruditissimus Reinholdus in accurato de Censurâ Libr. Apocryph. Libro, Oppenheimii 1611 impresso; tum Whitakerus Controv. I. de scripturæ Libris Canonicis Tom. I. Opp. fol. 260. seq.

6) Sind solche von den ersten Kirchen und von denen H. Vätern selbst nicht für canonisch oder vor eine Richtschnur der Glaubens-Sachen gehalten worden. *nn*)

7) Bezeugen sowohl Becanus Libr. I. cap. 1. qvæst. I. Canonem Judæorum obsignatum ab Esra; quô tempore nondum scripti erant libri Maccabæorum, Es sey der Canon der heiligen Schrifft von Esrâ versiegelt worden, da zur selben Zeit die Bücher der Maccabæer nicht wären geschrieben gewesen. Als auch bekennet Gretserus: *oo*) Veterem Ecclesiam hos libros non recepisse; Es habe die alte Kirche diese Apocryphische Bücher nicht angenommen.

Wenn demnach das Tridentinische Concilium, diejenigen verfluchet, so dieselben nicht annehmen/ verfluchet es auch zugleich die heiligen Väter/ Clementem Alexandrinum, Athanasium, Hieronymum, mit deren Autorität die Päbstler doch sonst immer um sich werffen/ und sie der heiligen Schrifft an die Seite setzen. Ad

nn) Vide pluribus hoc deducentem Wilhelmum Nigrinum in Papistico S. Script. contemtu p. 237. stant-â nostrâ parte Concilia v. g. Concilium Laodicenum Can. LIX. Tom. I. Concil. fol. 459. stant â nostrâ quoque parte Patres, v. g. Origenes, Athanasius. ibid. p. 243. seq.

oo) Libr. I. Cap. VII. def. Bellarm.

Ad eandem Sessionem.

Auch hier siehet man, wie das Concilium abermahls dem Pabst zu gefallen, das Gute verwerffe, und das Böse erwehle. Um die Päbstischen Irrthümer, insonderheit von der Rechtfertigung und guten Wercken ꝛc. desto fester zu unterstützen, machet es den Schluß, daß die alte Lateinische Uberfetzung der Bibel, welche man Vulgatam zu nennen pfleget, solchergestalt anzunehmen sey, daß man sich darauff lediglich gründen, nach derselben alles prüfen, und daraus die Entscheidung streitiger Dinge, mit Hindansetzung des Grund-Textes, herhohlen müsse. Ist gewißlich ein gewaltiger Irrthum. Gestalt

1) Solche Uberfetzung keinesweges durch unmittelbahre Eingebung, oder gantz ausserordentlichen Beystand des Heiligen Geistes verfertiget worden ist; wie kan man denn sich darauff sicher verlassen: zumahlen, da man nicht einmal weiß, ob sie ihren Ursprung von Hieronymo, Theototione, oder iemand anders habe. Hieronymus anbey das Urtheil fället: Ein ieder Ausleger, oder Uberseтzer der Schrifft sey dem Irrthum gar leicht unterworffen. *pp)*

2) Wenn

pp) Confer. Cap. V. de Authoritate Vulgatæ Versionis Latinæ D. Hülsemanni in Animadverss. in Bellarm. Libr. de Verbo.

2) Wenn man diese Uebersetzung gegen die Haupt-Sprachen, deren sich der Heilige Geist bedienet, hält, finden sich viele tausend, ja unzehlige Fehler darinnen. *qq)*

3) Muß diese Uebersetzung entweder schon vor dem Concilio ein so sonderbahres Ansehen gehabt, oder erstlich in solchem überkommen haben. Vorhero hat sie solches nicht gehabt, indem immer ein Pabst nach dem andern etzliche tausend Schnitzer darinnen bemercket, und daraus vorgegebener massen ausgemustert hatte. *rr)* Im Concilio hat sie es auch nicht bekommen können. Denn ein Concilium ist nicht befugt, dergleichen Unternehmen, so dem Göttlichen Ansehen der Schrifft höchst nachtheilig ist, in das Werck zu richten. *ss)* Uber diß

qq) Vid. Reinholdum in Censurâ Libr. Apocryph. pag. 450. seq. Confer simul D. Isaaci Fröreisenii Scrutinium Panopliæ Bellarminianæ, Disp. II. Volum. I. Contr. IV. utrum Vulgatæ Latinæ editioni divina & authentica authoritas tribui possit ac debeat? pag. 22.

rr) Vide Jamesii Bellum Papale per totum omnino Librum Londini 1606. impressum.

ss) Hinc Joh. Calvinus in Antidoto fol. 592. Vitiosissimâ translatione non modò contentos esse nos jubent, sed eam non aliter ac coelitus delapsam volunt adorari, & cum omnibus conspicuæ sint mendæ, qvicqvam desiderari prohibent.

diß gestunde man auff dem Concilio selbst, daß die Vulgata noch nicht völlig von Fehlern gereiniget, sondern sie allererst noch gereiniget und verbessert werden solte. tt) Ist es aber nun nicht abgeschmackt, eine Schrifft vor Authentisch zu erklären, die nach der Papisten eigenen Geständnüß annoch zu verbessernde Mängel bey sich führet. Und daß auch die 46. Jahr nach dem Concilio von Clemente VIII. geschehene Correction noch nicht gut genug sey/gestehet dieser Pabst in der Vorrede selbst/ da Er spricht: Es wären mit gutem Bedacht, einige Stellen, die zu verändern geschienen, unverändert gelassen worden. uu)

4) Ver-

---

hibent. Volunt tyrannico suo Edicto libertatem omnem ex Ecclesiâ tollere: sibi autem arrogare infinitam licentiam.

tt) Avthentiæ Vulgatæ Versionis contradixerunt Fr. Aloysius Cataneus Dominicanus, provocans ad Cardinalis Cajetani suffragium, & Isidorus Clarus, Abbas Benedictinus, Hebræum & Græcum Textum avthenticos dicentes, vid. D. Hülsemanni Manuale Aug. Conf. pag. 1103. seqv. Confer simul doctissimum Librum, & qvi vel unus Studiosis contra Papatum sufficit, Danielis Chamieri Panstratiam Catholicam, libr. 14. de vulgatâ Editione latina Tom. I. fol. 242. Francof.

uu) Daher der vornehme Jesuit, Gregorius de Valen-

4) Vernünfftige Päpstler wiederlegen diesen Schluß des Concilii durch ihre eigene Praxin, da sie die Schrifft in ihren Commentariis nach dem wahren Grund-Text erklären, und gar offt von der Vulgatâ abweichen. xx) Viele weichen auch von der gemeinen Meynung Gretseri, Riberæ, Gregorii de Valentia &c. die da vorgeben, das Concilium habe die Vulgatam über den Grund-Text erhoben, gäntzlich ab/und sagen, es sey solche nur allen andern Uberseтzungen vorzuziehen. Wiewohl auch dieses nicht einmahl zugegeben werden kan.

Ad Sess. IV. Decret. II.

Unrecht ordnet das Concilium, daß die gemeine Lateinische Version der heiligen Schrifft (Vulgata versio) für authentisch gehalten

---

Valentiâ an den auch sehr bekannten Jesuiten Nicolaum Serarium schrieb: Posse sine periculo de vi atque sensu definitionis Concilii Tridentini aliter qvenqvam opinari; (in Prolegomenis Serarii fol. 119.) Es könne einer ausser Gefahr von dem Nachdruck und Verstand des Tridentinischen Decrets (was die Authorität der gemeinen lateinischen Biebel betrifft, eine andere Meynung haben.

xx) Besiehe R. P. Calmets Comentaire Literair. Sur les livres de l'ancien & du nouveau Testament.

gehalten werde, und niemand sich unterstehen solle, sie zuverwerffen. yy) Denn

1) Sie können nicht erweisen, daß sie vom H. Geist eingegeben sey, wie der Hebræische und Griechische Text im A. und N. Testament. Vielmehr gestehen sie selbsten/ daß sie aus dem authentischen Grund-Text übersetzet sey/ ob sie schon nicht anzeigen mögen/ wer der eigentliche Uhrheber dieser Version sey? Denn daß sie Hieronymum davor angeben, damit kommen sie nicht fort. zz) Ja indem sie selbige eine Uebersetzung nennen/ wiederlegen sie sich selbst, indem ja eine Version so sehr von dem Authentischen

yy) Textum Hebræum & Græcum latronibus, Versionem verò latinam Christo in medio latronum constituto comparat Cardinalis & Archi-Episcopus Ximenius in Præfatione ad Biblia Complut. referente Voëtio iu desperatâ causâ Papatûs, p. 50.

zz) Man besehe hiervon des Hottingeri Thesaurum Philologic. L. 1. cap III. pag. 378. Selbst Erasmus hat in denen Scholiis ad Hieronymum an unterschiedenen Orten gewiesen, wie des Hieronymi Uebersetzung mit der sogenannten Vulgatâ nicht überein komme. zu e. In Scholiis ad Epist. Hier. ad Gerontiam oper. T. I. fol. 97. ad verba: erunt duo in carnem unam, ita commentatur vides, Hieronymum non ita citare

tischen Text differiret, als der Strohm von der Quelle/ daraus er fliesset. *)

2) Sie hat unzehlige Fehler, welche theils bestehen in Zahlen, in Auslassung der emphatischen Wörter/ in verdrießlichen Tautologien, in unverantwortlichen Zusätzen, in gantz verkehrter Übersetzung der wichtigsten Oerter der H. Schrifft/vid. Gen. III. 15. VI. 5, XIV. 18 Ps. II. 12. Job. XIV. 26. und vielen andern Orten mehr. **)

3) Es finden sich in dieser Version viele Vitia Grammaticalia z. e. Marc. XII. 28. sind die Worte ὔτε γαμοῦσιν, ὔτε γαμίσκονται übersetzet: neque nubent, neque nubentur, da doch im Griechi-

---

citare hunc locum, ut habetur in vulgatis exemplaribus, erunt duo in carne unâ, sed in carnem unam.

*) Optimè clar. Martinus Schookius in desperatissimâ causâ Papatûs, Cap. XXIII. pag. 108. illa prærogativa soli Originali Textui debetur 1. ut infallibilis Judex, norma & Regula Versionum sit, 2. ut ad eum recurratur, qvandò diversus sensus tribui potest verbis versionis; 3. ut solus consulendus sit, qvando discrepantia est inter interpretes.

**) Conf. Calovii Critic. Sacr. diatr. IX. pag. 335. seq. imprimis Amandi Polani Syntag. Theol. L. I, cap. XLIII. pag 282. seq.

Griechischen das Præsens, nubo, aber nicht secundæ, sondern tertiæ Conjugationis ist. *)

4) Sie ist von den Päbsten so vielmahl corrigiret worden/ insonderheit von Sixto V. und Clemente VIII. und doch hat Isidorus Clarius nach der Zeit nöthig befunden, acht tausend Loca zu corrigiren. * Andreas Masius aber in seinem Comment. in Josuam an vielen Orthen diese Version zu tadeln findet. Ja ein berühmter Franciscaner und Lector Theologiæ zu Löven Henricus de Bukentop hat vor 8. Jahren in einer ausführlichen Schrifft gewiesen/ daß *** die offtbenahmte Version nach der Sixtinischen und Clementinischen noch eine Verbesserung brauche/ und solche aus dem Hæbræischen und Griechischen Text zu nehmen sey. Ja Bellarminus selbst hat An. 1603. der 6. Decembr. an

* Vid. Moebii Theolog. Canonic. L. I. pag. 17. mehr Exempel siehe in des seel. Herrn Glassii Philog. S. Libr. I p. 2. 198 seq.

** Besiehe des vortrefflichen Herrn D. Joh. George Dorschæi Religions-Scrupel, p. 422.

*** Edidit Henricus de Buckentop an. 1710. in 4to libros tres sub Titulo: Lux de luce, quorum summam dederunt Acta Erudit. Lips 1711. mens. May pag. 191. seq & Journ. des Sçavans 1710. mens. May pag. 570. seqv. Edit. Batav. Ceterum évolvi meretur B. Dorschæi dissert. de Autoritate Eccles. consid. VIII. pag. 81.

an Lucam Brugensem geschrieben: Scias velim, Biblia vulgata non esse â nobis accuratissimè castigata; multa enim de industria justis de causis pertransivimus: **Du solt wissen/ daß die Lateinische Biebel, von uns nicht auf das genaueste** corrigiret **worden** sey. **Denn wir haben aus wichtigen Ursachen vieles mit Fleiß übergangen.** Wer wolte aber bey gesunder Vernunfft glauben/ daß eine solche Uebersetzung authentisch sey.

5) Schämen sich verständige Papisten dieses Decreti selbsten, und suchen dahero die Protestirenden zu bereden, das Concilium habe die Vulgatam nur solennioris Usus, ac ordinis gratiâ, wegen des allgemeinen Gebrauchs in der Kirche und der guten Ordnung halber vor authentisch erkläret. Andere sagen/ authentisch sey hier nur so viel, als bey denen Juristen, welche authenticum nennen, qvod fidem facit in Judiciis. Sie kommen aber mit dieser Entschuldigung nicht aus/ * indem die Worte ihres Decrets

81. seq. imprimis Celeberrimi Natalis Alexandri vindiciæ dissertationis de vulgatâ Sac. S. versione adversus Claudium Frassenium 1682. in 8t. Paris Edit.

* Man vergesse nicht des Herrn D. J. Henr. Maji Theol. Prophetic. Lib. I. pag. 28. seq. nachzulesen, wo diese Ausflucht gründlich beantwortet worden.

crets allzudeutlich / und viele von ihren Theologis allzu unbehutsam sind. *

Ad Sess. IV. Decret. III.

Hier setzet des Concil. unrecht

a) Die Kirche über die Schrifft / und machet sie fälschlich zu dem Richter in Glaubens-Sachen / nach welchen die Bibel müste erkläret werden.

1) Daß eine Kirche sey / und welches die wahre Kirche sey, kan und muß nirgend anders, als aus der heiligen Schrifft erlernet werden. Es dependiret das Ansehen der Kirchen von der

* Wir wollen nur unter den Neuern Zwey nennen / nemlich den Jesuiten Joh. Harduinum, welcher in Chronolog. v. Test ad vers. vulgatam exacta behauptet / versionem hanc â synodo Tridentinâ meritò sacram & authenticam vocari, cui eadem habenda Fides, atque ipsi Exemplari, si adesset Θεοπνευστῳ scriptoris manu exarati. Vor weniger Zeit hat Josephus Stiefken, Pro-Decanus der Theolgischen Facultät zu Erfurth in einem Programmate, geschrieben: Scripturam S. vulgatæ editionis, utpote authenticam & canonicam esse regulam fidei infallibilem, non verò Textum Hæbraicum, quem nunc habemus aut versionem septuaginta Interpretum. Was dörffen wir weiter Zeugniß?

heiligen Schrifft, und nicht das Ansehen der Schrifft von der Kirche. *

2) Die Schrifft hat eine innerliche Krafft, den Menschen zu überzeugen, zu bewegen, und dahin zu bringen, daß er ihr Beyfall gebe/ Er. dependiret sie nicht von der Kirche.

3) Die Apostel beruffen sich in wichtigen Glaubens-Sachen nicht auf das Urtheil der Kirche, sondern der Schrifft, daher hieß es: Die Schrifft sagt/ es ist geschrieben/ ꝛc. Rom. IX. 17. **

4) Die Juden/ welche die Wahrsager und Zeichendeuter fragen wolten, wurden bloß auf die Schrifft gewiesen/ Es. VIII. 20. Ja/ nach dem Gesetz und Zeugnüß. E. Ist nicht die Kirche der oberste Richter. ***

5) Wor-

* An Ecclesiæ authoritas sit illustrior Scripturæ authoritate, solide Vir in Pontificiorum scriptis versatissimus, Daniel Chamier discutit, Tom. I. Panstratiæ Catholicæ Libr. VI. de Canone, Cap. XIV. fol 85.

** Supremum Controversiarum judicem esse solum Spiritum S. per scripturam loqventem, luculentis adversus Pontificios argumentis probat rarâ & Theologiæ & Philosophiæ cognitione celeberrimus, Theologus, D. Joh. Adamus Osiander in Collegio Theologico Systematico, P. I. Thes. XXVI. p. 135.

*** Besiehe Herrn D. Zeæmanni fernere gründliche

5) Wornach die Berrhöenser die von Paulo gepredigte Lehre examinirten, das und nichts anders ist der Richter in Glaubens-Sachen: Nun aber examinirten sie die Lehre des Apostels nach der Schrifft / Actor. XVII. 11. und nicht nach dem Außspruch der Kirche, E. ist die Schrifft / und nicht die Kirche die Norma, nach welcher man die Controversien des Glaubens richten muß. *

liche Offenbahrung des uncatholischen Pabstthums, Tom. I. Artic. XV. Cap. 19. vom Richter-Ambt der heiligen Schrifft, woselbst er den Jesuiten Jacob Kellern nachdrücklich wiederleget. fol. 474. seqv. Wobey man die Acta des Regenspurgischen Colloquii aufschlagen kan / dessen Innhalt auf Seiten der Papisten gewesen: Die heilige Schrifft sey nicht Richter aller Streitigkeiten des Glaubens und der Christlichen Religion, sondern der Römische Pabst. It. vide Herrn Prof. Joh. Rempens Schau-Bühne der Evangelischen Wahrheit das II. Capitel fol. 35. Ob die heilige Schrifft allein sey Richter in Glaubens-Sachen? allwo er denen Einwürffen der Papisten fol. 38. seqv. begegnet.

* Vid. D Valent. Veltheimii dissertat: Theol. & Qvæst. qvis debeat esse Judex controversiar. de Fide, & Religione. Jenæ 1686. ubi hoc & alia Argumenta contra Becanum urget, & ab exceptionibus ejus liberat.

6) Wer in Determinirung und Erklärung der Glaubens-Streitigkeiten von einem andern dependiret / der kan unmöglich der höchste Richter in solchen Fällen seyn: Nun dependiret die Kirche in Entscheidung der Glaubens-Streitigkeiten von der Schrifft. E. Eph. II. 20. 21. steht: **Ihr seyd erbauet auf dem Grund der Apostel und Propheten, da JEsus Christus der Eckstein ist** *

7) So die Kirche in A. Test. nicht die Norme und der Richter gewesen/darnach man die Schrifft erklären soll/ so ist es die im Neuen Test. auch nicht. Das erstere ist gewiß; Denn die Jesuiten können nicht anzeigen, welche Kirche denn die Patriarchen beredet habe, daß sie das Wort Gottes angenommen. Antworten sie: dazumahl habe man das Urtheil der Kirche nicht bedurfft, so acceptiren wir solches willig, und sagen: E. bedürffen wir es itzo auch nicht, Weil GOtt sowohl mit uns redet, als ehemals mit den Vätern, obschon nicht unmittelbar, doch vermittelst seines von ihm eingegebenen Wortes. 8) Es

* De Authoritate Scripturæ Sacræ vide elegantem Tractatum clarissimi Reformat. Theologi Gvilielmi Whitakeri, Anglo-Britanni, Tom. II. Opp. fol. I. seqv. contra Pontif. Stapletonum. It. Mr. Moulin Chapitre LX. des Livres Canoniqves & Apocryphes dans la Nouveauté du Papisme, p. 213. in 4. Genev.

8) Es kan bewiesen werden / * daß die heilige Schrifft in denen rechtschaffenen und rechtgläubigen alten Conciliis vor die Norme und Richtschnur der Kirche ist gehalten worden / E. ist anitzo die Kirche nicht über die Schrifft zu erheben.

9) Das Concilium versteht durch die Kirche keine andere, als die Römisch-Päbstische. Wenn aber diese ihr Ansehen über die Schrifft behaupten will, so hätte sie auch besser mit der Schrifft umbgehen / und denen Leuthen nicht so vitiöse Versiones in die Hände geben sollen. **

10.) Das Concilium setzet diesen Satz nur darum, damit es die Autorität des Pabstes erhebe, und denselben zum höchsten Richter in Glaubens-Sachen mache / welches aber Grundfalsch ist, weil

α) Viel ungelehrte *** und lasterhafftige **** Päb-

---

* Pluribus hoc deduxit B. Josua Stegmann de infallibili Judice Controvers. membr. II, pag. 86. seq.

** Vid. B. Dorschæum dissert. ad Verba Augustini Evangelio non crederem, nisi Ecclesiæ. p 81-94.

*** Alphonsus de Castro L. I. adv. Hæres. Cap. IV. multos, ait, ex Romanis Pontificibus tam illiteratos fuisse, ut Grammaticam penitus ignoraverint.

**** Die Worte Poggii Florentini sind merckwürdig:

Päbste den Päbstlichen Stuhl besessen.

β) Der Pabst zum öfftern falsche und irrige Aussprüche gethan, auch selbst im Glauben geirret hat, wie solches viele unter den Papisten selbsten erkandt.

γ) Erhellet solches aus der Controvers von der unbefleckten Empfängniß der Jungfer Mariä / * von der Attrition, den IV. Propositionibus Jansenii, von den Auxiliis gratiæ, d m Sinesischen Götzendienst ꝛc. welche alle die Päbste seit Lutheri Zeiten nicht decidiren, und zu Ende bringen können. Wie will man ihn denn den höchsten Richter in Glaubens-Sachen nennen ? **

d) Weil

---

würdig : Magna pars horum in sublevandis ditandisque suæ Stirpis hominibus occupata fuit, rarum apud eos studium viguit doctrinæ, vel Religionis, rarius virtus est in pretio habita, ut nisi Dei providentiâ ea fieri arbitrarer, aliquandò quererer minimam illi inesse aut mortalium aut suæ fidei curam, vid. Scriptum elegantissimum Mr. Salengre Mem. de Literat. Tom. 2. p. 31. De titulis & dignitate, nec non fide Romani Pontificis vide Apologiam Cathol. Mortoni P. II. p. 421. & 443.

* Mysterium conceptionis B. Virginis Mariæ immaculatæ nondum â spiritu Sancto sibi patefactum Papa fatetur, vid. Riveti Tom. III. Opp. fol. 620.

** vid. Magnific. Dn. D. Valent. Ernst. Loescheri Römisch-Catholische Jubel-Discurse, das III. Gespräch. pag. 89. seq.

d) Weil er die Schrifft mißbraucht, und mit Gewalt, seine Irrthümer zu verstärcken / verdrehet. Er. Kan er so wenig von dero rechten Auslegung decidiren, als der Wolff des Schaafes Vormund seyn.

2) Weil ihn viel Papisten selbst nicht davor erkennen, als aus der Janseniistischen und Quesnellianischen Streit-Sache zu ersehen. †

11) Machen sie durch solch Assertum einen verdrießlichen und absurden Circulum, wie man in Schulen redet. Denn wenn man sie fragt, warum sie glauben, daß die Schrifft ein göttlich Buch sey? so antworten sie: weil solches die Kirche bezeuget, welche nicht irren kan. Fragt man, woher sie wissen / daß die Kirche nicht irren könne? so ist die Antwort: weil das die H. Schrifft bezeugt, welche Göttlich; spricht

† Papam non infallibilem Controversiarum Judicem esse, demonstrarunt Jos. Stegmann l. c. membr. III. pag. 133. seq. D. Christ. Ebeling Exam. Concil. Trident. pag. 52. seq. D. Günther in Exam. modi singularis Lutheranos convincendi, p. 16. seq. aliique innummeriê Pontificiis vid. A vis cinceres aux Catholiques (1704. in 12. prodiit) pag. 30. 31. seq. Lic. Balthasar Rhau Theolog. Polemic Contr. 2. II. Qv. III. p. 107. seq. Confer & hîc Riveti Tom. III, Opp. fol. 106. seqv. ubi ait, judicium Papæ posse errare non solum in facti, sed etiam in controversiis juris.

man: Woher wißt ihr aber, daß die Bibel göttlich? so kömpt die erste Antwort wieder, weil es die Kirche bezeugt. †

12) Es würde daraus folgen, daß die Schrifft in Ansehung unser (qvoad nos) durch die Kirche erst zu Gottes Wort gemachet würde, da sie es doch wegen der vom H. Geist beschehenen Eingebung ist. ††

13) Die Patres, als Cyrillus Hierosolymit. Optatus Milevitanus, Chrysostomus, Hieronymus, Basilius, Augustinus, derer Worte Dorschæus in der Rettung der Worte Augustini: Evangelio non crederem, nisi &c. pag. 7. seq. anführet, wiedersprechen dem Concilio deutlich.

Unrecht machet auch das Concilium zu einem Principio die Schrifft zu erklären, und die Glaubens-Streitigkeiten zu entscheiden

Die Ubereinstimmung der Väter.

1) Weil sie öffters mit einander nicht einstimmig, und einer diß, der ander was anders statuiret, wen soll man nun da zum Richter in Erklärung der Schrifft annehmen?

2)

† vide D. Dorschæi Theolog. Zacharian. pag. 11. p. 132. seq. It. celeberrimi D. Joh. Andr. Schmidi, Breviarium Theologiæ Polemicæ pag. 23. Controv. III. an Scripturæ autoritas dependeat ab autoritate Ecclesiæ.

†† vid. D. Calov. Matæolog. Papistic. p. 5.

2) Weil sie vielmahl grosse Irrthümer hegen/ die ihnen noch aus der Platonischen Philosophie angehangen. †

3) Weil die Papisten ihre Autorität selbst geringe schätzen, wenn sie nicht nach ihrem Sinn schreiben. Bellarminus schreibt L. I. de Concil. Cap. XII. Scripta Patrum non sunt Regulæ, nec habent autoritatem obligandi. Die Schrifften der Väter geben keine Regel ab/ und haben auch keine Verbündungs-Krafft. Thomas Aquinus, einer von den grösten Schul-Lehrern hat gesagt: Sacra doctrina utitur autoritatibus Doctorum Ecclesiæ probabiliter, innititur enim fides nostra revelationi Apostolis & Prophetis factæ, &c. Die heilige Lehre bedienet sich

† vid. Plan Theologique du Pythagorisme par Mr. Mich. Morgues. T. II. Art. III. Hr. Joh. Mich. Geisl. Anmerckung über die Sitten-Lehrer der Christen/ cap. XI. B. Neumanni dissert. de Trinitate Platonismi verè & falso suspecta. pag. 5. Adornavit equidem Baltus Jesuita in gratiam Patrum librum peculiarem, qui 1711. Parisiis sub hoc titulo prodiit. Defense des saints Peres accusez de Platonisme, sed invitâ admodum Minervâ. Conf. quæ notarunt Autores der Unschuld. Nachr. 1711. p. 491. seq. Imprimis evolve D. Brochmanni λύχνον Pontificiis oppositum, Sect. III. p. 7. ubi deducis, in varios satisque graves errores Patres prolapsos per sex secula,

glaubwürdig des Ansehens derer Lehrer der Kirche: Denn unser Glaube gründet sich auf der denen Propheten und Aposteln geschehenen Offenbahrung. †

4) Weil es gewiß ist, daß denen Patribus viele Schrifften zugeschrieben werden, wovon sie nicht Uhrheber sind / man auch bey vielen nicht versichert, und eins ist, ob sie genuin sind, oder nicht.

5) Weil sie niemahls verlanget, daß man ihre Schrifften vor die Richterliche Regul des Glaubens, nach welcher die heilige Schrifft erkläret werden müße, annehmen solle. ††

6) Wie-

† vide Jacobi Laurentii Reverentiam Ecclesiæ Romanæ erga sanctos Patres Veteres subdolam, Lugd. Batav. - 8. Ao. 1624. Nimirum, inquit in Præfatione, hic inconstantes sunt Pontificii, & qvod nunc affirmant de Patribus, mox negant. Patres ubi favent, vel ea docere videntur, quæ fidei Romanæ sunt consona, illos Patres esse agnoscunt & infallibilem illis auctoritatem tribuunt; Verum ubi docent, qvæ minus arridents, pro nullis habent.

†† Uberiora vid. in orat. in augurali D. Ittigii Pro Joh. Dallæi de usu Patrum adversus Scriveneri Apologiam Lipsi, 1697. in 4to Dan. Whitbus de Sacr. Scripturarum Interpretatione Sect. II. ubi probat, Patres, sive primævos, sive subsequentes, non esse idoneos S. Scripturæ interpretes.

6) Viele Päbstliche Scribenten gestehen selbsten, daß die Patres fast durchgehends den Grund-Text nicht verstanden / und weder in der Hebräischen, noch Griechischen Sprache erfahren gewesen.

Ad Sess. IV. Decret. IV.

Wenn das Concilium einen scharffen Schluß fasset / wieder die Buchführer und Buchdrucker / die ohne Censur der Bischöffe etwas distrahiren würden / so

1) geschiehet solches aus der Absicht, den Lauff des Evangelii zu hemmen.
2) Die Authorität des Pabsts desto mehr zu erhöhen. Und da dieses Decret cæteris paribus könte passiren, so ist es in Betrachtung der dabey geführten bösen Absicht zu verwerffen, zumahl da
3) die Päbstl. Bischöffe und Prälaten nicht die Reqvisita eines tüchtigen Censoris haben, welche unter andern sind, daß er denen Præjudiciis nicht unterworffen / noch denen Affecten mehr, als der Wahrheit ergeben sey. †
4) Viele dadurch abgeschrecket werden / die Theo-

† Es verdienen hier nachgelesen zu werden die feinen Gedancken des Herrn D. Hoffmanns von Ursprunge, Fortgang / und Nutzen der Bücher-Censur, in unpartheyischen Gedancken über die Journale und Monaths-Schrifften pag. 102. seq.

Theologische Studia fahren zu lassen, und sich auf lauter Profana zu wenden; Wodurch denn eine grosse Unwissenheit in Theologischen Dingen einreist, als welche eben die rechte Mutter und Nehrerin des Pabstthumbs ist. Wir wollen einen gantz neuen Päbstlichen Auctorem anhören, welcher unter dem Nahmen Lamindi Pritanii drey Bücher de ingeniorum moderatione in religionis negotio ao. 1714. geschrieben, und sonst in Päbstl. Aberglauben ziemlich tieff begraben liegt. Derselbe spricht Lib. II. pag. 266. Cap. VI. also: Certè novimus, qui, ne sibi confligendum foret cum indocili quorundam Censorum insscitia atque impotentia, dimissis Theologicis ac Philosophicis studiis, se totos conjecerunt in eruditionem profanam, unde si non æqva laus, certè minus periculi, & plus qvietis exspectandum fuerat. d. i. Gewiß, ich kenne etliche Gelehrte, welche, damit sie nicht von den unwissenden / ohnmächtigen und unhöfflichen Bücher-Censoribus Verdruß hätten, endlich die Theologischen und Philosophischen Studia gäntzlich fahren lassen / und sich nur auf weltliche Gelehrsamkeit geleget / dabey sie zwar nicht soviel Ruhm, doch auch nicht so grosse Verantwortung und Unruhe zu gewarten.

Ad Sess. V. Can. V.

Hier wird unrecht gesetzet, daß die Erb-Sünde in der Tauffe gantz hinweggenommen

1) die Heiligen Gottes, welche getauft und wieder gebohren gewesen/ haben über die in ihnen wohnende Sünde geklaget, und um derselben Vergebung gebethen. Sagt nicht Paulus Rom. VII. 17. **Die Sünde wohne in Ihm? Er sey unter die Sünde verkaufft.** v. 14. Spricht nicht David: **Wer kan mercken, wie offt er fehlet?** Psal, XIX. 13. Conf. Psal. LI. 5. Matth. VI. 12.

2) Wir thun nach der Tauffe viel würckliche Sünden, welches die Papisten nicht läuanen können, weil sonst ihre Poenitentzen und Messen umsonst wären. Er. ist die Erb-Sünde nach der Tauffe doch wahrhafftig da, als der Brunn aller bösen Gedancken, Worte und Wercke.

3) **Die Heiligen und Wiedergebohrnen pflantzen die Erb-Sünde auf ihre Kinder fort / E. ist sie noch würcklich in ihnen.** Conf. Joh. III. 6. Job. XIV. 4.

4) Es sterben viele Kinder bald nach der Tauffe, E. haben sie sowohl Erb- als Würckliche Sünde, denn der **Tod ist der Sünde** (vornehmlich der Erb-Sünde) **Sold**, Rom. VI. 23. †

5) Das

† Urget hoc Argumentum Vir in Controversiis Papisticis exercitatissimus, Qvilielmus Perkinsius, Anglo-Britannus in Catholico Reformato Cap. III. Tom. I. Opp. fol. 371. & corroborat dictis Patrum.

5) Das Concilium gestehet in diesem Canone selbst / daß die Begierde (Concupiscentia) noch in den Getaufften sey. Nun ist aber die böse Begierde Sünde, E.

6) Johannes sagt: **So wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns /** 1. Joh. 1. 8. E. verführen und betrügen sich die Patres des Concilii, und andere mit diesem falschen Satze.

7) Sie sind übel gesinnet gegen die in der ersten Kirche. Dieselben verschoben offt die Tauffe, biß ins Alter. * So sie nun gewust, daß durch die Tauffe die Erb-Sünde gäntzlich hinweggenommen würde, so hätten sie ja höchst unvernünfftig, und unrecht gehandelt / daß sie so lange Zeit lieber mit, als ohne dieselbe wollen leben, oder doch an denen Catechumenis dergleichen verstattet.

8) Die Patres der Kirche stimmen nicht mit denen Päbstlern ein. Der heilige Ambrosius Cap. VI. in Epistolâ ad Romanos sagt klar: Peccatum in Baptismo tollitur non ut non sit, sed ut non imputetur. **Die Sünde wird in der Tauffe weggenommen, nicht so fern, daß sie**

---

* Magno abusu qvidam Baptismum in V. Ecclesia differebant, vid. I. E. F. V. L. Antiquit. circa Funera & Ritus veter. Christian. Lib. I. Cap. I.

sie nicht mehr da sey/ sondern, daß sie nicht zugerechnet wird. *

Wenn in eben diesen Decret stehet: Gott hasse nichts an den Wiedergebohrnen, so ist es auch irrig/ denn

1) sie haben ja noch die Sünde in sich, welche GOtt, vermöge seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit/ hassen muß, Ps. V. 5.

2) Sie finden selbst vieles an sich, daß sie hassen/ nemlich, das andere Gesetz in ihren Gliedern, das sie gefangen nimmt unter die Sünde, sie mercken/ daß sie noch wohnen in dem Leibe dieses Todes. Rom. VII. 15 Vielmehr wird GOtt dieses hassen;

3) Das Concilium verfält hierdurch auf einen fanatischen Irrthum, daß nehmlich die Wiedergebohrnen gantz vollkommen, welches aber absurd, und wieder die Schrifft.

Ad

* Uberius & fusius isthæc deducunt D. Scherzerus Syst. defin. Lib. XIV pag. 370. seqv. clariss. Heidegger. Tumul. Concil. Trident. T. I. pag. 196. seq. Christoph. Pezelius Tom. III. Argument & Respons. Theologic. pag. 488. seq Divus Augustinus Libro I. de Nuptiis Cap. XXV. Dimittitur inquit, peccatum in Baptismo, non ut non sit, sed ut in peccatum non imputetur. Hoc est: Transit reatu, manet actu. Multa simul Patrum dicta adduxit Gotwisius in fide Jesuitarum, Tom. I. Ruppell. M. D. LXXXIV. p. 264.

Ad eandem Sessionem & idem Decretum.

Grundfalsch ist es, wenn geschlossen wird/ daß die Begierde an den Wiedergebohrnen wahrhafftig/ und eigentlich keine Sünde sey, weil

1) Die heilige Schrifft die Begierde ausdrücklich Sünde nennet, Rom. VII. 7. die Sünde erkannte ich nicht, ohne durchs Gesetz, denn ich wuste nichts von der Lust/ wo das Gesetz nicht hätte gesagt; laß dich nicht gelüsten. *a)* Sie heist die Sünde/ die uns immer anklebet/ Ebr. XII. 1. Conf. Rom. VI. 2. 6. 7. 11. 13. seq.

2) Die Begierde ist sowohl die Mutter der Sünde, Jac. I. 14. 15. *b)* als auch die Tochter, Rom. VII. 8.

3) Weil

---

a) Concupiscentiam, inquit Paulus nesciebam, nisi Lex diceret, non concupisces. Jam verò Paulus non fuit Cyclops, qvi veritatem Dei in injustitiâ detinuisset, verba sunt magni nostri D. Chemnitii in Locis Theologicis, de lege Dei, fol. 89. probantis porro, concupiscentiam non tantum pugnare contra sextum & septimum Præceptum, sed contra totam legem.

b) Conf. Dn. D. J. Franc. Buddei Institut. Theolog. Moral. p. 1. p. 149. seq.

3) Weil sie im Gesetze verboten ist/ was aber das Gesetz untersagt, ist Sünde c)

4) Was aus der Sünde ist, und sich zur Sünde neiget, das ist ja Sünde. Nun ist die Begierde aus der Sünde/ und neiget sich zur Sünde, wie das Concilium in diesem Canone ausdrücklich saget (ex peccato est, & ad peccatum inclinat.) E. Conf. 1. Joh. 11. 16. d)

5) Die Begierde reitzet zur Sünde, E. ist sie selbst nichts denn Sünde.

6) Christus ist uns allen gleich worden/ ausser der Sünde. Nun hat er keine Begierde zum Bösen an sich gehabt, noch iemahls dergleichen angenommen. E. ist die Begierde, wie sie in dieser Controvers genennet wird, Sünde.

7) Was denen Heiligen GOttes zu sehr zuwieder, und ihnen so viel Kampff verursachet, das

c) vid. utique Campeg. Vitringæ Observat. Sacr. Lib. III. pag. 600. seq.

d) De concupiscentiâ vide Disput. II de Peccat. Original. consummatissimi Theologi D. Joh. Hülsemanni Manuale Aug. Confessionis contra Hageruin pag. 42. Majorem meritus laudem, quam Calixtus, qvi sola ferè execratus anathemat, in aliis qvam plurimis conciliationi, vel tolerantiæ locum esse, in Consideratione suâ statuit, inquit Clariss. D. Rappoltus in Oper. Theolog. Disputat. II. de Papismo, pag. 1139.

muß ja Sünde seyn. Nun hat solches die Concupiscenz gethan. E.

8. Die Patres haben das Gegentheil gelehret/ wie Chemnitius in Examine Concilii Tridentini gewiesen (P.I. fol. 140. c)

Ad eandem Sessionem & idem Decretum

Es ist irrig/ wenn das Concilium in dem Anhange dieses Decrets darwieder protestiret/ daß es / indem von der Erb-Sünde gehandelt werde/ die heilige und unbefleckte Jungfrau Mariam nicht mit einschliesse. d. i. Wenn es statuiret, die heilige Maria sey ohne Erb-Sünde empfangen ; Denn

1) Sie beweisen dieses Assertum weder/ aus der heiligen Schrifft, noch aus einer alten Apostolischen Tradition, deren sie sich doch sonst rühmen, noch aus dem Beyfall der ersten Kirche/ noch

---

c) Concupiscentiam veri nominis peccatum esse, fusius, & accuratissimè contra Pontificios probarunt Theologi nostri. Vide ex eorum caterva Qvenstedium Syst. Theol. P. II. fol. 141. Chemnitium Exam. Concil. Trident p. I. fol. 134. seq. Edit. Francof. 1707. D. Rappoltum Diss. de peccato origin. cap. IV. D. Hein. Gottfr. Masii Dissert. Theolog. ad Col. III. 15. cont. 2. II. pag. seq. D Dannhauerum Hodosoph. Phæn. IV. pag. 180. sq.

noch dem Zeugniß der Väter. *f* Sie solten sich errinnern des Canonis: Affirmanti incumbit probatio.

2) Paulus sagt, **sie haben alle gesündiget**/ Rom. V. 11, d. i. alle, die das von GOtt im Paradieß gegebene Gesetz übertreten, und von Adam natürlicher Weise herkommen sind. Nun gehöret Maria unter diese Zahl. E. *g*)

3) Welche einen Heyland und Erlöser braucht, die ist eine Sünderin. **Maria hat einen Heyland vonnöthen** Luc. 1. 47. E.

f) vid. D. Chemnitium l. c. fol. 153. Edit. Franc. Ao. 1707. Hunc solum ex Lutheranis timere se dicebat Jesuita celebris, Gregorius de Valentia, teste aurito Hasenmüllero in Historiâ Jesuiticâ, p. 36.

g) Besiehe hierbey Herrn Profess. Joh. Heinrich Heideggers schrifftmäßigen Bericht von der hochgelobten Jungfrauen Maria, Zürch in 12. Ao. 1673. allwo er bedencklich spricht p. 138. die Kirche GOttes ist genöthiget worden, die Ehre unsers einigen Mittlers zu verthädigen/ und mit höchster Bescheidenheit von der Sünde der heiligen Jungfrau zu reden, nicht in der Meynung/ sie zu verunehren, sondern eintzig und allein GOtt dem HErrn die Ehre seiner Gnad und Barmhertzigkeit, JEsu Christo die Ehre eines eintzigen und unbefleckten Lammes, und dem heiligen Wort GOttes die Ehre seiner unveränderlichen Wahrheit zu geben.

4) Maria hat würckliche Sünden begangen, z. e. da sie aus Unachtsamkeit das so hoch anbefohlene Kind JEsum verlohren, Luc. II. 43. da sie sich in die Ambts- und Wunder-Wercke Christi zur Unzeit einmischen wollen, Joh. II. 4. Conf. Matth. XII. 47. 48 E. hat sie auch Erb-Sünde an sich gehabt. *b*)

5) Sie hat nebst denen Aposteln um die Vergebung der Sünde gebethet, Actor. I. 14. Matth. VI. 11.

6) Niemand ist von der Erb-Sünde frey, der nicht wie Christus vom heiligen Geist empfangen

---

b) Qvid, inquit Theologus non minori Orthodoxiæ Zelo, qvam multijuga eruditione celeberrimus, D. Balth. Mentzerus Tom. I. Opp. latin. Art. II. de Peccato Originis, pag. 25. Annon etiam pro Maria passus & mortus est Christus? Et qvo fine baptizata fuit, si peccatum, â qvo purgaretur, nullum habuit? Annon etiam Maria oravit cum Sanctis: Dimitte nobis debita nostra?

Wie die Väter der Kirchen, als Origenes, Chrysostomus, Theophylactus, der Autor Quæstionum V. & N. Testam. die Mariam des Ehrgeitzes, Zweiffels, einer Importunität ꝛc. beschuldigen/ bestehe Hrn. D. Zeæmanns Fortsetzung des Uncatholischen Pabstthums Heilbrunneri, Tom. II. fol. 7. seq. Cui adde D. Kromayeri Theolog. Positivam Art. 8. de peccato, Thesi IV. pag. 380. & 381. seq.

gen worden. Maria aber ist aus ehelichem Beyschlaff gleich allen andern Menschen erzeuget. i)

7) Sie hat nicht allein allerley Creutz und Trübsahl gehabt, **Es gieng ein Schwerdt durch ihre Seele**, Luc. II. 49. sondern ist endlich **auch eines natürlichen Todes gestorben**, wie die Papisten selbst gestehen, E. ist sie eine Sünderin / denn **der Tod ist der Sünden Sold**. Rom. VI. 23. k)

8) Die Väter der Kirchen sind in diesem Punct durchgehends denen Papisten zu wieder. l)

9) Die Päbste haben sich noch nicht unterstehen wollen, etwas gewisses zu determiniren. Nun stellt sich hier zwar das Concilium auch an, als

i) Pontificiorum quorundam fabulas contendentium B. Mariam osculo Joachimi conceptam esse, destruxit Dn. D. Joh. Andr. Schmid. Prolus. Marian, 1.

k) de morte S. Deiparæ vid Melitonis librum de Transitu Deiparæ XVIII. capitibus absolutum, innumerisque fabulis refertum, Joh. Andr. Schmidii Hist. Seculi I. Fabulis variorum maculatum, Cap. III. pag. 14. seq. B. Joh. Meisneri dissert. de sepultura B. Mariæ, Sect. 1. §. 2. seq. §. 12. seq. B. D. J. Fr. Mayeri dissert. de conventu Apostoloruin ad mortem Mariæ. Cap 1.

l) Patrum Suffragia congessit B. Calovius Mariologia Papist, pag. 47. seq.

lasse es dißfalls einem jeden seine Freyheit, indem es sich auff die Constitution Pabst Sixti IV. beruffet: Alleine die vorhergehenden von uns angezogene Worte, sowohl auch ihre bißherige praxis weisen das Gegentheil. *m*)

Ad

m) Wieder die unbefleckte Empfängniß der heiligen Jungfer Mariä besiehe ausführlich Dannhaueri Hodom. Pap. Ph. IV. pag. 934. 950. Henrici Hoepneri dissert. misc. pag. 314. seq. B. Eliæ Veil Romano-Catholicum dubitantium. Fr. Ulrici Calixti Historiam immaculatæ concept. B. Virginis. Ebelingi Examen Concil. Trident. pag. 82. seq Heideggeri Tumulum Concil. Trident. T. I. pag. 210. sowohl auch / was in denen zu Leipzig edirten Observat. Miscellaneis T. III. pag 616. angeführet worden. Optimè omninò doctissimus Rivetus Tom. III. Opp. fol. 608. de conceptione Virginis Mariæ immaculatâ, inqvit, non solum in Scripturâ, sed nec in Scriptoribus Ecclesiasticis per integrum millenarium ne vestigium quidem apparet. Quid? qvod ipse Pontificius Canus Libr. VI. Loc. Theolog Cap. I. Sancti omnes, ait, qvi in ejus rei mentionem incidere, uno ore asseverarunt, B. Virginem in peccato originis conceptam. Confer hîc curiosum Tractatum Lucæ Waddingi, cui titulus; Legatio Philippi III. & IV. Regum Hispaniorum de finiendâ controversiâ immaculatæ conceptionis B.

Virgi-

Ad Sessionem VI. Canon IV. V.

Wenn das Concilium auf uns mit dem Fluch und Bann-Strahl loß fähret/ daß wir sagen, der freye Wille trage zu der Rechtfertigung, und Bekehrung eines armen Sünders nichts bey/ it. Er sey durch die Sünde Adams verlohren/ und ein Titul ohne Nahmen (in Geistlichen) so

1) wiederspricht es deutlich dem geoffenbahrten Worte GOttes/ als welches den Menschen als einen Knecht und Gefangenen der Sünde. Rom. VI. 16. VII. 23. als einen geistlich Todten vorstellet Eph. II. 1. 5.

2) Die Schrifft lehret klar, daß der Mensch im Geistlichen nichts vermöge/ theils wegen der Finsterniß des Verstandes, 1. Cor. II. 14. der Natürliche Mensch vernimbt nichts,

---

Virginis, Lovan. 1524. Ubi inter alia Pontificiis Romani Verba ad Philippum IV. Regem Hispaniæ allegantur, scribentis: Cum nondum æterna sapientia Ecclesiæ suæ tanti mysterii penetralia patefecerit, in Dei, Romanorumque Pontificum autoritate debent fideles Populi conquiescere. Cui adde perdoctè & perspicuè elaboratam Disputationem D. Isaaci Röreisenii Vol. III. Scrutinii Panopliæ Bellarmin. pag. 293. de ficto B. V. Mariæ ἀναμαρτησίας Privilegio.

was des Geistes GOttes ist, es ist ihm eine Thorheit / und kan es nicht begreiffen. Der Verstand ist verfinstert / und wir sind entfremdet von dem Leben, das aus GOtt ist / Eph. IV. 18. Theils wegen der Verderbniß des Willens / da ist ja das Tichten und Trachten des menschlichen Hertzens nur böse von Jugend auf. Gen. VI. 5. Wir sind nur Fleisch. Joh. III. 6.

3) Gott würcket in uns beyde das Wollen u. das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen / Phil. II. 13. E. nicht des Menschen freyer Wille. Wir sind nicht tüchtig / etwas gutes zu dencken, von uns selbst / 2. Cor. III. 5. geschweige denn uns aus freyen Willen zu bekehren.

4) Welche durch die Sünde also verderbet sind, daß sie vor Gott ein Greuel mit ihrem Wesen, kein gutes thun, hingegen abgewichen, und allesambt untüchtig worden, daß sie nicht nach Gott fragen wollen; Dieselben haben im Geistlichen von Natur keinen freyen Willen: Nun sind alle Menschen durch Adams-Fall also verderbet / &c. Psal. XIV. 1. 2. 3. Rom. III. 10. seq. E. *n*)

5) Wenn niemand zu Christo kommen kan / es sey denn / daß ihn ziehe der Vater; so folgt

n) Ita accuratissimè ex Psal. XIV. & Rom. III. argumentatur B. Wilhelm. Lyserus Diss. pecul. ad h. l. Witeb. 1641.

folgt, daß der freye Wille des Menschen nichts gelte, und beytrage / zu Christo zu kommen, das erste ist gewiß, ex Joh. VI. 44. o) E. auch das letztere.

6) **Die Bekehrung des Sünders wird in der heiligen Schrifft eine Schöpffung** Psal. LI. 8. Ezech. XXXVI, 27. **Eine Erweckung von Todten und Lebendigmachung** Eph. II 5. 6. genennet. Nun kan derjenige, der noch nicht ist, nichts zu seiner Schöpfung, der Todte nichts zu seiner Erweckung. E. auch der Menschen freyer Wille nichts zu seiner Bekehrung beytragen. p)

7) Wie

---

o) vid. B. D. Joh. Schmidii Theologi edecumati Dissert. de Tractu Patris ad Filium salutari. Argent. A. 1652.

p) Daher spricht der sel. Herr. D. Joh. Olearius im geistlichen Handbuch der Kinder GOttes/ Artic. XXX. p. 483. der freye Wille/ liberum Arbitrium, in geistlichen Sachen nach dem kläglichen Sünden-Fall, ist nichts anders, als Titulus sine re, ein prächtiger Nahme und ohnmächtiges Wesen bey dem von Natur erstorbenen Menschen / Ephes. II. 5. und bey dem, so der Sünden Knecht ist, Joh. 8. 34. Confer simul eruditam & solidam Disputationem in ordine XIV. clariss. D. Fröreisenii in Vol. IV. Scrutinii Panopliæ Bellarminianæ, pag. 211, in 8. de libero Arbitrio in spiritualibus.

7) Widerspricht sich das Concilium selbsten. Denn im ersten Canone dieser 6ten Session verbannt und verflucht es die, so durch die Kräffte menschlicher Natur und durch die Lehre des Gesetzes, ohne die göttliche Gnade gerechtfertiget werden wollen/und im IV. und V. Canone drohet es denen mit dem Fluch, welche sagen/ daß der freye Wille nichts thue, und Gott allein in sich würcken lasse, it. der freye Wille sey nach der Sünde Adams verlohren. q)

8) Sie verfallen auf dem Semipelagianismum, welche den Menschen im Geistlichen einem Krancken verglichen / der zwar nicht gantz gesund / doch so viel Kräffte hat, daß er sich selbsten im Bette aufrichten kan, wenn ihm nur iemand ein wenig die Hand reichet. So schreibt Maldonatus Comment. in Joh. VI. fol. 309. **Die Kirche wird allezeit / als wie Christus zwischen zweyen Ubelthätern gecreutziget. Sie sagt/ der sündige Mensch sey weder einem Gesunden, noch Todten/ sondern einem Krancken gleich, der zwar etwas natürliche Kräffte habe, aber nicht so viel, daß er der Gnade gar entrathen könne.** Und gleichwohl verwerffen sie den Semipelagianismum in der Jansenistischen und Qvesnellianischen Controvers selbst. 9. Es

---

q) Contradictionem hanc turpissimam Patrum Tridentinorum ostendit Dn. D. Chladenius in Examine doctrinæ Quesnellianæ, de Fide justificante. Moment. I. §. IV.

9) Es folgen daraus viel Absurda. Man wird endlich können sagen, 1) der Mensch thue mehr bey seiner Bekehrung, als GOTT, quia Deus modò movet, ille autem paret. 2) Der gesambte Unterscheid der Kinder GOttes und der Welt, komme auf die Natur an, GOtt erwehle nicht uns, sondern wir Ihn. 3) Man wird mehr, oder doch so viel Vertrauen auf sich, als auf GOtt setzen, r) Viel andächtiges Geberth und Lob GOttes wird unterbleiben. s)

Ad

---

r) Hinc acerrimus Antiqvitatum Ecclesiasticarum perscrutator D. Martinus Chemnitius in Locis Theol. P. III. fol. 221. Vera Explicatio doctrinæ de Libero Arbitrio in Ecclesiâ utilis & necessaria est, ut & nostras miserias & beneficia Filii Dei eò rectius cognoscamus. Non enim valentibus, sed malè habentibus opus est medicinâ.

s) vide doctissimum Heideggerum lib. cit pag. 267. D. Pfeiffer im Evangel. Aug-Apffel p. VII. sq. D. Valentini Alberti Aug. Conf Theticè ac Apologeticè pertract. cap. XIX pag. 546. seq. D. Chr. Gotth. Birnbaum Diss. inaugural. de impotentia virium humanarum in spiritualibus. Lipsi. 1699. Imprimis evolvas D. Mart. Chemnitii, Theologi sine Exemplo maximi, Examen Conc. Trident. loc. citat. Part. I. fol. 162. & 180. Memorat Vir doctus, (referente clariss.

Ad Sess. VI. Canon. VII.

Es ist falsch, wenn das Concilium läugnet, daß die Wercke / vor der Rechtfertigung geschehen, nicht Sünde sind. Denn

1) **was nicht aus dem Glauben gehet/ das ist Sünde,** Rom. XIV. 23. die Wercke, so vor der Rechtfertigung geschehen, gehen nicht aus dem Glauben. E **Denen Ungläubigen ist nichts rein,** schreibet der Apostel Tit. I. 15. E. sind auch ihre Wercke nicht rein vor GOtt. Conf. Act XV. 9. Ebr. XI. 6.

2) **Unser HErr JEsus sagt:** Joh. XV. 5. **Wer in mir bleibet/ und ich in ihm, der bringet viel Frucht/ denn ohne mich könnt ihr nichts thun.** Die nicht gerechtfertiget, können nicht sagen / daß sie in JEsu, und JEsus in ihnen. E. können sie auch keine Gott-gefällige Früchte (oder Wercke) thun.

3) Das Pabstthum verräth hier seinen indifferenti-

---

clariss. Könige in Bibliothecâ vet. & nov. pag. 186.) Cardinalem qvendam Tridenti ad Legatum Erici, Ducis Brunswic. & Lüneburg. dixisse; neminem inter Germaniæ Theologos hactenus fuisse, qvi Ecclesiæ Romanæ post Lutheri obitum plus nocuerit, qvam Chemnitius isto suo scripto, (Exam. Concil. Trident.) Hoc se ingenuè confiteri, Virum admirari, ei eruditionis palmam præ omnibus Theologis Germ. tribuere &c.

rentiſtiſchen Sinn, welchen es als ein Mittel viel Seelen zu ſich zureiſſen, anitzo vornemlich blicken läſſet. *u*)

4) Es folget daraus, daß auch Heyden, Jüden, Türcken was Gottgefälliges thun können, und folgends ſetzet das Concilium in dieſem Canone den Naturaliſmum und Indifferentiſmum feſte.

5) Die Väter der Kirchen haben das Gegentheil gelehret / Ambroſius ſagt: Sine cultu veri Dei etiam quod Virtus videtur eſſe, peccatum eſt. Ohne Erkänntniß und Verehrung des wahren GOttes, iſt auch dasjenige eine Sünde, was doch ſcheinet eine Tugend zu ſeyn. Auguſtinus ſpricht: Virtutes niſi qvis ad Deum retulerit, etiam ipſa vitia potius ſunt, qvam virtutes. Wo man die Tugenden nicht auf GOtt und ſeine Ehre richtet, ſo ſind ſie mehr Laſter, als Tugenden zu nennen. Hieronymus ſchreibet: Sine Chriſto omnis virtus in vitio eſt; Ohne Chriſto iſt ſelbſt die Tugend ein Laſter.

Ad Seſs. VI. Can. IX.

Das Concilium verdammet unrecht diejenigen, welche ſagen/ der Gottloſe werde allein durch den Glauben gerecht. *x*) Denn

I] Es

u) vid. Dn. Dr. Loeſcheri abgewieſenen Demas, P. 9. p. 202.

x) Confer. hîc auro chariorem Tractatum con-

ſum

1) Es lehret die gesunde, und durch das Licht der göttlichen Schrifft erleuchtete Vernunfft/ daß auf Seiten des Menschen ihn nichts, als der Glaube, und die Wercke können gerecht machen. Nun schließt die Schrifft die Letzten, nemlich die Wercke gäntzlich aus, E. bleibet allein der Glaube übrig, durch welchen der Sünder gerecht wird.

2) Die Schrifft bezeuget klar, daß wir umsonst aus Gnaden gerecht, und seelig werden. Rom. III. 24. Tit. III. 5. Conf. Eph. I 7. Was nun unsern Wercken, eigener Gerechtigkeit und vermeynten Verdiensten zugeschrieben wird, das wird der Gnade GOttes und dem Verdienst Christi entzogen.

3) Der Apostel Paulus schliesset in der Epistel an die Römer, Epheser, Galater die Wercke der Rechtfertigung aus, und zwar nicht nur die

---

summati Lipsiensis Theologi & Professoris Heinrici Hoepfneri, de Justificatione hominis peccatoris coram Deo, in 4. Lips. 1635. ubi solidè omnes Papistarum Objectiones refutat. It. Dan. Chamieri Panstrat. Cathol. Tom. III. Libr. 22. Cap. V. fol. 463. ubi ex innumeris Patribus tum græcis, tum latinis contra Pontificios sole clarius demonstrat, solam fidem justificare. Nec minus Tom. IV. D. Amesii Bellarmini Enervati Cap. IV. pag. 108. It. D. Fröreisenii Vol. IV. Panopliæ Bellarminianæ Disput. XX. p. 309. An sola fides justificet.

die im Ceremonial-sondern auch im Moral-Gesetze erfordeten Wercke, so auf die Liebe GOttes, und des Nechsten abzielen, und folgends verwirfft er eben die Wercke, die die Papisten zur Rechtfertigung erfordern. y) Rom. III. 28. Gal II. 16. Eph II. 8. 9.

4) Wodurch man die Rechtfertigung erlangt, dadurch wird man ja gerecht. Durch den Glauben erlangt man die Rechtfertigung, wie die Päbstlichen Lehrer selbst vorgeben/ und sich auf Luc. VII. 50. Da Christus sprach: Dein Glaube hat dir geholffen, ingleichen auff die Worte Augustini beruffen: Fides impetrat, qvod lex imperat, Der Glaube erlangt, was das Gesetze befielet. E. Wird man auch dadurch gerecht. Ferner wodurch man die Rechtfertigung nicht erlangt, dadurch wird man auch nicht gerecht. Durch die Wercke erlangt man sie nicht, welches noch kein Papiste

y) vid. utiqve Dan. Ser. Sculteti Antididagma contra Bossuetum Cap. IIX. pag 102. seq. Confer simul utilissimum adversus Pontificios Libellum celeberr. Amandi Polani â Polansdorf Symphoniam Catholicam seu Consensum catholicum & orthodoxum Cap. XII. de Justificatione Thesi I. pag. 288. in qvâ asserit multisqve Patrum dictis roborat; solâ nos fide justificari absqve Operibus seu meritisnostris, & pag. 295.

ste anders erweisen können. E. wird man auch nicht dadurch gerecht.

5) Was mit dem Gesetze nicht vollkommen übereinkömmet, kan uns vor GOtt nicht rechtfertigen. Weder die Wercke, derer, die gerechtfertiget werden, noch derer, die gerechtfertiget worden sind / kommen in allem mit dem Gesetze überein. (Denn auch die Heiligsten haben Ursach, GOtt um Vergebung der Sünde zu bitten. Psal. XXXII. 6. Sie finden in sich das Böse, das sie nicht wollen / und thun es. Rom. VII. 19. Conf. 1. Joh. I. 8. E. können sie uns auch nicht gerecht machen / sondern müssen diesen Vorzug allein dem Glauben lassen. z)

6) Die Schrifft bezeugt ausdrücklich / daß wir gerecht werden allein durch den Glauben / Rom. III. 28. So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werck, allein durch den Glauben. NB. Der seel. Lutherus hat den Sinn des Apostels wohl ausgedrückt durch die Exclusivam, allein / aa) und hat man im Pabstthum nicht die

z) Ita B. Hoepffnerus Diss. miscel. d. XII. p. 395. argumentatur.

aa) Rectè particulam exclusivam Allein addit Lutherus, qvicqvid etiam ogganniant Jesuitæ, ut interpreti genuino conveniebat. Hujus enim est non solum verbum verbo reddere, sed

&

die geringste Ursach, ihn deswegen zu lästern, indem

α) Die von ihnen avthentisirte Vulgata dergleichen an vielen Orthen gethan / als Deut. XII. 32. Qvod ego tibi præcipio, hoc tantum facito, und ausser dem noch in 22. Locis der heiligen Schrifft. bb)

β) Christus unser Heyland selbst / hat in Anziehung der Worte Deut. VI. 13. Matth. IV. 10. das Wörtlein Allein, dazu gesetzet, und die Worte Marc. XIII. 32. sind von dem Matthæo Cap. XXIV. 36. mit der exclusivâ particulâ ausgedruckt. Zu geschweigen, wie die LXX. Dollmetscher

E 2

& verborum sensum clarè & perspicuè exprimere, inqvit Dr. Qvenstedius, de Ecclesia puriori optimè meritus Theologus, in Systemate Theol. P. III. Cap. VIII. de Justificatione, Qv. VII. an sola fides coram Deo justificet? fol. 555.

bb) Besiehe Herrn D. Jacob Reihings Retractation und gründliche Wiederlegung seines falschgenannten Catholischen Handbuches, Tübingen in 8vo P. I. 1626. im dritten Articul von der Rechtfertigung, p. 379. allwo er darthut, daß Lutheri Dollmetschung Rom. III. 28. allein durch den Glauben kein Crimen falsi, oder Verfälschung heiliger Schrifft sey, wie die Päbstler lästern. It. P. I. pag. 303. ob der Sünder allein durch den Glauben an Christum gerechtfertiget werde?

metscher zum öfftern dergleichen gethan / ja die Päbstlichen Uebersetzer, als Emser, Dietemberger, Eccius selbst, daß demnach Lutherus zugleich die Pflicht eines getreuen Auslegers beobachtet hat. *cc*)

γ) Man hat alte teutsche Bibeln noch vor Luthero, in welchen dieser Locus gegeben worden: **Allein** durch den Glauben / ohne die Wercke. Der seel. Menzerus hat dergleichen mit seinen Augen gesehen. In einer An. 1483 zu Nürnberg gedruckten Biebel wird der Locus Gal II. 16. vertiret: **Wir wissen, daß der Mensch nicht wird gerechtfertiget aus den Wercken, nur durch den Glauben.** *dd*)

δ) Obschon das Wörtlein **Allein** nicht formaliter im Text stehet, so ist es doch ohnstreitig virtualiter darinnen, denn die Redens-Arten **οὐκ ἐξ ἔργων nicht aus den Wercken/ χωρὶς τῶν ἔργων νόμου ohne des Gesetzes Werck,** Eph. II. 9. Conf. Gal. II. 19. schließen die Wercke

cc) Vide das Uncatholische Pabstthum D. Jac. Heilbrunners von der Rechtfertigung/ f. 18.

dd) Wie der Spruch Gal. II. 16. in einer Italienischen zu Venedig gedruckten Biebel nachdrücklich allein durch den Glauben an JEsum vertiret worden, besiehe citatum Heilbrunnerum fol. 19. wie auch der auffrichtige Papist George Cassander selbst bekannt habe.: Hanc locutionem habere exempla vetustatis, vide ibidem.

cke so deutlich von der Rechtfertigung aus, daß derjenige allerdings verblendet seyn muß / der es nicht siehet.

ε) Hat solches erfordert der Genius und die Beschaffenheit der Teutschen Sprache: Wir wollen sich hier Lutherum selbst verantworten lassen. Er thut es aber in folgenden Worten: ee) Also hab ich hie Rom. 3. fast wol gewust, daß im lateinischen und Griechischen Text das Wort Solum nicht steht / und hätten mich solches die Papisten nicht dürffen lehren. Wahr ist es, diese 4. Buchstaben sola stehen nicht darinnen / welche Buchstaben die Esels-Köpffe ansehen wie die Kuh ein neu Thor; Sehen aber nicht / daß gleichwohl die Meynung des Textes in sich hat und wo mans will klar und gewaltig verdeutschen, so gehörets hinnein / denn ich habe deutsch / nicht lateinisch / noch griechisch reden wollen. Das ist aber die Art unser deutschen Sprache / als wenn man sagt, der Bauer bringt allein Korn, und kein Geld. ff)

ee) In Send-Brieff von Dollmetschen T. v. Altenb. fol. 270.

ff) Den seel. Lutherum hat wieder die Lästerungen der Papisten der scharffsinnige und tapfere Theologus J. C. Dannhauer in einer besondern Disput. gerettet / welche in seinen Disqvisitio-

7) Wenn jemand hätte können aus den Wercken gerecht werden, so wäre es Abraham gewesen, als dessen vortreffliche Wercke bekandt. Gleichwohl schreibet Paulus klar, sein Glaube sey ihm gerechnet zur Gerechtigkeit, denn der nicht mit Wercken umbgehet, glaubet aber an den/ der die Gottlosen gerecht machet, dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit. Rom. V. 4. 5. seq. So nun Abraham nicht aus den Wercken/ sondern allein durch den Glauben gerecht worden, wie kömmt das Concilium zu rechte, welches die verdammet, die allein durch den Glauben gerecht zu werden hoffen. Gewiß sie verdammen den Vater aller Glaubigen, Paulum, ja den H. Geist selbsten. gg)

8) Denn

sitionibus sacris sogleich im Anfange steht. Conf. Pezelium. P. W. Arg. & Resp. Theol. pag. 207. seq. 216. seq. Prückner Vindic. hj. Loci p. v. fol. 155. Iosuæ Stegmanni ἐπεσαγμαζ. III. pag. 750. seq.

gg) Urgent hoc Exemplum Abrahæ Hoepffnerus loc. cit. pag. 395. Scultetus l. c. pag. 105. B. Dannhauerus Hodosophi. p.m. 700. Confer. simul Loc. X de Justificatione Contr. IV an solâ fide justificentur coram Deo? Frid. Beehmanni Theologiam Polemicam p. 906. & 908. Si Abraham fide sine Operibus justificatus, seqvitur omnes, qvi justificantur, fide sine & consequenter

8) Dem Tridentinischen Concilio wiederspricht der Canon des allerältesten und ersten Concilii Actor. XV. 10. 11. **Was versucht ihr denn nun GOtt mit Auflegung des Jochs auf der Jünger Hälse** (mit Erforderung so vieler Wercke, und eigener Gerechtigkeit) **welches weder unsere Väter, noch wir haben mögen ertragen?, sondern wir glauben durch die Gnade des HErrn JEsu Christ selig zu werden, gleicher Weise, wie auch sie.**

9) Diesem Canoni ist zu wieder das Exempel des Zöllners, der wird gerechtfertiget ohne alles Ansehen der Wercke, sondern **allein durch den Glauben**, Luc. XIIX. 14.

10) **Was unvollkommen, und unrein ist, das kan uns nicht gerecht machen, unsere Wercke sind unvollkommen und unrein**, Esa. LXIV. 6. sie sind wie ein besudelt und befleckt Kleid E.

11) Die Väter der Kirchen lehren das Gegentheil. *hh)*

ter solâ fide justificari. Antecedens est verum, ergò & consequens. Consequentia probatur, quia est eadem ratio justificandi in omnibus.

hh) Nubem testimoniorum collegit Chemnitius Exam. Concil. Trident. p. 1. fol. 202. seq. Confer. Scherzeri Syst. LXVI. pag 436. nec non

NB. Wenn das Concilium nach seiner verschlagenen Art die Worte auf Schrauben setzet / und spricht: als würde nichts anders erfordert / so gestehen wir gerne, daß ausser dem Glauben auf unserer, auf GOttes Seiten auch dabey seyn müsse die Gnade GOttes, und das Verdienst JEsu Christi. Wir sagen allein durch den Glauben / weil an Seiten des Menschen / der gerechtfertiget werden soll, nichts / denn der Glaube erfordert wird. Die Wercke schließen wir wohl aus von dem Actu und Handlung, nicht aber von dem Statu und Standt der Rechtfertigung.

Ad Sess. VI. Cap. VII. & Can. X. & XI.

Hier wird abermahl unrecht gesetzet / die Rechtfertigung bestehe in einer eingegossenen Gerechtigkeit. Denn

1) es

non Georg. Sohnius in Oper. Theol. T. 2. p. 815. seq. D. Heilbrunner im uncathol. Pabst. f. 20. vornemlich aber hat D. Jerem. Homberger in einem gantzen Folianten von der Rechtfertigung / so er Mucrostimulum Christi nennet / Jena 1592. viele Stellen aus den Patribus angeführet / und die Papisten damit wiederleget.

1) Es gründet sich auf ein Pelagianisch Principium gleich als fände GOtt etwas in uns, um dessen willen er die Gerechtigkeit eingösse. Ist das nicht eine greuliche Contradiction, gottloß seyn/ und doch etwas in sich haben/ um dessen willen GOtt gerecht machet. ii)

2) Das Wort Rechtfertigung/ (Justificatio) wird in heiliger Schrifft niemahls in der Bedeutung gefunden, daß es eine eingegossene Gerechtigkeit anzeige; die Papisten haben dieses noch nie erweisen können. kk)

ii) Polan. Syntagm. Theol. Lib. VI. Cap. XXXVI. p. 1465. Besiehe doch Jac. Reihings Retractation und Wiederlegung seines Catholischen Hand-Buches P. I. pag. 271. Ob der Sünder vor GOtt durch eine innwendige, anhangende und eingegossene Gerechtigkeit / oder allein durch Christi Gerechtigkeit/ die ihm durch den Glauben zugerechnet wird, gerechtfertiget werde?

kk) Besiehe Herrn D Alberti Interesse Religionum, den 6. Articul von der Rechtfertigung, pag. 413. seqv. und pag 427. seq. weiset er jedes Theils Interesse, oder Absehen. Et clariss. D. Sam Maresius Tom. II. Theol. Elenchticæ, pag. 222. Qvi. inqvit, justificantur gratis δωρεὰν & Dei gratiâ, non justificantur ex justitiâ inhærente cum Gratia & Opera non possint hîc simul consistere, Rom. XI. 6. Vor

3) Wir werden aus Gnaden gerecht, umbsonst, und ohne Wercke, Actor. XV. 11. Tit. III. 7. Gal. II. 20. &c. E. nicht durch die eingegossene Gerechtigkeit.

4) Durch die Rechtfertigung wird die Sünde getilget, und die in Adam gemachte Schuld erlassen. Die eingegossene Gerechtigkeit kan dieses nicht thun / E ist sie ein pures nichts.

5) Was zum Gesetze gehöret, dadurch können wir nicht für GOtt gerecht werden / Rom. III. 21. Gal. II. 21. Die eingegossene Gerechtigkeit der Papisten, verstehe / die in ihnen wohnende Heiligkeit und Frömmigkeit, gehöret zum Gesetz. E. kan man dadurch nicht gerecht werden.

6) Wenn wir formaliter durch die in uns wohnende und eingegossene Gerechtigkeit gerecht würden, so könnten wir uns allerdings vor GOtt etwas rühmen.

7) Das Concilium gesteht Can. XI. daß der Sünder auch durch Vergebung der Sünde gerecht werde. E. kan es nicht durch die innwohnende Gerechtigkeit geschehen.

8) Wie

---

andern schlage nach des seel. Herrn D. Speners gründlich ausgearbeiteten Tractat, die Evangelische Glaubens-Gerechtigkeit wieder den Päbstischen D. Joh. Breving / pag. 932. allwo er die inhærentem justitiam, oder einhafftende Gerechtigkeit mit sattsamen Gründen wiederleget.

8) Wie Abraham gerecht wurde/ so auch wir: Nun wurde dieser durch die zugerechnete, und nicht eingegossene Gerechtigkeit gerecht. Rom. IV. 3. E. Wir auch nicht. ll)

Falsch ist es, wenn das Concilium in eben diesem Capite, und Canone die Zurechnung des Verdienstes Christi nicht vor die Formale Ursache der Rechtfertigung annehmen will. Wir sagen:

1] Durch den Gehorsam und Gerechtigkeit, mit einem Wort, das Verdienst Christi werden wir gerecht. Rom. V. 18. 19. E. auch für GOtt gerechtfertiget. mm)

2) Auf welche Weise unsere Sünde Christi seine wor-

ll) Uberius hoc deduxit D. Calovius in Mataeologi. Pontif. pag. 54. Heiddeger. Tumul. Concil. Trident. Tom. I. pag. 352. seq.

mm) Besiehe das VIII. Cap. von der Zurechnung, oder Glaubens-Gerechtigkeit selbst, Hrn. D. Speners in der Evangelischen Glaubens-Gerechtigkeit wieder den Päbstischen Canonicum D. Breving, pag. 1224. Cui adde celeberrimi Rostochiensis Theologi, Barthol. Batti Libros II. de Justificatione Hominis coram Deo in 8. Cap. XXIII. in qvo demonstratur, causam formalem Justificationis esse gratuitam peccatorum remissionem, & justitiæ per Christum partæ imputationem, pag. 261. seqv.

worden ist, auf die Weise ist auch Christi Gerechtigkeit unser worden. Nun ist unsere Sünde Christi worden, durch die Imputation, und Zurechnung; Derohalben wird auch die Gerechtigkeit Christi unser eigen, durch die Zurechnung. 2. Corinth. V. 21.

3) So der Glaube zugerechnet wird zur Gerechtigkeit / so hat er auch eine Gerechtigkeit, er hat aber nicht eine eigene, sondern frembde, die er ergreiffet, d. i. Christi, E. wird Christi Verdienst uns zugerechnet. *nn)*

4) Chri-

nn) Als der Jesuit Duræus gegen den Englischen Professorem Whitakerum vorgab, die zugerechnete Gerechtigkeit Christi sey eine ungegründete Lehre in der Schrifft, ja solche gar vor ein Gedicht auszugeben sich unterstande: Antwortete Whitakerus; Sic qvidem loqveris, ut hominem decet Jesuitam. Qvid enim Scriptura magis qvam justitiam imputativam celebrat? Abraham credidit Deo, & imputatum est ei pro justitiâ, Genes. XV. 6. Er könne hierinnen nicht anders als ein Jesuite reden. Es sey aber die Sache gantz klar, indem nicht nur die heilige Schrifft die zugerechnete Gerechtigkeit Christi erhebe und preise, sondern auch vom Abraham sage; Abraham glaubte dem HErrn, und das rechnete er ihm zur Gerechtigkeit, Genes. XV. 6. vid. Tom. II. Opp. fol. 244.

4) Christus heist der HERR, der unsere Gerechtigkeit ist. Jer. XXIII. 6.

5) Die Gerechtigkeit/die vor GOtt gilt, muß eine vollkommene, reine und unbefleckte seyn, Jac. II. 10 diese aber finden wir nirgends, als in dem Verdienste dessen, der GOttes Sohn ist.

6) Paulus sagt: Philipp. III. 9. nachdencklich: Ich habe nicht meine Gerechtigkeit, die aus dem Gesetz / sondern die durch den Glauben an Christum kommt, nehmlich die Gerechtigkeit / die von GOTT dem Glauben zugerechnet wird. Wer seine Gerechtigkeit nicht hat, der hat eine frembde. Wer eine frembde hat, dem ist sie zugerechnet worden. Paulus hat nicht seine / sondern eine frembde, d. i. Christi Gerechtigkeit gehabt. E.

7) Welche ihr Vertrauen nicht auf ihre eigene Gerechtigkeit setzen können, und sollen, die müssen entweder an ihrer Seeligkeit verzweifeln / oder sich nach einer frembden umthun. Die Papisten lehren selbst, die Frommen könten weder im Leben, noch im Sterben/ ein gewisses Vertrauen auf ihre Gerechtigkeit setzen E. müssen sie entweder verzeifeln/ oder sich nach einer frembden umthun. Diese kan nicht seyn die Gerechtigkeit der Heiligen, E. muß es die Gerechtigkeit Christi seyn. oo)

Ad

oo) Scultetus Antididagm. Cap. IV. p. 52. seqv.

Cont.

Ad Sess. VI. Can. XII.

Das Concilium irret abermahl/ wenn es nicht zugeben will / daß der Glaube ein Vertrauen sey auf die Barmhertzigkeit GOttes, welcher die Sünde vergiebt, um Christi willen. Denn

1) Die heilige Schrifft nennet den Glauben im Alten und N. Testament ausdrücklich ein Vertrauen, α) im A. Testam. Es. XXVI. 3. wird er genennet יצר סמוך ein wohlgegründetes festes Dichten und Trachten. **Du erhältest stets Friede nach gewisser Zusage, denn man verlässet sich auf dich.** Conf. Ps. II. v. ult. Ps. LXXVIII. 22 β) Im N. Test. heist es πεποίθησις II. Cor. III. 4. **Ein solch Vertrauen haben wir durch Christum zu GOtt**

Conf. D. Val. Alberti d. Conf. theticè & polemicè pertract. Cap. VII. pag. 219. seq. Johan. Christoph. Rosteuscheri Syllog. Thesium Theolog. de Justific. Hominis Th. 6. E. Reformatis G. Sohnium Oper. Theol. T. 2. Art. IX. p. m. 808. seqv. 812. seq. Innumera Exempla eorum, qvi Regnum coelorum non secundum merita, sed secundum gratiam, dari agnoverunt, v. g. Anselmi, Bernhardi, Hugonis de S. Victore, Honorii &c. collecta vide in vastælectionis Viri, Voëtii Dissertationibus selectis, Parte II. in Dissert. cujus Titulus: Vis veritatis in ipso Papatuerumpentis, pag. 743. seqv.

GOtt. παῤῥησία eine Freudigkeit 1. Joh. III. 21. πληροφορία Rom. IV. 20. 21. Abraham wuste aufs allergewiste πληροφορηθεὶς, er vertrauete darauf, daß, was GOtt verheissen, könne er auch thun. *pp*)

2) Es ist wieder die Beschreibung des Glaubens/ Hebr. XI. 1. Der Glaube ist ὑπόστασις welches Dietemberger selbst übersetzet hat: Ein beständiger Grund/ eine feste Beständigkeit, ein gründlich Wesen. Was ist das anders, als ein Vertrauen. *qq*)

3) Die Schrifft setzet dem Glauben entgegen den Zweifel, das Mißtrauen, die Furcht, ꝛc. Jac.

pp) Per fidem habemus salutem, non ut assensus est, sed ut fiducia est, & organum apprehendens fiducialiter objectum salvificum, spricht Herr D. Carpzov. seel. in seinen gelehrten Notis über den I. Tomum seiner ausserlesenen Leichenpredigten, pag. 229. Und p. 1351. spricht er: Wir haben den Glauben keinesweges anzusehen, so fern er in dem ersten Gebot des Gesetzes als ein gewisses gutes Werck und schöne Tugend anbefohlen wird: sondern Evangelicè, so ferne er weder eine Tugend noch gutes Werck ist, sondern allein das Mittel, so die verheissene Gnade, wie eine Bettlers Hand das dargereichte Allmosen annimmt.

qq) De fiduciâ fidei Statum Controversiæ evolve in D. Batti II. Libris de Justificatione Hominis coram Deo, p. 364.

Jac. I. 6. Rom. IV. 20. Es. XII. 2. Luc. VIII. 50. &c. E. Ist er ein zuversichtliches Vertrauen.

4) Es erhellet das Gegentheil aus dem Vorbild der ehrnen Schlange. Wer wolte gesund werden, muste sie ansehen. Das erkläret Christus selbst durch den Glauben an Ihn/den man so ansehen muß, daß man ihn ins Hertze fasse, seine Genugthuung ergreiffe, und sich gäntzlich auf ihn verlasse, welches ohne Vertrauen nicht geschehen kan. Joh. III. 14. 15.

5) Christus stellt Joh. VI. 54 56. den Glauben also vor, daß durch denselben also sein Fleisch gegessen, und sein Blut getruncken werde. Das kan ja unmöglich anders, als durch zuversichtliche Ergreiffung und Zuneigung seines Verdienstes geschehen.

6) Die Würckung des Glaubens sind die Vergebung der Sünde, Rechtfertigung, Friede des Gewissens, Kindschafft GOttes/ die ewige Seeligkeit. Act. X. 13. Rom. III. 28. V. 1. Joh. III. 16. &c. Zu diesem allem wird nothwendig mehr, als der blose Beyfall, und allerdings ein hauptsächliches Vertrauen erfordert.

7) Der Glaube bauet auf die Gnade GOttes, und die Evangelische Verheissung, diese erfordern aber keinesweges einen blosen Beyfall/ als welcher sich auch bey den Teuffeln findet, sondern auch ein Vertrauen.

8) Die Exempel der Gläubigen wiederlegen den Schluß des Concilii, man bedencke, welch

ein

ein Vertrauen Abraham/ Moses, das Cananäische und Blutflüßige Weib, sowohl auch viele andere gehabt. *rr)*

Ad Sess. VI. Can. XIII. & XV.

Hier wird unrecht und falsch geschlossen/ der Gerechtfertigte könne wegen seines Glaubens, der Vergebung der Sünden und der Seeligkeit nicht gewiß seyn. *ss)* Indem sothaner Schluß streitet

1) Wie-

rr) Vid. uberiora apud Chemnitium Exam. Concil. Trident. P. I. fol. 226. seqv. D. Ebeling. Exam. Concil. Trident. p. 115. seq. D. Carpz. Isagog. in Libr. Symbol. pag. 287. D. Calovium in Matæolog. Papist. pag. 66. sq. P.P. Heidegger. Tumul. Conc. Trid. Tl. p. 389. seqv. It. Perspicuitatis laude celeberrimi Jenensis Theologi, D. Bechmanni Theolog am Polemicam evolvas velim Loco X. de Justificatione Contr. II. An gratia Dei, per qvam justificamur, sit habitus homini infusus, an gratuitus Dei favor? p. 895. inqvâ p. 898. accuratè ad Pontificiorum argumenta respondetur.

ss) Licet per gratiam divinæ Electionis, præsidiumque Redemptionis Christi, & efficaciam ac potentiam Spiritus Dei, in gratiâ Justificationis perseverent Electi, nemo tamen extra specialem Dei revelationem certò scit, se innu-

1) Wieder die H. Schrifft, welche saget: **Nun wir sind gerecht worden durch den Glauben, so haben wir Friede mit GOtt durch unsern HErrn JEsum Christum, durch welchen wir auch einen Zugang haben im Glauben zu dieser Gnade / darinne wir stehen, und rühmen uns der zukünfftigen Herrlichkeit, die GOtt geben soll.** Rom. V. 1. 2. Was könnte wieder den Päbstlichen Zweifel deutlicher gesagt seyn / als dieses tröstliche Wort des Apostels? Man halte damit zusammen die Worte Eph. III. 12. und 1. Joh III. 14. Wo Johannes der hocherleuchtete Knecht Christi spricht, **wir wissen, daß wir aus dem Tod in das Leben kommen sind.**

2) Wieder die Göttliche Verheißung / welche uns so theuer das ewige Leben versprochen, nicht unter der Bedingung der guten Wercke, sondern des Glaubens. Rom. IV. 16. **die Verheissung bleibet fest** (unzweifelhafft) **dem, der des Glaubens Abrahams ist**, Conf. Hos. II. 19. 20. Jerem. XXXI. 33. Ja wieder den Schwur des wahrhafftigen GOttes / Joh. V. 24. **Warlich, warlich ich sage euch, wer mein Wort höret, und glaubet dem, der mich gesandt hat / der hat das ewige Leben,**

---

mero Electorum esse, so bekräfftiget diesen Satz des Tridentinischen Concilii der berühmte Abt Rheding, Tom. I. Oecumenici Tridentini Concilii Veritatis in extinctæ, fol. 517.

Leben, und kömmt nicht in das Gericht, sondern er ist vom Tod zum Leben hindurch gedrungen. vid. Ezech. XXXIII. 18. Hebr. VI. 16. tt)

3) Wieder das Zeugniß des Heilgen Geistes, durch welchen wir versiegelt sind auf den Tag der Erlösung/ Eph. IV. 30. durch Christum seyd ihr/ da ihr glaubetet/ versiegelt worden mit dem Heiligen Geist der Verheissung/ Ephes. I. 13. der Heilige Geist aber/ durch welchen wir also versiegelt sind, giebt Zeugniß unserm Geist, daß wir GOttes Kinder sind, Rom. III. 15. Sind wir aber Kinder, so sind wird auch Erben GOttes durch Christum/ Gal. IV. 7. was könnte das Concilium kräfftiger wiederlegen. uu)

tt) Besiehe allhier Tom. IV. D. Amesii Bellarmini enervati Cap. II. de certitudine justitiæ, p. 147. It. D. Joh. Müllleri Anti-Jansenium, pag. 161. §. 182. Imprimis Consensum Patrum in hâc qvoqve fidei parte munstrat Polanus â Polansdorf in symphoniâ Catholicâ Cap. XII. Thes. V. p. 299. seqv. Evolve præterea clarissimi apud Reformatos nominis Theologum Heinricum Altingium in Theologiâ Elenchticâ, p. 774. in qvâ prolixè & accuratè deducit: Fideles per fidem suam certos esse posse, & revera esse de gratia Dei & remissione peccatorum, Edit. Amstel.

uu) Urget hoc testimonium Spiritus S. hac in

4) Wieder die Lehre und Meynung Christi unsers Heylands, welcher nicht nur ausrieff: **Sey getrost mein Sohn, deine Sünde sind dir vergeben; Dein Glaube hat dir geholffen, gehe hin im Friede**, sondern in seiner letzten Abschieds-Rede die erschrockenen Jünger mit der Gewißheit der Gnade GOttes, der Vergebung der Sünden / und ewigen Seeligkeit kräfftig aufrichtete / Johan. XIV. 1. 2. **Euer Hertz erschrecke nicht, gläubet ihr an GOtt, so gläubet ihr auch an mich. In meines Vaters Hause sind viel Wohnungen.** Conf. v. 3. 6. 20. 21. 27. **Den Frieden laß ich euch, meinen Frieden gebe ich euch.**

5) Wieder die Würckung und Krafft der H. Sacramenten, der Tauffe / nehmlich / und des H. Abendmahls / wir schlüßen: Was durch die Heil. Sacramente, als durch Siegel bekräftiget, und fest zugesaget wird, dessen können wir ohne Zweiffel gewiß seyn; Nun wird uns die Vergebung der Sünde, die Gnade GOttes, und ewige Seeligkeit durch die Heil. Sacramente gewiß / als durch Siegel zugesaget, und **bekräfftiget**, E.

6) Wie-

---

in controvers. præprimis D. Joh. Olearius Dissert. ad Rom. IIX. 16. Lips. 1684. §. XLII. sq. Porism. II. Conf. Pientissimi Scriveri Seelen-Schatz P. II. p. 373. sq.

6) Wieder die Exempel der Heiligen, als welche sich ohne allen Zweifel der Gnade GOttes und Vergebung ihrer Sünde versichert, als Abraham, Rom. IV. 21. Paulus 2. Tim. I. 12. Rom. IIX. 38 39. David Ps. XXXII. 1. 2. Ps. XXVII. 1. 2.

7) Wieder die Art des Glaubens, welcher ein Vertrauen, und kein Zweifel ist / als wir nur erwiesen haben. Joh. III. 33. steht, der Glaube versiegle es / daß GOtt wahrhafftig sey. Ist der Glaube eine Versiegelung der göttlichen Verheissung von der Vergebung der Sünde und Seeligkeit, wie kan denn ein Gläubiger daran zweiffeln ? xx)

8) Wieder das bessere Wissen und Gewissen der Papisten. Indem zwischen Dominico Soto, und Ambrosio Catharino in dem Concilio selbst über diesen Punct Streit entstanden, da der Letztere diesem Schluße eifrig wiedersprochen / welches Alphonsus â Castro auch auf mehrere Assessores extendiret / wenn er schreibt. Lib. VII. adv. Hæreses, multos Synod Tridentinæ Patres certitudinem salutis defendere voluisse, viele Patres des Synodi hätten die Gewißheit der Seeligkeit defendiren wollen, und hätte ihnen die Lehre von der Ungewißheit nicht gefallen. Gestalten denn viele unter ihnen die Gewißheit des Glaubens von gegenwärtiger

xx) vid. Ebelingi Exam. Concil. Trident. Qv. X. pag. 131. sq. pag. 137. seq.

Gnade GOttes zu verfechten sich unternommen hätten. Daher mag es auch kommen, daß die Worte von dem Concilio in den Canonibus, wie auch sonst geschehen, so sehr auff Schrauben gesetzet worden. Ich geschweige / wie Gvil. Estius in Comment. ad Rom. VIII. p. 105. dem Schluß des Concilii widerspricht: yy)

6) Wieder die Lehre der alten Kirchen-Väter.

zz) Endlich so

10) gründet sich dieser Schluß auf die falsche Hypothesin der Päbstler von der Rechtfertigung durch die Wercke, bey welcher man freylich immerzu zweifeln muß / indem man niemahls kan wissen, ob man so viel, und so tüchtige Wercke gethan, welche zur Rechtfertigung und Erlangung der Vergebung der Sünde vonnöthen sind. aaa)

Ad

yy) Plures ex Pontificiis nobiscum consentientes collegit D. Calovius. T. X System. Cap. VII. pag 291. seq. conf. Heideggeri Tumul Concil. Trident: T. I. p. 414.

zz) Suffragia Patrum collegit. B. Chemnitius ex Conc. Trident. P. I. LIX Sect. III fol. 241. sq. D. Gottfrid Olearius in Dissert. citandâ, pag. 19. seq.

aaa) Intereſſe Pontificiorum dogmaticum & statisticum, D. Alberti ostendit in Intereſſe Relig.

Ad Session. VI. Canon XVI.

Hier wird unrecht gesetzet / daß niemand sagen könne, er wisse gewiß / daß er werde biß ans Ende verharren, es sey denn, daß er solches aus besonderer Offenbahrung erlernet / denn

1) Paulus sagt ausdrücklich: Ich weiß, an welchen ich glaube / und bin gewiß, daß er mir kan meine Beylage bewahren biß an jenen Tag. 2. Tim. I. 12. Hieraus folget, daß der Apostel mit gleicher Gewißheit versichert

---

lig. p. 332. sq. Cæterum uberiora dabunt, B. Chemnitius Exam. Concil. Trident. P. I. L. IX. Sect. III. D. Calov. in Matæolog. Papist. Contr. XVI. pag. 79. seqv. Dr. Dannhauerus in Hodosoph. phoen. IX. pag. m. 473. seqv. D. Feuerborn in Syntagm. II. Dissertat. XXII. Oper. Theol. p. 1756. sq. D. Valent. Alberti Exam. Profess. Fidei Tridentin. Cap. XII. pag. 309. seq. Celeberrimus, nunc verò Beatissimus D. Gothofredus Olearius Dissert. pecul. de certitudine Salutis Lipsi. 1711. it. Dissert. de Fanatismo Papæo in principii fidei applicatione. Lipsi. 1713. D. Joh. Deutschmannus in Dissert. ad Phil. II. 12. 13. Witeb. 1683. Sect. II. p. 49. seq. ubi nubem Autorum, qvi in hoc Argumentum solidissime occupati fuerunt pag 68. 69. produxit.

chert gewesen, daß er ihm auch die Beylage bewahren wolle / sonst hätte er darauß nicht so einen kräfftigen Trost ziehen können. Daß er aber lieber spricht / er kan sie mir bewahren / geschieht, den Einwurff der Feinde sogleich abzulehnen, die da könten sagen, GOtt will wohl / aber er kan nicht *bbb*) Conf. Philipp. I. 6.

2) Es ist keine Ursache zu zweiffeln vorhanden / weder auf Seiten GOttes, noch auf Seiten unser. Nicht auf Seiten GOttes, denn der hat uns die große Gabe der Beharrung / wie sie das Concilium nennet, versprochen / **Seine Gaben** aber sind ἀμεταμέλητα und **mögen ihn nicht gereuen**, Rom. XI. 29. Inmassen ja die Schrifft bezeugt, **GOtt könne uns erhalten, und bewahren biß ans Ende.** 2. Tim. I. 12. **Er wolle solches thun**, Apoc. II. 10. III. 11. **Ich will dir die Crone des Lebens geben.** 2. Thess. III. 3. **Der HErr ist treu / der wird euch stärcken und bewahren für dem Argen.** 1. Thes. V. 24. **Getreu ist er, der euch ruffet, welcher wirds auch thun** / nemlich das, was der Apostel in vorhergehendē 23. vers gewünschet hatte.

3) Nicht haben wir Ursache zu zweiffeln / auff unserer Seiten / so wir nur **das Vertrauen, und**

bbb) Ita sanè firmissime ex hoc loco argumentatur D. Seb. Schmidius diss. pecul. de Certitudine perseverantiæ & salutis, Argent. 1680.

und den Ruhm der Hoffnung biß ans Ende fest behalten. Hebr. III. 6. *ccc*) als welche solches wissen aus dem wahren Glauben, aus dem Zeugniß des Heil. Geistes/ und der Vereinigung mit ihrem Heyland/ 1. Joh. 4, 13. daran erkennen wir, daß wir in ihm bleiben / daß er uns von seinem Geist gegeben hat.

4) Welche so völlig in der Liebe GOttes sind, daß sie auch eine Freudigkeit haben am Tage des Gerichts, und alle Furcht aus ihrem Hertzen treiben können / die können an ihrer Beharrung nicht zweiffeln. Die gerechtfertigten Christen sind solche 1. Joh. IV. 17. 18. E. *ddd*)

5) Dem Concilio sind zu wieder folgende Loca der heiligen Schrifft. Rom. VIII. 38. seq. 1. Joh. v. 13-2. Petr. I. 10. Joh. X. 28. Hebr. XIII. 5. &c.

6) Die ausserordentliche Offenbahrung ist ein Gedicht der Gegner, welches sie ihren Zweifel feste zu setzen / ersonnen, in der Schrifft

ccc) Est enim certitudo perseverantiæ respectu nostrum utiqve hypothetica, quanquam particula ἐάνπερ Hebr. III. 6. non dubitantis, sed recordantis & excitantis sit. vid. Dn. L. Weisii Exercit. Theolog. inaugural. de mnemonico Spiritus S. officio. p. 121.

ddd) Est hoc Argumentum Dr. Rappolti in Oper. Theolog. pag. 515.

aber nicht den geringsten Grund hat. Wenn sie können, so beweisen sie diesen ihren Canonem aus GOttes Wort. Affirmanti enim incumbit probatio: Denn der etwas bejahet, der muß es auch beweisen.

NB. Die Worte: Schaffet / daß ihr seelig werdet mit Furcht und Zittern, Phil. II. 12. erfordern keine knechtische, sondern eine kindliche Furcht, als welche mit der Gewißheit der Beharrung bestehen kan, ja solche vielmehr würcket und mit sich bringet, vid. Ps. II. 11. Prov. XIV. 26. 27. Esa. XXXIII. 6. eee)

Ad Sess. VI. Canon. XVIII.

Es ist irrig / wenn das Concilium diejenigen verbannet / und verdammet, welche sagen / ein gerechtfertigter Mensch könne die Geboth GOttes unmöglich halten. Dieweil

1) Die

eee) Vid. D. Ebeling: Examen Conc. Trident. pag. 140. Conf. Mr. du Vidal la juste Balance de la Crainte & de l'assurance Chretienne avec l'obligation, que chacun a de travailler avec soin â son salût Gröning. 1713. 8vo T. I P. III. a Pontificiorum Strophis locum hunc vindicat Dr. Balduinus Comment. in omnes Epistolas Pauli p. 993. seq.

1) Die Heil. Schrifft selbsten hin und wieder die Unmöglichkeit, das göttliche Gesetz zu halten, bejahet, als Act. VII. 53. XV. 10. Rom. IIX. 3. Gal. III. 21.

2) Die menschliche Natur nach dem Fall dergestalt verderbt ist, daß sie dasjenige nicht mehr leisten kan, was ihr vorhero möglich war. Es ist nun kein Mensch der nicht sündige. 1. Reg. VIII. 4. seq. Prov. XX 9. Wir fehlen alle mannigfaltig Jacob. III. 2.

3) Das Gesetz erfordert von uns eine hohe Vollkommenheit, krafft welcher wir GOtt von gantzem Hertzen/ von gantzer Seelen und von gantzem Gemüthe lieben sollen, Matth. XXII 37. und unsern Nechsten als uns selbst, dabey untersagt es alle böse Begierden und Gedancken, Rom. VII. 7. welchen allen nachzukommen unmöglich ist. *fff*)

4) Die Papisten betrügen sich dadurch selbsten, und weisen/ daß die Wahrheit nicht in ihnen,

fff) Vide elegantem Libellum D. Batti de Justificatione Hominis coram Deo, Libr. III. Cap. XI. in qvo ostenditur; Renatis legem in hâc Vitâ præstitu impossibilem esse, p. 730. seq. Cui addas velim luculentum & nervosum Tractatum de Legis impletione Clariss. Domini Wilhelmi Nigrini, Rob. Bellarmini, Gregorii de Valentia, Becani, Costeri, aliorumque Romanensium Erroribus & strophis oppositum. in 8vo. Witteb. Ao. 1617.

nen, weil sie sagen / sie haben keine Sünde, 1. Joh. I. 8. Denn wer spricht, er könne das Gesetz halten, sagt auch, er könne ohne Sünde seyn, denn die Sünde ist das Unrecht, 1. Joh. III. 4. ἀνομία, ubi verò non ἀνομία, ibi etiam non est peccatum.

5) Die heilige Schrifft nennet das Gesetz ein schweres Joch, Actor. XV. 10. ein Gesetz des Todes, dem wir abgestorben, Rom. VII. 6. ein Gefängniß, Gal. III. 23. ein Anrichterin des Zorns, Rom. IV. 15. einen Buchstaben, der da tödtet, 2. Corinth. III 6. *ggg*) eine Handschrifft, so wieder uns ist, Coloss. II. 14. E. ist es nicht zu erfüllen möglich.

6) Hiob, David, Paulus waren Gerechtfertigte, und dennoch haben sie geklagt, daß sie das Gesetz nicht erfüllen könnten, Job. IX. 2. Psal. XIX. 13. Rom. VII. 14.

7) Wenn die Gerechtfertigten das Gesetz vollkommen erfüllen könnten, so würden sie dadurch seelig / (Lev. XVIII. 5. Welcher Mensch die Gebothe thut, der wird dadurch leben.) Nun aber verlangen wir die Seeligkeit aus Gnaden, und nicht durch des Gesetzes Erfüllung, Gal. III. 21. Ephes. II. 8. E. ist es irrig zu sagen, es sey möglich die Geboth zu halten.

8) Die-

ggg) Utique per literam h. l. Lex intelligitur, vid. D. Joh. Henr. Barthii diatriben Theologicam de Litera, & Spiritu, Argent. 1712. & conf. D. Schomeri Exegesin hujus loci p. 127.

8) Diese Lehre bringt den Menschen zur geistlichen Hoffarth, lehret ihn auff seine eigene Gerechtigkeit trauen/ verleitet zur gefährlichen Sicherheit, folgends ist sie nicht anzunehmen.

9) Welche noch immerzu der Buße und Vergebung der Sünden bedürffen, die können das Gesetze nicht halten. Die Gerechtfertigten sind in dergleichen Zustand, E. Psal. XXXII. 6. conf. Matth. VI. 12. Wo Christus allen befohlen zu beten: **Vergieb uns unsere Schuld.**

10) Wenn wir das Gesetz können halten, dürffen wir des Evangelii/ ja Christi nicht/ welches aber absurd.

11) Bey denen Gerechtfertigten findet sich noch die anklebende Sünde, Hebr. XII. 1. die gantz unvollkommene Erneuerung/ Phil. III. 12. der immerwährende Streit des Fleisches mit dem Geist, Jac. I. 14. Gal. V. 17. Sie müssen über diß bekennen/ daß sie vor GOttes Gericht nicht bestehen können, Ps. CXLIII. 2. E. ist es ihnen nicht möglich, die Gebothe zu halten.

12) Die Väter der Kirchen haben gantz anders gelehret, Augustinus Cap. XXXVI. de Spirit. & Liter. Si quæratur, utrum in hac vita aliquis sine peccato sit? non credo. Wenn man fragt/ ob jemand in diesem Leben ohne Sünde sey? so glaube ich es nicht. Bernhard. Serm. L. in Cantic. Qvis sibi arrogare id audeat, qvod se Paulus ipse fatetur non comprehendisse: **Wer wolte sich das anmaßen/ was Paulus**

lus selbst bekennet, daß er nicht habe können fassen und begreiffen. *hhh)* Daher auch Hieronymus Libr. III. adv. Pelag. fol. 136. kräfftiglich schlüsset / weil jedermann der Vergebung der Sünden und der Barmhertzigkeit GOttes vonnöthen habe, so könne niemand das gantze Gesetz erfüllen, noch dadurch seelig werden.

Ad Sess. VI. Can. XXI.

Hier machet das Concilium unrecht Christum zu einem Gesetzgeber, d. i. zu einem solchen, der ein neues und noch vollkommeners Gesetz / als Moses / gegeben, durch dessen Erfüllung man müsse gerecht werden / *iii)* und zwar aus folgenden Ursachen

1) Moses

---

hhh) Pontificiorum errorem solide profligarunt D. Kromayerus Scrutin. Relig. Disp. v. pag. 115. 123. Disp. XII. pag. 289. seq. Dr. Calovius in Matæolog. Papist. pag. 82. seqv. D. Quensted. Syst. Theolog. fol. 41. seq. Dr. Deutschmann Disp. Theolog. de impletione legis Witeb. 1683. L. Michael Calertus in Præcognitis Decalogi Cap. V. D. Chemnit. Exam. Concil. Trident. P. I. f. 255. sq.

iii] Das Concilium redet wie allezeit, also auch in diesem Canone zweydeutig, und obscur, daß dieses aber seine wahre Meynung sey, hat Bellarminus Lib. 162. IV. de Justificatione Cap. II. bekennet.

1) Moses und Christus werden einander ausdrücklich entgegen gesetzt, Joh. I. 17. Das Gesetz ist durch Mosen gegeben/ die Gnade und Wahrheit aber durch JEsum Christum worden. Was nun in der Schrifft Mosi in Gegensatz auf Christum zugeschrieben wird / das kan Christo zur Zeit des Neuen Testaments nicht zugeeignet werden. Die Promulgation des Gesetzes wird l. c. Mosi zugeschrieben im Gegensatz auff Christum. E. kkk)

2) Das Gesetz ist nicht Mosis Invention, wie etwa die Gesetze Solonis, Lycurgi, Draconis, und andere alten Gesetzgeber waren. *lll)* sondern es ist aus der Gerechtigkeit GOttes / und seinem

kkk) Qvod Christus non fuerit novus Legislator, celeberrimus Lipsiensium Theologus D. Hieronymus Kromayerus in Theologiâ Positivo-Polemicâ Artic. XIII. de Lege pag 559. Thes. II. adversus Pontificios luculenter probat.

lll) De Priscis legislatoribus Lycurgo, Dracone, autore Leg. XII. Tabularum aliisque vid. Ludov. Viv. L. VII. de causis corruptarum artium. Observ. Halens. T. I. pag. 83. seqv. D. Fabric. Biblioth. Græc. L. II. Cap. XIV. p. 530. 550. Mr. Mourgues Plan Theologique du Pythagorisme P. I. Letr. IX. Num verò ante Mosen legislatores fuerint! Basnagius videat, qui T. I. Antiquit. Judaic. pag. 2. seq. istud asserere haud dubitavit.

nem unveränderlichen Willen geflossen. Ja es ist Christi, sein eigen Gesetz. Ist er nicht der Engel, der mit Mose redete auf dem Berge Sinai? Actor VII. 38. Conf. 1. Cor. X. 9. Wie absurd ist es denn nun zu sagen, Christus habe sein eigen Gesetz geändert. Demnach muß ein Unterscheid unter dem Alten und Neuen Testament beobachtet werden. In jenem, nicht in diesem kan man Christum als einen Gesetzgeber betrachten.

3) Diese Lehre ist wieder den Endzweck der Zukunfft Christi ins Fleisch, welcher war, das Gesetz zu erfüllen, uns von dem Fluch desselben zu erlösen, nicht aber ein Neues zu geben, oder zu dem Alten etwas hinzuzusetzen. Matth. V. 17. Gal. V. 13. Rom. IIX. 4.

4) Christus hat immerfort auf das durch Mosen gegebene Gesetz gewiesen, und dasselbe von denen Corruptelen der damahligen Phariseer gereiniget. **Ihr habt gehört, daß zu den Alten** (d. i. euern Vätern den vorigen Phariseern und Lehrern des Gesetzes) **gesagt ist, du solt nicht tödten: Ich aber sage euch** &c. Matth. V. 21. 22. daraus folgt, daß er wohl Legis Index & Vindex, wie die Theologi reden, ein Anweiser und Vertheidiger, nicht aber ein neuer Geber des Gesetzes genennet werden könne. *mmm*)

5) Das

mmm) Hinc Franciscus Turretinus, celeberri-

mus

5) Das Concilium thut hier der Vollkommenheit des göttlichen Gesetzes mercklich Eintrag. Denn dieses ist so vollkommen, daß bey harter Straffe etwas dazu zu setzen / oder davon zu thun, untersagt ist. Deut. IV. 2. XII. 32. Conf. Psal. XIX. 8.

6) Es ist ein einiger Gesetzgeber / der kan seelig machen und verdammen. Jac IV. 12. Hat Christus im Päbstischen Verstand ein neu Gesetz gegeben, so ist auch ein neuer Gott, der von dem Gott Israelis unterschieden.

7) Durch den Glauben heben wir das Gesetz nicht auf, sondern wir richten es auf, Rom. 31. Wenn aber Christus ein neuer Gesetzgeber wäre, wie hier das Concilium schliesset, so würde Mosis Gesetze, von welchen Paulus l. c. ohnstreitig redet, nicht auffgerichtet, sondern vielmehr aufgehoben.

8) Christus hat nicht die Weise eines Gesetzgebers

---

mus Reformatorum Theologus, in Institutione Theologiæ Elenchticæ Part. II. Loc. XI. de lege pag. 23. Aliud, ait, est, legem ipsam corrigere, aliud falsam interpretationem Scribarum & Pharisæorum convellere: Aliud novum sensum inferre Legi, qvem non habebat; Aliud novam lucem tantum, evolvendo id, qvod in Lege latebat, & â doctoribus non attendebatur, & sic explicando declarare & restituere vindicando. Christus Matth. V, posterius fecit, non prius.

bers an sich. Ein Gesetzgeber fordert vollkommenen Gehorsam; Christus leistet ihn an unserer statt. Ein Gesetz-Geber drohet Fluch und Zorn dem Wiederspenstigen; Christus verkündiget denen Sündern Buße und Vergebung. Ein Gesetzgeber klaget an, und verdammet; Christus ist ein Fürsprecher und macht seelig.

9) Die Päbstler können kein eintzig neu Gesetze in der heiligen Schrifft weisen / das Christus gegeben hätte. Die Consilia Evangelica, darauff man sich beruffet, sind ein Gedichte / und nirgends in der Schrifft zu finden / werden auch aus dem, was anitzo beygebracht worden, wiederleget. *mmn*)

10) Sie vermischen damit Gesetz und Evangelium, und bekräfftigen den irrigen Lehr-Satz, daß das Evangelium eine Predigt der Buße sey. *ooo*) welches falsch, denn

a) das Evangelium hat nichts / denn lauter Trost und Freude in sich / wie alsobald aus dem

---

mmn) Vid. D. Calovii Matæolog. Papist. p. 87. sq.

ooo) Loquimur cum Theologis nostris de Evangelio strictè sic dicto. Fuit hoc qvoqve sententia Philippi, qvam etiam Confessioni Augustanæ â se mutatæ inseruit, & deinceps passim propugnavit. Huic frigidum suffundunt Calviniani & Pezelius imprimis P. IV, Arg. & Respons. Theolog. p. 82. sq.

dem Nahmen erhellet. Die Buße aber hat Schrecken, Furcht, und Schmertz über die Sünde.

β) Das Evangelium spricht, **glaube an Christum**; Das Gesetze rufft: **Thue das / so wirstu leben.**

δ) Die Predigt der Buße gehört dem Gesetz. **Denn aus dem Gesetz kömmt Erkänntniß der Sünde.** Rom. III. 20. Das Evangelium tröstet nur den Sünder.

γ) Diese Lehre kehret die gantze Buß-Ordnung um. *ppp*)

11) Das Concilium patrociniret hier denen Socinianern und Arminianern, *qqq*) mit welchen sich Rich. Simon vollkommen confirmiret / wenn er in seinen Frantzösischen N. Testament und denen Noten über dasselbe, T. III. pag. 2. und auch sonst hin und wieder ausdrücklich behauptet, Christus habe ein neu Gesetz gegeben, durch desselben Werck könne man seelig werden, nicht aber durch die Wercke des alten Gesetzes. Nur diesem, nicht jenem werde der Glaube entgegen gesetzet.

ppp) Contra hunc errorem vid. D. Scherzeri Syst. def. L. X. pag. 282. B. Schomeri Colleg. Anti-Calvinian. pag. 120. seq.

qqq) Est hic sanè Socinianorum & Remonstrantium Error, qvem Theologi solidè confutarunt, vid præter alios D. Mich. Waltheri Dissert. de Novo legislatore Christo.

Ad Sess. VI. Canon. XXIV.

Die Verfasser dieses Canonis irren, wenn sie läugnen/daß die guten Wercke allein Früchte und Zeichen der erlangten Rechtfertigung seyn. Denn

1) gründen sie sich auf ihre falsche hypothesin, welche sie nimmermehr werden erweisen können, daß nehmlich die Wercke den Menschen gerecht machen.

2) Widersprechen sie dem H. Geist, welcher in der Heil. Schrifft klärlich lehret, daß die Wercke zwar nicht gerecht machen, welches bald soll erwiesen werden, wohl aber aus dem Glauben folgen. Act. XV. 9. steht, **der Glaube reinige unsere Hertzen**, nemlich von allen Sünden, wenn er das übrige Böse in uns je mehr und mehr sucht zu dämpffen. Mit einem Wort: **Er macht uns tüchtig/ Wercke zu thun**, die aus einem reinen Hertzen fliessen, Gal. V. 6. **Der Glaube ist durch die Liebe** (Gottes u. des Nechsten) **thätig.** 1. Joh. II. 3. 4. **An dem mercken wir/daß wir ihn kennen, so wir seine Geboth halten / wer da sagt: ich kenne ihn, und hält seine Geboth nicht, der ist ein Lügner, d. i. er ist nicht gerechtfertiget.**

3) Die guten Wercke gelten nichts vor der Rechtfertigung, denn da sind sie Sünde, weil sie nicht aus dem Glauben kommen/ wie wir

oben

oben erwiesen. Nichts in der Rechtfertigung, denn das wäre Pelagianisch, und dem Verdienste Christi schimpfflich. E. kommen sie allein nach der Rechtfertigung als Zeichen und Früchte derselben in Consideration.

4) Das Pabsthum widerspricht denen Lehrern der ersten Kirche. Theophylactus sagt: Omnia Fide pendent, qvæ per charitatem operatur, h. e. quæ debet semper efficax, & viva demonstrari per dilectionem erga Christum: Alles kömmt auf den Glauben an, der durch die Liebe thätig ist, d. i. der sich stets lebendig und thätig erweisen soll durch Liebe zu Christo. Augustinus Cap. XIV. Libr. de Fide & bonis Operibus schreibet: Cum dicit Apostolus arbitrari se *justificari* hominem per fidem sine operibus legis, non hoc agit, ut præcepta ac professa fide opera justitiæ condemnantur, sed ut sciat quisqve se per fidem posse justificari, etiamsi legis opera non præcesserint. Sequuntur enim justificatum, non præcedunt justificandum, Wenn der Apostel saget, daß der Mensch gerecht werde durch den Glauben ohne die Wercke, so ist nicht seine Meynung/ daß er nach erlangten/ und angepriesenem Glauben die Wercke der Gerechtigkeit verbieten und verwerffen wolle/ sondern, daß er einem jeden zeige, er könne durch den Glauben gerecht werden, obschon die Wercke des Gesetzes nicht vorhergegangen, denn sie folgen wohl auf die Rechtfertigung, gehen aber nicht

vor derselben her. Ich geschweige des Zeugnisses Ambrosii, Fulgentii, Clementis Romani und vieler andern. *rrr*)

Ad Sess. eand. Can. XXVIII.

Einen doppelten Irrthumb heget das Concilium allhier. Es ist falsch, daß der Glaube nicht zugleich verlohren werde/ wenn die Gnade GOttes durch die Sünde verschertzet / denn

1) der Glaube ist nicht unser, sondern GOttes Gnaden-Werck. Ist nun die Gnade durch vorsätzliche Sünde verschertzet/ so geht freylich auch der Glaube verlohren. *sss*)

2) Wer Todt-Sünde ausübet, ist nicht Gottes Kind / hat Christum nicht, ist nicht geistlich lebendig, noch GOtt angenehm. E. hat er keinen Glauben mehr.

3) Wo nur ein todter Glaube, da ist kein wahrhafftiger, gleichwie ein todter Mensch / kein wahrhaffter Mensch mehr zu nennen. Nun ist bey solchen, welcher die Gnade durch die Sünde verlohren, der Glaube nicht lebendig, sondern todt, wie die Patres Concilii selbst bekennen, in diesem Canone, E. ist er kein wahrer.

rrr) Vid. Dr. Carpzovii Dissert. Academicas, Disp. XXIV. pag. 1136. seq.

sss) Besiehe Herrn D. Carpzovii Lipsl. siebenden Theil der ausserlesenen Leichenpredigten, von der Christen Beständigkeit/ p. 674.

rer. So bald das Leben des Glaubens verlohren geht, ist der Glaube selbst weg. Fides enim mortua stylo scripturæ nulla est, denn der todte Glaube ist nach Redens-Art der Schrifft kein Glaube.

4) Dem Pabsthum wiedersprechen die Exempel. Wir wollen ihnen nur aus dem heiligen Bibel-Buche zwey zu Gemüthe führen aus dem Alten Testament den Saul, aus dem Neuen, den treulosen Judam. Beyde verlohren den Glauben, so bald sie durch ihre Todt-Sünde die Gnade GOttes verscherzet hatten. Es wäre denn / daß die Papisten wolten behaupten, der Teufel und der Glaube könnten in einem Hertzen beysammen stehen.

β) Ist es falsch, wenn sie sagen: daß derjenige, der den Glauben ohne die Liebe hat / dennoch ein guter Christ sey. Denn

1) Wer die Liebe nicht hat, hat auch den Glauben nicht, Galat. V. 6. 1. Thes. I. 3. Wer keinen Glauben hat, ist nicht nur kein guter, sondern gar kein Christ.

2) Was die heilige Schrifft Lügner nennet, das sind keine gute Christen. Die Schrifft nennet die / so in Finsterniß wandeln, d. i. ohne Erkänntniß und Liebe GOttes und des Nechsten, Lügner. E. sind sie keine gute Christen, 1. Joh. I. 6. So wir sagen / wir haben Gemeinschafft mit ihm. (d. i.) Wir glauben an ihn / Nulla enim datur unio & communio cum DEO & Christo absqve fide. Denn es

giebt keine Vereinigung und Gemeinschafft mit GOtt und Christo ohne den Glauben,) und wandeln in Finsterniß / so lügen wir, und thun nicht die Wahrheit.

3) So derjenige den Glauben verläugnet / und ärget, denn ein Heyde wird, welcher die Liebe zu den Seinigen fahren lässet / so folget / daß der, so den Glauben ohne die Liebe habe / kein guter Christ seyn könne. Das erstere ist wahr, aus dem 1. Timoth. V. 8. E. auch das letztere.

4) Wer mit Christo genau vereiniget ist / u. in ihm lebet, der kan so wenig ohne Liebe, als die Sonne ohne Licht seyn. Die Gläubigen haben diese Gnade, Gal. II. 20. Joh. XV. 5. 1. Joh. III. 6. E. sind sie nicht ohne Liebe. E. Fliesset auch dieses daraus / daß / so bald sie die vorige Liebe verlassen / dadurch zu erkennen geben, sie stehen nicht ferner mit Christo in Vereinigung / und sind keine gute Christen.

5) Wo der heilige Geist wohnet, da würcket er auch die Liebe, denn er heist ein Geist der Liebe. Cont. Rom. V. 5. Wer die Liebe nicht hat, hat auch den heiligen Geist nicht in seinem Hertzens-Tempel. vid. 1. Corinth. VI. 19. E. ist er kein guter Christ.

6) Der Glaube ohne die Liebe ist nichts, als eine fleischliche Sicherheit. Ein solcher Mensch aber kan unmöglich ein guter Christ seyn.

Ad

Ad Sess. VI. Canon. XXVI. & XXXII.

Wenn das Concilium unter dem Bann-Strahl und Fluch zu glauben anbefiehlet, daß die guten Wercke die Rechtfertigung mehren, und daß der Gerechtfertigte damit wahrhafftig verdiene die Mehrung der Gnade, das Leben / und die Erlangung des ewigen Lebens / so ist es ein Irrthum, vor welchen Christliche Seelen billig erschrecken. Denn

1) die heilige Schrifft nennet das ewige Leben eine Gabe GOttes, χάρισμα τοῦ Θεοῦ, die Gabe GOttes ist das ewige Leben in JEsu Christo unserm HErrn, Rom. VI. 23. Aus Gnaden seyd ihr seelig worden durch den Glauben, und dasselbe nicht aus euch, θεοῦ τὸ δῶρον GOttes Gabe ist es (GOttes Gnaden-Geschenck ist es, denn das heist χάρισμα und δῶρον,) nicht aus den Wercken, daß sich nicht jemand rühme. Eph. II. 8. 9. Was nun eine Gnaden-Gabe GOttes ist, das kömmt nicht aus dem Verdienst der Wercke: Das ewige Leben ist eine Gnaden-Gabe GOttes. E.

2) Warum GOtt den Menschen zum ewigen Leben von Ewigkeit erwehlet / darum macht Er ihn auch in der Zeit seelig. Nun hat GOtt den Menschen nicht der guten Wercke halber

erwehlet, sondern aus Gnaden, Eph. I. 4. 15. E. giebt er uns auch nicht wegen der Wercke, sondern aus Gnaden die Seeligkeit.

3) Das Concilium widerspricht den klaren Worten des Heiligen Geistes. Tit. III. 5. οὐκ ἐξ ἔργων ἐν δικαιοσύνῃ nicht um der Wercke willen der Gerechtigkeit / die wir gethan hatten / sondern nach seiner Barmhertzigkeit (ἀλλὰ κατὰ τὸν αὐτοῦ ἔλεον) machet er uns seelig, 2. Tim. I. 9. Er hat uns seelig gemacht und beruffen mit einem heiligen Ruff / οὐ κατὰ τὰ ἔργα ἡμῶν, nicht nach unsern Wercken / sondern nach seinem Fürsatz und Gnade, die uns gegeben ist in Christo JEsu vor der Zeit der Welt.

4) Christus hat uns das ewige Leben verdienet, und erworben, ausser ihm ist keine Seeligkeit. Actor IV. 12. Es ist kein anderer Nahme den Menschen unter dem Himmel gegeben, darinnen sie können seelig werden / denn allein in seinem Heil. JEsus Nahmen. Joh. XVII. 3. Das ist das ewige Leben, daß sie dich Vater / daß du allein wahrer GOtt bist / und den du gesandt hast JEsum Christum erkennen. Wer an ihn glaubet / soll nicht verlohren werden / sondern das ewige Leben haben. E. ist es dem Verdienst Christi nachtheilig und schimpfflich, wenn man denen Wercken die Erlangung des ewigen Lebens zu eignen will. Können wir es verdienen, was ist uns Christi Verdienst nütze?

ße? Wie lästerlich ist nun nicht die Rede des Lindani; Opera justorum esse expiationes peccatorum & propitiationes pro peccatis prius admissis; Die Wercke der Gerechtfertigten wären Versöhnungen und Tilgungen der vorher begangenen Sünden, sie thäten damit vor selbige genung; Lindanus, oder Johannes muß irren. Denn dieser sagt: JEsus Christus sey die Versöhnung für unsere Sünde, nicht allein aber für die unsere/ sondern auch für die Sünde der ganzen Welt 1. Joh. II 2. *ttt*)

5) Was eine Erbschafft ist, daß ist kein Verdienst, denn welcher Erbe *uuu*) kan mit gesunder Vernunfft sagen, er habe das ererbete verdienet. Das ewige Leben heist eine Erbschafft/ ein Erbe. Col. III. 24. Wisset, daß ihr von dem HErrn empfahen werdet die Vergeltung des Erbes/ denn ihr dienet dem HErrn Christo. Matth. XXV. 34. Ererbet das Reich, das euch bereitet ist von Anbeginn der Welt. Rom. VIII. 17. Sind wir denn Kinder/ so sind wir auch Erben/

ttt) V. B. Chemnitii Examen Concil. Trid. p. I. fol. 255. & 261. seq. ubi Theologus accuratissimus imprimis hoc argumentum contra adversarios urget.

uuu) Ipsum vocabulum κληρονομίας meritum excludere videtur. Est enim idem vi vocis, ac qvod lege sortis contingit. Jam sors non ex merito cadere potest.

Erben/ nemlich GOttes Erben, und Mit-Erben Christi. Conf. Eph. I. 14. 1. Joh. III. 1. E. ist es kein Verdienst.

6) Wodurch man nicht den heiligen Geist empfangen kan/ dadurch mag man auch nicht gerecht und seelig werden / durch des Gesetzes Werck, kan man den Heiligen Geist nicht empfangen/ Gal. III. 2. E. wodurch man bey GOtt keinen Ruhm erlangen kan, dadurch kan man auch von Ihm nicht die Seeligkeit überkommen. Durch die Wercke E. Rom. IV. 2. Ist Abraham durch die Wercke gerecht, so hat er wohl Ruhm / aber nicht für GOtt.

7) Was nicht die Eigenschafften eines Verdienstes hat, das kan auch nicht ein Verdienst genennet werden. Nun haben die Wercke der Gerechtfertigten die Eigenschafften eines Verdienstes nicht. E. Es sind aber die Reqvisita und Sachen, die zu einem Verdienst erfordert werden, daß es dem, der es leistet, sein eigen sey / daß er es aus eigener Krafft gethan. Aber die guten Wercke sind nicht unser eigen, GOtt ist es, der in uns würcket/ beyde das Wollen, und das Vollbringen, nach seinem Wohlgefallen / Phil. II. 13. Christus ists, durch dessen Gnade wir gutes thun. Joh. XV. 5. Wer in mir bleibet / und ich in ihm, der bringt viel Frucht, ohne mich könnet ihr nichts thun. b) Daß man es

nicht

nicht zu thun, verbunden seye; Allein wir sind es verbunden/ wegen der Schöpffung Eph. II. 10. wegen der Erlösung. Tit. II. 14. wegen der Heiligung, Rom. IIX. 9. Summa, **wenn wir alles gethan haben, was uns befohlen ist, so müssen wir sprechen: Wir sind unnütze Knechte, wir haben gethan/ was wir zu thun schuldig waren/** Luc. XVII. 10. (c) daß sie dem etwas helffen und nutzen / dem sie zu Gefallen geschehen; GOtt braucht aber unserer Werck nicht, Psal. L. 12. 13. **Meynestu, daß dem Allmächtigen gefalle, daß du dich fromm machest/oder was hilfft es Ihm, ob du deine Wege gleich ohne Wandel achtest?** Job. XXII. 3. (d) daß sie eine Proportion mit dem Lohn haben. Wer will aber sagen / daß unsere Wercke, die endlich, und unvollkommen, mit dem vollkommenen unendlichen ewigen Leben in eine Vergleichung gezogen werden können. *xxx)*

8) Die Gerechtfertigten und Wiedergebohrnen finden noch in ihren Gliedern das Gesetz der Sünden / welches machet, daß sie das gute, so sie wollen, nicht thun. Wolte nun GOtt sie nach den Wercken urtheilen, so würde er ihre Wercke nicht so befinden, daß sie des ewigen Lebens

xxx) Besiehe die unumstößliche klare Wahrheit der Evangelischen Religion aus dem Frantzösischen übersetzet. Cap. V. p. 148. sq.

Lebens würdig wären / (condigna vita æterna] E.

9) Christus ist nicht deswegen gestorben : Er hat nicht zu dem Ende gelitten, daß er unsern Wercken eine solche Krafft erwürbe, daß wir dadurch die Seeligkeit verdienen könnten, sondern, daß Er unsere böse Wercke verbüsse, und durch seinen vollkommenen Gehorsam gut mache. E. kommen auch die Papisten damit nicht fort, daß sie sagen, die guten Wercke hätten diese Krafft von der Gnade Christi.

NB. Daß Christus durch sein Verdienst unsern Wercken nicht die Krafft erworben, daß sie uns das ewige Leben verdienen können, erhellet

α) daraus / weil Er die Reinigung unserer Sünde gemacht durch sich selbst Hebr. I. 3. E. hat Er solches nicht durch unsere Wercke geleistet, oder ihnen solche Krafft zugetheilet.

β) Aus seinen selbst eigenen klaren Worten / Ich gebe ihnen das ewige Leben. Joh. X. 28. it. aus dem denckwürdigen Zeugniß des Apostels, Er ist worden allen, die Ihm gehorsam sind, eine Ursache zur ewigen Seeligkeit. Hebr. V. 9. Wenn Christus nun die Ursache zur ewigen Seeligkeit ist, und Er uns das ewige Leben giebt, so folgt, daß er nicht denen Wercken dergleichen Krafft erworben habe.

γ) Aus dem Stillschweigen der heiligen Schrifft, welche in keinem Buchstaben saget / daß Christus unsern Wercken dergleichen erworben, vielmehr auch die Gerechtfertigten zu Christo und seine Gnade weiset.

δ) Aus dem Absurdo, das daraus folget, nemlich, daß auf diese Weise ein jeder Gerechtfertigter sein eigener Heyland und Seeligmacher würde. yyy)

10) Wodurch man nicht vor Sünde kan genung thun, dadurch kan man auch nicht das ewige Leben, und die Vermehrung der Gnade verdienen. Durch die guten Wercke kan man nicht vor die Sünde genung thun / weil eine endliche Creatur den unendlichen GOtt nicht befriedigen kan, und uns Christi Genungthuung nichts nutze wäre. E.

11) Die Blut-Zeugen Christi haben durch alle ihre ausgestandene Marter und Verfolgungen das ewige Leben nicht verdienen können, auch nicht zu verdienen vermeynet, Rom. VIII. 18. **Ich halte es davor / daß dieser Zeit Leiden nicht werth sey der Herrlichkeit / die an uns soll offenbahret werden.** Vielweniger können die Wiederbohrnen solches von ihren guten

yyy) Evolvatur D. Feuerbornius Fascic. II. disp. III. Oper. Theolog. pag. 209. sq. ubi pro more solidè & perspicuè Tridentinorum Errorem confutat.

guten Wercken hoffen. Nullo modo superbiant Sancti Martyres tanqvam dignum aliqvod pro illius patriæ participatione fecerint, ubi æterna est, & vera felicitas, sagt Augustinus L. V. de C. Dei Cap. XVIII. Keinesweges dürffen die heiligen Märtyrer darüber stoltz thun, als ob sie etwas gethan hätten, welches der Geniessung desjenigen Vaterlandes würdig wäre, wo ewige und vollkommene Glückseligkeit seyn wird. zzz)

12) Mitten im Pabstthum selbsten ist dieser Lehre wiedersprochen worden. Denn da hat man auch vor Luthero gelehret / unsere gute Wercke wären nicht eine Ursache, auch kein Verdienst der Seeligkeit, ob gleich diejenigen, die da seelig werden wolten, gute Wercke thun müsten, † In dem alten Hymno: Dies iræ, dies

zzz) Martyrum meritis Pontificii non vitam æternam modò attribuunt, sed etiam jam dudum de hâc quæstione disputarunt, num martyres in die judicii liberaturi sint eos, qvi sunt ad siniſtram, ut veniant ad dextram: deqvâ vid. Matth. Zimmermann in Analect. VII. pag. 361. seqv. An Martyrium justificat ex opere operato? Petr. Lamb. le drou Confut. discurs. Theol. Augustini Michael. pag. 285. ad mentem Ecclesiæ suæ qvæsivit.

† Vid. D. Heinrici Hoepffneri Dissertat. misc. pag.

dies illa heisset es ausdrücklich: Qvid sum miser tunc dicturus, qvem Patronum rogaturus, cum vix justus sit securus. Rex tremendæ Majestatis, qvi salvandos salvos gratis. Salva me fons pietatis. †)

13) Paulus schreibet, wir sollen schaffen, daß wir seelig werden mit Furcht und Zittern, Phil. II, 12. Wie kan denn ein neuer Päbstlicher Scribente öffentlich in die Welt hinein schreiben, man könne den Himmel spielend verdienen? ††) Ist das nicht ein Greuel. †††)

Ad

pag. 447. seq. & Conf. Flacii Cat. Test. verit. pag 1906. 1934. Ebeling. Examen pag. 155. seqv.

†) Vid. Unschuld. Nachrichten Ao. 1715. pag. 807. seqv.

††) Richardus Masius, ein Franciscaner, hat Ao. 1701. zu Cölln heraus gegeben Bet-Buch, oder Spiel-Karte durch sinnreich-Christ-Catholische Predigten auf die Bahne bracht, in welchen er zu zeigen ausdrücklich verspricht: Wie man den Himmel mit Spielen verdienen mag.

†††) Uberiora dabunt D. Chemnitius Exam. Concil. Tridentin. P. I. fol. 261. seq. Dannhauer Cathechism. Milch P. VIII. pag. 824. seq. Dr. Scherzer. Anti-Bellarm. disp. Disp. XVI. pag. 761. seq. Dr. Ebeling. Exam. Concil. Trid. p. 151. seq. Dr. Calovius Mathæolog. Papist. Sect. II. Controv. XXII. pag. 95. seq. J. Frid. Gerhar-

Ad Sess. VII. Can. I.

Das Concilium setzet hier unrecht / daß Sieben Sacramente Neuen Testamentes unter der Straffe des Bannes und Fluches angenommen werden sollen. Weil

1) Denen fünff Sacramenten, welche die Papisten über die H. Tauffe und das H. Abendmahl der Kirche GOttes aufdringen wollen, nicht die Eigenschafften eines wahren Sacraments zu kommen. Denn sie sind entweder nicht von GOtt eingesetzet/ als z. e. Die Firmung, die letzte Oehlung, der Priester-Orden, oder es fehlet ihnen an den äusserlichen sichtbaren Zeichen, als z. E. die Buße und der Priester

---

hardus in Speculo Relig. Pontificiæ N. V. Dr. Valent. Alberti A. Conf. Theticè ac apologeticè pertract. pag. 269. 274. seq. Ejusdem Exam. Profess. Fidei Trident. Cap. XIII. pag. 345. sq. Dr. Höe Evangelisches Hand-Buch. pag. 76. sq. Heideggeri Tumulus Concil. Tridentin. T. I. pag. 516. seq. Polan. Syntagm. Theolog. L. VIII. Cap. X. pag. 1845. sq. distinctionem Pontificiorum meriti de congruo & condigno enervavit D. Sebastian Schmidius Diss. ad Luc. XVII. 10. Argument. 1663. D. Theod. Thummius Diss. pecul. Tübing. 1614. & Jenæ. D. Sebast. Niemannus An. 1665. qvos evolvere operæ pretium erit.

ster-Orden / oder es mangelt das Wort der Einsetzung, und die Evangelische Verheissung/ als z. E. die Firmung, der Ehestand, die letzte Oehlung 2c.

2) Zur Apostel Zeiten hat die Kirche nur zwey Sacramente gehabt, wie aus 1. Corinth. XII. 13. erhellet, wir sind durch einen Geist alle zu einem Leibe getaufft, und sind alle zu einem Geist geträncket. Das erstere ist in der Tauffe, das andere im H. Abendmahl geschehen. †)

3) Ein wahrhafftes Sacrament des Neuen Testaments muß ein Mittel seyn / dadurch dem Christen, der es gebrauchet, der Glaube gestärcket / und geschencket wird. Nun kan ich dieses von denen fünff erdichteten Päbstl. Sacramenten nicht sagen. E.

4) Wenn sieben Sacramente wären, so müste Johannes 1. Joh. V. 8. nicht sagen ; Drey sind, die da zeugen auf Erden &c. sondern achte sind, die da zeugen auf Erden, der Geist, (d. i. das Wort GOttes, dadurch eben der H.

†) Besiehe Hrn. Joseph Halls alte Religion, so Herr Großgebauer sel. aus dem Englischen übersetzet, und zu einer Wächter-Stimme gedrucket worden/ XV. Cap von neulich erfundenen sieben Sacramenten/ pag. 891. und wie solche sieben Sacramente neben der Schrifft hergehen, p. 894. auch wieder die Vernunfft wären, p. 895.

Geist von der Beschaffenheit der H. Sacramenten zeuget) das Wasser, das Blut, die Firmung, die letzte Oehlung &c. †)

5) Ein Sacrament Neuen Testamentes muß nicht im Alten Testament seyn bekandt gewesen. Nun ist die Busse, der Ehestand, der Priester-Orden im A. Test. bekandt gewesen. E. Sind nicht sieben Sacramente im Neuen Testament.

6) Nur das sind rechte Sacramente N. Testamentes, derer Materie aus der Seite Christi geflossen, ††) Nun ist nur Wasser und Blut aus der eröffneten Seite Christi geronnen/als die Materie der heiligen Tauffe und des Heil. Abend-

†) Vid. D. Höepffn. Disp. Miscell. pag. 150. Nec non D. Dreieri Disputationum adversus Pontificios trigesimam secundam de numero sacramentorum, qvod non septem, sed duo tantum sint Sacramenta N. T. propriè dicta. pag. 970. seqv.

††) De numero Sacramentorum Novi T. vide Cap. III. in D. Joh. Gerhardi Confessione Catholica, fol. 1101.

De hoc Libro celeberr. inter Reformatos nominis Theologus, Joh. Hornbeck in summa Controversiarum Religionis verum tulit judicium: Joh. Gerhardi Librum (Confess. Cath.) vel libros, plures enim sunt, summoperè necessarios facio disputaturo cum Pontificiis, qvia illis Auctor

Abendmahls E. sind auch nur diese beyde, nicht aber die 5. von denen Päbstlern darzu geflickte, wahre Sacramente des Neuen Test. der vorhergehende Satz wird bewiesen aus 1. Joh. V. 6. **Dieser ists/ der da kömmt, mit Wasser und Blut. JEsus Christus, nicht mit Wasser allein, sondern mit Wasser und Blut.** †) und von denen Papisten selbst admittiret, ††) die Glossa ordinaria, darauf sie gar viel halten, setzet in Cap. V. ad Rom. aus dem Augustino: Sicut dormienti Adamo fit Eva de Latere, sic mortuo Christo lancea percutitur latus, ut profluant Sacramenta, quibus formetur Ecclesia. d i. Wie dem schlaffenden Adam aus seiner Seite ein Weib gebildet worden, nemlich die Eva; Also ist dem im Tod entschlaffenen JESU die Seite mit einem

ctor pro diligentiâ suâ diffusâque lectione, congessit varia in Pontificios, præsertim ex ipsis prolata argumenta & omnis generis testimonia, pag. 320.

†) Vide omninò B. Dorschei Dissert. de Spiritu. Aqua, & sanguine, tribus in terra testibus, qvæ Theol. Zachariana annexa est, pag. 52. seqv. Conf. Dn. D. Joh. Cypriani dissert. in augural. ad h. l. Lips. 1999. Zentgraff de lapsu Tertull. ad Montanist. p. 230.

††) Testimonia Patrum & Pontificiorum collegit & allegavit D. Calovius in Matæolog. p. 105. It. Dr. Dorschæus L. c.

Speer eröffnet worden / damit die Sacramente heraus flössen, durch welche ihm die Kirche seine Braut gebildet würde.

7) Nur das sind wahrhaffte Sacramente Neuen Test. auf welche man Augustini Regel appliciren kan: Accedit Verbum ad Elementum, & fit Sacramentum, Auf die Päbstliche fünff Sacramente / kan man diese Regel nicht appliciren. E. sind sie nicht eigentliche Sacramente. †)

8) Ein Sacrament behält dennoch seine Richtigkeit, obgleich derjenige keinen Glauben hat, der es gebrauchet. Die Busse aber ist ohne dem Glauben nicht vollkommen. E. Ist sie kein Sacrament / und folgends wird die Siebende Zahl verkürtzet.

9) In der ersten Kirche hat man in vielen Jahren nichts von sieben Sacramenten gewust. Hugo Victorinus, welcher im XIII. Seculo gelebet ††) hat sich zuerst unterfangen / die Kirche mit dieser irrigen Lehre zu beschweren

10) Es sind nur zwo Sacramente im Alt. Test. gewesen, nemlich die Beschneidung und das Oster-

†) Vid. Bernhard. von Sanden, Theolog. Symbolic pag. 49.

††) Vid. Cave Histor. Liter. fol. 572. Confer. Wilh. Ernst Tentzelii Epistolam ad amicum ad Em. Schelstratenii Dissertationem Apologaeticm de disciplina arcani. 1687. 4to.

sterlamm. E. auch nur so viel im Neuen Bund, weil diese an jener Stadt gekommen sind, †) NB. Was D. Joh. Biermann in seinem Mose und Christo L. V. errinnert, daß im Alten Testament allerdings sieben Sacramente gewesen / als die Beschneidung / der Regenbogen, der Durchgang durchs rothe Meer, die Feuer-Seule / das Manna, das Wasser aus dem Felsen / die ehrne Schlange, ist so absurd, daß es keiner Wiederlegung bedarff.

11) Die Sacramente N. Testam. sind vor alle Menschen eingesetzet / es dürffen sie auch alle gebrauchen. Die Päbstlichen erdichteten fünffe sind zum Theil nicht vor alle Menschen, als z. E. das Sacram. Ordinis, und der Ehestand. E. sind sie falsche, und nicht wahre Sacramente.

12) Weil Gegentheil die sieben Sacramente aus der Schrifft nicht beweisen kan, sondern entweder zu denen Phrasibus und Redens-Arten der Patrum seine Zuflucht nimmet, welche

†) Ita benè monemus contra Pontificios, sed qvandò cum Reformatis nobis in arenam est descendendum, cum judicio utiqve capiendum est, quandò dicitur Sacramenta N. T. Sacramentis V. T. substituta fuisse, imprimis qvod attinet Sacramentum S. Coenæ, vid. D. Hulsemanni Prælect. in F. Conc. Art. IX. p. 461.

das Wort Sacrament †) öffters in sehr weitläufftigem Verstand annehmen / und auch wohl das Creutz-Zeichen, oder den Exorcismum vor der Tauffe also nennen, oder auf allerhand andere lächerliche und abgeschmackte Beweiß-Gründe verfällt, als z. E. auf die Vollkommenheit der Siebenden Zahl / auf die sieben Lichter in der Stiffts-Hütte, sieben Posaunen, sieben Leuchter / und Sterne in der Offenbahrung, &c. auch wohl auf den Fluch der Soldaten, ††) die 7. Planeten, 7. Tage in der Wochen, die sie nach denen Sacramenten zu nennen rathen, gleichwie die Monathe nach denen 12. Aposteln, also, daß statt des Januarii Paulus, an statt des Februarii Petrus &c.

komme,

†) De acceptione vocis Sacramenti apud veteres, præsertim Augustinum Vid. B. J. Bened. Carpzov. Dissertat. Academ. pag. 920. Conf. de varia hujus vocabuli Significatione B. Calov. Systema T. IX. pag. 88. Scherzer, Syst. pag. 325. Ab abusu vocis Sacramenti originem Erroris Pontificiorum de Sacramentorum multitudine deducit Tovverson Sect. III. Libri mox citandi.

††) Shererus in Postillâ provocat ad morem militum, qvi jurantes vel blasphemantes septem Sacramenta nominant, in Postillâ super Evang. Domini p. Trinit. fol. 495.

komme / provociren †) welches gewiß die Schüler der Protestirenden besser verstehen, und in die Faust belachen.

13) Weil das schlimme Interesse der Papisten am Tage liegt / welches dieses ist, daß sie ihre Menschen-Satzungen und selbst erwehlten, in GOttes Wort aber keinesweges gegründeten Ceremonien und Gebräuche, denen einfältigen Leuthen unter keinem bessern Titul und Nahmen anpreisen, nud einschwatzen können, als eben unter der Benennung ††) eines Sacramentes. †††)

†) Vid. D. J. Fr. Mayers Kriege des HErrn p. 527. seqv. Conf. Chemnitii Ex. Concil Trid. p II. fol. 276. seq.

††) Vid. D. Chemnitii Exam. Concil. Trident. loc. citat. Pontificiorum Interesse uberius exponit, D. Alberti, in Interesse Relig. p. 357.

†††) Uberiora Legat B. Lector apud D. Scherzerum in Anti-Bellarmin. pag. 487. sq. D. Calovium in Matæolog. Papist. pag. 104. seqv. Dom. Ebelingium in Examine Concil. Trid. pag. 163. seq. Scherzer. Syst. defin. pag. 339. seqv. Henricum Höepffnerum disp. Theologic. pag. 148. seqv. D. Valentin. Alberti Exam. Profess. Fid. Trident. Cap. IX. pag. 200. seq. Gabriel Towerson Of the Sacraments in general, de Sacramentis in genere. Sect. IV. Lond. 1686. in 8vo.

Ad Sess. VII. Can. II.

Hier gehet das Concilium verdeckt, und indem es von dem Unterscheid der Sacramente Altes und Neuen Testamentes handelt, so urgirt es denselben / wie aus Bellarmini andern Buch de Sacram. Cap. XIII. & XIV. sowohl auch andern Päbstlichen Scribenten zu sehen, deswegen unter dem Anathemate, weil sie darfür halten / die Sacramente Alten Testamentes hätten nicht so wohl / als die Neuen, die Gnade Gottes und die Rechtfertigung geschencket / welches doch falsch / und zwar aus folgenden Gründen.

1) **Es ist ein GOtt in Alten und N. Testament, der da gerecht machet. Es ist auch ein JEsus und Mittler.** E. Hat Er auch sowohl durch die Sacramente Alten, als N. Testamentes denen Gläubigen seine Gnade, die Vergebung der Sünden, und die Seeligkeit geschencket. Hebr. XIII, 8. **JEsus Christus gestern und heute, und derselbe in Ewigkeit.** Tertullianus sagt: Beneficia Christi valent tam antrorsum quam retrorsum: Christi Wohlthaten sind sowohl vor, als hinterwärts zugenieſſen. Wodurch hat er aber selbige denen Menschen im Alten Testament offeriret, als eben im Wort und Sacramen-

ten? gleichwie auch ietzo im Neuen Testament. Ist JEsu des Mittlers Verdienst im Alten und Neuen Testament von gleicher Krafft, so sind auch seine Gnaden-Mittel von solcher Beschaffenheit.

2) Das Concilium wiederspricht dem allerersten Concilio, da die Apostel einmüthig schlossen: **Wir gläuben durch die Gnade des HErrn JEsu Christi seelig zu werden / gleicherweise / wie auch sie (die Väter im Alt. Test.)** Act XV. 11. und dieses ist hauptsächlich auch auf die Mittel der Seeligkeit zu ziehen. Denn wo ein GOtt und Seeligmacher, da sind auch einerley kräfftige Mittel.

3) Rom IV. 11. schreibet Paulus von Abraham: **Das Zeichen der Beschneidung empfieng Er zum Siegel der Gerechtigkeit des Glaubens.** Ist nun die Beschneidung das Siegel der Gerechtigkeit des Glaubens gewesen, so hat sie ja / wie jedermann siehet, auch den Glauben wahrhafftig geschencket. Es hat demnach der seel. D. Chemnitius recht geschrieben: Sola Circumcisio ostendit manifestè falsum esse Pontificiorum commentum; Nur die Beschneidung weise, daß der Päbstler Canon falsch sey.

4) Der Päbstler Lehre ist der ersten von denen Apost. In gepflantzeten Kirche unbekandt gewesen, und erst auf dem Concilio zu Florentz, Ao. 1439. unter dem Pabst Eugenio gehalten / etabiliret worden.

5) Das

5) Das Concilium favorisiret hiermit denen Photinianern, Pelagianern, Socinianern &c. Und was ist das Wunder, da nach dem Bekänntniß Andradii und Sleidani etlich in dem Tridentinischen Synodo bey Verfertigung dieses Canonis so weit gegangen, daß sie gesagt; Abrahamum non aliam de Christo doctrinam habuisse, qvam Socrates, Plato aliique Ethnici habuerunt: Abraham hätte keine andere Lehre von Christo gehabt, als Socrates, Plato, und die übrigen Heyden. *)

6) Das Pabstthum nimmt diese Meynung aus einem Grund-bösen Absehen an, damit sie nemlich ihre falsche Lehre de opere operato, oder, daß die Sacramente Neuen Test. die Gnade GOttes und Seeligkeit schencketen, ob sie gleich ohne allen Glauben gebraucht werden.

7) Ihre Beweiß-Gründe, dadurch sie diesen Irrthum zu bemänntteln suchen, sind sehr schlecht, und können leicht wiederleget werden. **)

Ad

*) Vid. D. Joh. Himmelii Dissert. de modo Justificandi & salvandi sub Veteri Testamento æque ac Novo. Jen. 1621.

**) Succisam & accuratam horum refutationem adornavit D. Scherzerus in Anti-Bellarmin, Disp. IX. p. 479. seq. Cæterum conser. D. Moebii Theolog. Canon. p. 459. sq.

Ad Session. VII. Canon IV.

Unterschiedene Irrthümer kommen in diesem mit grosser List verfasseten/ und auf Schrauben gesetzten Canone zusammen.

NB. Sie setzen gantz ungereimbt die Nothwendigkeit der Sacramente der Rechtfertigung durch den Glauben entgegen, dadurch offenbahren die Patres

1) ihre Unwissenheit in der Heil. Schrifft, und in der Ordnung des Heils. Dieses zeiget uns, α) **Christum**, der die Gnade, Vergebung der Sünden, und Seeligkeit verdienet, β) **den himmlischen Vater, der uns seinen Sohn, und mit ihm alles schencket** / Rom. IIX. 32. γ) **den heiligen Geist**/ welcher die durch Christum erworbene Güther und Schätze des Neuen Testaments allen Menschen anbietet, denen Gläubigen aber zueignet, versiegelt / vermehret, bekräfftiget, &c. Ferner δ) **die Mittel**, durch welche der Heil. Geist dieses alles thut, so eben **das Wort und die Sacramente** sind, und ε) **endlich den Glauben**, welcher diese Wohlthaten annimmet, und ergreiffet. Dis alles confundiren nun die Papisten jämmerlich, wenn sie in gegenwärtigen Canone die Nothwendigkeit der Sacramente der allein durch den Glauben zu erlangenden Rechtfertigung entgegen setzen. Da solches nicht oppositа, sondern subordinata sind

sind / wie ein Anfänger der Logic, ich geschweige der Theologie verstehet.

2) Ihre Sophistische Unart. Denn sie stellen sich an, als glaubten sie ; Wir lehrten die Rechtfertigung allein durch den Glauben dergestalt, daß die Gnade GOttes, das Verdienst Christi, und das Wort / nebst denen Sacramenten / ausgeschlossen würden / welches ihnen aber in der That besser bekandt, ja schon dazumahl in öffentlichen Druck jedermann das Gegentheil vor Augen gelegen.

3) Ihre Schwäche in Vernunffts-Schlüssen, denn, wie es nicht folget / die Sacramente sind zur Seeligkeit nöthig / E. hat uns nicht Christus alleine dieselbe erworben : also folget auch das keinesweges, die Sacramente sind zur Seeligkeit nöthig : E. werden wir nicht alleine durch den Glauben gerecht.

4) Ihr übles Absehen / welches ist das Opus operatum beym Gebrauch der Sacramente feste zu setzen. Dahin ziehlet auch die Expression : Die Sacramente des Neuen Gesetzes / als womit sie andeuten, esse mutuam relationem legis, & nostrorum operum in ipso etiam Sacramentorum usu, wie der vortreffliche Dr. Chemnitius, dem sie die gründliche Antwort noch schuldig sind, erwiesen hat.

5) Wenn sie von der absoluten Nothwendigkeit der Sacramente viel Worte machen, so ist solches irrig, was anlanget (a) die Sacramente insgemein.

1) Sie

1) Sie sind nicht so nothwendig, als wie das Wort / und der Glaube, denn **ohne dem Glauben kan niemand GOTT gefallen, und seelig werden. Der Glaube kömmt aus der Predigt, die Predigt aber aus dem Wort GOttes.** Ohne die Sacramenta aber sind viel seelig worden, z. E. diejenigen Gläubigen, welche verstorben, ehe sie eingesetzet worden. *)

2) Nicht GOtt / sondern wir Menschen sind an die Sacramenta gebunden. Niemahls hat sich GOtt so weit herauß gelassen, daß Er zumahl in dem von ihm selbst zugeschickten Fall der Noth niemand könne, oder wolle ohne diese Heyls-Mittel seelig machen, wohl aber ist so viel offenbahr, daß wir Menschen selbige zu brauchen, keinesweges aber zu verachten, verbunden sind.

3) Der Schächer am Creutz **) ist seelig worden,

*) Confer. Dan Chamieri Panstratiam Catholicam Tom. IV. Libr. V. de Baptismo Cap IX. fol. 122. It. vide clariss. Gerhardi Joh. Vossii Disputationes 8 de Baptismo.

**) Qvamqvam *Jon. Curtio* demus, Latronem jam ante Christum pro Messiâ agnovisse in Epistolis Criticis gallicè 1716. editis Lettr. I. istud contendenti, eundem tamen baptizatum, vel Sacramentis N. T. usum haud fuisse certum est, vid. Feuerbornii Oper. p. 309. sq.

den/ ob er schon weder getaufft gewesen/ noch jemahls das H. Abendmahl genossen.

4) Die Regul Augustini ist bekandt: Non privatio, sed contemtus Sacramenti damnat: Nicht die Beraubung und Ermangelung, sondern die Verachtung der Sacramente verdammet. *)

5) Viele Papisten statuiren selbst das Gegentheil, als Cassander und andere/ so von dem seel. Gerhardo in Confess. Catholica angeführet worden. **)

(β) Die heilige Tauffe insonderheit. Dero Nothwendigkeit läugnet die Evangelische Kirche nicht, und verthaidiget sie vielmehr wieder die Reformirten / aus Joh. III. 3. und andern Schrifft-Oertern kräfftig. Wenn aber das Pabstthum eine absolute Nothwendigkeit derselben richtet/ so ist es nicht GOttes Wort, auch nicht der Aehnlichkeit des Glaubens gemäß.

1) Viel Kinder sterben in Mutterleibe, welche/ als noch nie Gebohrne unmüglich getaufft und wiedergebohren werden können; So es nun nicht der Wille des himmlischen Vaters

*) Canonem hunc prolixius exponit & puriorem doctrinam adversus Pontificios vindicat Dr. Moebius Theol. Canon C. 16. 8 p. 456. sq.

**) Vid. Feuerborn. Oper. Theol. pag. 299. seq. D. Sebast. Schmid. Comp. Theolog. Cap. XIX. pag. 348. seq.

ters ist, daß eines von diesen Kleinen verlohren werde/Matth. XVIII. 14. Ja, so das Himmelreich ihre ist, Matth. XIX. 14. so kan man sie nicht verdammen *) ob sie schon ohne Tauf verstorben.

2) Die Kinder im Alten Testament, so vor dem 8ten Tag/ oder in der Wüsten gestorben/ sind nicht verdammet worden, ob sie schon unbeschnitten aus der Welt gegangen. E. ist die Beschneidung nicht absolut zur Seeligkeit nöthig gewesen. Nun aber ist die Tauffe an jener Stelle kommen, und also mit ihr von gleicher Wichtigkeit.

3) Niemand wird verdammet, als die Ungläubigen, und die die Mittel des Heils verwerffen. Nun findet sich in denen, so die Tauffe nicht erlangen können/ als denen Kindern, oder erwachsenen Erleuchteten kein vorsätzlicher Unglaube und Wiederstand: Also können sie auch nicht verdammet werden, wenn sie vor Erlangung der Tauffe gestorben.

4) Was

*) Contra Pontificios, Infantes sine Baptismo discedentes in orcum ablegantes vid. Feuerbornium in Oper. Theolog. pag. 325. seq. D. Joh. Frid. Mayeri Dissert. pecul. Grypsw. 1707. D. Philip. Müllerum de statu Hominis ante Baptis. mum, Cap. II. Sect. III. pag. 41. seqv. Balthas. Tilesium von der Kinder-Tauffe p. 116. seq. M. Joh. Christian Weidners wahre Seeligkeit der ungetaufften Christen Kinder. Witeb. 1702. 4to.

4) Was wollen sie sagen / von denen Kindern / so noch vor vollbrachtem Tauff-Actu in der Hand des Priesters versterben? gewiß, es wäre wieder alle Liebe geredet / wenn man solche verdammen wolte.

5) Nachdencklich ist es, daß unser HErr JEsus sagt: **Wer da glaubet und getaufft wird, der wird seelig werden, wer aber nicht glaubet, der wird verdammt werden.** Marc. XVI. 16. Gewiß hier läst der weise Heyland in dem andern Theil seiner Rede die H. Tauffe nicht ohne Ursach aus / und zeiget, daß nicht die Beraubung der Tauffe, sondern der Unglaube verdamme. Den Glauben aber kan er in Ungetauften ja noch sowohl würcken, als ehedessen in dem noch unter der Mutter Hertzen liegenden Johanne. Luc. I. 44.

6) Die Catechumeni in der ersten Kirche musten bekandtermassen eine ziemliche Zeit mit Erlernung der vornehmsten Haupt-Stücke Christlicher Lehre zubringen / dabey hatten sie zwar ein hertzliches Verlangen nach der Heil. Tauffe; Es geschah aber dennoch, daß sie dann und wann binnen solcher Zeit versturben *) dessen ungeachtet sind sie von der Kirche vor seelig gehalten worden.

7) Wenn

*) Vid. Tob. Pfanneri Librum de Catechumenis antiquæ Ecclesiæ Cap. IV. ubi tamen non diffitetur qvorundam insuscipiendo Baptismo tergiver-

7) Wenn diejenige ohne Tauffe haben können seelig werden / welche als Märtyrer die Blut-Tauffe erhalten / so folgt, daß die Tauffe nicht absolut zur Seeligkeit vonnöthen sey. Das erste lehret Bellarmin. L. de Sacram. Cap. VI. Svarezius T. III. Qv. 79. E. müssen sie auch das letztere zulassen

8) Im Pabstthum hat man eine Zeitlang nur zu Pfingsten getaufft / wie Durandus in Rationali temporum gestehet. Wenn nun vor der Zeit Kinder verstorben, so müssen die jetzigen Päbstler jenen entweder ohne Tauffe die Seeligkeit zu gestehen / und also wieder gegenwärtigen Canonem lehren, oder ihre Vorfahren vor Mörder / und die damahligen Päbste / so dergleichen gestattet, vor fallibel declariren.

9) Viele Päbstler haben das Gegentheil gelehret / ihre Zeugnüße siehe allegir. in des seel. Calovs Matæologiâ p. 109. *)

giversationes, lt. Zieglerum de Diaconis & Diaconissis Cap. VIII. p. 122. sq. De his, qui sine Baptismo discedebant, benè speravit Ambrosius cum Eccles. vetere. Ita enim post Valentiniani quippe Catechumeni obitum sorores ejus solabatur: Audivi vos dolere, qvod non acceperit Sacramenta Baptismatis: dicite mihi, qvid aliud in nobis est, nisi voluntas, nisi petitio! &c. vid. ejusd. orat. funeb. de obitu Valentiniani T. III. Operum.

*) Vid. plura apud Chemnitium l. c. Calovium l. c.

Ad Sess. VII. Canon. VIII.

Das Concilium schliesset falsch, daß die Sacramenta aus vollbrachtem Werck (ex Opere operato) ohne dem Glauben würcken.

1) Was die Heil. Schrifft allein dem Glauben zuschreibet / das kan nicht dem blossen Gebrauch zugeeignet werden. Die Würckung der H. Sacramente schreibet die H. Schrifft allein dem Glauben zu, E. vonder Tauffe heist es: **Wer da glaubet / und getaufft wird, der wird seelig, wer nicht gläubet, (ob er schon getaufft,) der wird verdammt**, Marc. XVI. 16. Vom heiligen Abendmahl, **wer unwürdig isset / und trincket / der isset und trincket ihm selber das Gerichte.** 1. Cor. XI. 29. Lieber, wodurch wird der Mensch unwürdig? als eben dadurch, daß er keinen Glauben hat. Jetzo schliesse man nun. So das Heil. Abendmahl durch den blossen Gebrauch ohne dem Glauben würcket, so sind gar keine Unwürdige. Ist dieses, so hat der Apostel Paulus, welcher so sehr wieder die unwürdige Genies-

---

l. c. p. 107. seq. Conf. omninò D. Dannhaueri Hodosoph. pag. 567. seq. Dn. D. Joh. Andr. Schmidt Dissert. Historic. Theologic. Dec. I. p. 166. sq. D. Sherzeri Anti-Bellarm. 487. seq. Dr. Joh. Ad. Osiandri Theol. Casual. pag IV. Cap. IV. p. 367. sq.

nieſſung warnet, geirret Inſonderheit iſt merckwürdig, was Actor. IIX. 37. der Apoſtel Philippus dem Cämmerer der Königin Candaces aus Morenland, welcher v. 36. die H. Tauffe verlanget hatte, antwortete / nemlich er wieſe ihn nicht aufs Opus operatum, oder ſtatuirte, daß der bloſſe Gebrauch der Tauffe ihn könnte gerecht und ſeelig machen, ſondern er ſprach: **Gläubeſtu von gantzem Hertzen? ſo mags wohl ſeyn.** conf. 1. Cor. Xl. 28.

2) **Ohne dem Glauben iſt es unmöglich / GOtt zu gefallen**, Hebr. Xl. 6. E. auch ohnmöglich, ohne dem Glauben die Sacramente würdig zu gebrauchen.

3) Dieſe Lehre ſtreitet wieder die Natur und Beſchaffenheit der Sacramente / als welches Handlungen ſind, in welchen nicht wir GOtt etwas darbringen, ſondern durch welche uns GOtt etwas ſchencket; Die Gaben und Geſchencke GOttes aber können durch nichts anders, als den Glauben angenommen werden.

4) **So das Wort der Predigt / denen, die nicht glauben, nichts hilfft, ob ſie es ſchon hören /** Hebr. IV. 2. ſo hilfft auch das Sacrament ohne dem Glauben nicht, wenn man es ſchon gebrauchet: Weil das Wort und die Sacramente in gleicher Würde ſtehen, auch beyde Mittel des Heils ſind.

5) Kein eintziges Werck macht den Menſchen gerecht, wie die proteſtirenden Theologi wieder das Pabſtthum ſeit 200. Jahren zur Gnü-

ge dargethan. E. auch nicht das Opus operatum beym Gebrauch der Sacramente.

6) Die Sacramente des Alten Testamentes haben nicht ex Opere operato gewürcket, E. thun auch solches nicht die im Neuen Bund. Das erste ist Bellarmini des Päbstlichen Vorfechters Meynung, als welcher alle Würckung und Krafft der Sacramente A. Testamentes vel fidei, vel dispositioni suscipientis zuschreibet, entweder dem Glauben, oder der Beschaffenheit dessen, der sie gebrauchet. E. muß das Pabstthum auch das letzte gelten lassen, daß die Sacramente N. Test. auch nicht ex Opere operato würcken, es wäre denn, daß sie wolten dahin verfallen/ der Glaube habe im Alten mehr Würckung und Krafft gehabt / als im N. Test. so aber absurd.

7) Wenn die Sacramente nur aus vollbrachten Werck ihre Krafft geben, so hat Paulus unnöthig gehabt/ beym H. Nachtmahl die vorhergehende Prüffung so scharff zu urgiren. 1. Cor. XI. 28. so haben die ersten Christen unrecht gethan, daß sie die Catechumenos so fleißig und sorafälltig præpariret.

8) Die Herren Papisten schämen sich ietzo gutentheils selbst dieser Lehre des Concilii, und suchen entweder das Opus operatum gantz anders zu erklähren, als es die Scholastici, derer Irrthum der Synodus adoptirt, gemeynet / *) oder

*) Vid. D. Alberti Interesse Religionis p. 347.

oder mit dem P. Dez es so listig zu verdrehen, daß sie vorgeben, Opus Operatum sey die Gnade GOttes/als GOttes Werck. *)

9) Die Redens-Art, Opus operatum ist sehr undeutlich und barbarisch. Denn was ist Opus operatum? Eben als wolt ich sagen: Asinus asinatus, Bos Botus, spricht der vortreffliche Theologus Hülsemannus in Manual. p. 462.

10) Dieser Schluß ist wieder den Canonem, der vormahls auch in Päbstlichen Schulen eingeschärffet worden. Non Sacramentum, sed fides Sacramenti justificat: Nicht das Sacrament, sondern der Glaube an das Sacrament machet gerecht.

11) Der Canon des Concilii ist der Heiligkeit der Sacramente zuwieder, und machet die Menschen sicher, verstärcket die Sünder in ihrer Boßheit. **)

*) Astutiam Dezii Jesuitæ profligavit & detexit D. Alberti Conf. theticè & polemicè pertract. Cap. XV. pag. 464. reliquosqve Pontificios in ejus sententiam non descendere demonstravit.

**) Vid. Scherzer. Anti-Bellarm. pag. 472. seq. Chemnitium P. II. fol. 299. sq. Ebeling. Examen Concil. Trident. pag. 170. Heidegger. Tumul. Concil. Trid. T. I. pag. 583. seq. D. Calovii Matæolog. Papist. p. 100. sq. Qvin imò veré doctissimus Anglus, Perkinsius Tom. I.

Ad Sess. VII. Canon. IX.

Das Concilium spielet recht mit dem Bann / und Anathematibus, wenn es unter solcher hoher Bedrohung zu glauben befiehlet, daß in der Tauf / Firmung und Priester-Ambt der Seelen ein geistlich unauslöschliches Zeichen eingedruckt werde, weswegen auch diese Sacramente (wie sie reden) nicht zu wiederhohlen wären.

1] Was von GOtt nicht angeordnet, und befohlen worden, und aus der Schrifft mit keinen Buchstaben zu erweisen stehet / das kan man nicht annehmen, wenn schon das Pabstthum mit lauter Bann und Fluch um sich blitzete. Nun hat GOTT dergleichen Caracterem niemahls eingesetzet, in der Schrifft ist auch dessen in keinen Buchstaben gedacht, E. *) das Munus probandi kömmt ihnen zu.

Sie

Opp. in Demonstratione Problematis fol. 294. ait: Sacramenta conferre gratiam ex opere operato, id est, ipsam Ministri actionem, vel elementum ex se, & per se, & virtute corporali, activè, efficienter & immediatè conferre gratiam, non fuit notum in Ecclesiâ per Annos 1200. sed est inventum Scholasticorum â Tridentino Concilio approbatum.

*) An in tribus Sacramentis, Baptismo, Confirmatione

Sie weisen uns solchen Characterem in GOttes Wort, so wollen wir ihn, ohne ihren Bann zu erwarten, lehren. Was Bellarminus, Reding, und Andere aus 2. Cor. I. 21. Eph. I. 13. It. Dem Zeichen der Beschneidung mit den Haaren herzugezogen, ist lächerlich/ und ungereimbt, auch von dem seel. Scherzero in Anti-Bellarmino p. 484. sq. und Heideggero Tom. I. Tumul. Concil. Trident. pag. 606. seq. accurat beantwortet worden. Nur etwas zu gedencken, so erwege man, wie absurd das folge: Der H. Geist ist das Pfand / welchen GOtt in unsere Hertzen gegeben / 2. Cor. I. 21. durch ihn sind wir versiegelt, Ephes. I. 13. E. drücken die Tauffe, die Firmung / die Priesterweyh der Seelen ein geistlich unauslöschlich Zeichen ein. Ehe würde folgen, der Heilige Geist sey solches Zeichen. Allein auch dieses gänge nicht an, weil 1) der Heilige Geist kein Signum, oder Character genennet werden kan, indem Er ja persona divina ist/qvæ per se subsistit.

2) Weil er kein unauslöschlicher Character wäre, indem er auch von denen Getauffte, und Ordinirten verlohren und ausgetrieben wer-

matione & Ordine, imprimatur Character in Animâ, id est, signum spirituale & indelebile? vide Negativam acrius defendentem adversus Pontificios D. Franciscum Turretinum, Parte III. Institutionis Theolog. Elenchticæ, p. 418.

den kan, da es zur Gnüge bekandt, daß es böse Christen und gottlose Prediger gebe. Das von der Beschneidung entlehnte Argument können wir wieder das Pabstthum selbst brauchen/ und sagen: Die Beschneidung drückte keinen geistlich unauslöschlichen Character der Seelen ein, sondern überließ nur ein Merckmahl im Fleisch. E. thät solches auch die Tauffe nicht. 2) Die Firmung und Priester-Ambt sind keine Sacramente, die Tauffe aber ist von GOtt dazu nicht geordnet, daß sie dergleichen unauslöschlich Zeichen imprimiren soll. E. Trifft uns, die wir solches verwerffen / des Concilii Bannstrahl nicht.

3) Diese Lehre schwächet den Trost, welchen geängstigte Gewissen daher schöpffen können / daß ihr Tauff-Bund auf GOttes Seite feste bleibet, und nicht wiederholet werden darff. Diese wichtige Sache gründen nun die Päbstler auf den ungewissen und theils von ihnen selbst nicht angenommenen unauslöschlich eingedruckten Character der Seele. Ein geängstigter Mensch kan dencken; Ich finde gleichwohl von diesen eingedruckten Zeichen nichts in der Schrifft. Wer weiß denn nun / ob es nicht nöthig sey / daß an mir die Tauffe wiederhohlet / und dadurch der Bund Gottes erneuert werde.

4) Dergleichen Zeichen ist gantz unnöthig / einmal für GOtt, der die Seinen ohne dergleichen kennet, sodann für den Menschen und Engeln, welche

welche keinem Menschen ins Hertze sehen, und dergleichen Mahlzeichen mercken können. *) Noch mehr: Es ist für den Menschen weder in diesem/ noch in jenem Leben nöthig. Nicht in diesem, weil der Character geistlich, und auch der klügste und weiseste nicht wird den Getauften von dem Ungetaufften unterscheiden können/ daferne er es nicht vorher weiß. Nicht in jenem, weil weder die Verdammten, noch Seeligen dergleichen bedürffen.

5) Was auch aus der Tradition nicht zu erweisen stehet/das soll kein Papist, geschweige denn ein Lutheraner annehmen. Der unauslöschliche Character kan nicht einmahl aus der Tradition erwiesen werden, weil weder beym Gratiano, noch dem Lombardo davon etwas zu finden. E. **)

6) Sie sind unter einander selbst noch nicht eins, was man eigentlich durch das ofterwehnte eingedrückte unauslöschliche Zeichen verstehen solle ***) E. können sie es denen Protestirenden nicht unter dem Bann-Fluch zu glauben obtrudiren.

Gabriel

*) Iisdem ferè verbis utimur, qvibus D. Dannhauerus Part. III. der Catechismus-Milch. pag. 74.

**) Dr. Ebeling. in Exam. Concil. Trid. p. 176.

***) Vide Dr. Scherzeri Anti-Bellarm. p. 483. & D. Chemnit. Exam. Concil. Trident. p. II. fol. 303. seqv. de Charactere.

7) Gabriel Biel, *) einer von ihren vornehmsten Schul-Lehrern verwirfft dieses Gedichte selbst, und statuiret, er sey weder in der Schrifft/noch bey den alten Kirchen-Scribenten bekandt, er weist/ daß das Sacrament dieses alles / was man dem Character zuschreibet, von sich selbst würcke, und schließt: Omnia, qvæ de Characstere dicuntur, pro magna parte voluntaria sunt, & modicâ ratione fulcita. d. i. Alles / was man zu Bestätigung dieses innerlichen Zeichens vorbringet, ist guten Theils aus eigener Willkühr eingeführet, und beruhet auf wenig vernünfftigen Beweiß-Gründen.

8) Was anlanget die Ordination der Kirchen-Diener, so wird dieselbe nicht deswegen niemahls wiederholet, weilen dem Ordinato ein solch Zeichen imprimiret worden, sondern, theils, weil er dazumahl für GOttes Angesichte angelobet, daß er die Zeit seines Lebens im Dienst seiner Kirchen entweder an diesem, oder andern Orthe wolle zubringen: Theils, weil

*) Chemnit. loc. cit. fol. 304. Biel sanè inter Theologos Scholasticos magnum nomen fuit, licet de tempore officii & mortis ejus Auctores diversi modè sentiant. De scriptis Gabrielis hujus vide Henricum Wharton in Append ad Cavei. Historiam lit. fol. 126. seqv. Joh. Hallervord Bibliothec. Curios. pag. 94. Morhofii Polyhist. T. 2 L. 1. Cap. XIII. pag. 78.

weil man keine Ursache siehet, um welcher Willen man ihm die bereits im Nahmen der Kirchen verliehene Macht noch einmahl geben solle. So aber die Papisten ihren Character bey dem Priester-Ambt dadurch ein Ansehen und Schein machen wollen, daß die Ordination niemahls wiederhohlet werden dürffe/ so können wir auf das Exempel Barnabä und Pauli sie weisen, welche allem Ansehen nach zu zweyenmahlen ordiniret worden. Act. XIII. 2. 3. *)

9) Die Papisten sagen, ihre Priester/ welche zur Protestirenden Kirchen treten, verlöhren das Zeichen, und wären pro merè Laicis zu halten. E. müssen sie selbst gestehen/ daß der Character nicht unauslöschlich. **)

10) Die Protestirenden lesen fleißig in der Bibel, und da haben sie einen Characterem gefunden, der diesem gantz ähnlich/ nemlich das Mahlzeichen des Thieres und seines Nahmens, Apoc. XIII. 17. XIV. 11. darum hüten sie sich billich vor solcher Lehre.

Ad

*) Vid. D. Hülsemanni Breviar. Cap. XIX. Suppl. N. 7. It. Zieglerum de Diaconis & Diaconissis Cap. VI. §. XXIII. p. 80. seq.

**) Ita argumentatur & argumentum istud â Redingii exceptione vindicat Heidegger. loc. cit. pag. 460.

Ad Sess. VII. Can. XI.

Das Concilium erfordert unrecht / die Intention des Kirchen-Dieners zur Krafft/ und Würckung der Sacramente, denn

1) Die Krafft und Würckung der Sacramente dependiret nicht von dem Priester, sondern von GOtt, der sie eingesetzet. Der himmlische Vater macht uns seelig durch das Bad der Wiedergeburt. Tit. III. 5. Christus reiniget uns durch das Wasser-Bad im Wort. Eph. V. 26. Die Heil. Tauff ist ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung nicht des Kirchen-Dieners, sondern im Heil. Geist. Tit. III. 5. Hier wird überall der Kirchen-Diener mit keinem Wort gedacht. *)

2) Wenn das böse Leben eines Priesters der Krafft und Würckung, auch der Rechtmäßigen Abhandelung der Sacramente nichts benimmet, so schadet auch die böse Absicht/und unrechte Intention nicht. Nun bekennet das Concilium in folgenden XII. Canone, das erste wider die Donatisten selber/so wohl auch Bellarminus

*) Pluribus hoc solidè adversus Pontificios probat D. Isaacus Fröreisenius Vol. II. Scrutinii Panopliæ Bellarminianæ Controv. V. An in administratione Sacramentorum reqviratur intentio ministri, faciendi qvod Ecclesia facit? pag. 14. seqv.

minus L. l. de Sacramentis Cap. XXVI. E. müssen sie auch das letzte zulassen, denn das böse lasterhaffte Leben ist ja noch weit mehr / denn eine böse Intention.

3) Was in der Schrifft keinen Grund hat, in der ersten Kirche nicht bekandt gewesen / sondern nur nach denen Zeiten Augustini, nach und nach durch die Theologos Scholasticos eingeführet worden, kan der Kirche GOttes nicht zu glauben aufgebürdet werden. Die Lehre von der rechten Absicht des Kirchendieners hat keinen Grund in der Schrifft (wissen die Papisten einen, so kömmt ihnen / als Affirmantibus zu, solchen anzuzeigen.) ist auch in der ersten Kirche nicht bekandt gewesen / (weil in denen genuinen Schrifften der Patrum, so in denen ersten Seculis gelebet, davon nicht ein Buchstabe zu finden) sondern nur von denen Scholasticis nach und nach eingeführet / und erst im XV. Seculo von dem Concilio Florentino feste gesetzet worden *)

4) Was zur Vollkommenheit des Sacraments und zur Richtigkeit desselben gehöret, das muß entweder können gezogen werden zur Materie, oder zur eigentlichen Beschaffenheit / und dem

We,

*) Benè originem hujus Erroris ex Antiquitate & Historiâ Ecclesiasticâ deduxerunt D. Chemnitius Ex. Conc. Trid. p. II. fol. 379. seqv. & B. D. Carpzov. Sen. diss. de Sacramentis in genere, Aphor. VIII.

Wesen, (forma) oder zum Entzweck und Einsetzung desselben. Nun aber kan man die von Concilia erforderte Intention des Priesters zu keinen von diesen allen rechnen / E. ist sie nicht in die geringste Betrachtung zu ziehen. *)

5) Die Päbstler wiedersprechen sich abermahls selbst. Denn wenn die Sacramenta ex Opere operato würcken, wie sie im IIX. Canone fest gesetzet haben, so bedarf es ja nicht der Intention des Priesters, oder Kirchen-Dieners.

6) Das Wort GOttes und die Sacramente sind von gleicher Würde. Sie sind beyde Mittel des Heils. Daher auch die Sacramenta von denen alten rechtgläubigen Lehrern, Verbum visibile, das sichtbahre Wort genennet worden. Wenn nun das Wort seine Göttliche Krafft und Würckung behält, obschon der Prediger die rechte reine Absicht bey der Vortragung desselben nicht hat. So werden und müssen auch die Sacramenta ihre Krafft, Würckung und Richtigkeit behalten, wenn gleich die Absicht des Kirchen-Dieners die schlimmste wäre. Das erste ist gewiß aus Phil. I. 15. 16. Etliche predigen Christum aus guter Meynung. Jene verkündigen Chri-

*) Est argumentum D. Balthas. Balduini Superintendentis Ratisbonensis adversus Pichium cujus epistola ê Mnscto exhibetur in Unschuldigen Nachr. 1711. p. 70. vid. p. 74. seq.

Christum aus Zanck, und mehr lauter. It. v. 18. Was ist ihm aber? daß nur Christus verkündiget werde auf allerley Weise, es geschehe Zufalles, oder rechter Weise, so freue ich mich doch darinnen. It. aus Rom. I. 16) E. auch das Letzte.

7) Paulus sagt: Rom. III. 3. **Solt der Menschen Unglaube GOttes Glauben aufheben? das sey ferne.** Nun aber würde dieses geschehen, wenn der Päbstler Canon als gültig angenommen würde. Denn die Treue und Wahrheit GOttes wird hier nicht geachtet, wenn des Kirchen-Dieners Absicht fehlet. E. muß entweder Paulus, oder der Tridentinische Synodus irren. Wir glauben jenem/ und lassen diesem seinen Irrthum.

8) So lange die Papisten am Schlusse dieses Canonis hangen, so lange kan keiner von ihnen wissen/ ob er recht getauffet sey/ oder nicht: denn er muß immer befahren, ob auch der Priester die rechte Absicht gehabt? **Wer kan die Hertzen der Menschen erforschen, als der HErr aller Hertzens-Kündiger?** Jer. XVII. 10. **Niemand weiß/ was in dem Menschen ist/ ohne der Geist des Menschen, der in ihm ist.** 1. Cor. II. 11. **Alle Menschen sind Lügner.** Psal. CXVI. 11. Wo kan ich nun wissen/ daß der Täuffer dazumahl die rechte Intention gehabt, ob er schon es versichert! Ey behüte uns GOtt in allen Gnaden, und um Christi willen, vor einer solchen Lehre,

die uns den Grund unserer Hoffnung und Seeligkeit umreiset. a)

9) Auf diese Weise werden die Sacramenta nicht mehr Siegel und Zeichen der Göttlichen Gnade seyn können, weiln man immer an der Intention derer, die sie austheilen, zweiffeln muß/ die offt truncken, offt wahnwitzig/ offt Zauberer b) oder mit andern schweren Lastern befleckt gewesen: Wie denn/ wenn einer täuffete/ welcher wahnwitzig/ oder in paroxysmo febrili wäre/ der kan ja gar keine Intention haben; Wie will ein Papist einen Menschen trösten, der im Stand der Anfechtung an der Richtigkeit seiner Tauffe zweiffelt?

10) Wenn GOtt den Mangel der Absicht des Kirchen-Dieners durch seine Gnade ersetzen kan, so folgt, daß selbige bey dem Sacramente nicht allezeit nöthig sey. Nun bekennet Pallavicinus

a) Vid. omninò D. Joh. Olearii Dissertationem eruditam & acutam; Papista non Baptizatus. Lipsi. 1689. Cap. II.

b) Sic Carolus Lotharingiæ Dux inter prætextus divortii sui ab uxore & hunc allegabat, quod legittimè non baptizata esset, cum Sacerdos, â qvo baptizata, sortilegus fuerit, ob id Crimen Nanceii capitali supplicio affectus, vid. Memoires du Marquis de Beauvau pour servir â l'Histoire de Charl. IV. Duc de Lorraine. Colon. 1687.

lavicinus Hist. Conc. Trid. L. IX. Cap. VI. das erstere. E. ist auch das letzte wahr. c)

11) Wenn zur Würckung und Richtigkeit der Sacramente des Priesters Intention erfordert wird, so wird auch die Intention desjenigen müssen nöthig seyn, der es gebrauchet, (Actio enim Sacramentalis complectitur non tantum δόσιν, sed etiam λῆψιν.) Nun ist das letztere falsch, weil ein Kind wahrhafftig ohne seine Intention getaufft wird. E. auch das vorhergehende.

12) Das die erste Kirche von der Intention des Priesters nichts gewust, erhellet darauß, daß viele die bekandte Kinder-Tauffe Athanasii vor gültig gehalten. d)

13) Diese Lehre ist fähig / die gantze Päbstliche Kirche in Zweiffel zu setzen, und zu verwirren. Denn es kan sich zutragen, daß ein solcher / bey dessen Tauffe der Täuffer keine rechte Intention gehabt / Bischoff oder gar Pabst wird, und alsdenn muß ja alles bey einem ungetauff-

c) Dr. Ebeling. in Exam. Concil. Tridentin. pag. 179. seq.

d) Vide præter Ruffinum Sozomen. Hist. Eccl. Libr. II. C. XVI. fol. 464. D. Grapii Dissert. de donis administr. & sanctific. Sect. II. Erot. V. Num dona Spir. S. etiam cadunt in Infantes? Balthasar. Tilesii von der Kinder-Tauffe. p. 10. Inprimis Wilh. Cava Antiqvit. Patrum P. II. p. 192. sq. Edit. Brehm.

ten Pabst null, und nichtig seyn. Oder daß der Meß-Pfaffe bey Machung des Sacraments (wie sie gantz ungesund reden) nicht die rechte Absicht hat, alsdenn beten sie ja blosses Brod an. *e*)

Ad Sess. VII. Can. XIII.

Das Concilium suchet wieder alle Billigkeit denen Protestirenden die Gebräuche und Ceremonien der sogenandten Catholischen Kirche bey Handlung der Sacramenten zu obtrudiren.

1) Weil sie die von Christo selbst angeordneten Ritus und Gebräuche verlassen, oder verstümlen, und hingegen andere eingeführet, von welchen weder die Apostel etwas gewust / noch die Christliche Kirche in allen Gemeinden etwas gehalten. Jenes ist gewiß, indem sie das Sacrament des Leibes und Blutes Christi gantz anders abhandeln, als Christus und die Apostel / da sie denen Layen den gesegneten Kelch nicht geben, und überhaupt dieses Hochheilige Sa-

e) Uberiora dabunt Dr. Chemnitius loc. cit. Dr Scherzerus Syst defin. p. 232. seqv. in Anti-Bellarm. Disp. IX. peg. 466. seq. Dr. Olearius diss. cit. Heideggerus Tum. Conc. Trident. T. I. p. 611. seq.

Sacrament in ein Meß-Opffer verwandelt haben. Können sie, so mögen sie uns einen Apostel anzeigen, der Messe gelesen/ denn wollen wir ihrem Canoni dem Bann zu entgehen, unterschreiben. Die Liturgien, Jacobi, Petri, &c. ja auch Chrysostomi sind erdichtet und untergeschoben *f)* und in ersten Seculis hat man davon, sowohl auch von allen Päbstlichen Ceremonien, nichts gewust, *g)* und da auch jene genuin wären, welches doch nicht ist, so würde es denen Päbstlern alle Mühe kosten, ihre jetzigen Ritus vollkommen daraus zu authorisiren.

2) Weil die erste Kirche ihre Gebräuche bey den Tauffe und heiligen Abendmahl nicht als ein nothwendiges Stücke des Gottes-Dienstes sondern nur als ein Mittel beliebet, die Einfältigen von der Hoheit und Wichtigkeit, oder

f) Vid. Celeberr. Renaudotii Collectionem Liturgiarum orientalium T. I. Vol. I. Diss. I. ubi disertè fatetur, Liturgias has ab ipsis Apostolis non esse adornatas. D. Dorschei Mysar. miss. C. 7. §. 23. Matth. Zimmermann Dissert. ad illud. Tertull. Fiunt, non nascuntur Christiani p. 340. seq.

g) Dignus est, qvi evolvatur liber præstantissimus Davidis Clarcksonii ex Anglic. in Gallic. Ling. sub Tit. Discours sur les Liturgies ou formulaires Ecclesiastiques. Translatas. 1716.

auch der Krafft und Würckung der Sacramente zu unterrichten.

3) Weil die Ceremonien der Päbstler bey Handlung der Sacramente, (NB. Wir reden von denen, die nicht von Christo und seinen Aposteln, und der ersten Kirche beliebet worden) weder von GOtt eingesetzet, noch befohlen sind, als z. E. Der Cereus Paschalis *b)* die Elevation der Hostie &c. Darum gehöret hieher, was unser Heyland Matth. XV. 9. gesagt: Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehren, die nichts denn Menschen-Gebothe sind. confer. Coloss. II. 22.

4) Weil wir uns im Neuen Testament nicht mehr, wie im Alten mit Bildern *i)* und Ceremonien

---

b) De Cereo Paschali vid. Dn. Dr. Joh. Andr. Schmidii Lex. Ecclesiast. min. P. I p. 135. sq. Casp Sagittarii Dissert. inaugural. de Natalitiis martyr. Cap. IV. §. XII, XIII. seq. Dn. D. Rechenb. Hierolexic. P. I. p. 280. seq.

i) Ob ihre Ceremonien etwas mystisches und geheimes haben? darüber sind sie selber streitig. Der Hr. Claudius Duvert hat solches in seinen gelehrten Buche, Explication simple litterale & Historique des Ceremonies de l'Eglise, so aus IV. Tomis bestehet, und An. 1706. ediret worden, gäntzlich negiret. Hingegen hat sich ihm ein Anonymus wiedersetzet, und geschrieben: Du veritable Esprit de l'Eglise dans l'Usage de

monien behelffen dürffen, sondern das Wesen der Güter selbst haben. Hebr. X. 1.

5) Weil die Menge der von Menschen und abergläubischen Papisten angeordneten Gebräuche die von Christo selbst anbefohlene verdunckelt, und die Leuthe von dem Sacrament selbsten abführet/ daß sie nicht sowohl um die würdige Geniessung desselben, als vielmehr um die Beobachtung derer Ceremonien besorget sind, wie die klägliche Erfahrung im finstern Pabstthum gelehret.

6) Weil unter den Gebräuchen bey dem Gebrauch der Sacramenten viele sind, die theils Gottlose, theils abergläubisch/ theils abgöttisch sind. Man bedencke die Weyhung des Wassers, des Saltzes, man erwege die Agnos Dei, so sie anhängen / die abgöttische Verehrung des Creutz-Zeichens, so sie nicht piæ recordationis, sondern Cultûs ergò behalten/ und dergleichen.

7) Weil die Aufdringung derselben wieder die Christl. Freyheit ist, in welche uns Christus gesetzet hat. Gal. V. 1. Ja sie ist auch wieder die Evangel. Freyheit. Demnach unterlassen selbige die Protestirenden billig, und bleiben nur bey denen von Christo angeordneten / und

ge de ses Ceremonies 1715. in 12. und darinne die gemeine Meynung der Päbstler von der Mystischen Bedeutung der Ceremonien behauptet.

der ersten reinen Kirche beliebten, zum Zeichen, daß sie nicht mehr unter dem Päbstlichen Joch, welches weder wir, noch unsere Väter ertragen mögen.

8) Weil viele Ceremonien der Päbstler von denen Jüden, Heyden, und andern abgöttischen Völckern k) entlehnet, und bey ihnen recipiret worden sind. l)

Ad Can. I. de Baptismo.

Hier sagen wir ungescheut wieder den Schluß des Concilii, daß die Tauffe Johannis gleiche Würckung und Krafft mit der Tauffe Christi gehabt habe.

1) Denn / wie das Wort / so Johannes geprediget, mit dem Worte Christi gleiche Krafft gehabt; Also auch seine Tauffe. Nun ist das erste / wahr; Denn er predigte nicht allein Gesetz, sondern auch Evangelium: Er wiese auf das Lamm GOttes / das der Welt Sünde trägt. Joh. I. 29. Es wurden auch dadurch sehr

k) Fatetur hoc Philippus Bonauni in Musæo Kircheriano Class. I. P. II. pag. 14. & 69. confer. Hunnii Apostas. Eccl. Romanæ. pag. 243. seq. inprimis legi merentur die Unschuld. Nachrichten de An. 1714. pag. 556. seq.

l) Plura dabit omninò Dr. Chemnitius Exam. Concil. Trident. P. II. fol. 311. seq. Heideggerus Tumul. Conc. Trid. T. I. pag. 625. sq.

sehr viele geführet/Matth. III. 5. 6. E. ist auch das erstere gewiß.

2) Johannes hatte die Tauffe nicht ersonnen, oder von denen Jüden entlehnet, *m*) sondern **Er war darzu von GOtt gesendet**, Joh. I. 33. seine **Tauffe war vom Himmel**, Math. XXI. 25. **und diejenigen / welche sich von ihm nicht wolten lassen tauffen / verachteten GOttes Rath.** Luc. VII. 30. E. ist sie von der Tauffe Christi nicht unterschieden. *n*)

3) Johannis und Christi Tauffe sind einerley, in Ansehung α) des Ursprungs und der Einsetzung, die ist von GOTT, wie wir nur itzo erwiesen haben / Conf. Matth. XXI. 25. β) der

m) Errat sanè Bernardus Lamy, Cap. I. Introduct. â l. Ecriture Sainte pag. 13. Johannis nostrique Baptismi originem â proselytorum Baptismo derivans, cum iste proselytorum Baptismus post Johannem demum per κακοζηλίαν fuerit introductus, vid. Dn. D. Zeltneri Dissert. eruditam de Initiis Baptismi initiationis Judæorum. §. 35. 36. seq. Dn. Dr. Deyling, Observ. S. Part. III. pag. 197. seq. licet contrarium arrideat Dn. D. Joh. Cypriano Dissertat. de Baptismo Proselytorum Judaico Sacr. v. T. Lips. 1703.

n) An Johannis Baptismus diversus fuerit â baptismo Christi? vide latius deductum â celeberr. D. Qvenstedio in system. Theol. P. IV. Cap. V. de Baptismo, Qvæst. III. f. 125.

Materie, damit getaufft ward, welche keine andere, als Wasser, **Ich tauffe mit Wasser**, spricht **Johannes**. Joh. I. 26. δ) Derer, die getaufft werden solten, welches **alle Menschen**, die es verlangten, waren, Matth. III. 5. Luc. III. 3. γ) der formæ, und eigentlichen Beschaffenheit, **Er tauffte im Nahmen Christi**. Actor. XIX. 4. **Johannes hat getaufft mit der Tauffe der Busse**, Luc. III. 3. und sagte dem Volck, daß sie solten gläuben an den, der nach ihm kommen solte, das ist an JEsum, daß der Christus sey. Die Tauffe aber auf Christum und sein Verdienst schließet den Vater / und heiligen Geist nicht aus. ο) ε) Der Würckung, welche ist die geistliche **Wiedergeburt / und Vergebung der Sünden** Matth. III. 5. Luc. III. 3. η) der Dauer, denn wir können nirgends finden / daß die Tauffe Johannis abgeschaffet worden. Da sich nun alle diese Umstände bey der Tauffe Christi finden, so erhellet, daß sie von einander nicht unterschieden seyn.

4) Das Concilium raubet denen Christen den vornehmsten Trost, welcher darinnen bestehet, daß wir eben mit der Tauffe getauffet sind, mit welcher sich JESUS unser Haupt hat lassen tauffen, welcher unsere Tauffe dadurch geheiliget / und durch ein vortreffliches Gesichte gewiesen / daß bey der Tauffe die H. hochgelobte Drey-

---

*) Vid. Heideggerum l. c. p. 644.

Dreyeinigkeit besonders zugegen sey. Ist nun Johannis Tauffe nicht / wie Christi und der Apostel von gleicher göttlicher Kraft und Würckung, so ist Christus nicht wahrhafftig getauft, folgends fällt dieser Trost hinweg. *p)*

5) Aus dem Canone des Concilii muß man schliessen/daß die meisten Apostel nicht recht getauft gewesen. Denn weil JEsus selber nicht tauffete, Joh. IV. 2. so ist offenbahr, daß die ersten Jünger von Johanne die Heil. Tauffe müssen überkommen haben.

6) Die Papisten und unter ihnen Bellarminus und Schererus gestehen selbst, daß das Wasser und der H. Geist das Wesen der Tauffe ausmachen. Nun sagt unser HErr JEsus: **Es sey denn/ daß iemand gebohren werde aus Wasser und Geist, so kan er nicht ins Reich GOttes kommen.** Joh. III. 5. seq. dieses redete Er mit Nicodemo, zur Zeit, da er seinen Jüngern noch nicht zu tauffen Befehl gethan hatte. E. ist klar, daß er hierdurch die Tauffe Johannis meyne / und ihr die Krafft zu-

p) Maximè movet, inqvit magnus noster Chemnitius, hoc argumentum, qvod svaviſſima est consolatio, nos, qvi membra sumus, baptiſmum habere unum, eundem & communem cum Christo capite nostro, qvi nostrum baptiſmum contactu sanctiſſimæ carnis suæ sanctificavit, sicut Patres loqvuntur, in Examine Concil. Trident. Part. II. fol. 318.

zugestehe, daß man dadurch ins Reich GOttes kommen könne. q)

7) Matth. XXVIII. 19. Marci XVI. 16. hat Christus unser HErr nicht eine neue Tauffe eingesetzet, sondern die Tauffe Johannis bekräftiget / und die Formul : **Im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes** vorgeschrieben, mithin gewiesen, daß man nunmehro nicht ferner auf das Verdienst Christi, als noch zukünfftig und zuleistend, sondern als bereits vollbracht, tauffen solle. Denn darinne und sonst in keinem Stücke bestand der Unterscheid zwischen Johannis und Christi Tauffe. r)

8) **Es ist nur ein Glaube, eine Tauffe im Neuen Testamente** Eph. IV. 5. die Tauffe Johannis gehöret allerdings in das Neue Testament. E. ist sie von unserer nicht unterschieden / sondern von gleicher Würckung s)

9) Die-

---

q) Urget hoc Argumentum clariss. Dom. Johannes Meinecus, qvi Tractatum An. 1609. cum Præfatione D. Grapii edidit, sub Rubro : Christus â Tridentino Concil. Sess. VII. C. 1. de Bapt. excommunicatus. Rostoch. 1709. in 4to.

r) Perperam ergò agnoverunt adversarii, nos planè nullum discrimen inter Johannis & Christi Baptisinum agnoscere.

s) Baptismus Christi & Johannis non differt efficiente, non materiâ, non formâ, non fide, sed

9) Diejenigen, so von Johanne getaufft gewesen, sind von denen Aposteln nicht wieder aufs neue getaufft worden. Was die Papisten aus Actor. XIX. 4. 5. einwenden, ist nichtig/ denn es erhellet aus dem Context und der Erzehlung Luc. V. 6. daß Paulus die Ephesischen Jünger nicht aufs neue getaufft, sondern, da er gehöret, daß sie die Tauffe Johannis erlanget, nur die Hände auf sie geleget, conf. Act. IIX. 14. 18. Demnach die Particulæ μὲν und δὲ nicht von einander getrennet, sondern so mit einander verbunden werden müssen, daß sich eins auf das andere beziehe. *t)* So mag nun Edmundus Maclot hingehen mit seiner Tridentinischen Leyer, die er in Hist. N. Testamenti scharff klingen lässet/ wo er pag. 67. schreibet: Die Tauffe Johannis und Christi wären mehr denn Wasser und Feuer voneinander unterschieden gewesen: Jene sey eine Reinigung des Leibes, diese aber der Seelen. *u)*

der

---

sed saltem circumstantiis temporum & personarum. Johannes mergebat in venturum, h. e. passurum & resurrecturum: Christus per Apostolos in se passum & resuscitatum. Johannes ministerialiter, Christus magistraliter, inqvit D. Christoph. Pelargus in Novo Jesuitismo, Loco XIV. de Baptismo, p. 94 seq.

t) Heidegger. l. c. p. 645.

u) Vid. uberius hæcce deducta apud D. Chemnitium

Ad Canon. III. (juxta alias V.) de Baptismo.

Das Concilium rühmet zur Unzeit, daß in der Römischen Kirche die Lehre von der Tauffe sey.

1) Denn es wird dieser Satz von ihnen nicht aus GOttes Wort, und der Conformität oder Übereinstimmung mit der Lehre Christi und der Apostel erwiesen / sondern alsobald unter dem Bann und Fluch anzunehmen befohlen.

2) Sie gründen sich auf eine Grundfalsche Hypothesin, daß nemlich ihre Kirche aller Kirchen Mutter und Meisterin sey. Dieses ist theils falsch / und ungegründet, theils aber Gottslästerlich. Falsch und ohne Grund nennen sie die ihrige aller Kirchen Mutter. Denn wer nur einen Blick in die Kirchen-Historie gethan, der weiß, daß die Hierosolymitanische, Syrische, Griechische und andere Orientalische Kirchen nicht von der Römischen entstanden / sondern, daß diese sich von jenen vielmehr getrennet, und noch biß dato unterschieden, folgends mehr eine Tochter, als Mutter derselben sey. Gottslästerlich aber ist es, wenn sie eine Meisterin aller Kirchen zu seyn prætendiret.

Denn

---

tium loc. cit. D. Scherzer. Syst. def. pag. 345. Anti-Bellarm. pag. 506. seqv. Heidegger L. c. p. 698. seq.

Denn einer ist unser Meister, Christus. Matth. XXIII. 8. Das ist eben der Character des Anti-Christs, daß er aller Kirchen Meister und Befehlshaber seyn will. Gewiß, aus diesem Fundament können die Päbstler der Kirchen Christi die schlimsten Ketzereyen obtrudiren. Allein da der Synodus weiß, daß Lutherus und die Seinen, auf den sie eben hier sticheln, (indem er im Buch de Captivitate Babylonicâ nicht nach ihrem Sinn geschrieben, vid. Chemnitii Exam. Concil. Trid. P. II. pag. 40.) sothanes Magisterium nicht agnoscirens/ so ist zu verwundern, wie sie eine so wichtige Sache, als die Richtigkeit der wahren Lehre von der Tauffe ist/ auf einen so schlüpfferigen Grund bauen können.

3) Wo die rechte Lehre von der Tauffe seyn soll, da muß man auch recht von dem Nutzen, und der Würckung derselben, vornemlich von der Verheissung der Seeligkeit/ und dem Glauben, der solche ergreiffet/ unterrichtet werden. Aber in der Römischen Kirche wird davon nichts/ oder wenig gedacht/ sondern nur aufs Opus Operatum und efficientiam Physicam gedrungen. Wer wolte nun sagen, daß sie die rechte Lehre von diesem Sacramente hätte?

4) Wer die Intention des Täuffers erfordert, und die Krafft der Tauffe nur auf die vorhergehenden, nicht auch auf die künftigen Sünden extendiret, der lehret nicht recht von der Tauffe. Die Römische Kirche thut dieses. E.

5) Wer

5) Wer das Wesen des Sacramentes durch unzehliche überflüßige / abergläubische, ungegründete, nirgends anbefohlene Ritus und Ceremonien verdunckelt: Ja wer auch die Glocken mit Wasser, in welches Saltz geworffen wird, tauffet im Nahmen des Vaters / des Sohnes und des heiligen Geistes; der lehret allerdings nicht recht davon. Die Papisten thun dergleichen bey der Tauffe. x) E.

6) Diejenigen, so von Papisten getaufft / dürffen nicht wieder getaufft werden, weil sie noch die Einsetzung beobachten, und im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser tauffen. Darauß aber folgt nicht, daß ich so hin sagen kan, sie haben die

x) Catalogum harum Ceremoniarum texit Heideggerus Tumul. Conc. Trid. T. I. pag. 650. ubi tamen perperam absolutè, & sine restrictione Exorcismum rejicit. Jam dum in V. Eccles. tales ritus irrepserunt. Vid. Zimmermann. Analect. Miscell. menstr. pag. 80 seq. Confer præterea curiosum Tractatum clariss. Johan. Cameronis, in qvo Ecclesiæ Romanæ Asseclarum adversus Religionem Reformatam Præjudicia eximinantur fol. 553. Ubi Cap. X. fol. 560. affirmat; Multiplices Pontificiorum ceremonias superstitiosos illos reddere, simplicitatem verò nostram veræ, qvam profitemur, Religioni Testimonium perhibere.

die rechte Lehre von der Tauffe, so wenig, als dieser Schluß richtig ist: die Sadducæer, Pharisæer &c. hatten die Beschneidung recht, E. ist ihre Lehre recht gewesen, das Wesen der Tauffe behalten sie wohl / allein so ferne lehren sie nicht recht, daß sie die Würckung derselben einschrencken, und viel abergläubische Ceremonien beyfügen.

Ad Canon. X. de Baptismo.

Wenn hier der Tridentinische Synodus nicht zugestehen will, daß die Tauffe auch auffs künfftige würcke, und auf die nach Erlangung derselben, vollbrachten Sünden / so irret er gewaltig. Denn

1) Die Tauffe ist der Bund eines guten Gewissens mit GOtt, 1. Petr. III. 21. Nun ist aber gewiß, daß der Bund auf GOttes Seite unbeweglich bleibet, denn seine Gaben mögen ihm nicht gereuen. Rom. XI. 29. E. bleibet auch der Tauff-Bund auf seiner Seite feste.

2) Wir sind ja in Christi Tod getaufft / Rom. VI. 3. it. Die Tauffe macht uns seelig durch die Aufferstehung JESU Christi von den Todten. 1. Petr. III. 21. Wie nun die Krafft des Todes und der Auferstehung Christi sich auff alle und jede Sünden / auch die künfftigen erstrecket, und diejenigen, so unser Nachkommen begehen werden / inmassen, Er ist die Versöhnung

nicht allein für die unsere, sondern auch für die Sünde der ganzen Welt, 1. Joh. I. 9. also auch die Krafft der Heil. Tauffe. Daher kömmt es, daß die heilige Schrifft solche auf alle Zeiten y) setzet / aufs gegenwärtige 1. Petr. III. 21. aufs vergangene Tit. III. 5. aufs künfftige, Marci XVI. 16.

3) Wäre der Canon des Synodi richtig, so würde Paulus sehr verstossen haben, welcher die verführten und gefallenen Galater und Corinthier mit der empfangenen Taufe kräfftig aufrichtet. Galat. III. 26. 27. 1. Corinth. VI. 11. XII. 13.

4) So die Krafft der heiligen Tauffe sich nicht auf die künfftigen Sünden erstreckte, so könte die Schrifft nicht sagen/ sie mache uns selig. Tit. III. 5. Marci XVI. 16. 1. Petr. III. 21. sondern es würde vielmehr durch die nach der Tauffe begangenē Sünden solches verhindert.

5) Der Menschen Unglaube kan GOttes Glauben nicht aufheben, Rom. III. 3. Glauben wir nicht/ so bleibet er treu/ er kan sich selbst nicht läugnen. 2. Tim. II. 13. E. können auch die nach der Tauffe begangenen Sünden den Bund GOttes nicht umreißen, sondern seine Zusage, so in der Taufe geschehen, bleibet feste und unbeweglich.

6) Wenn

y) Ita egregiè argumentatur D. Chemnitius l. c. f. 330. & D. Feuerbornius Fascic. II. Disp. VI. p. 223. D. Dannh. Catech. Milch, P. IIX. p. 757. sq.

6) Wenn die Beschneidung aufs künfftige gewürcket / so daß sich Jonathan 1. Sam. XIV. 6. und David. 1. Sam. XVII. 26. 36. Damit kräfftig trösten können, so wird solches vielmehr die Heil. Tauffe thun, als welche nicht geringere Würckung / als die Beschneidung, das Sacrament Alten Testamentes hat.

7) Die Beschneidung ist das Siegel der Gerechtigkeit und Gnade GOttes gewesen / Rom. IV. 11. Nun ist die Heil. Tauffe an der Beschneidung Stelle gekommen, Col. II. 11. E. ist sie auch ein Siegel der Gnade und Gerechtigkeit. Ist sie aber ein Siegel, so würcket sie auch aufs künftige.

8) Wir sind auff Christum getaufft, der uns durch den Glauben bewahrt zur Seeligkeit. 1. Petr. I. 5. Der seine Schaafe nicht läst aus seiner Hand reissen, Joh. X. 20. E. werden vermöge der heiligen Tauffe alle Sünden vergeben auch die hernach geschehenen.

9) Auf diese Weise würden die Kinder der Tauffe wenig gebessert seyn, welche nicht viel würckliche Sünden begangen, derer aber eine grosse Menge nach der Tauffe ausüben.

10) So kräfftig und gewaltig das Wort und das Blut Christi auf Erden zeugen, so kräfftig zeuget auch das Wasser der heiligen Tauffe. 1. Joh. V 8. Nun zeugen das Wort und das Blut JEsu nicht nur von der Vergebung der vergangenen und vollbrachten, sondern auch der zukünfftigen Sünden. E. Auch das

Wasser der heiligen Tauffe. Denn diese drey sind eins.

11) Welch Sacrament ein unauslöschlich Zeichen (Characterem indelebilem) der Seele eindrücket, dessen Krafft muß durch das gantze menschliche Leben würcken. Die heilige Tauffe thut dergleichen nach der Papisten Meynung (vid. Sess. VII. Can. IX.) E.

12) Die Patres, welche die Tauffe primam januam in Ecclesiam & Regnum Dei genennet/ auch viele Päbstler selber wiedersprechen diesem irrigen Canoni. Man sehe des vortrefflichen Gerhards Confess. Catholic. L. II. f. 1121. seqv. z]

Ad

z) Plura dabunt Chemnitius l. c. D. Dannhauerus Hodosoph. pag. 560. Scherzer. Syst. def. pag. 371. seq. Anti-Bellarm. pag. 503. seqv. Optimè D. Christoph. Pelargus in Novo Jesuitismo pag. 92. Non, inqvit, præteritis duntaxat, at omnibus planè, sive præsentibus, sive futuris delictis veniam in Baptismo tribui, evidenter confirmant verba Prophetæ Ezechielis Cap. XXXVI. 25. Effundam super vos aqvam, & mundabimini ab omnibus iniquitatibus vestris. Hinc divus Augustinus Libro de Nuptiis & concupiscentiâ Cap. XXIII. Christus, ait, dilexit Ecclesiam, mundans eam lavacro aqvæ, sic illud accipiendum est, ut eodem lavacro regenerationis & verbo sanctificationis omnia

Ad Session. VII. Canon I. von der Firmung.

Unrecht wird die Firmung von dem Concilio zu einem wahren und eigentlichen Sacrament gemachet. Denn

1) Ein iedwedes Sacrament muß von GOtt befohlen seyn. Wo ist die Zubereitung eines Chrisams aus Oel und Balsam, und daß der Bischoff dem Getaufften damit ein Creutz an die Stirne machen soll, in GOttes Wort befohlen?

2) Welche Ceremonie von Christo nicht eingesetzet, die ist kein eigentliches und wahres Sacrament des Neuen Testaments. Die Päbstliche Firmung ist nicht von Christo eingesetzet, wie solches Biel, Altenstuigius, Durandus, Svarez und viele Andere selbst bekennen, E. NB. der Unterscheid, den sie zum Theil machen inter mandatum & actum, als habe zwar Christus die Firmung nicht eingesetzet durch einen Befehl / sondern durch seine Handlung und Exempel, ist falsch. Denn sie zeigen uns doch aus der Schrifft ein eintzig Exempel, da

---

mnia prorsus mala omnium regeneratorum mundentur atque sanentur : non solum peccata, qvæ omnia nunc remittuntur in Baptismo : sed etiam qvæ posterius humanâ ignorantiâ, vel infirmitate contrahuntur.

Christus der HErr jemand mit Chrismate gesirmelt.

3) Wenn sie sich auf das Hände auflegen der Apostel/ dessen Actor. VIII. 17. XIX. 6. Ebr. VI. 2. gedacht wird/ beruffen, so ist es sehr abgeschmackt. Denn wo stehet, daß sie sich dabey eines mit Balsam vermischten Oehls bedienet? und welch eine Folge ist dis? Als die Apostel die Hände aufflegten, empfiengen sie den H. Geist, E. ist das Auflegen der Hände ein Sacrament gewesen? warum schlieffen sie nicht auch also, da Petrus diese Worte redete, fiel der Heil. Geist auf alle, die dem Worte zuhöreten, Actor. X. 44. E. ist die Predigt des göttlichen Wortes ein Sacrament. Und gesetzt, daß Christus denen Aposteln das Hände auflegen befohlen, woher wollen sie erhärten/ daß er gewolt, es solle solche Ceremonie biß an das Ende der Welt in der Kirche beybehalten werden? eben so gründlich argumentiren die Päbstler, als ehedessen die Wiedertäuffer/ wenn sie sagten, Christus legte die Hände auf die Kinder und seegnete sie, Marc. X. 16. daß er sie getaufft, lesen wir nicht, E. dürffen wir die Kinder nicht tauffen/ sondern nur die Hände auf sie legen.

4) Ein jedes Sacrament muß eine irrdische äusserliche Materie haben/ welche in der Schrifft vorgeschrieben und anbefohlen worden. Nun finden wir das sogenannte Chrisma nirgends

in

in GOttes Wort, und die Jesuiten zum Theil wollen selbst nicht zugestehen, daß es zum Wesen des Sacraments gehöre. aa) E.

5) Was keine ausdrückliche Verheissung der göttlichen Gnade vor sich hat, das ist kein Sacrament: die Firmung der Papisten hat keine Verheissung. E.

6) Welche Ceremonie die Krafft und Würdigkeit der Heil. Tauffe verringert, die ist kein von GOTT eingesetztes Sacrament. Die Firmung thut solches, indem man ihr noch mehr Krafft / als der Tauffe zuschreibet, (sie geben vor, in der Tauffe werde nur GOtt die Wohnung vorbereitet, durch die Firmung aber würde erst der Mensch ein Tempel GOttes &c.) E. ist sie kein Sacrament.

7) Was zu der Apostel Zeiten und in den ersten Seculis in der Kirche GOttes nicht gebraucht worden, das ist kein Sacrament: Die Firmung ist weder von Aposteln, noch denen ersten Christen gebraucht worden, indem sie erst im XII. Seculo aufkommen, E. NB. Die Confirmation der Catechumenorum so wohl

aa) Clariss. Heidegger in Tum. Conc. Trid. T. I. pag. 692. seq. Besiehe auch des Hrn. Assessoris in Leipzig Hrn. Löders Systema vom Unterscheid des Evangel. und Päbstl. Glaubens, III. Part. p. 2054. sq. vom Sacrament der Firmelung, woselbst er nach Art der Bienen viel nützliches wieder das Pabstthum zusammen getragen.

derer Kinder, die zum erstenmahl zum Tisch des HErrn gelassen werden, welche in etlichen Evangelischen Kirchen üblich, hat nicht die geringste Verwandniß / mit der Päbstlichen Firmung. *bb)*

8) Die von Christo eingesetzten Sacramente können von allen beruffenen Dienern der Kirchen administriret werden. Die Firmung aber wird von den Bischöffen ertheilet, E. ist sie kein wahres Sacrament. *cc)*

Ad Sess. XIII. Cap. IV. Can. II.

Die Transsubstantiation, oder Verwandelung der gantzen Substanz des Brods in den Leib, und der Substanz des Weines in das Blut Christi wird hier auf eine gantz Anti-Christische Art der Kirche GOttes unter dem Bann und Fluch zu glauben anbefohlen. Denn

1) Was

bb) Man sehe hiervon ausführlich die feine Schrifft Trog. Arnkiel Christl. Confirmation der Catechumenen. Schleßwig in 4to.

cc) Vid. pl. Chemnit. Part. II. fol. 341. seqv. D. Calov. Matæolog. Papist. p. 127. sq. D. Scherzer. Anti-Bellar. pag. 514. seq. Arnkiel l. c. pag. 62. seq Cap VIII. M. Christian Gerber, die Evangelische Firmung der Papistischen entgegen gesetzet, Dresd. 1713. 8vo Jac. Gerhardi Prot. Evangel. pag. 122. seq. die unumstößliche Wahrheit der Evangel. Kirche Cap. III. p. 90. seq. Heidegger. l. c. p. 689. seq.

i) Was aus der Einsetzung eines Sacraments nicht kan erwiesen werden/ das soll man auch nicht glauben ; Nun kan die Verwandlung des Brodts und Weins in den Leib, und das Blut Christi nicht aus den Worten der Einsetzung erwiesen werden. E. soll man sie auch nicht glauben. Den ersten Satz in diesem Vernunfft-Schluß läst der Päbstliche Vorfechter Bellarminus selbsten gelten / wenn er Cap. XXI. de Sacram. in genere schreibet: Res & verba Sacramentorum ita determinata esse, ut nihil addere, minuere, aut mutare liceat. So wohl die Sachen / als Worte derer Sacramente sind so abgemessen/ daß man nichts hinzuthun / nichts davon thun, oder verändern darff. Bey dem andern Satze haben sich zwar die Wiedersacher viel Mühe gegeben, aus den Worten, **das ist mein Leib**, ihre Transsubstantiation zu erweisen : *dd)* Allein sie sind

dd) Die Worte Christi: Hoc est Corpus meum, das ist mein Leib, bringen so wenig eine Transsubstantiation mit sich, als wenig der Heilige Geist in die Taube Transsubstantiiret ward am Jordan / Luc. III. 22. Joh. I. 32. 33. oder in die feurige Flamme/ Act. II. 3. Von welchem man doch wahrhafftig ohne Tropo sagen könnte: Diese Taube ist der Heilige Geist, oder diese Flamme ist der Heilige Geist: Oder als wenig die Substantia der Gemeine, oder Kirchen

darüber so confus worden, und haben sich untereinander dergestalt verwirret, daß sie letzlich auf den Ausspruch der Kirchen dringen und sagen müssen / weil ihre verderbte Kirche diese Worte also auslege, so müssen sie auch keinen andern Sensum und Verstand haben. Aber, O des elenden Beweises! Lieber, welch gesunder Mensch wird die Redens-Art: Dieses ist warme Speise; dieses ist guter Wein / also verstehen / die Schüssel / darinne die Speise auffgetragen, und der Becher, daraus der Wein getruncken wird, ist in die Speiße, und in den Wein verwandelt worden? demnach können auch Christi Worte: **Das ist mein Leib, das ist mein Blut**, keinen andern Verstand, als folgenden haben: Dis, was ich euch mit dem Brodte gebe / das ist mein Leib. Dis, was ich euch mit dem Weine gebe, ist mein Blut. Das Wort dieses τοῦτο geht weder auf den Leib, noch auf das Brodt, sondern auf das gantze Complexum Sacramentale, auf das gantze Sacrament, so aus einer irrdischen und himmlischen Materie, nemlich dem Brodt und Wein, und dem Leib und Blut Christi bestehet /

chen aufhöret, von welcher doch Paulus saget: Ecclesia est Corpus Christi, die Kirche ist Christi Leib, Ephes. 1. 23. spricht der gelehrte Autor, Christianus Alethophilus, so das Christiani Conscientiosi Send-Schreiben beantwortet hat, pag. 42. Cap. III.

het / wie der tapffere Theologus, Dr. Abrah. Calovius in seiner Matæologiâ stattlich erwiesen hat / pag. 113. seq. *ee*)

2) Der gesegnete Kelch / welchen wir seegnen / ist er nicht die Gemeinschafft des Blutes Christi? das Brodt / welches wir brechen / ist die es nicht Gemeinschafft des Leibes Christi? schreibt Paulus. 1. Cor. X. 16. hieraus schliessen wir / wenn der Leib und Blut Christi mit dem Brodt und Wein vereiniget ist / so wird das Brodt und Wein nicht in den Leib und das Blut verwandelt. Das erste ist wahr aus den Worten des Apostels. Denn wo eine Gemeinschafft, da ist auch eine Vereinigung. E. auch das letzte. So aber das Brodt in diesen Worten nichts anders / als der Leib Christi ist / wie die Päbstler einwenden, so folget / daß der Leib JEsu Christi die Gemeinschafft seiner selbst wäre / welches ja absurd.

3) Auch nach der Consecration nennet der heilige Apostel Paulus das Brodt / der Mensch prüffe sich selbst, und also esse er von diesem Brodt / 1. Cor. XI. Ein Brodt ists / so

sind

---

ee) Transubstantiationis qvæ origo & qvis progressus â Concilio Lateranensi ad Tridentinum usqve solidè ostendit Mornagus in Tractatu de S. Eucharistiâ. pag. 1613. & 1651. Confer. etiam Tom. I. Op. Lat. D. Ægidii Hunnii Cap. XV. de Transubstantiatione Pontificiorum, qvos pro more suò solidè refutat, fol. 1208.

sind wir viel ein Leib, dieweil wir alle eines Brodts theilhafftig sind. 1. Cor. X. 17. E. ist es nicht in den Leib Christi verwandelt. Die Ausflucht der Papisten, da sie vorgeben, Paulus nenne das Brodt, weil die eusserlichen sichtbaren Accidentia blieben, ist nichtig. Denn es ist ohnmöglich/ daß die Accidentia ohne das Wesen bestehen und bleiben können. So ist es auch der Weißheit des Apostels zu wieder, daß er denen Accidentibus den Nahmen des Wesens beygeleget. Ja wenn in Sacrament nichts als die Accidentia übrig bleiben, so muß das Wasser, welches sie in der Messe mit dem Wein vermischen, auch in das Blut Christi verwandelt seyn, welches ja eine greuliche Absurdität ist. *gg*)

4) Was Christus in der Einsetzung des heiligen Abendmahls genommen/gesegnet/gebrochen/ und ausgetheilet, das hat Er auch zu essen befohlen. Nicht ein Bild des Brodts/ nicht die blossen Accidentia, sondern das Brod selbst hat Er genommen, gesegnet und ausgetheilet/ E.

5) Gleichwie die heilige Tauffe aufgehoben würde, wenn man lehret/ es sey kein Wasser da; Also hebt die Päbstliche Transubstantiation

das

---

gg) Confer magni inter Reformatos nominis Theologum Rivetum in Summa Controver. Tom. III. Opp. fol. 349.

das gantze heilige Abendmahl auf, indem sie lehret / es sey kein Brodt mehr da. *bb*)

6) Christus redet nicht in perfecto, das ist gewesen, sondern in præsenti, das ist mein Leib / welches nicht phrasis Synonymica, sondern paronymica ist / wie die Theologi in ihren Schulen gantz accurat reden.

7) Wenn die Substanz des Brodtes nach der Consecration nicht übrig bleibet, so wird sie entweder in nichts verwandelt, oder in die Substanz Christi verkehret. Ist jenes, so fällt die Transsubstantiation weg. Denn eine Annihilirung ist keine Verwandelung in ein ander Wesen. Wenn ich so wolte reden / würde es ja so absurd seyn, als spräche ich / der Hirte / welcher das Schaf aus dem Stall jagt, wird in das Schaf verwandelt. Dieses, daß das Brodt in die Substantz Christi verkehret worden / ist auch falsch, weil ein neuer Leib Christi müsse geschaffen werden. Denn in das / was allbereits da / kan eine Sache ja nicht erst verwandelt werden.

8) Der Leib, so aus dem Brodte gemachet worden, ist nicht der von Maria gebohrne, und vor uns in den Todt gegebene. E. haben die armen Leuthe im Pabstthum nicht das rechte Abendmahl.

9) Die

bb) Est hoc Argumentum Calvini Interim adulteri. German. L. z. b.

9) Die heilosen Mönche haben oft durch vergiftete Hostien, grosse Herren hingerichtet. Ist nun die vergiffte Hostie in Leib Christi verwandelt gewesen, so können sie nicht anzeigen, an welchem Subjecto der Gifft gehafftet? Nicht an dem Brodte, das ist nicht mehr da. Nicht an dem Leib Christi, das wäre GOttes lästerlich und absurd kk) Nicht in denen Accidentibus, denn das ist wieder alle Logic und gesunde Vernunfft.

10) Das Päbstliche Jus Canonicum weiß von der Verwandlung und Transubstantiation, wie sie die jetzigen Papisten lehren, nichts, sondern statuiret nur eine solche / die derjenigen gleich, so in einem Wiedergebohrnen vorgehet. Wie nun in unser Wiedergeburt nicht das Wesen, sondern die Beschaffenheit und der Zustand des Menschen verwandelt, und zur geist-

kk) Vid. D. Mayeri Dissert. de Hostiis & Calicc venenatis Qv. lll. pag. 22. seq. It. Confer. Dn. D. Goetzium de mensis Pontificiorum venenatis Lüb. 1715. Besiehe auch Florini Prof. P. Römischen Mißverstand, p. 292. sq. allwo er saget: Der Leib Herodis könnte nicht so von heßlichen Würmen gewimmelt haben, als die Transubstantiation mit Absurditäten angefüllet sey. Denn nach dieser Lehre könne der Leib und Blut Christi vergifftet werden / und könne die Menschen ums Leben bringen, wie Kayser Heinrich dem IV. geschehen. An. 1313.

geistlichen Vereinigung mit GOtt gebracht wird: Also wird in der Consecration nicht die Substanz des Brodtes, und des Weines verwandelt, sondern die vorher niedrige Beschaffenheit dieser sichtbahren Dinge wird dergestalt verwandelt, daß sie nun zur wundernswürdigen Sacramentirlichen Vereinigung des Leibes und Blutes Christi erhoben worden *ll*)

11) Es läst sich zwar in solchen hohen Glaubens-Articuln auf den Beweiß von denen äusserlichen Sinnen nicht viel bauen, Jedoch, wenn das Brodt in Leib verwandelt wäre, so möchte man schliessen, GOtt habe den Betrug unserer Sinnen geordnet, da denenselben die consecrirte Hostie in allen Stücken nicht anders, denn Brodt vorkömmt. *mm*)

12) Es folgen greuliche Absurditäten aus dieser Päbstliche Lehre, unter andern / daß die Materia coelestis durch die Excrementa weggehe / welches nur lästerlich zu gedencken / *nn*) daß der

ll) Vid. D. Feustkingii Exercit. de præsidiis veritatis Evangelicæ in jure Canonico occurrentibus Cap. V. §. 2. p. 33. seq.

mm) Vid. interim la Placette Tractat. de Autoritate sensuum circa Transubstantiationem Amstel. 1700 in 12.

nn) Origines ex hoc capite Transubstantiationem

der Leib Christi von Würmern könne verzehret werden, weil sich dergleichen mit der consecrirten und aufgehobenen Hostie zutragen kan, daß ein Thier auch dessen könne theilhafftig werden. Wie sich denn der Tannerus nicht entblödet zu schreiben, wenn ein Hund oder Schwein über die consecrirte Hostie käme, so verzehre sie wahrhafftig den Leib Christi. Vid. D. Mayers Kriege des HERRN, pag. 434. die Haare stehen uns zu Berge, indem wir dieses schreiben. oo)

13) In der ersten Kirche hat man davon nichts gewust, der Nahme Transubstantiatio ist vor Petri Lombardi Zeiten gantz unbekandt gewesen

---

nem evertere videtur, suo ævo incognitam De sensu verborum hujus Doctoris gravis controversia olim inter Boschartum & Huetium exorta est. vid. Dissert. sur diverses matieres de la Religion & de Philologie par M. l'Abbe de Tilladet Vol. I. Diss. I. conf. Jour Liter. T. IV. P. II. p. 238. p. 242. seq.

oo) Absurdum Transubstantiationis de mure devorante corpus Christi, vide in D. Dannhaueri Vale Triumphale Melch. Cornæo, p. 311. It. Absurdam doctrinam Transubstantiationis nec non ejus originem progressum & instabilitatem vide in doctissimi Johannis Forbesii â Corse Parte II. Opp. sive in Instructionibus Historico-Theolog. Libr. XI. Cap. IV, fol. 498.

sen/ und Ao. 1200. auf dem Lateranensischen Concilio von Innocentio III. erst ersonnen worden; Ja vor dem Tridentinischen Concilio haben die Päbstler selbst die Verwandlung des Brodes und Weines, nicht als eine Glaubens-Lehre angesehen. *pp)*

14) Die Patres wissen weder von dem Wort, noch von der Lehre der Transubstantiation etwas *qq)* finden wir gleich offt bey ihnen das Wort Conversio Transmutatio καταλλαγὴ &c. so ist es doch in gar andern, als Päbstlichem Verstande anzunehmen / und haben sie nichts anders als intimam realissimam con-

junctio-

---

pp) Vid. utique Dom. Wilh. Ernst. Tenzelii Epistolam ad Amicum adversus Em-a Schelstratenum Dissertationem Apologeticam de diciplinâ arcani Gothæ. 1687. 4to It. Historiam Transubstantiationis Papalis, Johannis, Episcopi Dunelmensis, Bremæ recusam in octavo 1678.

qq) Vid. Chemnit. Exam. Conc. Trid. Parte II. fol. 373. seq. & celeberrimi D. Grapii Systema novissimarum Controversiarum Part. IV. Qvæst. VII. pag. 102. An Transubstantiatio olim fuerit credita, per disciplinam verò arcani occultata?

junctionem rei terrestris & coelestis zu verstehen geben wollen. rr) ss)

Ad Sess. XIII. Can. IV. & VII.

Wenn das Concilium setzet, der Leib Christi sey vor und nach dem Gebrauch im Sacrament des heiligen Abendmahls in der consecrirten Hostie wahrhafftig gegenwärtig. So handelt es

t) Wie-

rr) Vid. D. Dorchæi Dissert. pentad. diss. IIX. p. 299. Entret. VII. de Philalethe & de Philarene Entret. VII. pag. 234. seqv. Eduard. Stillingfleet Oper. Vol. VI. conf. Act. Erud. Lips. 1702. pag. 344.

ss) Wieder das Gedichte der Transubstantiation können folgende Schrifften sehr gute Dienste thun. Chemnitius loc. cit. 373. seq. D. Calovius Mataeolog. Papistic. pag. 112. sq. D. Sherzer. Anti Bellarm. pag. 524. seq. Ejusd. system. defin. pag. 396. seq. D. Dannhauer Hodosoph. pag. 600. seqv. D. Valent. Alberti Exam. Profess fidei Trident. pag. 376. sq. p. 416. D. Dorschæi Dissert. Epistolic. cum Augustino Arisæo de Coena & Persona Christi, Rostoch. 1657. 4to. Dn. Dr. Salom. Deyling. Obs. S. p. I. pag. 170. seqv. Anon. unumstößliche klare Wahrheit der Evangelischen Kirche aus dem Frantzösischen übersetzet/Cap. II.

1) wieder die Einsetzung Christi/ als welcher nicht gesaget hat: Nehmet hin, und hebetes auf, sondern esset/ daß ist mein Leib. In denen Imperativis, Nehmet hin und esset, nehmet hin und trincket, hat ja Christus allzu deutlich gewiesen, daß

pag. 58. sq. D. Ebelingii Exam. Concil. Tridentin. pag. 203. Ex Reformatis vid. Heidegger. Tumul. T. I. pag. 797. seq. Joh. Cosini Histor. Transubstantiationis papalis. Lond. 1675. in 8vo. Basnage Entret. sur la Religion Entret. V. Roterd, 1709. 8vo. Über diese verdienet vor allen andern nachgeschlagen zu werden, die denckwürdige Schrifft, Recueil de divers traités touchant l'Eucharistie. so zu Roterd. 1713. in 12. gedruckt ist, und viele Tractate wieder die Transubstantiation, so theils von den Papisten selbsten verfertiget, in sich fasset. Wer damit nicht versehen, kan inzwischen die Deutschen Acta Erudit. T. III. pag. XXVI. pag. 159. sq. besehen. Hierbey ist zu gedencken / daß Frater Wilhelmus de Stugardia, welches sonder Zweifel ein Pseudonymus in Scholastischen Latein, nach Art der Epistolarum obscurorum Virorum eine Schrifft unter dem Titul: Mus exenteratus wieder die Transubstantiation publiciret. Der seel. Scherzer, gedencket ihrer in einem an den seel. Geheim. Rath Martini gestelltem Brieff, welcher in Unschuld. Nachrichten, 1714. pag. 265. seq. zu lesen ist.

er die Sacramentirliche Vereinigung seines Leibes mit dem Brodte und seines Blutes mit dem Weine an dem Gebrauch verbinde.

2) Wieder die erste Handlung dieses Heil. Sacraments/ die Christus selbst verrichtet. Denn wenn wir alle Evangelisten, und auch die erste Epistel Pauli an die Corinthier aufschlagen, so finden wir allenthalben, daß der liebreiche Heyland das geseegnete Brodt, und den geseegneten Kelch alsbald denen Jüngern ausgetheilet / und nicht das geringste davon aufgehoben. So nur stünde; Er nahm das Brod, dancket/ und brachs, und sprach: das ist mein Leib / so hätten die/ so diesen Canonem gezimmert, einen Scheingrund; Allein, da es ausdrücklich heist: Er gabs ihnen/ Er sprach/ nehmet hin &c. so fällt alle ihr Tand übern Haufen.

3) Wieder die Natur eines Sacraments, welche besteht in geben und empfangen (in δόσει & λήψει) so gar, daß/ wo nicht würcklich eine Austheilung und Geniessung des Sacraments vorgehet / daselbst auch keines sey.

4) Wieder die Harmonie der Sacramente N. Testamentes. Denn gleichwie das Wasser, über welches die Worte der Einsetzung gesprochen werden / keine Tauffe ist/ wenn nicht ein Täuffling zugegen / der hienein getauchet, oder welches einerley, damit besprenget wird: Also ist auch das Brodt und der Wein nicht das Sacrament des Leibes und Blutes Chri-

sti

sti, wenn niemand zugegen, der es genieſſet, ob es ſchon conſecriret.

3) Wieder das Abſehen des allerhöchſten Teſtatoris, welches iſt, daß es ſoll gebrochen, ausgetheilet, genommen, zu ſeinem Gedächtniß genoſſen werden. Wo nun daſſelbe nicht erfüllet wird, da iſt auch kein Sacrament. Bey der Aſſervation und Auffhebung wird benanntes Abſehen nicht erfüllet. E. iſt es auch nach dem Gebrauch kein Sacrament.

6) Wieder das Vorbild des heiligen Abendmahls, nehmlich das Oſter-Lamm. Denn, gleichwie man von demſelben das übergebliebene nicht aufheben durffte/ ſondern mit Feuer verbrennen muſte, Exod. XII. 10. Levit. VII. 15. 16. 17. Alſo darf man auch im heiligen Nachtmahl das Brodt nicht als ein Sacrament aufheben / weil dieſes an jenes Stelle gekommen.

7) Wieder die Praxin der Päbſtlichen Kirche ſelbſt. Denn ſo auſſer dem Gebrauch die conſecrirte Hoſtie der Leib Chriſti iſt, und in ſolcher Qualität aufgehoben werden kan/ warum heben ſie denn nicht auch den conſecrirten Wein auf? Warum trincket denn der Meß-Pfaff ſolchen ſo bald aus? Da er ja ſo wohl als das Brodt und die Hoſtie zur Integrität und Vollkommenheit des Sacraments gehöret.

8) Wieder die Praxin der Apoſtoliſchen Kirche,

welche niemahls das geseegnete Brodt aufgehoben / sondern sogleich ausgetheilet. Der Mensch prüffe sich selbst, und also esse er von diesem Brodt. So offt ihr von diesem Brodt esset / heist es 1. Cor. XI. 26. 28. Können sie / so zeigen sie ein Exempel, da die Apostel dergleichen gethan, so wollen wir ihnen beyfallen. Uberdiß können wir sagen:

9) Wovon in GOttes Wort kein Befehl und Verheissung zu finden, davon soll man in der Kirche auch nichts halten: Von der Auffhebung der geseegneten Hostie, und daß sie ein Sacrament auffer dem Gebrauch sey / finden wir nirgends Befehl / oder Verheissung. E.

10) Die irrdischen Elemente bleiben nach der εὐλογία in ihren Wesen / und die Sacramentirliche Vereinigung geschiehet nur actibus formalibus, in denen wesentlichen Handlungen, welche unzertrennet nach Christi Befehl auf einander folgen. Dahero ist Christi Leib und Blut in dem Brodt und Wein nicht so lange geblieben / tt) biß es die 12. Apostel genossen.

---

tt) Erravit igitur ex nostris Joh. Beatus S. Seeliger, Ecclesiastes Lubecensis, & postmodum Pastor ad Dr. Nicolai Rostochiensis, asserens Symbola evchariſtica etiam ante usum vi consecrationis in carnem & sanguinem Christi transmutari ob pertinaciam erroris & Lubecæ &

genossen, sondern indem ein jeder unter den Jüngern die ausgetheilten sichtbaren Mittel genommen, gegessen und getruncken / ist die Vereinigung des Leibes und des Blutes mit demselben erfolget. Daß dieses die Meynung Christi sey / erhellet darauß / daß es erst heist: Er nahm / dancket, brachs, gab / sprach, nehmet / esset, trincket, und alsdann folgt, das ist mein Leib, das ist mein Blut. *uu*)

11) Gegenwärtiger Canon gründet sich auff die irrigen Hypotheses der Päbstler von der Transubstantiation, Anbetung und Herumtragung der consecrirten Hostie.

12) Es ist auch wieder die Heiligkeit des Sacraments, denn es entstehen greuliche Aberglauben und Mißbräuche daher, auch Zauberey, welche anzuführen wir bedencken tragen.

13) Die alten Lehrer der Kirchen haben nichts davon gehalten / Chemnitius und Calovius haben ihre Worte angeführet, und mehr Stellen citiret. *xx*)

cæ & Rostochii ab officio motus & in Exilium pulsus. vid. Joh. Molleri Isagog. ad Hist. Chers. Cimbr. P. IV. pag. 475. sq.

uu) Ita firmiter contra Papicolarum errorem argumentaque Dn. D. V. E. Loescherus in unschuld. Nachr. 1707. p. 334.

xx) Deduxerunt hocce pluribus B. Chemnitius pag.

Ad Sess. XIII. Canon. VI.

Das Concilium irret wenn es läugnet, daß die vornehmste Frucht des Heil. Abendmahls die Vergebung der Sünden sey. Denn

1) Christus nennet es in der Einsetzung das **Blut des Neuen Testaments.** Nun ist ja aus Jer. XXXI. 3. klar, daß **der neue Bund, den GOtt der HErr mit seiner Kirche aufgerichtet/** hauptsächlich darauf ankommen, daß er ihr ihre Missethat vergebe/ und ihre Sünde nicht mehr gedencke. Welches Paulus Hebr. IIX. 10. 11. 12. ausdrücklich auf die Zeiten Neues Testamentes ziehet.

2) Welche Lehre den klaren Worten Christi widerspricht, ist als Antichristisch zu verwerffen. Die Päbstliche thut solches in dem V. Canone, da sie läugnet/ die Vergebung der Sünden sey nicht die vornehmste Frucht des heiligen Nachtmahls. E. Wir beweisen unsern

---

pag. IV. Exam. Concil. Trident. fol. 384. sq. Scherzer Anti-Bellarmin. Disp. XI. pag. 537. seq. Calovius Matæolog. S. III. pag. 119 seq. Hoepffner de Coenâ S. Sect. II. P. I. pag. 263. seq. E. Reformatis Chamier Panstrat. Catholic. T. IV. L. VII. Cap. IV. Heidegger. Tumul. Concil. Trid. T. I. pag. 830. seq.

sern andern Satz in diesem Schluß mit den Einsetzungs-Worten, Matth. XXVI. 28. Das ist das Blut des Neuen Testaments, welches vergossen wird für viele zur Vergebung der Sünden yy)

3) Das Fleisch Christi wird gegeben für das Leben der Welt, Joh. VI. 51. Was ist das anders als zur Vergebung der Sünden. NB. Dieses Locus Johannis VI. gilt in Statu contradictionis wieder die Papisten kräfftig, weil sie bekandtermassen diß gantze Capitel von dem heiligen Abendmahl auslegen und erklären.

4) Durch welches, und in welchem Sacrament uns derjenige Leib / welcher vor unsere Sünde in den Tod gegeben worden, und dasjenige Blut, so für unsere Sünde vergossen worden, gegeben / die Evangelische Verheissung zugeeignet, der heilige unbefleckte Leib und Blut Christi gereichet wird. Ja durch und in welchem der Tauf-Bund wieder kräfftig erneuert, der Communicant mit Christo aufs genaueste vereiniget und der Glaube gestärcket wird:

yy) Urget hoc argumentum ceu Palmarium Dn. D. Joh. Joach. Weidner Dissert. de Sacr. Altaris Regeniis reiterando, qvia datur in Remiss. Peccatorum. Rostoch. 1710. vocabulum πυλαὶ K. L. D. Seb. Schmidius substantive exponit Colleg. Bibl. postr. p. 68. seq.

Uberdiß, durch und in welchem die in Adam verlohrnen Gnaden-Güther uns wieder aufs neue geschencket, und bekräfftiget werden, dessen vornehmster Endzweck ist die Vergebung der Sünde. Nun geschiehet solches alles durch und in dem Sacrament des Altars, E. &c. zz)

5] Wer das Fleisch Christi, so vor ihm gegeben, und das Blut Christi so vor seine Sünde vergossen, empfähet, und zwar so, daß das Essen und Trincken solches Leibes und Blutes nach Christi Einsetzung im Neuen Testament geschehe, und dem Geniessenden die verheissenen Gnaden-Güther zueigne, der empfähet wahrhafftig Vergebung der Sünden, so wohl auch das geistliche und ewige Leben, wenn er sich nicht selbst dessen verlustig machet, durch unwürdiges hinzutreten: Nun empfangen diejenigen, so zum Sacrament des Altars kommen, das Fleisch Christi &c. aaa)

6) Welche Lehre auf die falschen Hypotheses von der verdienstlichen Reue menschlicher Genugthung, Rechtfertigung der Wercke, stetigen Zweifel, und gäntzlicher Vollkommenheit der Communicanten sich gründet, überdiß auch de-

zz) Est hoc argumentum B. Gerhardi qvod ex Confess. Catholicâ repetit D. Scherzerus in Anti-Bellarm. p. 548.

aaa) Ita solidè argumentatur D. Henr. Hoepffnerus Isag. ad Salut. usum Coen. Dom. pag. 349.

denen verwundeten Gewissen allen Trost raubet, die soll man durchaus nicht annehmen: Die Päbstliche thut solches. E. *bbb*)

7) Das Concilium wiederspricht denen alten Liturgien *ccc*) in welchem viel Gebethe enthalten / daß man das heilige Abendmahl zur Vergebung der Sünden empfahen möge. Ingleichem denen Patribus der Kirchen / und insonderheit Ambrosio, welcher unter andern L. IV, de Sacram. Cap. VI, schreibt: Qvotiescunque coenam accipimus, mortem Domini annunciamus, annunciamus remissionem peccatorum. Si qvotiescunqve effunditur sanguis in remissionem peccatorum effunditur, debeo illum semper accipere, ut semper mihi pecata dimittantur. d. i So offt wir das heilige Abendmahl empfangen, so verkündigen wir den Tod des HERRN. Wenn wir des HERRN Tod verkündigen, verkündigen wir die Vergebung der Sünde. Wenn das Blut Christi, so offt es genossen und gereichet wird, zur Vergebung der Sünde gereichet

bbb) Syrma absurditatum & falsissimarum Hypothesium, quibus Canon hic nititur, ostendit Chemnitius Loco sæpe citato f. 364. sq.

ccc) Heidegger. Tumul. Concil. Tridentin. T. I. pag. 881.

chet wird, so soll ich es öffters empfahen, daß mir auch öfters die Sünde vergeben werde. *ddd*)

Ad Sess. XIII. Canon. VI.

In diesem Canone sind drey gefährliche Irrthümer enthalten. Es ist nehmlich falsch.

α) daß man die consecrirte Hostie öffentlich herum träget und Processionen anstellet.

1) Denn es ist wieder die Einsetzung Christi, der hat nicht gesaget / traget meinen Leib herum, haltet damit Processiones, &c. sondern nehmet, esset, &c. *eee*)

2) Was

ddd) Huc spectat alius locus Ambrosii quotiescunqve bibis remissionem peccatorum, accipis, & Spiritu S. inebriaris, de qvo vide Mochii Theol. Canonic. Can. 182. p. 486. sq.

eee) Confer. clariss. Reform. Theologi Heideggeri Corpus Theologiæ Christianæ fol. 491. Tom. II. qvi adorationem Hostiæ omnem impietatem & idololatriam superare affirmat, fol. 492. Deniqve addit, qvæ profanitas est adorare id, qvod sumitur, manducatur, in stomachum trajicitur, & vel in substantiam hominis transit, vel egeritur? §. 124. Cui adde Gerhardi nostri Tomum V. Locorum Theologicorum de Sacrâ Coenâ Cap. XVIII. de circumgestatione Sacramenti, fol. 167. &

Cap.

2) Was Christus bey Stifftung eines Sacraments nicht gethan / dürffen wir auch nicht thun: Nun hat Christus damahls das gesegnete Brodt nicht herum getragen, noch herumb tragen lassen.

3) Was weder die Apostel, noch die erste Christliche Kirche beobachtet / das soll auch noch nicht in der Kirche GOttes eingeführet werden. Die öffentliche Umtragung des Sacraments ist weder von denen Aposteln, noch der ersten Kirche beobachtet worden. E. Selbst der gelehrte Papist Claudius Espensæus Libr. II. de Adoratione Cap. 8. schreibet auffrichtig: Non obstat, qvod circumgestatio Eucharistiæ videtur esse res nova. Nam non sunt audiendi, qvi circa Dei & Sacramentorum cultum omnia redu-

---

Cap. XIX. de veneratione Sacramenti, f. 172. Qvi verè, & ex animo credit, Christum ipsum in actione Eucharistiæ verè præsentem suo corpore & sanguine nos pascere, is genuflexione & reverentiâ externâ interiorem fidem ac devotionem suam testabitur. Cum autem Eucharistia constet duabus rebus, terrenâ & coelesti, ideò dicimus adorationem non esse dirigendam ad terrena Elementa panis & vini, ne præter Creatorem etiam creaturam colamus &c. Confer D. Fröreisenii Vol. II. Panopliæ Bellarminianæ Controv. XXX. pag. 159. Et Dr. Turretini Instit. Theolog. Elenct. P. III. pag. 602.

reduei volunt ad vetustum morem ; Es hin dert nicht/ daß die Herumtragung der Hostie scheinet neu zu seyn. Denn die sind nicht zu hören, die in Sachen die Sacramenta betreffend alles nach dem alten Gebrauch haben wollen.

4) Was dem hochheiligen Sacramente schimpflich und verkleinerlich, das soll nicht geschehen Die Umtragung ist also bewand. E. Man überlege nur, wenn sie das Heil. Sacrament vielmahls zu gantz andern Absichten, als es Christus eingesetzet, herumtragen! nehmlich Feuer zu dämpffen, Vieh-Sterben, Wetter-Schaden und andere Plagen zu verhüten/ Ungezieffer zu vertreiben.

5) Was der Heyden Aberglauben nahe kömmt, soll nicht geschehen: Die Umtragung der Hostie kömmt nahe der Umbtragung des Feuers *fff*) bey den Persianern. E.

β) Daß

fff) Ignem â primis mundi incunabulis miseri coluerunt mortales, vid, Balth. Rebel. Hist. Eccles. Noach. p. 169. & Celeberrimi Schurzfleischii de cultu ignis apud omnes gentes Nationesque recepto. Witteb. 1705. Persas imprimis & Chaldæos cultu hoc idolatrico sapientiam suam commaculasse, Testes sunt Thom. Hyde de Relig. Persarum Cap. XXVII. pag 343. seq. Mr. Chardin Itiner. T. IX. pag. 141.

β) Daß man nun das Sacrament öffentlich anzubethen ausgestellet, und dafür als einen GOtt niederfället.

1) Ist solches ohne und wieder die Schrifft. Denn sie können nicht einen Buchstaben in GOttes Wort vorzeigen, da sothane Anbetung wäre anbefohlen worden / können auch davon keine Verheissung aufweisen / und heist also: Wer fodert solches von euren Händen? Es. I. 12. Vielmehr finden wir in der Schrifft, man solle nur GOtt / und ausser Ihm nichts anbethen / Matth. IV. 10. Conf. Rom. X. 14. Gal. IV. 8. Sobald die Päbstler aus der Einsetzung und heiligen Schrifft die Anbetung der Hostie werden erwiesen haben, wollen wir ihnen beyfallen, und soll es kein Anathema gebrauchen.

2) Ist es eine greuliche Abgötterey. Sie gestehen selbst, daß die Accidentia des Brodtes und Weines / so noch bleiben, Geschöpffe sind, und

---

141. Ubi tamen eos excusare videtur, Dn. D. Deyling Obs. S. p. II. pag. 130. Mr. de la Roche Biblioth. Anglois. T. I. P. I. pag. 19. 20. Observ. Halens. T. I. pag. 24. sq. de modo inguem præ & circumferendi Persis usitato, multa concessit Christianus Mundenius Comment. de Columnâ Nubis & Ignis pag. 88. sq. Conf. & Theoph. Amelii Erörterung der dunckeln Schrifft-Oerter Tom. II. pag. 558. seq. & pag. 563.

und dennoch beten sie sie mit an. Die meisten Heyden glaubten nicht, daß ihre Götzen wahrhaffte Götter wären / die Päbstler aber glauben, der Bissen Brodt / den man ihnen zeigt, sey wahrhafftig Christus. E. sind sie noch tieffer, denn die Heyden in der Abgötterey ersoffen. *ggg)*

3) So wenig man in der Tauffe das Wasser anbethen darf, obschon der heilige Geist mit demselben vereiniget ist, so wenig im heiligen Abendmahl das Brodt, wenn gleich der Leib Christi mit demselben Sacramentirlich aufs genaueste vereiniget, und in- mit- und unter demselben wesentlich genossen wird.

4) Wir haben oben erwiesen / daß die Transubstantiation ein Päbstl. Gedicht, und daß ausser dem Gebrauch kein Sacrament sey. So lange nun Gegentheil nicht aus GOttes Wort die benannten zwey wichtigen Puncte erwiesen, und auf die Argumente der Evangelischen Lutherischen nicht besser, als seither geschehen, antworten kan / so lange hat man auch

---

ggg) Confer elegantem Dissertationem, in ordine decimam clariss. D. Samuelis Werenfelsii, de adoratione Hostiæ, pag. 233. in Opusculis Theologicis Philosophicis & Theologicis Basileæ Ao. 1718. collectis. Cui adde Notas ex Heideggero & D. Gerhardo in præcedente paginâ adjectas.

auch nicht nöthig, sich mit ihnen über die Anbetung der Hostie einzulassen.

5) Es ist eine straf-würdige That, wenn man GOtt anders anbethet, als er es in seinem Wort vorgeschrieben, so nun gleich ausser dem Gebrauch Christus mit der Hostie sacramentirlich vereiniget bliebe / so würde es doch eben so strafwürdig seyn / ihn in selbiger anzubeten, als es unrecht war, da die Israeliten den wahren Gott unter den güldenen Kälbern zu Dann und Samaria anbeten wolten.

6) Ist es nicht absurd, dasienige anzubeten, was man isset, im Magen verdauet, und in Chylum verkehret.

7) Die erste Kirche hat dergleichen niemahls gethan / welches unter andern der berühmte reformirte Theologus Heideggerus loc. cit. pag. 866. seqv. wohl ausgeführet hat.

8) Wann dieser Schluß Bellarmini richtig ist; wo GOtt ist, da muß er auch angebetet werden, so kan ich subsumiren: In einem ieden, der GOtt liebet / und sein Wort hält ist Gott, Erg̃ folgt, daß er in einem ieden Gläubigen könne und solle latricè angebetet werden.

(7) Daß man dem Sacrament des H. Abendmahls ein Hochheil. Fest halten, und an selbigen es aufs prächtigste umtragen und anbeten solte.

1) Da dieses Fest weder von denen Aposteln, noch der alten reinen Christlichen Kirchen geordnet,

sondern erst Ao. 1264. von Pabst Urbano IV. auf vorgegebene Offenbahrung Zweyer Closter Jungfrauen gestifftet, der Kirche auffgedrungen worden, und der Apostel Col. II. 16. schreibet, **man solle niemand über bestimmte Feyertage ein Gewissen machen** / so ist zu verwundern, daß die so weise und klug seyn wollende Patres zu Trident dasselbe unter den Bannstrahl anbefehlen, und feste setzen dürffen / da sie es zumahl selbst nur eine Sitte und Gewohnheit nennen dürffen.

2) Welch Fest ein Absehen führet welches der H. Schrifft und der Aehnlichkeit des Glaubens zu wieder, das soll nicht in der Kirche eingeführet werden. Das Fronleichnam-Fest hat dergleichen Absicht, indem es den Raub des Kelches, und die absurde Verwandlung, oder Transsubstantiation feste zusetzen, eingeführet worden. E.

3) **Was bloß Menschen Gebot sind, damit dienet man GOtt vergeblich** / das Fronleichnams-Fest ist bloß Menschen Gebot, indem es weder von GOtt geordnet, noch auff GOttes-Ordnung ziehlet, E. dienen die Papisten an selbigen GOTT vergeblich.

4) An welchen Fest man unterläst, was GOtt gebothen / und thut, was er nicht gebothen, das ist GOtt ein Greuel. In Fronleichnams-Fest geschiehet dieses, indem man da

nicht

nicht das Brod isset, noch den Kelch des Herren trincket / welches er geboten, hingegen das Brod herum träget und anbetet, so er nicht gebothen. E. ist es dem Höchsten ein Greuel.

5) Das Papstthum variiret in der Art zu feyeren selbst/ denn in dem Auffsatz Bruder Johannis, sowol auch in der Ordnung Bischoffs Roberti findet man nicht ein Wort von herumtragen, Messe halten und anbeten / worinnen doch ietzo der meiste Gottesdienst bestehet. Die Processionen sind erst von Pabst Johanne XXII. eingeführet worden.

6) Dieses Fest führet ab von öfftern Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls, denn man überredet die Einfältigen Leuthe, wer an diesen recht andächtig und sorgfältig seyn könne/ sich mehr / als wenn er das Abendmahl genösse, verdiene.

7) Weil so viel Ablaß und Indulgentien an selben ausgetheilet werden welches dem Verdienst Christi verkleinerlich, dem Pabste aber sehr profitable ist.

8) Weil die Collyridiani fast auch dergleichen gethan, als welche auf gewisse Tage das (Zweifels ohne sacramentirliche) Brod den Leuthen gezeiget, und herum getragen *bbb)* daraus

bbb) Vid. D. Læmann wieder Kellern. pag. 325.

erhellet, daß sie es von diesen Ketzern gelernet. *iii)*

Ad Sess. XII. Canon. IX.

Das Concilium setzet falsch und unrecht, daß man das Heil. Abendmahl, und zwar zu Ostern geniessen solle. Denn

1) Christus hat in den Worten 1. Cor. XI. 24-26. **solches thut, so offt ihrs thut/ zu meinen Gedächtniß/** allerdings einen solchen Gebrauch des Heil. Sacraments erfordert, der des Jahres mehr denn einmahl geschehe. Das Grigische Wort ὁσάκις macht die Sache klar, denn das hat hierinn einmahl vim intendendi, und fodert eine öfftere Widerholung/ hernach fasset es auch moram quandam, oder eine zur Prüfung und Vorbereitung nöthige Zeit in sich kkk) und wiederleget diejenigen/ welche ehemahls alle Tage hierzu giengen.

2) Eben darum hat der HErr das Wort so offt gebraucht, daß Er weise, das Sacrament seines Leibes und Blutes solle nicht nur Einmahl des Jahres/ wie das jüdische Osterlamm genossen werden.

3) Wel-

---

iii) Man besehe zuförderst des seel. vortrefflichen Theologi D. Balth. Rebelii Bericht von Fronleichnams Fest. Greifswaldt 1706. Edit novissima conf. Heidegger. l. c. p. 850 seq.

kkk) ita bene monet Dn. L. Weisius diss. inaugural. demnemonico spir. S. Officio p. 103. sq.

3) Welches Sacraments Frucht und Nutzen wir des Jahres mehr denn einmahl benötiget sind, das soll man auch mehr denn einmahl brauchen. Den Nutzen und Frucht des H. Abendmahls ist man mehr denn einmahl benöthiget, E. auf die Exception, daß man die Heilige Tauffe auch nicht wiederhohle, dienet zur Antwort α) daß Christus solches nicht befohlen, wie hier. β) Daß man auf diese weise auch schliessen könne. E. soll man nur einmahl in seinem gantzen Leben zum H. Abendmahl gehen. Kurtz es ist ein Unterscheid unter dem Sacramento initiationis & confirmationis zu machen. Dieses muß öffters genommen werden, weil eben dadurch der Tauffbund erneuert und bekräfftiget wird.

4) Daß das Heil. Abendmahl in der Apostolischen und ersten Christlichen Kirche mehr denn jährlich einmahl genossen worden, erhellet zur Gnüge aus Actor. II, 42. 46. Act. XX, 7.

5) Die Päbstler haben in diesem Canone einen schlimmen Endzweck, nehmliche theils die Messe feste zu setzen, und die Leuthe zu überreden, wer solche anhöre / thue eben sowohl / als communicire Er selbst / theils das eigene Verdienst aufzurichten / welches sich dieienigen stracks einbilden / die mehr denn ein mahl im Jahr communiciren. III)

III) Man sehe Chemnitium Ex. C. T. p. II. fol. 409. und

Ad Sess. XIII. Can. XI.

Hier verwirfft das Concilium bey der Vorbereitung zum H. Abendmahl unrecht den Glauben, und erwehlet hingegen eine vollkommene verdienstliche Reue, Beichte, und Erkäntniß der Sünden. Denn

1) Ohne was man nicht würdig zum H. Abendmahl gehen kan, das wird vornehmlich bey der Vorbereitung erfordert. Ohne dem Glauben kan man nicht würdig hinzutreten. E. wird er hauptsächlich erfordert. NB. Es ist zu mercken, daß wir nicht einen Historischen Glauben verstehen, welches uns die Päbstler in gegenwärtigen Canone aufzubürden scheinen, sondern einen seeligmachenden, dem wir nicht einer in Gottes Wort erforderten Reue und Prüfung sein selbst, sondern dem eigenen Verdienste und der Päbstl. Reue entgegen setzen.
2) Wer schon vor dem Genuß eine grosse Heiligkeit

---

sq. und des seel. D. Joh. Dürrens Schrifft wieder den Schwärmer Friedrich Seidel, welcher vorgab, man müste die Oster-Zeit mit den Juden, und an selbiger das H. Abendmal halten. Conf. Dn. D. Götzens Sendschreiben von hin und herzerstreiten Dreßdnern p. 30. sq. vid etiam Heideggerum. l. c. T. I. p. 885. sq.

ligkeit und Reinigkeit hat, der kan dieses Sacrament gar entrathen / weil die Starcken des Artztes nicht bedürffen, noch ein Gerechter der Busse Luc. XV. Nun prætendiren ja die Papisten im VII. Cap. dieser XIII. Sess. eine grosse Heiligkeit von denen, so hinzutreten wollen. E. können sie das Sacrament gar entrathen. Und ist hierauß zu sehen, daß es ihnen in diesem Schluß nicht so wohl um die Würde des Sacraments, als ihr eigen Verdienst und Frömmigkeit zuthun ist.

3) Wodurch dem Menschen die Frucht und Würckung des Hochheil. Nachtmahls zweifelhafft gemacht wird, das soll man fliehen. Durch die Päbstl. Lehre geschicht solches, indem kein Communicant wissen kan/ ob seine Heiligk. groß genug und seine Reue verdienstlich genug seye. E. soll man sie fliehen, ob sie schon unter dem Fluch und Bann will aufgedrungen werden.

4) Was das Mittel ist, dadurch der Mensch sich die göttlichen Verheisungen zueignet, die Vergebung der Sünden ergreifft, und erlanget, dadurch werden die Menschen zum heylsamen Gebrauch dieses Sacraments zuvor bereitet ꝛc. Nun ist allein der Glaube das Mittel/ dadurch sich der Mensch die göttlichen Verheissungen zu eignet. E.

5) Was ohne Gottes Befehl und Ordnung vorgenommen wird, ist keine rechte Gottgefällige Vorbereitung. Die Päbstliche Privat- und

und Ohren-Beichte, da man in der Bekäntnis der Sünden selbst ein verdienstliches Werck suchet / die Leute mit Erzehlung aller Sünde martert / durch Aufflegung allerley Poenitenzen quählet, geschicht ohne Gottes-Befehl und Ordnung / (Sie zeigen uns solche aus Gottes Wort, wenn sie vermögen) E. ist sie keine Gott-gefällige Vorbereitung und dennoch wird sie in dem XI. Canone zuförderst erfordert. *mmm)*

Ad Sess. XIV. Can. I.

Die Busse ist kein eigentliches Sacrament.

1) Weder Christus, noch Johannes, der doch Busse zu predigen gesandt war, (confer Vaticinium Malachia c. IV. 6.) noch die Apostel haben die Busse iemahls als ein Sacrament angegeben / sondern sie haben nichts anders gelehret, von der Bekehrung zu GOtt und der Vergebung der Sünden, als was die Propheten auch bezeiget, Act. X, 43. E. gehöret sie auch nicht zur Zahl der Sacramente, die von Christo eingesetzet werden.

2) De

mmm) Sententiam Ecclesiarum Protestantium adversus Conciliabuli strophas egregiè vindicarunt & explicaverunt Chemnitius l. c. 401. seq. Etelingus Ex. C. T. 2. p. 248. sq. Heideggerus L. c. p. 891 sq.

2) Der alte Canon heist: Accedat verbum ad elementum, & erit sacramentum, das Wort und die äusserlich sichtbares Zeichen müssen zusammen kommen, denn wird es ein Sacrament seyn. Allein in der Busse ist kein äusserlich sichtbar Element *nnn*) E. NB. der seel. Scherzer erinnert wohl Syst. Def. p. 294. daß das äusserliche Element müsse in inprædicamento substantia seyn, als z. E. das Wasser in der Tauffe / das Brod und der Wein im H. Abendmahl / das ist zu mercken wieder das Hand-aufflegen / welches man in Pabsthum zum äusserlichen Element will machen inmassen solches weder in prædicamento substantiæ, noch von Christo Joh. XX. (wo doch der sedes dieses prætendirten Sacraments seyn soll) geboten, noch schlechterdings nothwendig ist. *ooo*)

3) Wo keine materie und Form eines Sacraments kan gewiesen werden / das ist auch kei-

nnn) Besiehe Herrn D. Jac. Heilbrunners Uncatholisches Pabsthum, Art. VI. von der Busse fol. 104. seq.

ooo) Optimè Mr. Basnage dans l'Historie de l'Eglise fol. 1618. ait; Ou est, je Vous prie, l'element, auquel on puisse ajoûter la parole pour en faire un sacrement? Ou est le Signe visible, qui nous represente la grace, & qui nous la confere?

nes. Nun können die Papisten weder formam noch materiam anzeigen. E. ist die Busse auch kein Sacrament. Sprechen gleich etliche die Sünder wären die materie dieses Sacraments, so ist es doch sehr absurd geredet, weil ja die Sünde durch die Absolution destruiret, und weggebracht worden. Nun ist aber den Schülern der Philosophie bekant, daß die forme die materie nicht destruire, sondern vielmehr bessere. Es halten aber die Päbstler die absolution vor die forme wiewol auch falsch / indem die Päbstl. absolution Formul nirgends in der Schrifft zu finden, so doch nöthig wäre / und hernach ausgemacht, daß / wo keine materie, da auch keine forme seyn könne.

4) Augustinus hat recht gesaget: L. III. contra Donatist. Cap. XIV. Fieri potest, ut homo integrum habeat sacramentum, & perversam fidem, d. i. Es kan geschehen, daß ein Mensch das Sacrament vollkommen und richtig habe, und doch dabey seinen falschen Glauben hege. Nun kan aber die Busse ohne Glauben nicht richtig seyn, weiln er der wichtigste Theil der Busse. E. ist sie kein wahrhafftes Sacrament.

5) Kein wahrhafftes Sacrament des N. T. hat im Alten Test. statt gehabt, die Busse hat in Alt. Test. so wohl als in Neuen statt funden. E. ist sie kein Sacrament N. Testaments.

6) Ein

6) Ein wahrhafftes Sacrament kan von dem Priester gantz und vollkommen ausgespendet werden, wie an der Tauffe und H. Abendmahl zu sehen. Aber die Busse kan der Kirchdiener, oder Priester nicht gantz ausspenden/ weil er ja weder die rechte Reue noch den Glauben dem Menschen beybringen kan, welches Stücke der Busse, und auff den Büssenden ankommen.

7) Welch Sacrament neu ist / und von vielen Päbstlichen Lehrern selbst nicht angenommen wird, das kan uns der Tridentinische Synodus unter dem Fluch und Bann nicht aufdringen. Das Sacrament der Busse ist neu &c. vid. D. Scherz: Anti-Bellar. pag. 587. sq. E. *ooo)*

Ad

ooo) Pluribus commentum Tridentinorum refutarunt Chemnitius P. II. f. 280. D. Ebelingus p. 258. D. Balth. Meisnerus confut. Error. Papist. de Poenitent. 1623. §. 14. sq. D. Calov. Mathæolog. pag. 130. sq. D. Menzer. Exeg. It. C. p. 439. sq. D. Scherzer. Syst. pag. 294 Heidegger. l. c. p. 637. sq. Ja das eigentliche Pabstische Absehen zeiget der vom Päbstischen Irrthum zur Evangelischen Warheit übergetretene Herr Profess. in Helmstedt, Johannes Rempe in der Schau-Bühne der Evangelischen Wahrheit fol. 54. seq.

Ad Sess. XIV. Can. 2.

Das Concilium nennet die Busse Un-recht das andere Bret nach dem Schiffbruch (secundam post naufragium tabulam) welches so viel soll gesagt seyn, daß der Tauf-bund durch die Sünde auf GOttes Seite gäntzlich auff gehoben werde, und man nicht anders, als durch die verdienstliche Reue in der Buße denselben erneuern könne. Dies ses ist nun gantz falsch:

1) Die Tauffe wird dem Schiffe und der Archæ Noæ verglichen/1. Pet. 3, 21. Wie nun Noah mit seiner Familie in dem Wasser der Sünd-fluth in diesem Schiff glücklich erhalten wur-de: Also werden auch alle getauffte Christen wieder die Sünde und Tod, krafft ihres Tauff-Bundes erhalten, wenn sie durch die Busse wieder umkehren.

2) Der Bund GOttes ist ewig und unzerbrech-lich. Ferne sey es, daß wir denselben einem zerbrechlichen Schiff, welches leicht zu trüm-mern gehen kan, vergleichen wolten / wir würden gewiß seiner ewigen Wahrheit und Güthe zu nahe treten. Denn er hat sich mit Uns verlobet in Ewigkeit. Hos. II. 19. Seine Gaben und Beruffungen mögen ihm nicht gereuen Rom. XI, 29. glauben

wir

wir nicht / so bleibet er doch treu. 2. Tim. II. 13.

3) Wie ein Mann mit seiner verstossenen Frauen keinen neuen Ehebund aufrichtet / oder sich aufs neue copuliren läst / wenn er sie wieder zu seiner Liebe annimmet: Also richtet auch GOtt keinen neuen Bund mit denen Bußfertigen auf, sondern Krafft des Tauffbundes nimmt er sie zu Gnaden. Hieher gehören die Worte Jer. III, 1. 2. Wo eben das abtrünnige Israel unter dem Bilde einer verlauffnen verhurten Ehgattin vorgestellet wird, die der HErr rufft: Bekehre dich zu mir!

4) Das Concilium gründet sich auff die falsche Päbstliche Lehre / daß dem Menschen in der Tauffe zwar die Sünde umsonst, in der Bekehrung aber wegen der Bußwercke, als da ist die Atrition poenitenzen ꝛc. vergeben werden, welches aber ein Irrthum ist, welcher GOtt ein Greuel, und in seinem Worte keines weges gegründet ist.

5) Haben gleich etliche Patres, und insonderheit Tertullianus die Busse also genennet, so ist es doch durch auß nicht im Päbstlichen Verstand geschehen, sondern ihre Meynung ist diese gewesen: Man kan / wenn man am Glauben und guter Wercken Schiffbruch gelitten, 1. Tim. I, 19. zur Busse fliehen, als dem schwimmenden Bret, darauff man sich erretten kan. Wer ist aber so absurd, daß er

von

von dem Schiffbruch des Glaubens, der auf des Menschen Seite geschiehet / auff den Bruch des Tauffbundes auff GOttes Seiten schliessen wolte: Demnach

6) Was wieder die Aehnlichkeit des Glaubens ist, der göttlichen Wahrheit und Güttigkeit zu nahe trit / und über diß auff eine irrige Hypothesin sich gründet, das ist das Concilium unter dem Fluch und Bann der Kirche auffzudringen nicht befugt gewesen. Die Lehre, daß die Busse eine andere Tafel nach dem Schiffbruch sey, ist der göttlichen Warheit ꝛc. E. den Nachsatz haben wir zur Gnüge in dem 5. vorhergehenden Beweißgründen dargethan. *ppp*]

Ad Sess. XIV. Can. IV.

Hier irret das Concilium wenn es

(a) Drey Theile der Busse statuirt, und zwar 1. die Contrition oder Reue / 2. die Beichte und Bekäntniß, 3. die eigene Genugthuung.

1) Was

ppp) plura, qui desiderat, adeat Chemnitium P. II. f. 515. seq. D. Scherzerum Syst. def. p. 892. D. Hoepffnerum Dissert. Miisc. pag. 246. sq.

1) Was in Heil. göttlicher Schrifft nicht gegründet ist, auch daraus nicht erwiesen werden kan, daß mag zu den Stücken der Busse nicht gerechnet werden. Die Reue Beichte, und Genugthuung können in Päbstlichen Verstand aus der Schrifft nicht erwiesen werden, sind auch nicht darinn gegründet. E. *999)*

2) Wo das allernöthigste ausgelassen wird, nehmlich der Glaube / da sind die zur Busse gehörige Theile nicht exprimiret. Hier geschicht dieses. E. Wir beweisen den ersten Satz in diesem Vernunfft-Schluß daher / daß die Busse ohne dem Glauben nicht heilsam nützlich / noch bey GOtt angenehm seyn kan, da wir ja versichert, daß die Vergebung der Sünden in der Schrifft hin und wieder dem Glauben zugeschrieben werde, Matth. IX. 2. **Da nun Jesus ihren Glauben sahe / sprach er zu den Gichtbrüchtigen: Sey getrost mein**

999) Confer eruditas Disputationes adversus Papatum Dreieri, de partibus Poenitentiæ Disp. 37. p. 1183 ubi sole clarius deducit, confessionem & satisfactionem non esse partes poenitentiæ. Et de mente synodi Tridentinæ circa contritionem & Adtritionem; Item de mente Syn. Trident. circa satisfactionem in sacramento Poenitentiæ, vide D. Anton. Reiseri Johannem Lannojum, Veritatis testem & confessorem, p. 444. & 462. seq.

mein Sohn deine Sünde sind dir vergeben: Ja es heist Hebr. XI. 6. ausdrücklich ohne Glauben ist unmüglich GOtt gefallen.

3) Die wahre Busse kan füglich bestehen, ob schon keine mündliche Bekäntniß der Sünde dabey vorgehet. Wer wolte einem/ dem durch Zufall die Sprache entgangen ceteris paribus, wenn er Reue und Glauben bezeiget/die Vergebung der Sünden absprechen. Will man im Pabsthum die Stummen von der wahren Busse ausschliessen?

4) Wodurch die Wercke in Articul der Rechtfertigung eingeführet werden, das kan man nicht annehmen, wenn schon die zu Trident versammleten Patres noch so sehr mit Bann und Fluch um sich donnerten. Nun werden die Wercke und eigen Verdienst durch der Papisten Reue und Genugthuung in diesem hochwichtigen Articul gemischet. E.

5) Wenn man Gottes Zorn nicht kan durch diejenigen guten Wercke stillen, und seiner Gerechtigkeit Gnüge leisten, welche er selbst zu thun befohlen hat, so kan solches vielweniger durch selbst erwehlte Wercke geschehen, **denn dadurch dienet man dem HErrn vergeblich,** wie er bezeuget Matth. XV, 9, das erste ist wahr man kan Gottes Gerechtigkeit nicht Gnüge leisten, wenn man schon alles thut, was er befohlen. Wenn ihr alles gethan habt

so

so solt ihr sagen: Wir sind unnütze Knechte, Luc. XVII. 10. E. auch das letzte. *rrr*)

6) Worzu die Diener der Kirchen von Christo weder Macht, noch Befehl erhalten, das sollen sie sich auch nicht unterstehen. Im Beicht-Stuhl Satisfactiones, Poenitenzen/oder Genugthuungen denen Büssenden aufzulegen/ ist denen Dienern der Kirchen niemahls anbefohlen, oder dazu Macht gegeben worden. E.

7) Welche Lehre das Evangelium in das Gesetze verwandelt, und der Genugthuung Christi Abbruch thut, die ist mehr/denn eine Schlange zu hassen: Die Päbstliche Lehre von den 3. Stücken der Busse thut solches, (indem sie die Gewissen mit einer knechtischen Reue nur schrecket/ von der Evangelischen Gnade aber nicht das geringste gedencket: Immassen Christus die Kelter allein getreten, und am Creutz

rrr) Selbst der Nahme Satisfactio, oder Genugthuung ist gar zu hoch und hoffärtig. Was solten wir arme Sünder doch genugthun können gegen unsere Sünde und deren Straffe? Wenn wir schon alles gethan haben, was wir thun sollen, so sind wir doch nicht Satisfactores, oder Gnugthuer, sondern unnütze Knechte, Luc. 17, 10. spricht der grundgelehrte Theologus und Philosophus Hr. D. Scheibler in seiner Glaubens-Probe Cap. Q. XX. von der Gnugthuung zur Busse, pag. 399.

Creutz das Consummatum est, ausgeruffen) E. Daher der heilige Lehrer Gregorius Magnus (super Ezechie Lib. I. Homilia VII. Tom. II. Opp. fol. 1086. gar recht schreibet: Justus Advocatus noster Christus justos nos defendet in judicio, qvia nosmet ipsos & cognoscimus & accusamus injustos. Non ergo inflet bus, non in actibus nostris, sed in advocati nostri allegatione confidamus; Unser gerechter Fürsprecher wird uns als Gerechte im Gerichte vertheidigen, weil wir uns selbst für Ungerechte erkennen und anklagen. Sollen demnach unser Vertrauen nicht setzen auf unser Weinen, oder auf unser Thun, sondern auf die Verantwortung unsers Fürsprechers. Und der heilige Ambrosius Tom. III. Opp. Commentar. Lib. X. Cap. XXIII. in Lucam fol. 216. spricht von Petri Busse; Lachrymas ejus lego, satisfactionem non lego; Ich lese wohl, daß er wegen seiner Sünde geweinet, aber nicht, daß er dafür gebüsset habe.

8) Judas that nicht wahre Busse. Das werden die Päbstler hoffentlich zugestehen. Nun fanden sich bey ihm alle 3. Stücke. Ihm mangelte es nicht an der Reue. Es reuete ihn, er brachte wieder die dreysig Silberlinge. Nicht an der Bekänntniß, Ich habe unrecht gethan, daß ich unschuldig Blut verrathen habe. Nicht an der Gnugthuung / er brachte wieder die dreyßig Silbere-

berlinger er gieng hin / erhing sich selbst. (Er legte sich selbst die schwerste Poenitenz auf) Matth. XXVII. 3. 4. E. Ist das nicht eine Gottgefällige Busse / bey welcher sich diese 3. Stücke finden. sss) Ferner irret das Concilium, wenn es (β) läugnet / daß der Glaube ein nöthiges Stück der Busse sey.

1) Wo kein gereinigtes Hertze ist, da ist auch keine rechte Gottgefällige Busse. Bey dem, welcher nicht den Glauben an JEsum hat / ist kein gereinigtes Hertze. E. Denn GOtt reiniget unsere Hertzen durch den Glauben. Actor. XV. 9.

2) Die Busse ist eine Bekehrung zu GOtt. Ohne dem Glauben aber kan niemand zu GOtt kommen. Hebr. XI, 6.

3) Wodurch die wahre und Heuchel-Busse von einander geschieden werden müssen, das muß nothwendig ein Stück derselben seyn. Durch den Glauben E.

4) Zur Rechtfertigung werden auf GOttes Seite nur 2. Stück erfordert / nemlich die Vergebung der Sünden / und die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi: E. Werden auch so viel Stücke zu unserer Bekehrung erfordert,

sss) Plura vid. in D. Calov. Matæolog p. 133. seq. Dn. D. Wernsdorff Diss. de Qvæst. num homini lapso denuo peccata remissa imputentur? §. 7. D. Bebelii Diss. David. peccans & poenitens Cap. II. Sect. II. Qvæst. III.

nemlich die Erkänntniß und Bereuung der begangenen Missethat/und denn der Glaube, dadurch wir Christi Gerechtigkeit ergreiffen.

5) Zur Busse ermuntert uns hauptsächlich die Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit GOttes. Aus der Betrachtung jener entstehet die Reue über die Sünde, aus der Vorstellung dieser das gläubige Vertrauen auf GOttes Gnade durch Christum. E. Sind auch diese beyde, die Reue und der Glaube rechte wahre Stücke der Busse.

6) Die Exempel aller bußfertigen Sünder, welche uns die Bibel zur heiligen Nachfolge vorgestellet, bekräfftigen die Evangelisch-Lutherische Lehre. Denn wir finden an David, denen Zuhörern Johannis/ der grossen Sünderin &c. wohl Reue und Glauben, nicht aber Päbstliche Contrition, nicht Poenitenzen, und selbst-erwehlte Genugthuungen *ttt*)

Ad Sess. XIV. Cap. IV. Can. V.

Unrecht hält das Concilium darfür, die Reue in der Buße sey eine verdienstliche Ursache der Vergebung der Sünde.

1) Was man allein durch Christum erlanget, und durch den Glauben ergreiffen und annehmen

ttt) Vid. D. Calov. l. c. p. 136. seq. Heidegger. Tumul. P. I. pag. 962. sq. D. Ebeling Exam. C. T. pag. 268. sq.

men muß/ das ist nicht eine Vorbereitung zur Gnade, oder verdienstliche Ursache. Die Vergebung der Sünde muß man allein durch Christum erlangen, und durch den Glauben ergreiffen, E. Actor. X. 43. **Von Christo zeugen alle Propheten/ daß durch seinen Nahmen alle, die an Jhn gläuben/ Vergebung der Sünde empfahen sollen.**

2) Was den Jrrthum der Pelagianer zum Grunde hat, das wird mit Unrecht und wieder Gewissen der Kirche unter dem Bann aufgedrungen. Die Lehre des Concilii, und der alten Scholasticorum, als dero Fußstapffen die Tridentinischen Väter gefolget/ hat den Pelagianischen Jrrthum zum Grunde *uuu*) E.

3) So die wahre Busse ein Gnaden-Geschencke GOttes in uns ist, so kan es nicht ein Werck seyn, das von unserer Reue herkömmet. Das erste ist gewiß aus Actor. V. 31. **GOTT giebt Jsrael Busse und Vergebung der Sünden/** 2. Timoth. II. 25. **Straffe die Widerspenstigen, ob ihnen GOtt dermahleinst Busse gebe, die Wahrheit zu erkennen.** E. auch das Letzte.

4) Welche Lehre den Menschen zur Verzweiflung bringen kan, die soll man durchaus nicht annehmen: Diese Päbstl. von der verdienstlichen Reue ist also bewandt. E. Denn es kan

uuu) Demonstravit hoc magnus noster Chemnitius P. II. fol. 527.

ein Sünder ja niemahls versichert seyn, ob er auch so viel Reue, als zur Vorbereitung zur göttlichen Gnade, oder der Vergebung der Sünden vonnöthen habe?

5) Saul und Judas hatten genug Reue über ihre Sünde, erlangten aber deswegen doch nicht Gnade/oder Vergebung/ indem sie beyde verzweiffelten.

6) Die Reue ist nichts anders/denn ein Schmertz des Gemüthes über die begangene Sünde. So wenig nun die Empfindung der Kranckheit bey den Patienten eine Ursach der Genesung, oder der Kummer über die aufgeborgte Schuld eine Ursache der Bezahlung ist; so wenig ist die Reue über die Sünde eine Ursache der Gnade Gottes/oder der Vergebung. Denn die heilige Schrifft stellet selbst die Sünde unter dem Bilde einer Kranckheit und schweren Schuld-Post für. Es. I. 5. 6. LIII. 4. Matth. XVIII. 24. Conf. Die fünffte Bitte: Vergieb uns unsere Schuld.

7) Die Päbstler sind niemahls xxx) einig gewesen, ob die blosse Attrition, so aus Furcht vor der

---

xxx) Davon zeugen ihre seit der Reformation edirten Streit-Schrifften. Ich geschweige anitzo des Tricassini, welcher in dem Supplemento ad Tract: de causâ bonorum Operum (Paris 1679. 4to) ausführlich darthun wollen: Attritionem, qvæ est ex motu Gehennæ, esse

der Hölle / und der verdienten Straffe entstehet / oder die Contrition, so eine Liebe zu GOtt in sich fasset / die Vergebung der Sünde zu erlan-

esse sufficientem ad justificandum Peccatorem in Sacramento poenitentiæ, und darüber viel Widerspruch gefunden, und beziehe mich nur auf Petr. Lamb: le Drov, welcher An. 1708. IV. Dissertationes de Contritione & Attritione ans Licht gestellet, und den P. August. Michel. einen Canonicum des Augustiner-Ordens, und Prof. Theol. zu Freysingen zum Gegenpart bekommen, welcher diese Dissertationes in seiner Discussione Theologicâ, so 1716. zu Augspurg gedrucket worden, wiederleget, dargegen er aber in eben diesem Jahre ediret hat, confutationem Discussionis Theologicæ Augustini Michel. in 8vo. Der bekante Frantzösische Satyricus und Poet Nicolaus Boileau de Spreaux hat sich auch in seinem Alter in diese Controvers meliret, und in einem Send-Schreiben sur l'Amour divin, die Lehre von der Attrition, derer die Jesuiten nach Anleitung des Tridentinischen Concilii folgen, verworffen, vid la vie de Mons. Boileau des Spreaux par Mr. des Maizeaux Amsterd. 1712. in 12. Der geneigte Leser besehe auch die mit grosser solidité und gründlicher Theologischen Gelehrsamkeit abgefaßten Jubel-Discurse des Herrn D. V. E. Löschers Colloq. II. p. 76. seq. III. p. 89.

langen genug sey? E. ist es absurd, daß sie uns eine Lehre aufzwingen wollen, darüber sie sich hinter einander selbst nicht vergleichen können.

8) Endlich ist zu mercken / daß die Evangelische Kirche die Reue über die Sünde vor höchstnöthig hält / und uns folgends die Papisten zur Ungebühr beymessen / als verwürffen wir sie. Nur glauben wir nicht / daß sie eine verdienstliche Ursache der Vergebung der Sünde sey / vielmehr sagen wir nach Anleitung des Göttlichen Wortes, so nicht lüget, sie sey ein Werck des heiligen Geistes / welcher durch das gelesene, oder gehörte Wort des Gesetzes die Sünder dergestalt rühret, daß er anfähet die Grösse und Schwere seiner Sünden zu erkennen, die darauf gesetzte Straffe sich vorzustellen, und dadurch Anlaß nimmet, zu Christo dem allgemeinen Erlöser zu eilen. Solche Reue halten wir so nöthig bey dem Sünder / als bey dem Patienten die Empfindung der Kranckheit. Denn wo diese nicht ist, da ist auch kein Verlangen nach dem Artzte. Ja, wir achten sie so nothwendig / daß wir auch, wo solche mangelt, die Busse nicht vor rechtschaffen halten.

Zur Zugabe setzen wir noch folgendes bey Gelegenheit dieses Canonis: Der seelige Lutherus hat die Attrition, wie sie in dem gegens

gegenwärtigen V. Canone beschrieben, billig als unzulänglich verworffen. Denn

1) 1. Joh. IV. 18. steht: die Furcht hat Pein, wer sich aber fürchtet / ist nicht völlig in der Liebe. Nun schliesse man: In der Päbstlichen attrition ist lauter Höllen-Furcht und Angst vor der Straffe. E. ist sie nicht in der Liebe, und also GOtt nicht gefällig.

2) Die Attrition, oder in diesem Canone gesetzte Reue soll aus natürlichen Kräfften entstehen. Nun sagt unser Heyland / ein böser Baum kan nicht gute Früchte bringen Matt. VII. 18. Unsere Natur ist ja ein solcher böser Baum / wie könte von ihr eine so gute Frucht, als die Vorbereitung zur Gnade oder Vergebung der Sünde kommen.

3) Die Päbstler vergessen den Unterscheid yyy)

yyy) Diesen hat auch Mr. Witasse, gewesener Doct. und Prof. Th. zu Paris in seinem Tract. de sacram. Poenitentiæ Quæst. III. (prodiit 1717. Paris in 12.) nicht beobachtet. Er widerspricht sich aber alsbald selbst, und will in der Condition und attrition alles auff die Liebe Gottes ankommen lassen / auch durch aus nicht gestehen, daß das Trident. Conc. in diesen Canone eine Knechtische Furcht gemeinet, ja er trägt nicht Bedencken, Lutherum einen

Ertz-

unter der Busse der Gefallenen und geistlich Todten, und der täglichen Busse, da ein Widergebohrner sich täglich besser zu Gott bekehret. Aus diesen würde die Furcht vor der Straffe bey der Bußübung, nur Heuchler machen, bey jenen aber findet sich eine Furcht vor der Straffe, welche aber nicht aus natürlichen Kräfften / sondern der Würckung des H. Geistes entstehet. zzz)

4) Was nicht aus der Liebe zu GOtt, sondern aus der Liebe sein selbst entstehet, kan keine Gnade Gottes verschaffen. Die Päbstl. Attrition entstehet nicht aus der Liebe zu Gott / sondern sein selbst Ergò, &c.

5) Die Opffer, die GOtt gefallen / sind ein geängster Geist, ein geängstes und zerschlagenes Hertz Psalm. LI. 19. Nun will GOtt keine gezwungene, sondern freywillige Opffer haben; Aber die Attrition ist ein gezwungen Opffer E. gefällt sie GOtt nicht / geschwei-

---

Ertz-Ketzer zu nennen, weil er denen Theologis, die vor den Concilio gelebet, beygemessen, daß sie eine Reue erfordert, so von einer Furcht der Höllen herkähme. Allein wie unverschämt sein Vorgeben / und wie ungegründet seine Ausflüchte, zeigen die Schrifften seiner eigenen Glaubens-Genossen.

zzz) vid. pl. Herr D. Löschers Jubel-Gespräch. Coll. 2. p. 79. seq.

geschweige, daß sie seine Gnade verdienen sollte.

6) Niemand kan die Sünde recht hassen, wenn er nicht vorher GOtt geliebet. Denn die Liebe ist eher, als der Haß, und dieser wird gleichsam von jener gebohren. E. ist die Päbstliche attrition nichts. *a)*

Ad Sess. XIV. Can. VI. VII. IIX.

Die Päbstliche Ohren Beichte, da die Erzehlung aller Todt Sünden erfordert wird, ist zur Seeligkeit durchaus nicht nöthig, und will von denen Evangelischen gantz unbillich unter dem Bann und Fluch aufgenötiget werden.

1) Wovon in Gottes Wort weder Befehl/noch Verheißung anzutreffen / das soll man nicht als zur Seeligkeit nöthig annehmen. Von der Päbstl Ohren Beichte ist weder Befehl noch Verheißung in Gottes Wort zu finden. E. *b)*

2) Welche Beichte weder von Christo eingesetzet/ und

a) Plura dabunt Chemnitius l. c. f. 526 seq. Heideggerus l. i. p. 976. sq.

b) Besiehe D. Francisci Albani Päbstische Anatomiam Cap. XV. von der Ohrenbeicht, pag. 148.

und an befohlen, noch von denen, die bey Christo und seinen Aposteln gebeichtet / beobachtet worden, die soll man nicht annehmen. Die Päbstliche Beichte ist nicht von Christo eingesetzt und anbefohlen. Denn Joh. XX. 23. wo sedes confessoria ist, wird nicht gesaget, welche die Sünde erzehlen, denen solt ihr sie erlassen ꝛc. sie ist auch nicht von denen, die bey Christo und seinen Aposteln gebeichtet, beobachtet worden. Der Gichtbrüchtige Matth. IX, 2. die grosse Sünderin Luc. VII, 38. der verlohrne Sohn Luc. XV, 18. beichteten alle, noch finden wir nicht, daß sie ihre Sünde genau erzehlet / ob sie schon von Christo Vergebung erlanget. Zwar pflegt man im Pabstthum alle Schriftstellen, in welchen nur das Wort bekennen fürkommt, hieher zu ziehen / als Matth. III, 6. 1. Joh. I, 9. Jacob. V, 16. und so fort. Allein Matth. III, 6. wird nur eine General, nicht eine Päbstliche special-Bekäntnis

---

148. seq. da er p. 155. spricht / man pflege die Leute durch die 10. Gebothe der Kirchen, und die fünff Sinnes ihres Leibes, wie sich wieder dieselben vergreiffen zu examiniren. Da dann geschiehet, das durch dergleichen Fragen junge und alte Leute das jenige lernen dann sie sonsten ihr lebenlang nicht gedacht hätten, und solches zu thun ein Verlangen bekommen. Worauff er viel special und sehr ärgerliche Casus, p. 156. seq. erzehlet.

niß 1. Joh. I; 9. wird die Bekäntniß der Sünden gegen GOtt, nicht die Päbstliche Erzehlung der Sünden / so dem Beicht-Vater geschehen muß, Jac. V, 16. die Brüderliche Bekäntniß / da einer dem andern aus versöhnlichen Hertzen seine Sünde abbittet, verstanden. Die übrigen Oerter der H. Schrift hat der seel. D. Scherzer in dem Anti-Bellarmino nach seiner Gewohnheit sehr accurat gerettet, p. 600. sq.

3] Wenn die Erzehlung aller Todt-Sünden nothwendig, so muß auch die Erzehlung derjenigen nöthig seyn, die man venialia, oder Erläßliche nennet. Das letztere halten die Papisten vor absurd, und wollen es nicht gestatten. E. Dieser Schluß ist in übrigen gegründet, weil vor Gottes Gerichte, vor dem ein beichtender Sünder stehet / die kleinen und grossen Sünden verdammlich, ja in seiner Natur keine einzige Sünde venial, oder zuläßig.

4) Bey dieser Lehre kan sich niemand der Vergebung seiner Sünden versichern. Denn wenn nur eine Sünde in der Beichte vergessen wird / so werden die übrigen alle nicht vergeben, wie die Päbstlichen Moralisten lehren. Wie leicht geschiehet es aber, daß man eine Sünde auß der Acht läst, oder daß einem erst nach der Beichte eine einfällt, daran man dazumahlen

len nicht gedacht c) zumahln, da niemanden als denen NB. Jungfrauen erlaubet ist / schrifftlich Specificationes ihrer Sünden einzugeben. d) was nun die Gewissen bindet / und verunruhiget, das soll man in keine wege, als zur Seeligkeit nothwendig, annehmen. Die Päbstliche Beichte thut solches, E.

5) Die Vergebung der Sünden geschiehet umsonst, und aus Genaden: Durch diese Päbstliche Beichte aber wird sie auff des Beicht-Kindes Verdienst restringiret, denn sie sagen; Confessionem meritoriam esse ad culpæ remissionem, & poenæ diminutionem, die Bekäntnis aller Sünden verdiene die Vergebung der Schuld und die Verringerung der Straffe.

6) Das

---

c) Die Mittel/dadurch ein neuerer Auctor in seinen 1717. zu Paris edirten Traite de scrupules de leurs causes &c. solche Gewissen beruhigen wollen / sind sehr schlecht. Denn er saget / das Verdienst ihrer Beichte komme nicht an auf ihre Erkäntnis der Sünden, nicht auf ihr Gedächtnis / sondern auff die Richtigkeit ihres Hertzens, und auff die Wahrheit ihrer Busse. Vid. Jour. des scav. 1718. Febr. p. 176. den mögte man wohl einen leidigen Tröster nennen aus Job. XVI, 2.

d) Vid. D. J. Fr. Mayers Kriegedeß HErrn pag. 462. sq.

6) Das Concilium fodert hier etwas, so schlechter Dinge unmöglich / indem es nicht nur will / daß alle Todsünden, sondern auch alle Umstände derselben genau erzehlet werden sollen. Da wiederstreiten folgende Schrifft-Oerter / Psalm. XIX, 13. HErr wer kan mercken / wie offt erfehlet / verzeihe mir auch die verborgene Fehler. Prov. XXIV, 16. Ein Gerechter fället siebenmahl / und stehet wieder auff / aber die Gottlosen versincken in Unglück.

7) Welche Lehre Gesetz und Evangelium untereinander mischet die soll man nicht annehmen. Die Päbstliche von der Beichte thut solches / E.

8) In welcher Beichte viel unzüchtige und Sodomitische / so wohl auch viel profane und verfängliche Fragen vorgebracht werden, welche die Unschuldigen ärgern / und die Gewissen beunruhigen, die ist als eine Pest auß der Christlichen Kirche abzuschaffen. In der Päbstlichen Privat-Beichte werden viel unzüchtige und Sodomitische Fragen vorgebracht / welche beym Burkardo und Vincentio Bruno in seinem Buch de sacramento Poenitentiæ zu finden. Ja es haben viele bekennet / sie hätten in der Beichte viel Arten der heimlichen und unreinen Liebe gelernet, die sie vorher nicht gewust. e) so / daß Isaac Casaubonus

e) Vid. D. Mayers Kriege des HErrn 463. sq.

banus an Frontonem Ducæum schrieb: Ed dudum est ventum, ut confessio multistelum sit ad mala peragenda efficacissimum. Es ist längst dahin gediehen, daß die Päbstl. Beichte (denn von der redet er) vielen ein kräfftiger Antrieb allerhand böses zu verrichten, geworden, vid. Epist. Casauboni ex Edit. Grævii p. 205. Ferner werden viel verfängliche Frage vorgebracht, die auf eine Art, wie bey der Inquisition gewöhnlich verfasset, oder abzielen hinter die Geheimnisse grosser Herren zu kommen, als aus ihren Instructionibus f) erhellet E. ist diese Beichte als eine Pest aus der Kirche zu schaffen.

9) Der Synodus widerspricht sich selbst, indem er fodert, daß man auch die Sünden / so gantz verborgen, und wieder die zwo letzten Ge-

---

Dn. D. Recheuberg Exerc. in N. T. p. 409. sq.

f) Folgende Schrifften gehören hieher: Bona praxis Confessariorum s. methodus benè administrandi Poenitentiæ sacramentum per Fr. Casparem à S. Maria Magdalene de Pazzis 1705. 12. Anon: Instructions sur l'administration du sacrement de penitence contenant les obligations de Confessairs & des penitens, &c. Paris 1714. 2. Voli Eine Instruction der Beichtenden, so auch fast dahin ziehlet, ist zu finden in Manuale Tironis, seu Adolescentis Christiani, so die Jesuitten zu Prag 1697. in 12. ediret p. 54. sq.

Gebotb begangen worden, bekennen soll, cap. V. da sie doch, wie wir oben gesehen, lehren die böse Begierde sey in denen Wiedergebohrnen keine wahrhaffte Sünde.

10) Was die Väter der ersten Kirche nicht vor nöthig gehalten, das soll man auch nicht vorzo darfür erkennen. Die Erzehlung aller Sünden / E. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Papisten einen gantzen Hauffen solcher Zeugnissen der Patrum anzuführen pflegen, und aus denen sie zu erweisen gedencken, diese rechtgläubigen Lehrer hätte eben das, was sie statuiret / allein es ist von dem seligen Chemnitio im Ex. Conc. Trid. P. II. Loc. IX de Confessione, fol. 543. seq. und dem Herrn Prof. Jano, und dessen Respondenten, Herrn von Bohn in den Animadversionibus ad Historiam Confessionis auricularis Nat. Alexandri Oppositis gründlich ein anders erwiesen werden. Zudem muß man wissen, daß es weit ein anders sey, wenn ich etwas vor nützlich / und etwas vor nothwendig achte. Jenes haben etzliche Patres gesagt / dieses aber nicht.

11) Wovon die erste Kirche nichts gewust / das ist auch jetzo nicht anzunehmen. Von der Päbstlichen Privat-Beichte hat die Erste Kirche nichts gewust, E. g)

12) Die

g) Exomologesis enim Vet. Eccles. multum, imò, maximè â Pontificiorum Confessione differebat.

12) Die Päbstler richten dadurch eine Schein- und Heuchel-Busse auff / theils, daß sie denen Einfältigen einbilden / wenn sie nur die Sünden einmahl hergesagt, so sey durch solches äusserliche Werck alles gethan, um das Hertze möge es stehen / wie es wolle. Ja sie tragen kein Bedencken, gegen Erstattung einer erträglichen Poenitentz eben diese Sünde noch einmahl zu begehen. Theils, daß sie viel Sünde vor erläßlich und venial ausgeben / welche doch in der That schwer / und verdam̃liche Todsünden sind, drum behüte uns GOtt für solche Beichte.

13) Wovon die Päbstler selbst absurd und verächtlich reden / davon können die Lutheraner nicht wohl sprechen: Von ihrer Ohrenbeichte reden viele selbst gantz absurd und verächtlich. E. Ich will anjetzo nur die Worte des Jesuiten Benigni Kibler anführen / welcher in seinem Wiederspiel p. 465. also geschrieben: Zu Jerusalem ist nur ein Mistthor gewesen, also geschiehet es auch bey den Catholischen in der Beichte, durch die Thore der 5. Sinnen

bat. Vid. Zimmer. Diss. ad Tertull. Fiunt, non nascuntur Christiani, pag. 389. sq. D. Prof. Jani Animadversiones citatas, §. II. sq. Quin ipsi Adversarii veritate convicti istud fatentur, vid. Testimonia eorum apud D. Gerhardum in Confess. Catholicâ L. II. p. III. f. 45. sq.

nen werden alle Sünden und Laster in die Seele herein, durch die eintzige Mist-Pforte des Mundes aber in die Ohren der Priester wieder ausgeführet. Vide Joh. Rempens abgezwungene Beantwortung auf die Pasquille der Jesuitten p. 23.

14) Was wieder die Christliche Freyheit, das soll man sich nicht lassen aufdringen. Die Päbstliche Ohrenbeichte ist wieder die Christliche Freyheit. E. Endlich

15) Wird in der Päbstlichen Beichte von Christi Verdienst wenig, oder nichts, sondern nur von eigenen Genugthuungen und Wercken gedacht. Die Beicht-Väter messen sich über das Beicht-Kind eine Richterliche und absolute Gewalt an, und fodern von diesen eine blinde Unterwerffung. Ey so sey es denn ferne, daß wir den Päbstlichen Bannstrahl scheuen, und dieser ungesunden Lehre anhangen wolten. *b)*

b) Uberius hocce deduxerunt B. Chemnitius, l. sæpius citato, Doct. Scherzer. Anti-Bellarmi. p. 596. sp. D. Calovius Matæolog. p. 138. sq. D. Balth. Meisnerus de Poenitentia & Confessione, §. XXX. sq. D. Ebeling. Exam. C. T. p. 271. sq. Doct. Friedr. Mayers Kriege des HErrn p. 458 sq. Heidegger. Tumul. C. T. T. I. p. 986. sq. Doct. Severin. Scultetus Anti-

dida-

Ad Sess. XIV. Canon. IX.

Wann das Concilium die Absolution des Priesters vor einen Gerichtlichen Handel hält / so begeht es einen grossen Irrthum.

1) Ist es wieder die Art / und Beschaffenheit der Absolution, welche nichts anders ist, als eine Evangelische Gnadenstimme, so da allen denējenigen Vergebung der Sünden umsonst, und durch Christi Verdienst ankündiget, welche wahre Busse thun, und dem Wort des Evangelii glauben. Diese heben die Papisten auf / und ändern sie / wenn sie wieder alle Schrifft lehren, die Busse komme auff des Büssenden Reu und Genugthuung an, und dabey

---

didagma Cap. XX. §. 466. sq. Inprimis videatur Joh. Dallæi Liber præstantissimus de sacramentali, seu auriculari Latinorum Confessione Genev. 1661. ubi Papatum, divitias, auctoritatem omnesque suas vires ex perversa istâ Confessione cepisse, eruditè docet. Et D. Quenstedius in System. Theol. Parte III. cap. IX. de Poenitentiâ & Confessione Sect. II. Quæst. IV. an in Confessione coram sacerdote omnium & singulorum peccatorum enumeratio cum omnibus circumstantiis aggravantibus necessaria sit? fol. 601. seq.

dabey vorgeben, der Beicht-Vater thue den Richterlichen Ausspruch, ob solche Reue auch zur Tilgung der Sünde zulänglich sey.

2) Was dem grossen GOtt die Ehre / so ihm allein gebühret, raubet / das ist zu verwerffen: die Richterliche Gewalt des Priesters raubet GOtt die Ehre. E. Denn GOtt hat sich das Richteramt über des Menschen Gewissen, als ein reservatum vorbehalten.

3) Wer seine Gewalt von einer andern bekommet, auch noch einen höhern über sich hat / der ihn gesandt, und dem er Rechenschafft geben muß; Der kan sich nicht einer Richterlichen Macht anmassen. Mit denen Priestern ist es also bewandt, Matth. IX, 8. GOtt hat dem Menschen die Macht gegeben, die Sünde zu vergeben, Joh. XX, 21. Wie mich mein Vater gesand hat / so sende ich euch, nehmet hin den H. Geist. E.

4) Wenn die Kirchendiener eine absolute Richterliche Gewalt hätten, so würde folgen / daß sie dasjenige kräfftig auff Erden lösen könten, was im Himmel gebunden / und hingegen kräfftig binden / was im Himmel loß ist. Das letzte ist absurd, E. auch das erste.

5) Was sich ein Apostel nicht angemaßet, des sollen sich die Papisten auch nicht unterwinden. Niemals haben sich die Apostel einer Richerlichen Gewalt angemasset, sie bezeugten vielmehr, daß sie sich wohl bewiesen

gegen aller Menschen Gewissen. 2. Corinth. II, 2. E. sollen die Papisten auch nicht dessen sich unterwinden.

6, Welche Lehre nichts anders einzuführen suchet, als die in Gottes Wort ungegründete Ohren-Beichte und Auflegung allerhand Poenitenzen, die soll man nicht annehmen. Die Päbstl. von der Richterlichen Gewalt des Priesters hat dieses Absehen. E. i)

Ad Sess. XIV. Can. XII.

Wenn das Concilium setzet, die Straffe der Sünde werde nicht zugleich mit der Schuld vergeben, so

1) **Widerspricht es dem H. Apostel Pauls ins Angesicht / welcher geschrieben, Rom. IIX, 1. So ist nun nichts verdammliches an denen / die in Christo JEsu sind. Ist nichts verdammliches in Ihnen, so ist auch keine Straf-Schuld mehr da. Nun sind ja diejenigen in Christo JEsu, denen die Sünde vergeben, E. k)**

2) Wo

i) Vide D. Chemnitium P. II. fol. 547. sq. Doct. Schertzerum. Syst. Defin. LXII. p. 313. sq.

k) Confer in Patrum monumentis summoperè versato Joh. Dallæo Libr. II. de Poenis & Satisfactionibus humanis, cap. I. p. 119. ubi è Scri-

2) Wo keine Sünde ist/ da ist auch keine Straffe mehr: Bey denen, welchen die Sünde vergeben/ ist keine Sünde mehr, denn sie ist getilget, Ps. LI, 11. sie ist ausgelöschet, Col. II, 14. und in die Tieffe des Meeres versencket, Mich. VII, 19. E. auch keine Strafe.

3) Gleichwie Krafft der Genugthuung Christi JEsu dem armen Sünder die Schuldt erlassen wird: Also wird ihm auch der Sünden Straffe Krafft derselben vollgültigen Genugthuung geschencket, weil der HErr JEsus vor die Schuld und Straffe vollkommen bezahlet. Er trug nicht nur unsere Kranckheit, und lud auff sich unsere Schmertzen/ sondern er ist auch um unsrer Missethat willen verwundet, die Straffe liegt auf Ihn, Es. LIII. 5. 6. das erste ist unwidersprechlich. E.

4) Welche Friede haben mit GOtt durch unsern HErrn JEsum Christum/ die dürffen sich vor keiner Straffe mehr fürchten/ denn was wäre das vor ein Friede, bey welchen lauter Furcht und Zittern, lauter Unruhe/ wegen der noch nicht erlassenen zeitlichē und ewigen Straffe anzu reffen? die Gerechtfertigten, und denen die Sünde vergeben, haben Friede mit GOtt Rom. V, 1. E.

Scripturis in genere demonstrat, nullas esse fidelium aut hîc, aut alibi post remissam culpam propriè dictas poenas &c.

5) Der Gehorsam Christi ist der allervollkommenste. Nun werden wir durch denselbigen gerecht, und erlangen Vergebung der Sünden, Rom. V, 19. E. ist auch diese Vergebung so vollkommen, als Christi Gehorsam. Wo ein so vollkommener Gehorsam, als Christi des ewigen Sohnes Gottes ist / uns zu statten kommet, da dürffen wir uns vor keiner Sünden Straffe fürchten. In der Vergebung der Sünden. E. So erkenne nun der Leser / und erschrecke, wie unsäglich das Pabstthum den vollgültigen Gehorsam Christi schmähe!

6) Dem Concilio ist gäntzlich zu wieder die denckwürdige Parabel Christi vom Schalcksknecht. Matth. XVIII, 27. den ließ er nicht allein loß / sondern die Schuld erließ er ihm auch. Da sehen wir die geschenckte Schuld und Straffe.

7) Die zwey Haupt-Einwürffe der Päbstler können wir kürtzlich also beantworten: Sie sagen,

α) GOTT sucht manchen Christen nach seiner Busse sehr schwer heim, wie den David z. Ex. und andere Rsp. Es ist ein Unterscheid zu machen, unter der Väterlichen Züchtigung, und Richterlichen Straffe. Nicht diese / sondern iene hat bey denen Kindern Gottes / denen der HErr die Missethat nicht zurechnet / statt.

ß) Ihr Lutheraner habt ja selbst in eurer Kirche die Humiliation, oder sogenandte Kirchen-Busse; Resp. Lernet unterscheiden die Straffe, die man GOtt, und der Kirche zu Abthuung des gegebenen Aergernisses schuldig ist. Nicht jene, sondern diese muß hier regardiret werden.

8) Endlich redet das Concilium wieder die gesunde Vernunfft. Denn die lehret, daß/wo keine Schuld mehr ist, auch keine Straffe seyn könne. Est enim poena propriè dicta malum s. incommodum naturæ inflictum ad vindicandam culpam l) Denn die Straffe ist im eigentlichen Verstand ein solches Ubel, welches der Natur zugefüget wird/um die Schuld zurechnen.

Ad eandem Sess. Can. XI.

Gleichergestalt irret der Synodus, wenn er dem Bischoffe die Macht zuspricht, bey der Absolution einige Fälle vorzubehalten/ und zu reserviren.

1) Wie der Vater Christum gesendet / so hat dieser auch seine Apostel gesendet : Nun hatte der himmlische Vater Christum alle Sünde ohne einige Reservation zu vergeben, gesendet.

l) Vid. Ebeling. Exam. Con. Trid. p. 275. Dr. Calov. Matæolog. p. 141. seq.

E. Hat auch Christus seine Jünger also gesandt, Joh. XX. 22. 23.

2) Christus der Ertz-Hirte und Bischoff unserer Seelen hat niemahlen eine eintzige Sünde reserviret bey denen, die er absolviret, E. sind das vielweniger die Bischöffe/ als Unter-Hirten verbunden.

3) Welche Sünden von GOtt im Himmel vergeben werden, die kan der Bischoff auf Erden nimmermehr reserviren. Nun werden die Sünden der Bußfertigen und Gläubigen alle und jede von GOtt im Himmel vergeben/ E.

4) So weit sich das theure Verdienst JESU Christi erstrecket/ so weit gehet auch die Vergebung der Sünde, welche dadurch erworben worden. Nun ist es gewiß / und trotz allen Höllen-Pforten gebothen, daß sie es läugnen wolten, das theure Verdienst erstrecket sich auff alle Sünden. Das Blut JESU Christi reiniget uns von allen Sünden. 1. Joh. I. 7. Er ist die Versöhnung für die Sünde der gantzen Welt, E. heist das die vortrefflichste Wahrheit des Christenthums in Lügen verwandelt, wenn man lehret, einige Sünde könnte der Bischoff reserviren.

5) Christus vergiebt alle Sünde, befiehlt sie auch alle ohne Restriction zu vergeben, Matth. XVI. 19. XXIII. 18. Joh. XX. 23. Luc. XXIV. 47. Das Concilium heist den Bischoff einige reserviren und vorbehalten. E. Ist der Pabst

der

der Antichrist / der Christo ins Gesichte mit seiner Clerisey wiederspricht: Ach heiliger Vater behüte deine kleine Heerde vor solche falsche Hirten!

8) Das Concilium wiederspricht nicht allein Christo, sondern auch sich selbst. In diesem Canone sagen sie, der Bischoff habe nur die Macht eines und das andere zu reserviren/und Cap. VII. bekennen sie in der Todes-Noth könne ein jeder Priester die Casus reservatos absolviren.

7) Auf welche Sünden sich die Busse extendiret, auf dieselbe auch die Vergebung. Nun geht die Busse ja auf alle Sünden, Ergò &c.

8) Was weder zum Löse- noch Binde-Schlüssel gehöret/ das ist nichts, und eine Chimere. Die Reservation und Päbstliche Vorbehaltung gehöret nicht zum Löse-Schlüssel, denn sonst würde es nicht den Nahmen des Reservirten behalten / auch nicht zum Binde-Schlüssel, weil der nur vor die Unbußfertigen gehöret.

9) Wem die Todt-Sünden nicht vergeben sind, der wird verdammet. Im Pabstthum können diejenigen, denen die Todt-Sünden vorbehalten, und nicht mit vergeben werden/sich keine andere Rechnung machen, als daß sie müssen verdammt werden. Ach GOtt behüte uns in Gnaden vor der Päbstlichen Absolution! *m)*

Ad

m) Vid. Chemnit. Exam. C. T. P. II. fol. 549.

se

Ad Sess. XIV. Can. XIII.

Es ist ein greulicher Irrthum / wenn sich das Concilium nicht scheuet zu sagen: Der Mensch könne mit seinem Fasten, Bethen, Allmosen, und andern gottseeligen Wercken vor die zeitliche Straffe der Sünden genug thun.

1) Was nicht diejenigen Stücke hat, die zur Gnugthuung vor die Sünde von GOTT erfordert werden, das kan auch nimmermehr darfür erkennet und ausgegeben werden. Die Allmosen/ Fasten / Beten, &c. und was dergleichen Wercke seyn mögen, haben nicht die Stücke, so zur Gnugthuung erfordert werden. E. Es sind aber hauptsächlich drey solche Requisita 1) Ein Löse-Geld, so der Gerechtigkeit GOttes gefällig. 2) Ein solches Löse-Geld, das man nicht ohne dem zu leisten schuldig ist, und 3) die Gleichheit und Proportion des Verdienstes, und der Gnugthuung mit der Schuld und Sünde, die wider GOtt begangen werden.

2) Was der vollkommenen Genugthuung Christi Eintrag thut / und schimpfflich ist/ das soll nicht gelehret werden. Die Thesis von den eigenen Genugthuungen ist also bewandt. E. Es ist ja nur ein Mittler zwischen GOtt

---

seq. D. Scherzer. Systema def. pag. 317. seq. D. Hoepff. Diss. Miscellan. p. 239. sq.

GOtt und den Menschen/ 1. Timoth. II. 5. Es ist ja in keinem andern Heil denen Menschen gegeben, seelig zu werden, denn allein in dem Nahmen JESU. Actor. IV. 12. Christi Verdienst und Gnugthuung hat eine unendliche Krafft / die zeitliche und ewige Straffen der Sünden zu büssen, Hebr. X. 14. Ephes. V. 2. Ey wie wird der HErr, welcher seine Ehre keinem andern giebet, dereinst mit denen Widersachern reden in seinem Zorn, und mit seinem Grimm wird er sie erschrecken. Psal. II. 5.

3) Wovon in GOttes Wort weder Befehl, noch Exempel, noch Verheissung, das soll in der Kirche durchaus nicht angenommen werden: Von den eigenen Satisfactionibus haben wir in GOttes Wort weder Befehl, noch Exempel, noch Verheissung/ vielmehr sehen wir das Gegentheil / indem Christus und seine Apostel gegen den Bußfertigen nicht mit einem Worte der Genugthuung gedencken. Gläube an den HErrn JEsum/ so wirst du, und dein Hauß seelig, hieß es auf die Frage: Was soll ich thun, daß ich seelig werde? Actor. XVI. 30. 31. E.

4) Auf diese Maße müste Paulus unrecht Rom. V. 15. geschrieben haben. Aber nicht hält sichs mit der Gabe, wie mit der Sünde, denn so an eines Sünde viel gestorben sind, so ist vielmehr GOttes Gnade und Gabe vielen

len reichlich wiederfahren, durch die Gnade des einigen Menschen JEsu Christi/ Conf. vers. seq. Denn so die eigenen Genugthuungen noch nöthig wären, so wäre freylich die Sünde mächtiger/ denn die Gnade des einigen Menschen JEsu Christi.

5) Wer fordert denn das von euren Händen? GOTT verlangt ja von Bußfertigen nichts mehr/ als Reue und Glauben.

6) Die Aufflegungen gewisser Satisfactionen gehören weder zum Löse- noch zum Binde-Schlüssel. Nicht zu jenen, welches klar, auch nicht zu diesen/ denn er ist vor die Unbußfertigen. E. sind sie nichts nutz und wieder GOttes Wort.

7) Die Väter der Kirchen haben dergleichen nicht gelehret. Ambrosius sagt: Si Christus pro nobis mortuus est, qvomodò gratiam ejus & beneficium hominibus imputamus ad ejus injuriam? Wenn Christus vor uns gestorben ist, wie kömmts denn/ daß wir seine Gnade und Wohlthat denen Menschen zu seiner Beschimpffung zurechnen? Hieronymus hat geschrieben in Cap. XXXV. Es. quod nos debebamus pro nostris sceleribus sustinere, illud pro nobis passus est, pacificans per sanguinem crucis suæ, sive qvæ in terra, sive qvæ in coelis sunt. Was wir wegen unserer Sünde solten ausstehen, hat Christus vor uns gelitten, da er durch sein Blut an seinem Creutz Friede gemacht/ und alles versöhnet, was im Himmel und auf

Erden

Erden ist. Augustinus Tract. VII. in Joh. Ergò singulariter ille hic est agnus Dei, qvod singulariter hujus agni sanguine solo, homines redimi potuerunt; Es ist demnach dieser auf eine gantz besondere Art das Lamm GOttes/ weil allein durch dieses Lammes Blut die Menschen auf eine gantz besondere Art haben können erlöset werden. Die Papisten ermangeln zwar nicht viel Stellen der Patrum zusammen zu raspeln / und selbige auf ihre Seite zu ziehen. Es ist aber zu wissen / daß, so ja einige scheinliche Redens-Arten sich finden solten/ selbige entweder von der von GOtt gebothenen Besserung und Aenderung des sündlichen Lebens und Wandels / oder von der Christlichen Versöhnung mit dem Nechsten müssen erkläret werden. Zudem haben sie das Wort Satisfactio in gar andern Verstande genommen, nemlich, wie es bey den Römischen Scribenten / und Philosophis, welche sie theils fleissig gelesen, vorkömmt, da es so viel heist, als durch That und Worte bezeugen, daß einem eine Sache reue, da es einem jammert, daß man den Nechsten beleidiget, und sich mit ihm zu versöhnen trachtet. *n)* Endlich ist bekandt/ wie sehr man die Worte der Patrum Päbstli-

cher

n) Vide Dallæum de usu Patrum, L. VII. C. IV. D. Chemnit. l. c. fol. 552. sq. D. Mayerum Diss. de Poenitentia Adami.

cher Seits verdrehet/und aufferhalb des Contextes anführet, daß man die frommen Knechte GOttes auf diese Weise wohl offt zu Socinianern/ Mahometanern machen könnte. Ingleichen, wie man mit ihrer Authorität spiele, und selbige nach dem Interesse annehme und verwerffe/ so daß Povelius in seinem Buch de Anti-Christo pag. 247. gar recht geschrieben: Mir kömmt es vor, als wenn die Papisten die Patres an statt der Rechenpfennige brauchten, welche man nach Gefallen kan einen Thaler, auch wohl nur einen Heller gelten lassen.

8) Die aufgelegten Satisfactiones sind gemeiniglich entweder gottloß / oder unrecht, oder sehr schädlich und absurd. Man bedencke die schnöde Selbst-Geiselung, die ohne alle Andacht zu betenden Pater noster, Wallfahrten, grosse Geld-Summen, Fasten, &c.

9) Wer immer umb Vergebung der Sünden bethen muß, der kan nicht davor genug thun. Auch die Heiligen müssen im Vater Unser und sonst um Vergebung der Sünden GOtt bitten. E. Pſ. XXXII. 8.

10) Welche Lehre die Gewissen zur Verzweiffelung bringen kan, die soll man nicht annehmen. Diese Lehre des Concilii. E. Denn es kan der Mensch endlich gar desperiren, ob er solt genug thun können, oder ob ihm jemahls vollkommen seine Sünde vergeben worden.

11) GOtt

11) GOtt vergiebt die Sünde so vollkommen, daß er derselben nicht mehr gedencke. Ezech. XVIII. 22 E. fordert er keine Genugthuung vor die zeitliche Straffe. o)

Ad Sess. XV. Canon. I. & seqv.
Von der letzten Oehlung.

Die letzte Oehlung ist kein Sacrament/ welches die Gnade würcke/ oder die Sünde vergebe.

1) Was nicht von Christo eingesetzet/ das ist kein Sacrament. Die letzte Oehlung ist nicht von Christo eingesetzet. E. Ob sich gleich das Concilium anstellet, als glaube es, diese Oehlung sey von Christo eingesetzet/ so haben doch viele vor- und nach der Zeit gantz anders durch die Wahrheit überzeuget, geschrieben, und lieber behaupten wollen, der Apostel Jacobus habe es eingesetzet. Ja/ die Jesuiten reden so verächtlich davon, daß sie ausdrücklich sagen/ es sey nicht ein jeder verbunden, sich dieses Sacraments zu bedienen. p)

2) Zu

o) Vid. uberiora apud Dr. Chemnitium l. c. D. Hoepff. Dissert. misc. §. IX. Cap. II. pag. 253. D. Scherzer in Anti-Bellarm. pag. 612. D. Calov. Matæolog. pag. 114. seq. D Ebeling. Ex. C. T. p. 277. seq. Heidegger. Tumul. Conc. Trid. T. I. p. 1009. seq.

p) Vid. Theol. moral. Jesuitarum §. §. Extrema unctione.

2) Zu einem Sacrament wird erfordert, daß ein Göttlicher Befehl und Verheissung aus GOttes Wort vorhanden, und in selbigen so wohl die Materie, als Forme, Handlung, und Würckung des Sacraments definiret sey. Und zwar dieses dergestalt, daß es nicht nur etliche Personen antreffe, oder auff eine Gewißheit angesehen sey, sondern die gantze Kirche Neuen Testamentes angehe, und in derselben daure biß an den Tag der Zukunfft Christi zum Gericht. Nun subsumire man, und sehe, ob man dieses alles von der Salbung mit Oehl / welche in der Kirche üblich gewesen, sagen, und auf die Päbstliche letzte Oehlung appliciren könne? so wird erhellen, daß das Concilium gewaltig verstossen.

3) Wer dem Oehle eben diese Krafft zueignet, welche dem Blute Christi alleine zukömmet, der erweist sich als ein Antichrist. Das Concilium, indem es saget, die letzte Oehlung diene zur Vergebung der Sünden, eignet dem Oehle eben die Krafft zu, welche dem Blute Christi zukömmt / (denn das reiniget uns von allen Sünden, 1. Joh. I. 8. Er hat uns von Sünden gewaschen nicht mit Oehle, sondern mit seinem Blut. Apoc. I. 5. Wenn alle Bäche, ja das grosse Welt-Meer zu Oehle wären worden / so hätten sie nicht eine eintzige Sünde wegnehmen können.) E.

4) Dadurch vernichtet das Pabstthum die Krafft der heiligen Tauffe. Denn es obtru-

diret

diret denen Christen noch die letzte Oehlung, die ihnen beym Ausgang aus der Kirchen noch müsse zu statten kommen. (Vocant enim Sacramentum Exeuntium) Nun dencke man, ist es wahr / was Paulus / und Petrus / den sie vor den ersten Pabst respectiren, sagen, die **Tauffe macht uns seelig.** Tit. III. 5. 1. Pet. 2. III. 21. So muß sie ihre Krafft hauptsächlich im Todte erweisen. Geschiehet dieses nicht, und man hat eines besondern Oehles noch nöthig / so ist es falsch, daß die Tauffe die Krafft hat uns seelig zu machen.

f) Wobey viel Aberglauben und Mißbrauch des Göttlichen Nahmens vorgehet, das kan man nimmermehr als ein Sacrament annehmen. Bey der Beschwerung des Oehls und Salbung damit geschiehet dergleichen. E.

6) Wovon die erste Kirche nichts gewust hat / das soll man auch itzo nicht annehmen. Vom Sacrament der letzten Oehlung hat die erste Kirche nichts gewust. E. q) Es ist zwar nicht zu läugnen, daß eine Salbung in der ersten Kirche gebräuchlich gewesen r): Allein sie war

p) Patres nihil dicunt de extremâ unctione, i. e. de cæremoniâ ungendi per modum sacramenti sine dono sanandi, ante Innocentium I. Ao. 402. referente clarissimo Anglo Perkinsio, Tom. I. Opp. fol. 333.

r) Vid. Joh. Sauberti Not. ad Prodrom. Philolog-

nur zur Gesundheit des Leibes, nicht zur Heilung der Seelen abgesehen. Felix.IV. hat den Anfang gegen das Jahr 526. zu diesen noch im Schwange gehenden Päbstlichen Aberglauben gemachet.

7) Wovon weder die Canones der alten reinen Conciliorum, noch die Patres der ersten Seculorum etwas gedencken, das soll man nicht annehmen. Vom Sacrament der letzten Oehlung. E s)

8) Was seinen Ursprung von denen Gnosticis, und andern schlimmen Ketzern hat, kan kein Sacrament seyn. Die letzte Oehlung hat ihren Ursprung von denen Gnosticis, &c. E t)

9) Was von dem Verdienste Christi ab / und auf blosse / äusserliche, eitele, abergläubische / und in der Schrifft ungegründete Ceremonien führet, das soll nicht angenommen wer-

---

log. pag. 58. Hartmannum de Rebus gestis Christianorum sub Apostolis, pag. 224. seqv. Oleum sanctum Græcorum longè ab extremâ unctione differre, ipse Launojus testis est, Libr. de Sacramento unctionis infirmorum. Paris 1643. 8vo.

s) Demonstravit hoc fusè D. Joach. Hildebrandus de arte benè moriendi, Cap. XII. pag. 215. seq. 223. seq.

t) Vid. J. E. F. V. L. Antiq. circa funera & ritus veter. Christianorum. Cap. IX.

werden. Die Päbstliche letzte Oehlung thut dieses / E. u)

Ad Session. eandem Canon. III. IV.
Von der letzten Oehlung.

Es ist einfältig, wenn das Concilium die letzte Oehlung aus dem bekandten Loco des Apostels Jacobi Cap. V. 14. 15. erweisen will, denn

1) Schreibet der Apostel die Heilung nicht dem Oehl und der Salbung/sondern dem Gebeth zu. Gesetzt auch, daß ein Krancker an der Seelen damahls curiret worden / so würde solches nicht dem Oehl, sondern dem gläubigen Gebeth, durch welches er in Busse und Vertrauen sich zu Christo genahet, zuzuschreiben seyn. x)

u) Pl. vid. Chemnit. loc.cit. fol. 561. sq. D. Scherzer. Anti-Bellarm. pag. 614. seq. D. Calovium l. c. pag. 157. Heidegger. l. c. pag. 1046. seq. Joh. Dallæ; utilissimum Tractatum de unctione extremâ. 1659. 4to. Joh. Frid. Gerhard. speculum Relig. Pontificiæ ad hanc Sess. & Canon.

x) Besiehe hierbey das uncatholische, und noch nie wiederlegte Pabstum Hrn. D. Jacob Heilbrunners, Cap. III. von der letzten Oehlung / fol. 741. Et qvam parum faveat hic locus Jacobi

2) Hier wird nur von der Heilung des Leibes gehandelt, und demnach durch das Oehl dienliche Artzney-Mittel verstanden. Wie denn GOtt seine Diener y) mit der Gabe Kranckheiten zu heilen, begnadete / und dadurch viel Gutes ausrichtete bey Bekehrung der Heyden, welches ja die Päbstliche Missionarii auch in neuern Zeiten erfahren. z)

3) War dieses eine Wunder-Gabe der Apostolischen Kirchen, durch welche sie Krancken heilten. Denn, wie sie solch Wunder bald mit blossen Worten, bald durch Auffleguug der Hände, bald durch ihren Schatten, bald durch andere äusserliche Mittel verrichteten; Also brauchten sie auch zum öfftern das Oehl, ohne

---

cobi imaginario Pontificiorum Sacramento, ostendit D. Maresius in Anti-Tirino Tom. II. tum verbis Cajetani, tum propriis ipsius Verbis pag. 839. Brevibus Unctionem hanc non sacramentalem, sed extraordinariam & miraculosam, solum ad sanitatem corporis ordinatam, declarat p. 840. seqv.

y) Hinc Christianorum Presbyteri ab Ethnicis dicebantur Aliptæ, qvod unctionibus vacarent, vid. Steph. le Moyne in notis & Observat. ad varia Sacra, Speciatim ad Epistolam Polycarpi 38. conf. Cellarii Dissert. Academic. pag. 253. D. XII.

z) Vid. omninò Jour. des Sçavans 1631. T. IX. pag. 143. sq.

ne Zweiffel weil sie auch hierinne die Jüdische Gewohnheit beybehalten wolten. *aa*)

4) Der Apostel befiehlet alle Krancken mit Oehl zu salben / warum thun es aber die Papisten nur bey denen, so in letzten Zügen liegen/und bey denen Kindern und Phantasirenden unterlassen sie es gar? *bb*)

5) Folgende Gebethe, welche beym Gebrauch der letzten Oehlung vor Zeiten abgeschicket worden, wiederlegen selbst der Päbstler Aberglauben. HERR, du wollest diesen deinen Diener gnädiglich ansehen, und in diesem Bette der Schmertzen und Betrübniß helffen, wollest auch deine Hand auf unser Hand legen, auf daß die Kranckheit unsere Hand nicht verachte, sondern sich für der Anruffung deines Nahmens scheue und fliehe, auf daß er wieder zu seiner Gesundheit komme/ vom

aa) Verba sunt Max. Rereverendi Dn. Dr. Heineccii. In der Abbildung der alten und neuen Griegischen Kirchen. P. II. Cap. VI. p. 197. sq.

bb) Ipse Pontificius Balthasar Paes in suo Commentario in Epistolam Jacobi: infirmus, ait omittens hoc sacramentum, non peccat, seclusa contemtu & aliorum scandalo, referente Joh. Forbesio â Corse T. II. Opp. f. in Instructionibus Historico-Theologicis, Libr. IX, Cap. VI. fol. 424. de extrema Unctione.

Bette aufstehe, und in deine Gemeine fürgestellet werde, durch JEsum Christum unsern HErrn! Item, HERR GOTT, der du deinen Diener Ezechiæ noch 15. Jahr zu leben gegeben hast, lasse deine Krafft diesen Diener von dem Bette gesund wieder aufhelffen. Hieraus siehet man ja, daß das Absehen dieser Ceremonie vor Alters kein anders gewesen, als den Krancken durch das Gebeth wieder zu voriger Gesundheit zu helffen. cc)

6) Es ist nichts daraus zu beweisen, als eine Gewohnheit der ersten Kirche/welche aber längst aufgehöret. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Locis Marc. VI. 13. XVI. welches niemahls rationem Sacramenti haben sollen, auch nicht in der Absicht geschehen, daß wir es sollen imitiren, sonst müsten wir uns auch wie Paulus auf die Krancken legen / ihnen durch unsere Schweiß-Tücher helffen, mit dem Schatten des Leibes sie gesund machen. ꝛc. dd)

7) Selbst

cc) Diese Gebethe sind aus einer An. 1513. zu Maintz gedruckten Agende communicirt in unschuldigen Nachrichten 1707. p. 287. sq.

dd) Vid. plura & uberiora. D. Brochmannus in Syst. Theol. T. 2. tit. de Sacram. Cap. VI Qv. II. pag. 2023. seqv. D. Joh. Andr. Schmidt Dissert.

6) Selbst der Päbstliche und gelehrte Cardinal Cajetanus spricht über diesen Text also: Nec ex verbis, nec ex effectu verba hæc loquuntur de sacramento extremæ unctions: sed magis de unctione, quam instituit Dominus Jesus in evangelio a discipulis exercenda in ægrotis; Diese Worte des Apostels Jacobi sind weder den Worten noch der Würckung nach vom Sacrament der letzten Oehlung zu verstehen: Sondern vielmehr von der Salbung, welche der HErr eingesetzet im Evangelio daß selbige die Jünger bey den Krancken gebrauchten.

Ad Sess. XXI. Can. I. & II.

Das Concilium handelt recht Anti-christisch, wenn es denen Layen das Sacrament unter beyderley Gestalt zu empfahen verbietet. Denn

1) Wie Christus das H. Abendmahl eingesetzet, und wie es die Apostel in der ersten Kirche administriret, so soll und muß es auch noch

Dissert. de curatione morborum per Oleum sanctum quæ occurrit Dec. Dissert. Theolo p. 79. sq. Dn. D. Deylingii Obs. s. p. III. p. 380. sq. D. Hildebrand; l. c. p. 212. D. Scherzer; l. c. p 618. sq. Heidegger; l. c. p. 107. sq. confer Unschuld. Nachrichten de Anno 1703. ubi de Medicinâ veterum Christianorum.

itzo genommen, und ausgetheilet werden. Nun bekennet und erkennet das zu Constantz gehaltene Concilium selbst/ daß Christus diß Sacrament unter beyderley Gestalt eingesetzet: Und daß es die Apostel auff diese maasse ausgetheilet, ist klar zu sehen, aus 1. Cor. XI, 23-27. E. folget unwiedersprechlich / daß man es auch ietzo nicht anders austheilen soll. *ee*).

2) Welche verbunden sind, beym Gebrauch des H. Abendmahls des HErrn Tod zu verkündigen, und vor den Gebrauch wohl zu prüfen / die sollen und können vermöge der Ordnung Christi/ nicht allein von dem Brod essen / sondern auch von dem Kelch des HErrn trincken. 1. Cor. XI, 25-28. Nun ist gewiß, daß nicht allein die geistlichen verbunden sind / den Tod des HErrn zu verkündigen, und vor den Gebrauch sich wohl zu prüfen, sondern es lieget solches allen Menschen ob. E. sollen auch alle. *ff*]

3) Was

---

ee) Confer hic infinitæ lectionis Librum D. Joh. Gerhardi Confessionem Catholicam cap. VII. de Communione sub utraque specie, fol. 1165.

ff) Ita invictè argumentatur Theologus accuratissimus Doct Frider. Bechmannus Diss. de fine Cui coenæ Dominicæ cap. II. §. VII.

3) Was Christus ausdrücklich befohlen hat/ das kan der Pabst mit seiner Clerisey nicht ändern. Die Communion der Layen aus dem gesegneten Kelch hat Christus ausdrücklich befohlen; denn er hat gesagt: **Trincket alle daraus** Matth. XXVI, 27. E. kan solches der Pabst nicht ändern. NB. Es ist allerdings merckwürdig, daß der HErr JEsus/ bey Austheilung seines wahren Blutes, das Wort alle hinzugesetzt; denn er hat als der allwissende GOtt dem strafwürdigen Raub des Kelchs zuvor gesehen, und also seiner Kirche dadurch ein kräfftiges argument wieder solchen Frevel an die Hand geben wollen.

4) Gleichwie die Priester und Leviten Altes Testamentes keine besondere Beschneidung und Oster-Lamm/ sondern eben dieienigen Sacramenta hatten/ so denen Layen verordnet waren: Also hat Christus nur ein eintzig Abendmahl eingesetzet, nicht aber ein besonders, unter beyderley Gestalten vor die Priester, und ein anders unter einerley Gestalt vor die Layen. *gg*)

5) Wel-

---

gg) Vid. Theol. præstantissimum Doct. Theod. Thummium im Bericht auff die Frage: Ob ein Evangelischer Christ auff Begehren der weltlichen Obrigkeit sich zur Päbstlichen Religion begeben könne/ p. 248.

5) Welche Paulus von dem Kelche der Teufel abmahnet, 1. Cor. X, 21 denen gebeut er, daß sie von dem Kelch des HErrn trincken sollen. Layen, und nicht Geistliche sind es/ die er l. c. vom Kelch der Teufel abmahnet, E.

6) Für welche Christus sein Blut vergossen/ denen soll auch Christi Blut im H. Abendmahl nicht vorenthalten werden (wenn sie nehmlich im Stand sind, solches zu begehren, und sich zu prüfen) Nun ist ja das Blut Christi nicht vor die Meßpriester allein, sondern für alle Menschen, und also auch für die Layen vergossen worden / Luc. XXII, 20. 1. Tim. IV. 10. E.

7) Wenn der gesegnete Kelch das neue Testament in JEsu Blut ist, so folgt / daß er vor alle Christen gehöre / weil sie in den Neuen Bund Christi ohne Unterscheid zu referiren sind, und er sie alle angehet. Das erste ist gewiß / E. auch das letztere.

8) Beyderley Gestalt des Heil. Abendmahls ist ein gemein Guth, und Privilegium der gantzen Kirche / und aller ihrer Glieder E. gehören sie auch beyde ohne Unterscheid denen, die wahre Glieder der Kirchen sind. *bb*)

6) Die

bb) Silvester Petrasancta, Jesuita, Notis in epistolam Molinæni ad Balzacum p. 47. Solis, ait, Christianissimis Galliæ Regibus, ob ingentia

9) Die Entziehung des Kelches ist eine unverantwortliche Zerstümmelung des heiligen Sacraments. Denn ohne dem gesegneten Kelch ist es nicht ein gantzes Sacrament, wie es der HErr eingesetzet hat. So mögen nun die Papisten zusehen, wie sie es an jenem Tage verantworten wollen / daß sie aus eigener Macht und zeitlichen Nutzens willen, das H. Sacrament so verstümmelt / und Christi Einsetzung zuwieder gehandelt haben.

10) So

---

gentia ipsorum merita erga sanctam sedem, facta est potestas â Clemente VI. communicandi sub utraque; Nur allein denen Aller Christlichsten Königen in Franckreich hat der Pabst Clemens der VI. wegen ihrer sehr grossen Verdienste gegen den heiligen Stuhl, die Freyheit gegeben, das Abendmahl unter beyder Gestalten zu gebrauchen. Worüber Herr D. Cyprian in dem Centro des Pabstthums ausruffet: O eine entsetzliche Tyranney gegen so viel gecrönte Häupter und Gesalbte Gottes / welchen ein Römischer Bischoff / dessen Vorfahren so offt bekennet', daß sie Kayserliche Unterthanen wären / dasjenige nehmen darff, was eigenen Geständnis nach JEsus Christus ihren und aller Menschen Seelen zu gut kurtz vor seinem Tod durch ein theures Testament eingesetzet! p. 75.

10) So die Jüngtr bey der Einsetzung und letzten Aussendung nicht als Apostel, sondern als gläubige Glieder Christi überhaupt betrachtet worden, und auch die Personen aller gläubigen Communicanten præsentiret haben, so folgt, daß denen Layen der Kelch unrecht genommen werde; das erste gestehet Maldonatus Comment. in cap. XXVI. Matth. N. 85. und Costerus in Enchiridio cap. XIV. p. 461. E. ist auch das letzte wahr.

11) Was nur ein neues Gedicht und Inventum der Römis. Päbste ist, das soll man nicht annehmen, ob es gleich das Tridentinische Concilium zehnmahl der Kirche unter dem Bann und Fluch aufdringen will. Die Communion unter einer Gestalt ist nur eine Erfindung der Päbste / denn der Abt Fleury zeiget ja im XIV. Tomo seiner Kirchen-Historie aus einem Brief Paschalis II. daß die Communion unter beyder Gestalt im XII. Seculo noch gewöhnlich gewesen. Ja sie war biß auff das Concilium Constantiense noch hin und wieder üblich, welches sie endlich auf eine gantz Anti-Christische Art aufhube. *ii)*

12) Die-

ii) Vid. Claud. Fleury l. c. p. 223. conf. Mabillonii Acta sanctorum ordinis Benedict. sec. III. vol. I. Jour: des Scav. 1675. mens. August: p. 227. Mabillon: Museum Italicum T. I. N. IX.

12) Viele Papisten in alten und neuen Zeiten haben selbst erkennet, wie unrecht es sey/ wenn man denen Layen den Kelch raube. Gelasius der Römische Bischoff/ welcher um das Jahr Christi 495. gelebet/ hat gesagt: Aut integra sacramenta percipiant, aut ab integris arceantur, quia divisio unius ejusdemque mysterij sine grandi sacrilegio non potest provenire. Entweder sie sollen die Sacramenta gantz geniessen, oder sollen sich derselben gar enthalten, weil die Zertheilung eines Sacraments ohne einem grossen Kirchen-Raub nicht geschehen kan. Julius I. Bischoff zu Rom hat Ao. 340. an die Egyptischen Bischöffe geschrieben: Esse multilationem illam contrariam ordini divino, apostolicis institutionibus, Evangelicæ Doctrinæ, & Ecclesiasticæ consuetudini; Diese Zerstümmelung sey der göttlichen Ordnung, denen Apostolischen

---

N. IX. M. Joh. Christ. Koch Observ. de Jacobo Misnense, quæ occurrit Tom: IIX. Miscell: Lipsi. Inprimis D. Hoepnerus in Dissert. Miscellancis perpetuum usum Communionis sub utraque usque ad seculum XIII. monstravit, Diss. XIV. pag. 465. seq. Idem ex Cardin. Bona benè probavit Admodum Reverendus Dn. Wernerus in der Vertheidigung der wieder dem Pat. Krauβen heraus gegebenen Ehren Rettung D. Günthers p. 63. sq.

schen Gewohnheiten, der Evangelischen Lehre, und dem Herkommen der Kirche gäntzlich zu wieder. Selbst auff dem Concilio zu Trident arbeitete der hungarische Bischoff Dudithius hefftig, daß denen Layen der Kelch gegeben werden mögte, vid. Observ. Halens: T. V. p. 354. Der berühmte Antiquarius, Jacob Sponius hat in einer Epistel an P. de la Chaise, welche in Unschuldigen Nachrichten 1706. p. 552. sq. zu lesen, ausdrücklich angeführet, wie man keinen eintzigen Autorem finden könne, welcher gesagt, das Brodt im Abendmahl köne ohne dem Kelch genossen werden. Ja selbst das von Gegenpart so hoch gehaltene Jus Canonicum lehret das Gegentheil, vid Feustking de præsidiis veritatis Evangel. in Jure Canonico, p. 36. sq. kk)

13) Die

kk) Communionis sub utraque veritatem & auctoritatem in primittivâ Ecclesiâ ipsi Pontificii neutiquam defugere potuere. Testes sunt S. Thomas in Johannem cap. VI. Georgius Cassander Artic XII. Consult. Et Georgius Wicelius in Viâ Regiâ ad Articulum de utraque specie NB. die Patres Tridentini hätten gerne das Kelch Verbot relaxiret (massen sie nach des Jesuiten Bernals Tractat de sacramentis, Disp. VI. allesammt der einhelligen Meynung gewesen / daß man allerdings den Kelch

13) Die Griegische Kirche hat das H. Sacrament iederzeit unter beyder Gestalt ausgetheilet und gebrauchet. *ii)*

Ad

Kelch restituiren sollte / wann sie nur nicht befürchtet, daß die Ketzer hernachmahls noch mehr tumultuiren möchten, wie sie geredet. Vide Herr Schwerdners Papistam incertum in Præfatione.

ii) Heineccius in der Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirche. T. II. cap. 6. p. 223. conf. Hieromonnachi Tract. de sacramento Eucharistiæ, quem in latinum idioma transtulit,& iterata vice edidit Jenkinus Thomasius Dissert. varii argumenti Diss. VIII. Altorff: 1712. 8vo. Uberius Pontificiorum Errorem pestilentissimum profligarunt D. Chemnitius Ex. C.T.P. II. f. 412. seqv. D. Balduinus in Phosphor. veri Catholicismi L. XI. cap. IIX. p. 1022. sq. & contra Schoppium cap. XXXII. p. 257. sq. Antonii Zimmermann Entschuldigung an Hertzog Georgen zu Dreßden 1524. in 4to. D. Calovius Matæolog Papistic: p. 122. sq. D. J. Bened. Carpzovius Diss. Acad: p. 1021. sq. D. Balthas. Mentzer Catholisch Neu-Jahr, in der Auflösung des dritten Stricks, Giessen 1619. in 12. D. Ebeling Exam. Conc. Trident: p. 289. sq. D. Balth. Bebel von Frohnleichnams Fest. p. 78. sq. D. Joh. Gisenius

Ad Sess. XXI. Can. II.

Gantz irrig und unrecht schreibet das Concilium der Päbstlichen Kirche die Macht zu/ daß sie nebst ihrem Oberhaupt dem Pabst das Sacrament des Altars verstümmeln / und das Blut Christi denen Layen rauben könne.

1) Die Kirche ist Christi Braut und Gemahlin, Eph. V. 23. 24. Wie nun das Weib nicht über den Mann herrschen/und seine Ordnung meistern darff, und soll: Also stehet es auch der Kirche nicht zu / daß sie die Ordnung ihres Bräutigams und Oberhaupts Christi meistern, und andere, weil nicht Christus der Gemeine, sondern die Gemeine Christo unterthan ist.

2) Was offenbahre Gnaden-Mittel sind, welche von Gott geordnet/ daß sie göttliche und geistliche Wirckungen in uns verrichten sollen, die kan die Kirche nicht ändern: Die Sacramenta sind dergleichen/ Ergò &c.

3) Wie der Leib und die Glieder nicht wieder das Haupt sind; Also darff auch die Kirche nicht wieder Christo und seine Ordnung leben/ denn er ist das Haupt des Leibes.

Stif-

Papism. p. II. Disp. XXX. p. 558. sq. Heidegger Tumul. Concil. Trident. T. 2. p. 60. sq. aliique innumeri.

4) Der Vicarius kan wieder die Ordnung und Stifftung seines Principals nichts thun, es sey dann, daß er ausdrücklichen Befehl darzu habe. Gesetzt nun, der Pabst sey Christi Vicarius und Stadthalter, welches er doch nimmermehr ist, so hat er doch nicht wieder Christi, als seines Principals Stifftung auff dem Concilio zu Constantz seine Ordnung ändern, und denen Layen den Kelch entziehen können. Hat er aber einen Befehl darzu gehabt, so zeige er denselben aus Gottes Wort, so wollen wir ihm glauben.

Ad Sess. XXI. Can. III.

Es ist falsch, wenn das Concilium schliesset, der gantze und vollkommene Christus werde unter einer Gestalt im Abendmahl empfangen.

1) Was vermöge der Einsetzung Christi unter dem Brodt nicht zugegen ist, das wird auch in, mit, und unter demselben nicht genossen: Das Blut Christi ist vermöge der Einsetzung Christi nicht im Brodte gegenwärtig, E. *mm*)

mm) Confer Tom. I. Operum Latinorum celeberrimi Aug. Confess. Theolog. D. Ægidii Hunnii cap. XVII. de Communione sub unâ specie, f. 1231, ubi solidè & accuratè Pontificios refutat.

2) Wenn das Brodt die Gemeinschafft des Leibes Christi, und der Kelch die Gemeinschafft des Blutes Christi ist, so folget / daß ein iedes a part müsse genommen werden, und daß das Brodt nicht die Gemeinschafft des Blutes Christi seyn könne: Das erste ist wahr, und gewiß, aus 1. Cor. X. 16. E. auch das letztere. *nn*)

3) Was im Sacrament getruncken werden soll, das kan nicht gegessen werden Das Blut Christi wird im Sacrament des Heil. Abendmahls getruncken. E. wird es nicht gegessen unter dem Brodt. Denn wenn die irrdische Materie gegessen wird, so wird auch die himmlische genossen. Wo aber die irrdische Materie nicht getruncken wird / da wird auch die himmlische nicht getruncken.

4) Es ist eine ungesunde Redens-Art: Der gantze Christus wird im Abendmahl genossen. So redet die Schrifft nicht. Zum gantzen Christo gehöret auch seine Gottheit und seine Seele. Wo haben wir eine Verheissung, daß wir solche Sacramentlicher Weise mit empfangen?

5) Die-

nn) Besiehe das sehr gelehrte Buch und Retractation Herrn D. Reihings, P. II. X. Art. pag. 392. Da er aus H. Schrifft beweiset, daß Christi Einsetzung gemäß, alle Communi-

canten

f) Viele Papisten lehren das Gegentheil: Innocentius L. IV. de mysterio missæ cap XXI. schreibt: sicut nec sanguis comeditur, nec Corpus bibitur, ita neutrum sub specie Panis bibitur, aut sub specie Vini comeditur. Gleichwie weder das Blut gegessen, noch der Leib getruncken wird: Also wird keines entweder unter der Gestalt des Brodtes getruncken, oder unter der Gestalt des Weins gegessen. Svarez p. III. Thom. disp. L I. Sect: III. spricht: ingentem temeritatem esse & errorem magnum, vi verborum Christi sub specie panis aliquid amplius esse, quam corpus; Es sey eine ungemeine Verwegenheit, und grosser Irrthum, wenn man sage / daß Vermöge der Worte Christi unter dem Brodt etwas mehr, denn der Leib Christi zu gegen sey. oo)

Ad Sess. XXII. Can. I. III. IV. sq.

Wenn das Concilium unter dem Fluch und Bannstrahl das Päbstliche Meß-Opfer einführen wollen / so ist solches höchst ungereimbt und ärgerlich. Denn

1) Wovon man in dem Heil. Worte GOttes keinen Befehl findet, kein Exempel auffweisen

canten das H. Nachtmal in beyden Gestalten zu empfahen verbunden sind.

oo) Confer D. Ebelingi Ex. Conc. Trid. p. 306.

sen kan / noch eine Verheissung hat / das soll man in der Christlichen Kirche durch aus nicht annehmen. Von dem Päbstl. Meßopffer findē wir in Gottes Wort keinen Befehl, *qq*) (denn die Worte: Solches thut! können nimmermehr heissen, solches opffert, wie der Hr. D. Scherzer aus der Constitution vernünfftig und accurat erkläret und erwiesen hat, Syst. Def. LXV. p. 407.) kein Exempel, werden nimmermehr erweisen können, daß die Päbstler Christus / oder die Apostel den heiligen Leib und Blut

qq) Quod sacrificium Missaticum sit ἄγραφον & ἀντίγραφον, vide D. Quenstedii systema Theolog. P. IV. f. 238. Ingleichen besiehe Joseph-Halls alte Religion, p. 858. da er erweiset, das Meß-Opffer sey wieder die Schrifft/und p. 511. das Meß-Opffer sey wieder die Vernunfft. Herr Großgebauer hat solche aus dem Englischen übersetzet, und seiner Wächter-Stimme mit angehangen. Ingleichen hat aus dem Grunde die Messe wiederleget Herr D. Valentin Vannius in der gründlichen Historia von der Meß, aus den Evangelisten Aposteln / Propheten, alten und neuen Lehrern der Kirchen, Concilien, Päbstischen Decreten und Satzungen zusammen getragen. Confer simul D. Ægidii Hunnii Tom. I. Opp. Lat. Cap. XVI. de Missâ Pontificiâ f. 1212. ubi singula Papistarum argumenta nervosè refutat.

Blut des Herrn geopffert, und Suavis hat berichtet / wie auf dem Tridentinischen Synodo selbst 21. Bischöffe dißfalls unsere Partie genom̃en: welches Pallavicinus auch gestehē muß) keine Verheissung, (können uns die Päbstler eine in Gottes Wort zeigen / so wollen wir Ihnen beyfallen) E. soll man es auch nicht in der Kirchen annehmen. *qq*)

2) Was wieder die Natur des Sacraments ist, das soll man nicht annehmen. Die Päbstliche Meße ist wieder die Natur des Sacraments des Altars. E. Der Nachsatz ist daher klar, weil in einem ieden Opffer von dem Menschen GOtt was dargebracht, in einem jeden Sacrament aber dem Menschen von GOtt etwas geschencket / und mit getheilet wird. Ist nun das Heil. Abendmahl ein Opfer / so ist es kein Sacrament mehr. Ist es ein wahres Sacrament / welcher Gegentheil gestehet, warum verwandeln sie es denn in ein Opfer? *rr*)

3) In

qq) Confer dixieme Controverse du sacrifice de l'Eucharistie Mr Moulin dans la Nouveauté du Papisme, Chapitre l. p. 827. Et de la Transubstantiation, p. 844. seqv. Opposuit equidem Laurentius Forerus Jesuita Petro Molinæo & ejus Novitati Papismi Antiquitatem Papatus; sed conatu planè irrito, nulloque cum successu.

rr) Confer Nobilis & eleganter docti Galli, Philippi

1) In der Messe wird entweder das Opfer destruiret, und getödtet, oder nicht. Ist das erstere, wie Bellarmino Libro VII de Missa cap. 2. fol. 342. behauptet, so sind die Päbstlichen Meß-Pfaffen Christi Mörder, und tödten aufs neue den Sohn Gottes, so offt sie ihrer Meynung nach, ihn opfern. Geschiehet das letztere / daß sie ihn nemlich nicht tödten, welches sie auch nicht thun können / denn Christus von den Todten auffer-weckt, stirbt hinfort nimmer. Rom. VI. 9. so ist ihre Meße kein Opffer: Denn zu einem Opffer wird erfordert, ut destruatur Hostia, & desinat esse, quod erat. ss)

4) Was unsern einigen und eintzigen Hohenpriester JEsus schimpfflich und verkleinerlich ist, dafür behüte GOtt seine Gemeine, die er so

---

Iippi Mornæi Tractatum nervosum de sacra Eucharistia, & quidem Librum primum de Missa ejusque partibus, cap. I. seqv. p. 65. seq. Quo Auctore vix quisquiam diligentius hoc argumentum est prosecutus. D. Scherzerus in Anti-Bellarmino, p. 572.

ss) Urget hoc Argumentum post D. Scherzerum D. Calovius & adversus ficulneas Svarezii exceptiones egregiè vindicat, in Matæolog. Papistic. p. 175. sq. confer simul D. Amesii Bellarminum enervatum Tom. III. cap. IX. de sacrificio Missæ, p. 165.

so theuer erworben hat, in Genaden. Das Päbstliche Meß-Opffer ist Christo unserm ewigen Hohenpriester schimpfflich, denn sie bäten in dem gewöhnlichen Meß-Canone, GOtt wolle den Leib und Blut Christi gnädig ansehen, wie ehemahls Abels/ Abrahams, Melchisedech, und ihre Opfer/ gleich als wäre Christus nicht bey Gott in Gnaden/ und dürffte ihre Vorbitte. Sie bitten/ GOtt wolle einen Engel befehlen, daß er den Leib und Blut Christi vor das Angesicht seiner göttlichen Majestät bringe, gerade, als sitze er nicht zur Rechten Gottes. tt)

5) Wenn sich Christus nur einmahl vor unsere Sünde geopfert/und mit diesem einigen Opfer vollendet hat alle, die da geheiliget werden, so ist es nicht zuläßlich, auch nicht nöthig/daß er alle Tage aufs neue in der Messe geopfert werde. Das Erste ist gewiß aus denen klaren Stellen Hebr. VII. 26. 27. IX. 12. 26. 28. E. auch das Letztere.

6) Was wieder die Natur des neuen Testaments ist, das kan auch im N. Test. nicht statt haben.

tt) Qvod sacrificium Missæ sit injuriosum sacrificio Christi unico in cruce præstito, derogetque ejus sufficientiæ & pretio infinito, pluribus deducit Dr. Qvenstedt in Systemate Theologico P. IV. Cap. VI. de s. Domini Coenâ, Sect. II. fol. 238.

Das Päbstliche Meßopfer ist wieder die Natur des Neuen Testam. Denn die Opfer gehören nur ins A. Test. und Christus hat sie durch sein einziges Versöhn-Opfer aufgehoben/und beschlossen. Hebr. VII. & X. *uu*)

7) Es ist absurd, daß die Papisten vorgeben, ihr Meßopfer sey mit dem / welches Christus am Creutze GOTT dargebracht, einerley. Denn Christi allerheiligstes Opfer, war ein blutiges Opfer. Er vergoß sein Blut. Er gieng durch sein eigen Blut in das Allerheiligste. Aber der Papisten ihres heist incruentum, ein Opfer ohne Blut/ ist eben, als sagte ich, eine Sonne ohne Licht, ein Trunck ohne Näße.

8) Wenn Christus seinen Leib bey der Einsetzung geopfert hat/so hat er solches entweder gethan, vor den Einsetzungs-Worten: Dieses ist mein

uu) Confer. Dn. D. J. Henr. Maji Theol. Prophetic. L. VIII. Cap. II. pag. 316. Besiehe hierbey Herrn D. Alberti ins Teutsche übersetzte Interesse Religionum, Artic. IX. vom Abendmahl des HERRN, pag. 606. allwo er deutlich zeiget, wie die Lehre von dem Meßopfer allmählich in die Kirche ist eingeführet, und das Lob- und Danck-Opfer in ein Sühn-Opfer ist verwandelt, und dadurch das Alte mit dem Neuen Testament zur Ungebühr vermenget worden.

mein Leib, oder bey Aussprechung derselben, oder nachdem er selbige gesprochen. Aber Christus hat seinen Leib nicht geopfert vor Aussprechung der Einsetzungs-Worte / weil nach der Papisten eigenen Hypothesi der Leib damahls noch nicht im Brodte gewesen; nicht gleich mit diesen Worten, weil est, es ist/nicht so viel heissen kan, als opfern, darbringen &c. sonst müste es hier significationem tropicam haben, welches die Papisten mit uns beständig wieder die Calvinisten läugnen: Nicht nach diesen Worten, denn da hatte er schon das gesegnete Brodt/ und mit demselben seinen Leib den Jüngern gegeben. E. Hat er damahls nicht geopfert. Ich setze hinzu: Wenn Christus bey der Einsetzung des heiligen Abendmahls, und auch am Creutze seinen Leib geopfert, so hat Paulus die Unwahrheit geschrieben, wenn er gelehret, Er habe sich nur einmahl geopfert. So aber Christus bey der Einsetzung des Hoch-heiligen Nachtmahls nicht geopfert: Wer hat es denn denen Päbstlern befohlen, daß sie solches in der Messe thun sollen?

9) Aus dem Meß-Opfer folgen recht Gotteslästerliche und sündliche Absurditäten. Denn da rühmen sich diese Elende/ sie könnten ihren Schöpffer schaffen, vide Acta Erud. 1712. p. 236. xx) Ja ein gewisser Meß-Pfaffe sagte ohne

xx) Hinc notissimum Proverbium in Papatu; Qvi

ohne Scheu: Ich habe heute meinen Sacramentalischen Gott gemachet. Man suche den An. 1714. zu Cölln gedruckten Abriß der wahren Catholischen Kirche pag. 304. Jener Prediger in Lorrain nahm eine Büchße / in welcher die Oblaten verwahret werden, schüttelte sie um / und sprach: Welche unter euch wird heute ein Gott werden? Ein anderer in Savoyen rühmte sich, er und seine Consorten giengen mit ihrem Gott in der Messe um, wie die Katze mit der Mauß, welche nachdem sie mit ihr gespielet, sie endlich frist. yy]

10) Wo-

Qvi creavit me, dedit mihi creare se: Et qvi creavit me sine me, creatur mediante me; confer Rovenii, Archi-Episcopi Philippensis Reipubl. Christ. Libr. I. Cap. X. ubi addit, Beata Virgo semel Christum nobis protulit; Sacerdos eundem sæpius nobis sistit &c.

yy) Ex Henrici Stephani Introduction au Traité de la Conformité des merveilles anciens, avec les modernes, Cap. XXXIX. refert Mr. Sallengre Mem. de Literature. T. I. pag. 57. Vide simul Georgii Wicelii Compend. de semit. antiqvi Articuli de Missâ p. 306. & D. Sam. Carpzovii Examen Prax. Masen. pag. 306. seqv. Besonders aber Johann Heinrichs Florini Prof. Publ. Römischen Miß-Verstand, oder gründlichen Unterricht von der Messe in 8vo Franckf. 1699.

10) Wovon man in der ersten Kirche nichts gewust, das soll man anitzo als einen nöthigen Glaubens-Punct nicht annehmen. Von der Päbstlichen Messe hat man in der ersten Kirche nichts gewust, sondern es ist dieser Greuel nur nach und nach aufgekommen. zz) E.

11) Sie opfern den Leib des HErrn auf vor verlohrne Sachen/ vor krancke Thiere &c. So berichtet Friedrich Wilhelm, Freyher von Rosenhayn in seinem Christlichen Glaubens-Bekänntniß/ (Leipzig 1688.) wie ihn vom Pabstthum zu treten, unter andern bewogen, daß eine Printzeßin 13. Ducaten ins Capuciner Closter geschicket/ die Messe vor die Reconvalescenz ihres krancken Bologneser Hündleins zu lesen, welches auch geschehen. Vide Unsch. Nachrichten An. 1714. p. 752.

Insonder-

zz) Dieses beweiset deutlich der Anon: so An. 1708. zu Paris herausgegeben Lettre sur l'ancienne discipline de l'Eglise touchant la messe. Ingleichen der berühmte Jenische Theologus Hr. D. Buddæus Syntagmatis Diss. Theologicarum Diss. I. Uber diß schlage der geehrte Leser nach Hunnii Apostasiam Eccl. Roman. pag. 152. seq. 267. seq. 457. seq und vornemlich Petri Molinæi Novitatem Papismi Art. X. Cap. IV. pag. 989. seq und Herr Dr. Löschers abgewiesenen Demas. pag. 174. sq.

Insonderheit ist es falsch, daß die Meße ein Versöhnungs-Opffer sey;

α) Weil es im Alten Testament nicht vorgebildet worden. Die Versöhnungs-Opffer Alt. Testam. haben nur das einzige Versühn-Opffer Christi am Creutz vorgebildet, **das Lamm / so erwürget von Anfange der Welt**, Apoc. XIII. 8. Daß das Meß-Opffer iemahls bedeutet worden, sollen die Papisten noch erweisen. *a*)

β) Wo Vergebung der Sünde ist, da braucht man keine Opfer mehr vor die Sünde / Hebr. X, 18. In- und durch Jesu Blut, welches Er vergossen, haben wir Vergebung der Sünden / Eph. I. 7. 2. Corinth. V. 19. E. ist kein Meß-Opfer zur Versöhnung nöthig. *b*)

γ) Was offt wiederhohlet wird, kan kein Versöhn-

---

a) Besiehe allhier den dritten Theil von Hrn. D. Petri Haberkorns gründlichen Vertheidigung der unüberwindlichen Göttlichen Wahrheit, Cap. I. ob das Meßopfer recht und Göttlich sey? P. I. seq. Da er allen Ausflüchten der Papisten gründlich begegnet. It. vide Theses Theologicas de commentitio Missæ sacrificio, in Disput. Sedanens. Vol. II. p. 529.

b) Qvo modo, & qvo progressu Sacramentum Eucharistiæ in sacrificium propitiatorium abierit, vide pag. 900. in Mornæi Libro de Sacrâ Eucharistiâ,

söhn-Opffer seyn, Hebr. X, 11. 12. 13. Die Messe wird so unzehlich mahl wiederhohlet. E. Kan sie kein Versöhn-Opffer Neuen Testamentes seyn.

b) Wo kein Blutvergiessen ist/da kan kein Versöhn-Opfer seyn / denn ohne Blutvergiessen geschiehet keine Vergebung / Hebr. IX. 22. In der Messe ist kein Blutvergiessen/denn sie heist Sacrificium incruentum ein Opfer ohne Blut. E.

2) Viele Päbstliche Scribenten selbst, die theils Calovius, und Gerhard in Confessione Catholica anführen, bekennen, daß die Messe nicht revera sacrificium propitiatorium, sondern nur imago, ein Bild des eintzigen Versöhn-Opfers Christi am Creutz sey, was sollen aber die Bilder im N. Testament, da das Schatten-Werck aufgehöret? So mag sich nun das Pabstthum mit Schatten und Bildern begnügen, wir wollen uns an den Cörper, an das Gegenbild, ja an das Wesen der Güther selbst halten. c)

Ad

c) Was wir bißhero nur mit wenigen ausgesaget, haben die Protestirenden Theologi seit 200. Jahren umständlich und gründlich gegen das Pabstthum behauptet, und ist Gegentheil die rechte solide Antwort noch biß itzo schuldig. Unter so vielen will ich den Christlichen Leser nur auf folgende Autores verweisen: Chemn. Exam.

Ad Sess. XXII. Canon. II.

Ohne allen Grund und Schein der Wahrheit setzet das Concilium, Christus habe mit den Worten dieses thut zu meinem Gedächtniß/

Exam. Conc. Trid. P. II. 459. seqv. D. Höe Evangelisch Handbuch. p. 152 seq. D. Balduinus in Phosphoro veri Catholicismi L. XI. pag. 1060. seq. D. Giesenii Papism. P. II. Dis. XXXI. & XXXII. D. Scherzer. Syst. Defin. L. XV. pag. 406. seq. Anti-Bellarm. p. 569. seq. D. Calov. Matæolog. Papist. pag. 171. seq. 181. seq. D. Fecht. Tract. de origine & superstitione missarum, in honorem sanctorum celebratarum, Rostoch. 1707. 4to D. Joh. Deutschmann Diss. Anti-Papist. de Missa, Witeb 1669. Joh. Agricola Islebiensis von der Messe und ihren Canone, vid. Unschuld. Nachr. 1707. pag. 823. seq Dn. D. Pfaff Falsitas, Vanitas, Novitas, Sacrificii Missatici &c. Tübing. 1714. D. Valent. Alberti A. Conf. Thetice & Apologeticé pertract. Cap. XXIV. pag. 668. sq. D. Ebeling Exam. Concil. Trident. pag. 315. sq. E. Reformatis vid. Heideggerum Tumul. C. Trid. T. II. pag. 113. seqv. Amand. Polanum Syntagm. Theolog. L. IX. Cap. XXX. p. 2060. seq. G. Sohnium Op. Theol. T. III. pag 312. seq. Anom. Entret. sur la Religion Entr. IV. Roterd. in 8vo.

niß, die Apostel und andere Priester zu Meß- und Opfer-Priestern eingesetzet.

1) So das Wort: dieses thut, auf alle Communicanten/und nicht allein die Priester gehet/ so folgt, daß in denselben der HErr seine Jünger nicht zu Meß-Pfaffen eingesetzet. Das erste ist wahr/ und gestehet es Cajetanus und Bellarminus selbsten. E auch das letztere. Es würde ja sonst folgen, daß entweder diß hohe und würdige Sacrament niemand, als die Priester angehe, oder, daß alle/ die es gebrauchen, Meß-Priester würden, welches man doch Päbstlicher Seits selbst vor absurd erkennen wird.

2) Wenn im Neuen Testament kein eigentliches Opfer zu finden, so bedarff man auch in demselben keine besondere Meß-Priester. Nun ist im Neuen Testament kein eigentliches Opfer zu finden, weil sonst kein Unterscheid wäre zwischen dem Alten und Neuen Bunde, und wir uns noch mit dem Schatten-Werck behelffen müsten, und überdieß die heilige Schrifft von keinem eigentlichen Opfer/ so die Christen, nachdem sich Christus für unsere Sünde geopfert, darbringen solten/ weiß/ sondern nur die geistlichen Opfer anpreißet. Psal. LI. 19. Rom. XII. 1. Psal. IV. 6. L. 14. &c. E.

3) Welche Art Priester in dem von Paulo gegebenen Catalogo nicht befindlich ist, die hat auch im Neuen Testam. nach Christi Himmelfarth

keine statt. Die Meß-Priester sind in Pauli Catalogo Eph. IV. 11. nicht zu finden/ E.

4) Wo kein eigentlicher Altar, da ist auch kein eigentlicher Priester. Im N. Test. ist kein eigentlicher Opfer-Altar/ sondern nur Christus ist es, welcher unser Altar ist. Hebr. XIII. 10. *d)* E. ist auch im N. Test. kein eigentlicher Opfer-Priester.

5) Die Alten haben zum Theil mitten im Pabstthum die Evangelische Wahrheit erkannt/ wohin jenes altes Gemählte in der Haupt-Kirche zu Straßburg ziehlt, da gegen der Cantzel über ein Esel in Stein gehauen/ der Meße macht, wie ihm andere wilde Thiere zum Altar dienen *e)*

Ad

d) Qva ratione Christus l. c. θυσιαστήριον vocetur, benè exposuit D. Conrad Mell. in Antiquar. Sacro. pag 20. confer ê nostris Fesselium in Christo mystico P. I. pag. 72. seq. Egregiè & planè ad nostram mentem Clem. Alexandrinus L. IX. de Adoratione p. 3. IV. αὐτός ἐστι τὸ θυσιαστήριον, αὐτὸς δὲ τὸ δυμίαμα καὶ ἀρχιερεύς.

e) Vid. Dn. D. Sal. Ernst Cyprian. Pent. Dissert. Ecclesiast. Diss. V. de picturâ Veritatis teste sub Papatu, p. 124.

Ad Sess. XXII. Canon. III.

Die Messe ist kein versöhnliches Opfer für die Todten, ob das Concilium gleich diese irrige Meynung heget:

1) Was kein Versöhn-Opfer ist, das kan auch weder die Schuld, noch die Straffe der Todten lindern, und abwenden. Das H. Abendmahl ist kein Versöhn-Opfer, wie wir in vorhergehenden gewiesen. E. *f*)

2) Die Verstorbenen sind entweder seelig bey GOtt im Himmel, oder verdammt bey denen bösen Geistern in der Hölle. Keinem von beyden nützet das heilige Abendmahl. Nicht jenen, weil sie keine Mittel des Heyls nicht mehr bedürffen, da sie allbereit den Heyland von Angesicht zu Angesicht sehen, und in dem

f) Bestehe das seiner Nutzbarkeit halber so offt auffgelegte Evangelische Hand-Buch wieder das Pabstthum Herr D. Matthiæ Hoens, XI. Artic. von Opfern und Beten für die Abgestorbenen, pag. 196. seqv. It. Des vormahls Päbstischen, nachmahls zu unserm Evangelisch-Lutherischen Glauben getretenen Herrn D. Jacob Reihings Retractation, und gründliche Wiederlegung seines falsch genannten Catholischen Hand-Buches/ Part. II. den XI. Articul vom Opfern und Beten für die Abgestorbenen, pag. 527.

ewigen Leben sind. Nicht diesen, weil sie die Zeit der Gnaden versäumt, nicht mehr in Statu gratiæ leben, und ihnen folgends auch die Signa gratiæ nicht zu statten kommen können.

3) So lange das Pabstthum nicht erweisen kan, daß Christus der HERR sein Hochheiliges Nachtmahl sowohl vor die Todten, als die Lebendigen eingesetzt, so lange fechten sie in der Lufft, und dieser ihr Schluß ist absurd, und vergeblich. Nun haben sie biß dato noch nicht darthun können, daß Christus sein H. Nachtmahl so wohl vor die Todten/ als Lebendigen eingesetzet, E.

4) Wovon man im heiligen Worte GOttes weder Befehl/ noch Verheissung hat / das soll man durchaus nicht thun. Von dieser Sache, daß man vor die Todten den Leib und Blut des HErrn opfern solle/ hat man in der heiligen Schrifft weder Befehl, noch Verheissung. Ich setze hinzu, man findet auch in denen Canonischen Büchern der Schrifft kein Exempel davon, E.

5) In der Schrifft stehet keine Verheissung/ daß die Frucht des heiligen Abendmahls denen Todten zu statten kommen solle, E. soll man auch nicht vor sie opfern, und Messe halten. Werden uns die Papisten solche Verheissung zeigen, so wollen wir sie loben.

6) Welche Lehre in der ersten Kirche unbekannt gewesen, und welcher Ritus weder von denen Aposteln, noch denen Rechtgläubigen ersten

Chri-

Christen exerciret worden, den soll man nicht annehmen Die Lehre von dem Meßopfer vor die Todten, so wohl auch die Messe und ihre Ceremonien selbsten, sind denen Aposteln und der ersten Kirche gantz unbekannt gewesen/ E. Zwar finden wir in der Kirchen-Historie von Oblationibus und Gaben / die vor die Verstorbenen gebracht worden. Allein die Herren Papisten erlauben mir, daß ich sage/ es habe damit eine gantz andere Bewandniß gehabt, als mit ihrem Meß-Opfer. Denn wenn es sich zutrug/daß ein Bußfertiger plötzlich starb, ehe er zum Heil. Abendmahl gelassen worden/ so brachten dessen Freunde und Hinterlassenen an seiner statt die damahls gewöhnlichen Oblationes, und das war das Merckmahl/ das der Verstorbene in der Gemeinschafft der Christlichen Kirche, als ein Glied desselben, abgeschieden. Von einem Meß-Opfer aber und Seelen-Messe wuste man nichts/ g) Casaubonus hat demnach im Nahmen des Königes Jacobi recht geschrieben: Qvod autem ad extrahendas defunctorum animas ê flammis Purgatorii Sacrificia missarum exiguntur, & qvidem saepè repetita, otioso-

g) Vid. D. Hildebrandi Sacra Publ. vet. Eccl. pag. 99. Conf. D. Christ. Matth. Pfaffium Diss. de oblatione & consecratione Eucharistiæ Fragment. Irenæi anecdotis annexas.

rum hominum & simplicitate populorum ad quæstum suum impiè abutentium delitium est. Rex non dubitat. Der König zweiffelt nicht, daß es ein Traum müßiger Menschen, und die die Einfalt des gemeinen Volcks zu ihrem Gewinst mißbrauchen, sey / wenn man um die Seelen aus dem Fege-Feuer zu befreyen, die Meßopfer vor so nöthig ausgiebet. Vid. Epist. Casaub. pag. 394.

Ad Sess. XXII. Can. V.

Das Concilium irret gewaltig, wenn es befiehlet, man soll den Heiligen zu Ehren Messe halten. Denn

1) Christus hat sein Abendmahl zu seinem Gedächtniß, nicht aber zum Andencken der Verstorbenen Heiligen / eingesetzet / Luc. XXII. 19. Solches thut zu meinem Gedächtniß. Er hat ein Gedächtniß gestifftet seiner Wunder. Psal. CXI. 4. des HErrn Todt, nicht den Todt der heiligen Märtyrer sollen wir bey Genuß dieses Hochheiligen Mahles verkündigen, nach Pauli Lehre, 1. Corinth. XI. 24. 26. *b*)

2) Wes-

b) Vide eruditissimum Excellent. D. Joh. Fechtii Tractatum de Origine & superstitione Missarum, Rostochii in 4to. Ao. 1707. Ubi Cap. I. agit de Missâ in honorum Sanctorum celebratâ;

a) Wessen Leib wir essen, und wessen Blut wir trincken, dessen sollen wir auch allein beym Genuß des Sacramentes gedencken. Nun essen wir allein Christi Leib, und trincken sein Blut. E. Sollen wir auch allein seiner, nicht aber der Heiligen gedencken, weniger es ihnen zu Ehren nehmen.

3) Wem zu Ehren das heilige Abendmahl gehalten wird, dem wiederfähret diejenige Göttliche Ehre, welche cultus λατρείας genennet wird. Nun sagen ja die Päbstler selbst, es gebühre denen Heiligen solche Ehre nicht. E. müssen sie auch gestehen, daß ihr Concilium tret, wenn es gesetzet, man solle ihnen zu Ehren Messe halten.

4) Die Anruffung der Heiligen ist dem Hohen-Priesterlichen-Ambte Christi zu wieder; denn **Er ist der einige Vorsprecher, an den wir gewiesen**, 1. Joh. II. 1. Rom. IIX. 35. **Niemand kömmt zum Vater, ohne durch Ihn.** Joh. XIV, 6. E. Hat sie Christus nicht in der Einsetzung des heiligen Abendmahls geordnet/ oder intentiret. Was aber wieder die Einsetzung Christi ist / sollen wir auch nicht annehmen. Die Anruffung der Heiligen bey dem Gebrauch des heiligen Abendmahls ist der Einsetzung zuwieder. E.

5) Wovon man weder in der Heil. Schrifft noch

ta; Cap. II. Missas s. sacrificia antiqvitus sanctis celebrata non esse, p. 25. seq.

noch der reinen Antiqvität ein Exempel findet, das soll man nicht thun/noch annehmen. Von der Messe / die denen Heiligen zu Ehren, um dadurch ihre Vorbitte zu erlangen, wäre gehalten wordē, finden wir weder in der Schrift, noch Antiqvität ein Exempel. E. Ist gleich in der ersten Kirche der Märtyrer in Ehren gedacht worden / so gewinnet das Pabstthum doch nichts damit/denn es ist dieser Ritus erst im vierdten Seculo aufgekommen / hernach geschahe es nach vollbrachtem Genuß des Nachtmahls/und zwar nicht in der Absicht sie anzuruffen / sondern zu bezeugen / wie sie eben in dem Glauben und Gemeinschafft mit Christo gestanden / in welchem wir uns befinden. *i)*

Ad eandem Sessionem. Can. VIII.

Die Privat-Messen der Papisten sind absurd, und ungereimbt, weil sie zuwieder

1) Der Einsetzung Christi, denn es hat Christus unser HErr nicht alleine Brod und Wein gesegnet, und ausdrücklich gesaget: Nehmet hin/ esset, it. Trincket alle daraus. Wo fin-

ien

i) Uberius hocce persequitur D. Giesenius in Disp. de. Papismo pag. 571. Heiddegerus Tumul. T. 2. pag. 203. seq. D. Chemnitius in Examine Conc, Trid. P. II. fol. 488. de Missis in honorem Sanctorum.

den wir, daß sich der HErr JEsus selbst communiciret, und denen Jüngern nichts davon gegeben hätte. k)

k) Vide Mr. Moulin treizieſme Controverſe des Meſſes Privées dans la Nouveauté du Papiſme, Chapitre I. pag. 974. Nec non D. Dreieri 36. Diſputat. adverſus Pontificios de Meſſis ſolitariis, pag. 1145. Qvibus adde doctiſſimi Angli, Qvilielmi Perkinſi Opp. Theol. Tom. I. in Problemate de Miſsâ privatâ, fol. 305. ubi inqvit, talis Miſſa privata, ubi Sacerdos id, qvod conſecravit, ſolus ſumit, & nemini communicat, non fuit nota in veteri & puriori antiqvitate per Annos 800. &c. Beſiehe von Privat- oder Winckel-Meſſen das X. Capitel aus Herrn Florini Profeſſ. P. Römiſchen Mißverſtand / oder Urſprung von der Meſſe p. 221. da er inſonderheit p. 124 das Alterthum des Römiſchen Canonis, oder Meß-Regel gelehrt ausführet. Ingleichen den III. Theil von Hrn. D. Petri Haberkorns gründliche Vertheidigung der unüberwindlich-göttlichen Wahrheit, von Privat- und Winckelmeſſen, p. 553. ſq. Item evalve accuratum Tractatum D. Iſaac; Fröreiſenii, quem inſcribit Scrutinium Panopliæ Bellarminianæ, Vol. II. diſp. XIII. p. 203. contr. 33. An. Miſſæ privatæ, in quibus ſolus Sacerdos communicat, ſint licitæ? Reſp. neg.

2) Der Formæ und gantzen Natur des Sacraments / welche bestehet in der gantzen consecration, in der Austheilung, und in der Empfahung, die von einem andern geschehen muß.

3) Denen Schrifften der Apostel. Lasset uns Paulum hören! der schreibet 1. Cor. X, 16. 17. Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen / ist er nicht die Gemeinschafft des Blutes Christi? das Brodt, das wir brechen / ist das nicht die Gemeinschafft des Leibes Christi? Denn ein Brod ist es, so sind wir viel ein Leib, dieweil wir alle eines Brodes theilhafftig sind. Nun zeigen uns die Papisten an, wie sie dieses mit ihren Winckelmessen zusammen reimen wollen. Sie weisen uns auch ein eintzig Exempel der Apostolischen, und ersten reinen Kirche, so wollen wir mit Ihnen in die Winckel der Kirche treten / und Messe lesen.

4) Der ersten reinen Kirchen Hieronymus schreibt recht über das XI. cap 1. Cor. Domini coena omnibus debet esse communis, quia Dominus omnibus discipulis, qui aderant, æqualiter tradidit sacramentum. Das Abendmahl des HErrn soll allen gemein seyn, weil der HErr solches allen / die zugegen waren, übergeben hat. Regino, welcher um das Ende des IX. und zu Anfang des 10. Seculi gelebet, schreibt: Ne quis Presbyter missam solus cantare

tare præsumat: Es soll sich kein Priester unterfangen, gantz allein in Abwesenheit der Gemeinde Messe zu singen: den Sinn der ersten Kirche gibt deutlich der Name zu verstehen, welchen sie diesem H. Sacrament beygelegt, da sie es Synaxin, Συνέλευσιν, Conventum, Collectam genennet, wie schickt sich solcher zum Wiuckelmessen?

5) Der Analogie und Harmonie der Sacramentorum. So ungeräumbt es wäre, wenn sich der Kirchen-Diener / oder Täuffer anstatt des Täufflings tauffen wolte / (das werden die Papistē selbst nicht vor practicable halten) eben so ungeräumbt ist es, daß ein Meß-Pfaff für andere zu ihrer Seeligkeit den Leib und Blut des Herrn essen und trincken will.

6) Ihren eigenen Meß-Canoni, da heist es ja / Dominus vobiscum, der HErr sey mit euch! sursum corda Eure Hertzen in die Höhe! gratias agamus Domino Deo nostro, lasset uns dem HErrn unserm GOtt dancken! accipite, Esset, Trincket, orate Fratres! Betet ihr Brüder! Und dennoch ist er allein. Sind das nicht lächerliche Händel!

Wir sagen ferner,

7) Es ist eine verwegene Unternehmung, wenn sich ein Meßpfaffe unterstehet, um geringer Ursach / als z. Ex. wegen verlohrner Sachen den Leib und Blut des HErrn auff dem Altar zu bringen, und denselben niemand auszutheilen,

theilen / welches sie doch thun zu können, vermeinen.

8) Es ist eine vergebliche Sache. Denn an keinem Orte der Schrifft finden wir, daß der HErr JEsus versprochen hätte, er wolle mit seinem Leib und Blut allezeit sacramentirlich zu gegen seyn / wenn es ein Papistischer Meßpfäff um der nichtigsten Ursache willen begehret.

9) So wenig einer predigen darff / wenn er gar keine Zuhörer hat / so wenig darf er auch das Abendmahl halten, wenn keine Gemeine zu gegen ist.

10) Gleichwie es einem krancken Kind nicht hilfft, wenn gleich der Vater die Artzeney einnimbt: Also hilfft es auch dem Volcke nichts, wenn schon der Priester zehnmahl diese geistliche Seelen Artzeney genieset. Christus hat befohlen, wir sollen sie selbst nehmen / und essen. Wer seiner Ordnung nicht folget / und dergleichen gefährliche Aenderungen vornimmt, hat keinen Nutzen davon, wohl aber desto mehr Strafe.

11) Was dem Endzweck zu wieder ist, um dessentwillen das H. Abendmahl eingesetzet worden, das ist zu verwerffen. Die Privat-Messen sind dem Endzweck zu wieder, welcher unter andern ist eine Gemeinschafft und Vereinigung der Gläubigen unter einem Haupte Christo, wie zu sehen, aus 1. Cor. XI. E.

12) Das

12) Das Päbstliche Jus Canonicum ist de Consecrat: & distinct: 2. Canon. peracta, & distinct. 1. Can: Episcopus der Privat-Messe ausdrücklich zu wieder.

13) Viel Papisten, und unter Ihnen Wicelius, haben die Absurdität der Winckelmesse erkannt, seine Worte allegirt der seel. Alberti in A. C. theticè & apologeticè pertract. p. 672.

Ad Sess. XXII. Canon. IX.

Das Concilium irret, wenn es schliesset/ man müsse im Heil. Abendmahl nothwendig m) den Wein mit Wasser vermischen.

l) Wo-

---

l) Plura dabunt Doctissimus Dallæus de cultibus Religiosis Libro IV. cap V. Doctor Chemnitius l. c. D. Scherzerus Anti-Bellarm. p. 581. sq. D. Giesenius l. c. p. 584. sq. Scultetus in Anti did. p. 362. D. Ebeling. Ex. c. Trid. p. 335. Heidegger. l. c. p. 248. sq. Jurieu preservativ contre le changement. p. 354. sq.

m) Daß dieses die Meynung sey, erhellet aus Bellarmini Worten / L. IV. de Eucharistia cap. X. Ecclesia Catholica semper credidit, ita necessarium esse', aquâ vinum misceri in calice, ut non possit id sine gravi peccato omitti.

1) Wovon bey der Einsetzung des Heil. Abendmahls nichts gedacht wird, das kan Jure divino bey Außspendung desselben nicht nöthig seyn. Von der Vermischung des Weins mit Wasser wird in der Historie der Einsetzung von keinem Evangelisten etwas gedacht, sondern sie sagen einhellig / Christus habe das Gewächs des Weinstocks gebrauchet, Marth. XXVI. 29. Marc. XIV. 25. Luc. XXII. 18. E.

2) Der Wein ist so wohl/als des Brod, die Materia terrestris, oder die irrdische materie im H. Abendmahl. Wie es nun zum Wesen und Hauptwerck nichts thut, ob das Brodt Rocken/ oder Waitzen, gesäuret, oder ungesäuert sey: Also wird es auch nicht verschlagen/ob der Wein pur und unverfälscht, oder mit Wasser gemischet.

Ge-

---

n) Es ist ein lächerlicher Einfall / welchen Claudius Delle in der Historie de l'Etat monastique L. III. cap. II. gehabt/ da er erweisen will, Christus habe an sich, und von Natur keinen Wein getruncken, weil er ein Nazaræer gewesen. In seinem Prophetischen Amte aber habe er sich per dispensationem dessen bedienet, und zwar um viererley Ursachen willen, die er bekennet, unter welchen die letzte ist / damit er seine Gläubigen zum Gebrauch des H. Nachtmahls præpariren möchte.

3) Gesetzt, Christus habe dazumahl das Wasser unter den Wein gemischet, so folgt daraus doch nicht / daß es eine Todtsünde sey, wenn man der gleichen nicht auch thue. Denn man kan subsumiren, Christus hat das Abendmahl nicht denen Aposteln gegeben, da sie schon gespeiset hatten, E. ist es eine Todtsünde / nüchtern zu communiciren. Item Christus hat ohngesäuert e) Brodt gebrauchet / E. ist es eine Todsünde / wenn man gesäuertes nimmt, welches Bellarminus doch nebst andern seinen Glaubensgenossen nicht statuiren will.

4) Die Papisten sind in grosser Gefahr bey dieser Meynung / daß sie das Wasser anbeten mögten / denn es schreibt Tannerus Disp. V. Q. IV. Dub. 3. N. 3. ausdrücklich: fieri posse, ut aqua tempore consecrationis ad huc in substantia sua incorrupta maneat in sanguinem Christi non convertenda; Es könne geschehen, daß das Wasser bey der Consecration in seinem Wesen noch ohnverändert bliebe, und in das Blut Christi nicht verwandelt werde.

5) Was

e) Secundum sententiam plerisque receptam loquimur. Quamquam nos non lateat, summè Rever. D. Deylingium T. II. Miscellan. Lips. p. 534. sq. Christum fermentatum panem in institutione Coenæ adhibuisse, asseruisse, idque non sine gravissimis rationibus, multorumque quos collegat, consensu.

5) Was weder aus der Schrifft / noch aus der Apostolischen Tradition erwiessen werden kan, das ist nicht absolut nöthig. Die Vermischung des Wassers mit dem Wein kan weder aus der Schrifft, noch der Apostolischen Tradition erwiesen werden. E. *p*)

6) Was wieder die Christliche Freyheit ist, das soll man sich nicht lassen aufdringen. Die Vermischung des Weines mit Wasser ist wieder die Christliche Freyheit. E. *q*)

7) Viele auffrichtige Päbstler sind dem Concilio zu wieder, wie es seel. D. Joh. ad Osiander alle-

p) Fuse demonstravit hoc Anonymus Auglus in scripto haud ita pridem sub Titulo: No Reason for Restoring the Prayers and directions & EdevardvVs first Liturgy in 8vo edito, alii Anonymo opposito, qui consuetudinem aqua vinum diluendi, proque mortuis orandi, in usum revocare conatus est. Ut omittamus mixtionem, istud sat habere ponderis atque momenti debet, quodea aliquid institutioni addatur, quippe in qua nuspiam aquæ, sed meri vini fit mentio Matth. XXVI. 29. inquit excellent. D. Fröreisenius in Vol. II. Panopliæ Bellarm. Disp. 9. p. 138.

q) Vide Consensum Jesuitarum! & Christianorum in Tom. 1. Rupell. p. 752.

allegiret ihrer in Theologiâ Casuali, einer grosse Menge, P. IV. p. 415. sq. r)

8) Wenn das Wasser und der Wein Christum, und seine Gemeine bedeuten soll / wie das Concilium redet, so muß das Wasser in die Gemeine Christi verwandelt werden / weil nach der Papisten Meynung das Brodt und der Wein in Christum verwandelt wird, welches aber beydes sehr ungereimbt ist. s)

Ad Sess. XXIII. Can. I.

Unrecht setzet das Concilium: Es sey im Neuen Testament ein eigentliches Priesterthum, welches / wie das im Alten Testam. in Opffern bestehe.

1) Wo

r) Polydorus Libr. V. cap. IX. ait, Alexandrum, Papam primum, aquam vino miscuisse. Et Armeni per 1000. amplius annos usi sunt vino mero sine mixtione, referente Perkinsio Tom. 1. Opp. fol. 306. seqv.

s) Fusius adversus Pontificios disputarunt, D. Scherzerus Anti-Bellarm. p. 544. sq. D. Dannhauerus in Libro præstantissimo Hodomoria Papist. Phant. X. p. 691. sq. D. Ebeling Conc. Trid. p. 342. sq. D. J. Ad. Osiander Theol. Casual. P. IV. p. 444 sq. Heidegger. Tumul. Concil.

1) Wo kein eigentliches so genanntes Opffer ist, da ist auch kein darzu gehöriges eigentliches Priesterthum. Im N. Bunde ist kein eigentliches Opffer. Denn Christus hat mit seinem einmahl vollbrachten allerheiligsten Versöhn-Opffer allen Opffern ein Ende gemachet / E.

2) Wessen die Schrifft N. Testaments, und die alte Catholische Kirche nicht gedencket, das soll man keineswegen agnosciren. Nun gedencket weder die Schrifft, noch die alte Catholische Kirche der Meß / und Opffer-Priester *t)* E. soll man sie auch nicht agnoscieren.

3) Durch diesen Satz wiederspricht das Concilium Christo, und seinen Apostеln. Diese sagen / das Amt der Priester bestehe in Ausspendung der H. Sacramente / in Lehren

---

Trid. T. 2. p. 305. sq. Joh. Fr. Gerhard discussio Erorrum Conc. Trid. ad sess. 22. Can. IX. It. D. Joh. Gerhardus in Confessi: Cathol. cap. V. de mixtione Aquæ cum Vino eucharistico, fol. 1160.

t) Rectissimè Chemnitius Ex. Conc. Trid. p. II. 573. § III. In Scripturâ N. Test. appellatio Sacerdotum & sacerdoiti nusquam tribuitur ministerio Novi Test. sed Ecclesiasticorum Scriptorum usu invaluit Ministerium vocare sacerdotium, & ministros sacerdotes, Confer D. Dannhauer Hodom. Pap. Phant. X. p. 638.

ren und Predigen/ 1. Cor. IV, 1. dafür halte uns jederman (wofür denn? etwan für Meßpriester! ach nein,) nehmlich für Christus Diener und Haußhalter über Gottes Geheimnisse. Was sind aber Gottes Geheimnisse? Gewiß nicht das erdichtete Meßopfer/ sondern die Tauffe, und das Heil. Abendmahl/ das Wort Gottes / die Gewalt an Gottes statt Sünde zu vergeben. Christus hat uns gegeben das Ampt / das die Versöhnung prediget, 2. Corinth. V. 20. Matth. XXVIII. 19 sagt der HErr JEsus gehet hin in alle Welt / und lehret alle Heyden, und tauffet sie. ꝛc.

4) Das Pabstthum intendirt unter diesem Canone nichts/ als die etabilirung ihres ihnen so profitablen / an sich aber gantz ungereimten Meßopffers, und eine schnöde Verachtung des Predigt-Ampts / welches auch aus dem schimpfflichen Prædicanten Nahmen u) erhellet, den sie uns Evangelischen Dienern Chri-

u) Vide omninò magnif. Dn. D. Pippingi Prediger-Gedancken p. 335. sq. & conf. Obs. miscell. T. 1. p. 533. sq. quam contemptim conciones sacras habeant, & quam frivolè se in Cathedra sacra gerant Pontificii, Henricus Stephanus jam dudum ostendit, Introduct. au Traite de la conformitè desmerveilles

sti geben, welchen wir uns aber vor eine Ehre schätzen, weil ihn Christus unser Oberhaupt selbst geführet / Marc. I, 14. durch welche Lehre nun das in Gottes-Wort nicht gegründete / auch dem Verdienst Christi schimpfliche Meßopfer auffgerichtet, das von JEsu aber so öffters anbefohle Predigen und Lehren verachtet wird, die soll man nicht annehmen / wenn gleich hundert Trindentinische Concilia den Bannstrahl und Fluch von sich speyeten: Durch die in dem ersten Canone dieser 23. Session befindliche Lehre geschicht solches / E.

5) welcher ein Priester ewiglich ist / und bleibet / der hat keine Successores, und Nachfolger / von unsern Heylande schreibt Paulus Hebr. VII. 23. 24. Jener (im A. T) sind viel, die Priester wurden, darum, daß sie der Tod nicht bleiben ließ, dieser (JEsus) aber darum / daß er bleibet ewiglich, hat er ein unvergängliches Priesterthum. E. hat er keine Nachfolger / welche eigentlich Priester des N. Test. genennet werden könten.

6) Wo-

---

illes anciennes avec les modernes, cap. XXXVI. ubi inter alia de prædicatore talis farinæ refert, quod pignore posito asseveravit, se dimidiam Auditorum suarum partem ad risum, dimidiam alteram ad lacrymas provocare velle.

6) Worinne das Alte Test. von dem Neuen unterschieden, das kan im N. Testament nicht statt haben. Das Alte Testament ist darum von dem Neuen unterschieden, daß täglich eigentliche Opffer-Priester eigentlich so genante Opfer GOtt darbrachten / dahingegen im N. T. es nur eines, nehmlich des vollkommen Opfers unsers Hohenpriesters JEsu bedurft, E. können auch die wiederhohlten Opfer / und die Opfer Priester im N. Testam. nicht statt finden.

7) Christus ist ein Priester nicht nach der Ordnung Aaronis, sondern nach der Weise Melchisedechs Ebr. VII, 11. sq. welcher weder Vorgänger, noch Nachfolger im Priesterthum gehabt, E. *x)*

8) Wenn im N. Testam. eigentlich so genannte Priester sind, so sind sie es entweder nach der Ordnung Aaronis oder Melchisedechs. Nun können eigentliche Priester im N. Test. seyn weder nach der Ordnung Aaronis, denn die hat längst auffgehöret. Hebr. VIII. noch nach der Weise Melchisedechs, denn das kömmt allein Christo zu / Hebr. VII. 28. E. ist kein eigentlich äusserlich Priesterthum im N. Test.

x) Plura vide apud Chemnitium Ex. C. Trid. p. II. 572. seq. Scherzerum syst. def. L. IIX. p. 217. sq. Ebeling Ex. C. Tr. p. 347. sq.

NB. in dem Verstand / wie es die Papisten haben wollen. y)

Ad Sess. XXIII. Can. II.

Die sieben Ordnungen der Papisten, dadurch man als durch eigentliche Staffeln zu dem Priesterthum auffsteigen muß, werden von denen Protestirenden Kirchen billig verworffen. Ob sie in übrigen schon gar gerne eine Ordnung und Unterscheid unter denen Dienern der Kirchen erkennen, und zwar dieses nach Anleitung der Worte Pauli Ebr. IV. 11. (Er, der gen Himmel gefahrne Jesus) hat etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern gesetzet. Die Päbstlichen Orden aber verwerffen wir.

1) Weil die Heil. Schrifft und die Apostel weder von Ostiariis, noch Acoluthen &c. etwas wissen, wie selbst der Papist Carranza (in summa Concil. p. 13.) bekennet und spricht: septem hosce Ordines, aut gradus in Ecclesia notos, nec a Domino ordinatos, nec ab Apostolis; Es wären diese in der Kirche gebräuchlichen 7. Ordines weder von HErrn Christo, noch von dessen Aposteln geordnet.

2) Weil

y) vid. D. Balduini Phosphor. veri Catholicismi L. 3. cap. 16. p. 186.

2) Weil sie nichts denn die Titul behalten, welche einige in der ersten Kirche geführet, die Aembter aber in functiones verändert, so weder mit der Schrifft über einkommen, noch in der Kirchen Gottes Nutzen schaffen. Denn da hat man aus denē Bischöffen weltliche Regenten und Staats-Leuthe, aus denen Presbyteris Meßpfaffen, aus denen Acolutis Träger der Wachs Kertzen, aus denen Ostiariis Schatzmeister / aus denen Exorcisten, z) Zauberer und Teufels Banner ꝛc. gemachet.

3) Weil sie auff eine gantz unanständige Art denen Heyden und Jüden nachäffen. Ihr Jus Canonicum bekennet ja selbst dist. XXI. discretionem illam partim a Gentilibus introductam, partim ad Ecclesiæ Judaicæ imitationem institutam & receptam esse; dieser Unterscheid der Ordnungen sey theils von denen Heyden entlehnet, theils von der jüdischen Kirche erborget, aa)

z) Tertium Ordinem Exorcistarum non fuisse ordinarium (ut ita loquamur) ordinem, sed Opus extra Ordinem ad tempus primitivæ illius Ecclesiæ a Deo attributum, probat doctissimus Reform. Franc Junius Tom. II. Opp. Controvers. in Bell. V. Libr. I. fol. 205. It. Ordinem Acoluthorum non ordinem, sed officium in Ecclesia humanitus institutum fuisse, ibidem demonstrat.

aa) Confer omninò Theologi præstantissimi Nic. Hun-

4) Weil es abgeschmackt ist / aus einer ieden geringen Verrichtung in der Kirche z. Ex. den Thüren zuschliessen, anzünden der Wachs-Kertzen ꝛc. einen besondern Priester-Orden zu machen. Man würde auf diese Weise auch denienigen, welcher die Hunde aus der Kirche peitschet, darzu rechnen können.

5) Weil alle recht mäßige Sacramente von Christo müssen eingesetzet seyn. Wo sind aber die Exorcisten, Acoluthi und Ostiarii, auch Subdiaconi &c. von Christo eingesetzet / welche sie doch alle für Sacramenta halten? Es ist gewiß sehr lächerlich, wenn sie uns bereden wollen, Christus habe selbst alle diese Stuffen durchgangen. *bb*) Er sey Ostiarius gewesen / da er die Käuffer und Verkäuffer aus dem Tempel getrieben, ein Lector, als ein

---

Hunnii Apostasiam Ecol. Rom p. 565. sq. It. Tom. II. D. Amesii Bellarminum enervatum c. III. de Ordinibus Ministrorum p. 100.

bb) Besihe auch allhier Herrn D. Heilbrunners uncatholisches Pabstthum von septem Ordinibus c. VII. fol. 608. welcher diese Applicationes, figmenta otiosorum Hominum nennet, und meinet, man könne aus des HErrn Christi Actionibus auch machen Ordinem jejunantium quadraginta diebus; Ordinem Disputatorum, da der Heyland mit den Gelehrten disputiret hat, wie auch Ordinem excitantium mortuos &c.

er eine gewisse Passage aus dem Esaia gelesen, ein Exorcist, da er den Teuffel ausgetrieben, ein Acoluth; als er gesaget: Ich bin das Licht der Welt, ein Subdiaconus, wenn er den Jüngern die Füsse gewaschen, ein Diaconus, wenn er das heilige Abendmahl ausgespendet, ein Presbyter, wenn er sich selbst geopfert am Creutz. Qvam bellum hoc figmentum est, ruffen wir mit dem seeligen Chemnitio aus Part. II. fol. 578. *cc*)

6) Weil sie uns solche als höchst-nöthig auffdringen wollen, da doch ein grosser Unterscheid unter der alten, und iezt bereits gepflantzten Kirchen ist, *dd*)

7) Weil alle diese Ordines einen falschen Endzweck haben, indem man als durch Staffeln dadurch zum Priesterthum steigen soll, welches

cc) Wir können fragen, wenn Christus in seiner Persohn alle Ordines verwaltet hat, und zwar auf einmahl? warum thun denn die Päbstlichen Bischöffe, die doch Christi Nachfolger seyn wollen, nicht dergleichen?

dd) Plane dispar ratio fuit, odinum primitivæ Ecclesiæ tam qvoad numerum, qvam qvoad finem, & munera, ac Pontificiæ. Vide Jcti. qvondam doctissimi æqve ac accuratissimi Casp. Ziegleri Tract. de Diaconis & Diaconissis, V. Eccl. C. I. pag. 4. seq. it, de Dote Ecclesiæ Cap. VII. p. 82. seq.

ches doch im Päbstlichen Sinn im Neuen Testament (als wir im vorhergehenden erwiesen) nicht anzutreffen ist. *ee*)

8) Weil sie den Titul, oder Namen ohne die That führen. Sie heissen Exorcisten. *ff*) und haben doch die Gabe nicht/die Teuffel auszutreiben; Sie nennen sich Diaconos *gg*) und bekümmern sich doch wenig um die Armen. Sie wollen Lectores, *hh*) seyn, und lesen doch nicht in der Kirche.

9) Weil

---

ee) Ich lese nicht/spricht Hr. M. Günther in der Schutz-Schrifft vor die Evangelische Prediger, daß Matthias, Paulus, Barnabas, Thimotheus und Titus durch die sieben Weyhen, oder Ordines zum Priesterlichen Ammt aufgestiegen, und dennoch sind sie allesammt vortreffliche Diener GOttes gewesen, p. 77.

ff) De Exorcistis V. Eccles. vid. Dn. Dr. J. A. Schmidii Lexicon Ecclesiast. min pag. 263. P. I. Antonii van Dale Dissertat. de Divinationibus Idololatricis sub V. Test. Cap. VII. pag. 542. seq.

gg) De Diaconis Ecclesiæ primitivæ vid. præter Zieglerum loc. cit. Guil. Cave Antiq. Patrum P. I. p. 69. seq. Dn. D. Rechenbergii Exerc. in N. Test. p. 872.

hh) De Lectoribus Ecclesiæ primativæ vid. Joach. Hildebrandi de Hierarchiâ Vet. Eccl. p. 106. sq. Rechenb. l. c. p. 894. D. J. Andr. Schmidt Program. peculiare Jen. 1695. 4to.

9) Weil viele Päbstler selbst die Nichtigkeit dieser Orden bekandt haben. Scherzerus in Anti-Bellarmino pag. 401. allegiret unterschiedene. Das Päbstliche Recht Dist. L.X. Can. IV. saget klar in der ersten Kirche habe man nur Presbyteratum und Diaconatum gehabt. *ii)*

Ad Sess. XXIII. Can. III.

Das Concilium hält die Priesterweyh/oder die Ordination unrecht vor ein wahrhafftes eigentliches Sacrament.

1) Denn Christus hat sie niemahls als einen Ritum Sacramentalem eingesetzt. Ja die meisten Priester-Orden sind von Christo, und denen Aposteln nicht einmahl genennet worden.

2) Wo weder ein äusserlich Element, oder Zeichen, noch das klare Wort der Einsetzung vorhanden, da kan ich auch kein Sacrament statuiren. Bey der Priesterweyh ist weder ein äusser-

---

ii) Uberiora lagat B. Lect. apud Chemnitium Ex. Concil. Trid. P. II. fol. 514 seq. D. Ebeling. loc. cit. pag 350. seq. D. Giesenium Disput. XV. de Papismo pag. 311. seq. D. Scherzer. Anti-Bellarmin. Disp. VI. pag. 400. seqv. D. Henricum Eckhardum Pandect. Controvers. Religion. Cap. IX, pag. 463. seq. Heidegger. Tom. 2. pag. 365. seq.

äusserlich Element, noch das klare Wort der Einsetzung. E. kk)

3) Welch äusserlich Element oder Zeichen zu einem Sacrament gehören soll, das muß Christus bey der Einsetzung vorgeschrieben haben/ wie wir denn an dem Wasser bey der Tauffe, und an dem Brodt und Wein im heiligen Abendmahl, deutlich sehen: Das Auflegen der Hände hat Christus bey Einsetzung des heiligen Predigt-Ambts nirgends befohlen. E. Kan es auch kein Sacrament ausmachen/ oder als ein Theil darzu gehören. Bey dem Hände auffiegen ist zu mercken/

α) Daß es zwar in der Apostolischen Kirche ein Gebeth, eine Absonderung, eine Seegnung, niemahls aber ein Sacrament bedeutet/ ll) (Fuit ritus orandi, benedicendi segregandi, nunqvam verò Sacramentalis.)

β) Daß

kk) Besiehe Herr D. Heilbrunners Uncatholisches Pabstthum Cap. V. von der Priesterweyhe fol. 604. Ingleichen Herrn D. Zeæmanni Fortsetzung des Heilbrunnerischen uncatholischen Pabstthums/ Tom. II. Cap. V. fol. 727.

ll) Vid. Joach. Hildebrand. Rituale orantium Cap. IX. §. 18. seq. pag. 152. seq. Ubi de Chirotonia prolixius agit. Præter χειροθεσίαν Pontificii varias Ceremonias super induxerunt, qvarum vanitatem & ἀχρειοφίαν mellifluus Theo-

β) Daß es niemahls von denen Aposteln als ein höchst-nöthiges Essential-Stück bey der Ordination, oder Mittel, den heiligen Geist zu empfahen gebraucht worden. Denn wenn ein gewiß äusserlich Zeichen nöthig wäre / würden sie nicht das Hände aufflegen, sondern das Anblasen / dessen sich Christus bey der Einsetzung des Priester-Ampts Joh. XX. 22. bedienet / haben erwehlen müssen; Dieses aber unterliessen sie eben deßwegen, daß die äusserliche Ceremonien in der freyen Disposition der Kirchen beruhen / und nicht als von Christo eingesetzt, noch nothwendig seyn sollten / wie der vortreffliche Chemnitius l. c. gar wohl erinnert. Ja wenn die äusserlichen Ceremonien ein Sacrament ausmachten, so würden wir auch Sacramentum Insufflationis, oder des Anblasens machen müssen, wie der scharffsinnige Dannhauer aus Joh. XX. 22. gar wohl inferiret.

γ) Auch darum kan das Hände Aufflegen hier in keine Consideration kommen, weil es nicht in prædicamento substantiæ wie das Wasser in der Tauffe, und das Brod und Wein im heiligen Abendmahl ist.

δ) Ein Sacrament des Neuen Test. muß im A. Testament nicht gewesen seyn, die Ordinirung der Priester durch Hände auflegen ist schon im Alten

---

Theologus D. Sam. Bened. Carpzovius in Lance Satura p. 75. seq. commonstravit.

Alten Testament: gewesen, Num. IIX. 10. 11. Die Kinder Israel sollen ihre Hände auf die Leviten legen, uud Aaron soll die Leviten für den HErrn weben, E. *mm*)

5) Die Sacramenta sind Mittel, durch welche GOtt allen Gläubigen seine Gnade/ und die Vergebung der Sünde schencket, und dieselbe zueignet / und versiegelt. In der Ordination, oder Priesterweyhe geschieht das nicht. E. ist sie kein Sacrament.

6] Was weder eine Habitual-Genade (gratiam habitualem) nach der Barbarischen Redens-Art der Päbstlichen Theologorum bedeutet, noch dieselbe zuwege bringet, das ist kein Sacrament: Die Priesterweyhe verschaffet dergleichen nicht. E. Den ersten Satz in diesem Vernunffts-Schluß können die Päbstler nicht läugnen / denn er ist ihr eigen. Inmassen sie lehren, nur das wären Sacramente, qvæ significent & efficiant gratiam habitualem.

7) Welch Sacrament neu/und auch vor Luthero aus der Zahl der Sacramente ausgemustert worden, der Weise der Apostel contrair, und

mm) Victimis inprimis in V. T. manus imponebantur vid. Hadr. Relandi. Antiq. Sacr. Vet. Ebr. P. III. Cap. I. pag. 275. seq. & confer. M. Dan. Göezii Disp. de Impositione manuum apud Judæos, in Sacrificiis adhibitâ. Witeberg. 1713.

und Antichristisch ist, das ist kein wahrhafftes eigentliches Sacrament Neues Testamentes. Die Priesterweyh ist 1) neu / denn vor Luthero schrieb Scotus L. IV. dist. 24. Art. 3. Ordo propriè loqvendo de Sacramento, Sacramentum non est: Die Priesterweyhhe, wenn man eigentlich davon reden will, ist kein Sacrament. 2) Der Apostel Weise zuwieder / denn bey den Papisten darff es nicht wiederhohlet werden / die Apostel aber ordinirten Paulum und Barnabam zum andernmahl Act. XIII. 3. welches Chrysostomus, Leo Primus, Cajetanus, Arias Montanus selbst erkennen. 3) Antichristisch, weil ein solcher Priester über den Leib Christi vollkommene Macht und Gewalt haben soll. E. ist sie kein wahrhafftes Sacrament. *nn*)

8) Der seelige Calovius hat in seiner Matæologia Papist. pag. 161. unterschiedene Papisten angeführet / die selbst die Ordination ein Sacrament zu nennen, Bedencken tragen.

Ad Sess. eandem Can. IV.

Das Concilium beredet uns nicht / daß der

nn) Triplici hoc ariete Papicolas Dr. Dannhauerus ferit in Hodomor. Pap. Phant. X. p. 490. seq. conf. præterea Chemnitium loc. cit. P. II. 579. seqv. Sculteti Anti-Didagma Cap. XXIII. pag. 329 D. Calov. Matæolog. Papist. pag. 160. seq. Heidegger. l. c. p. 350. sq.

der heiligen Geist denen Ordinirten in der Ordination ex Opere operato gegeben werde.

1) Weil viel böse und ausser dem Stand der Gnaden stehende Priester die Sacramenta recht austheilen, und GOttes Wort behörriger Massen predigen. Wer wolte von diesen Leuten sagen, daß sie den heiligen Geist hätten.

2) In der alten Formul, da der Ordinante saget: Nimm hin den heiligen Geist! Ist der Verstand nur dieser/ dir wird hierdurch die Macht ertheilet, Sünde zu vergeben.

3) Weil das Hände aufflegen der Apostel, dadurch der heilige Geist gegeben wurde. Actor. IIX. 17. unter die in der dazumahl noch zu pflantzenden Kirche übliche Wunder-Gaben der Apostel gehöret, welcher itzo, da die Kirche gepflantzet/ und wir nun auf die ordentlichen Mittel gewiesen, wir nicht mehr bedürffen.

4) Was das Concilium hier den heiligen Geist nennet, heist bey denen Scholasticis gratia gratum faciens, diese Gnade aber ist nichts anders, als die Gerechtigkeit Christi, so uns durch den Glauben zugeeignet wird. Nirgends finden wir aber in der Schrifft, daß uns solche durch die Ordination geschencket werden solle. oo)

Was

oo) Mirum est, qvam hoc in Capite de gratiâ

Was anlanget den Characterem indelebilem, oder das unauslöschliche Zeichen, dessen in gegenwärtigen Canone auch gedacht wird, so beschreiben sie es zwar so / daß das einem Priester eingedruckte Mahlzeichen beharrlich, und auch so gar in der Hölle bleibe. Allein

1) Wovon die heilige Schrifft nicht das geringste weiß, das soll man nicht annehmen Von diesem Mahlzeichen weiß die heilige Schrifft nichts/ E. die Herren Papisten sind affirmantes, ihnen kömmt daher zu/ zu zeigen, wo dasselbe in der Schrifft stehe. Wir wissen von keinem, als von dem Mahlzeichen des Thieres Apoc. XIII. 16. welches wir an ihnen deutlich genug erkennen. *pp*)

2) Dieser Character ist gantz unnöthig für GOtt, der die Seinen ohne dergleichen Kennzeichen kennet. Unnöthig für den Menschen, und Engeln/

---

tiâ gratum faciente, & gratiâ gratis datâ inter se digladientur Papicolæ, vide D. Ebelingum in Exam. Conc. Trid. pag. 356. seq. D. Zach. Grapium de donis administrantibus & Sanctificantibus, Sect. I. §. 9 seq. §. 13. Heidegger. Tumul. C. Tr. p. 388. seq.

pp) Optime de Ecclesiâ Lutheranâ meritus Theologus, D. Isaacus Fröreisenius in Volum. II.

geln, welche niemand ins Hertze sehen, und dergleichen Merckmahl mercken können. qq)

3) So ein unauslöschlich Zeichen bey der Ordination eingedruckt wird/wie kömmt es denn, daß die Papisten viele geweyhete/und gesalbte Priester degradiret, und ihnen die Kleider öffentlich ausgezogen, den Kelch, das Buch, und andere Dinge, so sie bey der Ordination empfangen/ genommen? rr)

Bartholomæus Carranza hat in Summa Conciliorum gesaget: Ein Päbstlicher Priester sey ein solches Thier, welches innerlich an der Seele mit einem unauslöschlichen Mahl Zeichen gezeichnet, äusserlich mit Oehl gesalbet, beschoren, und durch sieben Grad erhöhet,

Macht

Scrutinii Panopliæ Bellarminianæ, p. 26. Character, ait, Pontificiorum, qvem indelebilem fingunt, una litura facilè deletur, cum ex Scripturâ pronunciatur; Nusqvam extet. Nullus enim in S. Literis, nullus in Patribus de tali Charactere Character.

qq) Daß dieser Character, so denen Predigern durch die Priesterweyhe eingedrucket worden, ein blosses Gedichte sey, besiehe Herrn M. Günthers gründliche Schutz-Schrifft vor die Evangelisch-Lutherischen Prediger, p. 76. sq.

rr) Conf. Rittershusii Sacr. Lect. L. VI. Cap. XII. pag. 454.

Macht bekommen, neben 5. Sacramenten auch die Messe zu celebriren, und zu halten. Wie gefällt dem Evangelischen Leser diese Beschreibung? Die Papistischen Priester müssen einen grossen Rang über die Apostel haben, denn auf keinen einzigen unter ihnen würde sich diese Definition geschicket haben, ss)

Ad Sess. XXIII. Canon. VI.

Die Hierarchie der Kirche, welche das Concilium in diesem Canone als von GOtt eingesetzet/ angiebet, wird von denen Evangelischen Christen billig verworffen. tt)

ss) Vid. D. Dannhaueri Catechismus-Milch, P. III. pag. 74. seq. it. Marci Antonii de Dominis L. II. de Republ. Ecclesiast Cap. IV. ubi prolixè probat, ordinem iterabilem & amissibilem esse, conf. qvæ diximus ad Sessionem. VII. Canon. IX.

tt) Confer D. Georgii Calixti, Viri Antiqvitatis Ecclesiasticæ peritissimi, egregiam de visibili Ecclesiasticâ Monarchiâ, Exercitationem. Und der berühmte Englische Bischoff/ Joseph Hall spricht in der alten Religion, von der neuen Herrschafft des Pabstes über Könige und Kayser pag. 920. Es war eine Zeit/ daß Pabst Gregorius zu dem Kayser Mauritio sagen kon-

te;

1) Wovon weder die heilige Schrifft, noch die reine Antiqvität etwas weiß, das soll man auch nicht annehmen. Von der Kirchen-Hierarchie, wie sie das Concilium verstehet, weiß weder die heilige Schrifft, noch die Evangelische Kirche etwas. E. Aus 1. Petr. V. 5. Da es heist: Ihr Jungen (νεώτεροι ihr neuen seyd unterthan (ὑποτάγητε stehet der Ordnung nach unter) denen Aeltresten, ist nichts zu schliessen, als daß eine gute Ordnung unter denen Dienern der Kirche seyn solle / daraus aber folget noch keine Päbstliche Jurisdiction, und Monarchie. *uu)*

2) Alles

---

te; Vobis obedientiam præbere desidero, Ich trage grosses Verlangen euch zu gehorsamen. Aber nun heisset es; Papa est Dominus Imperatoris, der Pabst ist des Kaysers Herr / wie ihr Capistranus spricht &c. Ja der Kayser ist dem Pabst unterworffen als ein Diener, oder Knecht, wie Triumphus saget. Besiehe noch weiter das vortreffliche Buch Herrn D. Nicolai Hunnii Pellem Ovinam Romanæ Ecclesiæ detractam, das VI. Cap. pag. 538. von der Römischen Kirchen Oberhaupt, dem Pabst. Cui adde elegantissimum Librum Petri Molinæi de Monarchiâ temporali Pontificis Romani, qvi Francofurti, An. 1716. fuit recusus.

uu) An Ecclesiæ Regimen sit Monarchicum? It. An Ecclesiæ Monarchia aliqva sit in Petro constituta?

2) Alles Herrschen ist denen Geistlichen in der Bibel untersaget, unser Heyland spricht: **Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltige heist man gnädige Herren.** Luc. XXII. 26 Petrus saget: **Die Geistlichen sollen die Heerde weiden, nicht, als die über das Volck herrscheten,** 1. Petr. V. 3. Die Päbstliche Hierarchie richtet solch Herrschen auf / E. *xx*) ist sie als untersaget nicht anzunehmen.

stituta? Et an Pontifex Romanus Petro succesſerit in Monarchia Eccleſiaſtica? vide Prælectiones profundè docti Qvilielmi Whitakeri, Angli, Tom. II. Opp. fol. 511. ſeqv. adv. Bellarminum. Dieſes Whitakers Bildniß ſetzte Bellarminus dennoch in ſeine Studier-Stube/ und als man ihn fragte: Was er mit dem Ketzeriſchen Bild machete? ſagte er: Ich æſtimire ihn als einen ſehr gelehrten Mann/ vide das gelehrte Lexicon, p. 2495.

xx) Confer Cap. X. Sect. I. 196. D. Brochmanni λύχνου Veritatis Pontificiæ ſpeculo oppoſitum, ubi inqvirit, an neceſſe ſit, ut detur in Eccleſia, in hoc mundo militante, Eccleſiaſticus Monarcha, qvi vicarias Chriſti partes ſuſtineat? ſolideque refutat. Vide ſimul eruditiſſimum Opus ſ. Libros X. Marci Antonii de Dominis de Republicâ Eccleſiaſticâ, Heidelbergæ in fol. Ao. M. DC. XVIII. in qvibus verum & proprium

3) Was der Gewalt Christi, die er sich als das höchste Haupt der Gemeine reserviret hat, schimpflich, und nur dahin abgesehen ist / daß die Päbstliche Macht und Autorität soll erhoben werden/ das ist nicht anzunehmen, ob das Concilium schon mit lauter Bannstrahlen donnerte. Die Päbstliche Hierarchie ist also bewandt, E. yy) NB. Man überlege nur etlicher Päbstlichen

---

um Ecclesiæ Regimen, qvale à Christo fuit institutum, ab Apostolis, Apostolicisqve Viris usurpatum, à sanctis Patribus traditum, à conciliis Catholicis inculcatum, & ab universali Christi Ecclesia per plura incorrupta secula usu receptum, ex ipso Sacrarum Scripturarum fonte, Patrumqve & Conciliorum, ac Scriptorum orthodoxorum monumentis fusè explicatur. Cui adde D. Amesii Bellarminum enervatum, Cap. II. de Monarchia Petri, pag. 138. & Cap. III. de Monarchia Pontificis Romani, pag. 157.

yy) Hinc Calvinus in Actis Concilii Trident. cum Antidoto; Qvid, ait, tota eorum Hierarchia, qvam fastuosè prædicant, consentaneum vel affine habet Christi & Apostolorum gubernationi? Imo qvid non penitus adversum? in Præfat. fol. 362. Imprimis evolve Venerandi D. Calovii Partem VIII. Systematis, de Episcopo Oecumenico Qv. III. pag. 362. & Qvæst. IV. pag. 369.

Päbstlichen Scribenten Worte genau, so wird man bald finden, wo sie mit ihrer Hierarchie hinaus wollen? Bozius de Jur. Nat. & div. Ecclesiæ libertate Libr. I. Cap. XIII. pag. 64. schreibet: Christus omnem suam potestatem Papæ communicavit, Der HERR Christus hat alle seine Macht dem Pabst mitgetheilet. Und im IV. Buch p. 209: Christus hat den Römischen Pabst bestimmet, daß er an seine Stelle auf Erden ein Vater aller Väter, ein Priester aller Priester, und ein König aller Könige seyn soll. Christus constituit. Pontificem Romanum, qvi loco ipsius in terris Sacerdos sacerdotum, Pater Patrum, Rex omnium Regum foret. Fr. Turrianus defens. adv. Sadeelem pag. 97. Regnum Christi in his terris est Monarchia Ecclesiæ Catholicæ Romanæ. Quod si Ecclesiæ hæc est Monarchia Christi, qvæ visibilis est; Ergò elegit Christus in eâ monarcham, qvi esset qvoqve visibilis. Das Reich Christi auf der Welt ist die Römisch-Catholisch Kirche. Ist nun diese sichtbare Kirche die Monarchie Christi/ so hat Christus nothwendig auch einen solchen Stadthalter erwehlet, der sichtbar ist.

4) Wir streiten nicht wieder die gute Ordnung in der Kirche, unter dero Diener/ und ihren Ambts-Verrichtungen, welche wir billigen, und beobachten, sondern wir sagen nur/ daß die Kirche keiner weltlichen Monarchie ver-

glichen werden könne, weil dieser Greuel der Schrifft, und denen Zeiten vor Dyonisio unbewust. zz)

Ad eandem Sess. Can. VII.

Die Bischöffe sind nach dem Göttlichen Recht nicht höher / als die Priester.

1) **Weil in der heiligen Schrifft diejenigen, welche Priester heissen / auch Bischöffe genennet werden,** Actor. XX. 17. **Paulus habe von** Mileto **gen** Ephesum **gesendet / und fordern lassen die Aeltesten** πρεσβυτέρους **von der Gemeine.** Zu diesen Aeltesten sagt er V. 28. **So habt nun acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde / unter welche euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischöffen, zu weiden die Gemeine GOttes;** Eben so **werden** diejenigen, welche Tit. I. 5. den Namen der Aeltesten oder Priester führen, V. 7. **Bischöffe genennet.** conf. 1. Petr. V. 1. 2. 3. a]

2) Weil

zz) Vid. D. Ebeling Exam. Conc. Trid. pag. 359. seq. Hildebrand. de Hierarchia Eccl. veteris, Helmsted. 1708. 4to. Heidegger. l. c. pag. 410. seq. Thom. Jenkings de Regimine Ecclesiastico trium priorum seculorum, Basel 1709. 8vo. D. Rechenberg de Papatu Romano Christi Regno irreconciliabili. Lips. 1711.

a) Besiehe allhier Hrn. M. Günthers gründliche Schutz-

2. Weil ihnen in der Schrifft einerley Amts-Verrichtungen zugeschrieben werden. Ermahnet Paulus Actor. XX. 28. Die Bischöffe, sie sollen weiden die Gemeine Gottes/ so spricht Petrus zu den Aeltesten oder Priestern: Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist. 1, Petr. V. 1. 2. So der Aeltesten Ampt war das Hand auffiegen wie zu sehen, aus 1. Tim. IV. 14. so war das eben auch die Verrichtung Pauli selbst. Act. XIX. 6. Da Paulus die Hände auff sie legte / kam der H. Geist auff sie.

3) Die Papisten halten die Apostel selbst vor Bischöffe / und geben vor, die ihrigen wären an iener Stelle gekommen / die Apostel aber nennen sich Aelteste/ Mitälteste/ ꝛc. 1. Pet. V. 1. 2. Joh. V. 1. 3.

4) Der Apostel Paulus nennet 1. Cor. XII. 28. Eph. IV. 17. alle Arten der Kirchen-Diener mit Nahmen: Der Bischöffe aber gedencket er mit keinem Worte / sondern begreifft sie mit unter die Benennung der Hirten, und Lehrer, daraus erfolgt, daß das Bischöffliche Amt dazumahl noch nicht das oberste muß seyn in der Kirche gewesen, Phil. I. 1. entbeut

Schutz-Schrifft vor die Evangelisch-Lutherischen Prediger p. 79. allwo er dieses wieder den Päbstischen D. Hellwig weitläufftig vindiciret / und p. 84. einen schönen Locum aus dem Hieronymo beybringet.

er seinen Gruß denen Bischöffen und Dienern. Sind die Priester von jenen unterschieden, warum hat er ihrer nicht a part erwehnet?

5) Weil in einer Stadt mehr denn ein Bischoff gewesen / nehmlich zu Epheso, und zu Philippis Act. XX. 17. Phil. I. 1. so sehen wir deutlich, daß die damahligen von denen ietzigen Päbstlichen weit unterschieden gewesen seyn müssen.

6) Was ein göttlich Recht vor sich hat / muß aus der Schrifft erwiesen werden können. Der Unterschied unter denen Bischöffen und Priestern kan aus der Schrifft nicht erwiesen werden. E. hat er kein göttlich Recht vor sich.

7) Wovon die erste Kirche nichts gewust, das soll man noch nicht annehmen. Von dem von GOtt geordneten Unterscheid unter denen Bischöffen und Priestern hat die erste Kirche nichts gewust, E. Ignatius nennet diesen Unterscheid in Epistolâ ad Magnesianos §. 3. einen neuen Satz / und zeiget hierdurch, daß Christus denselben nicht gemacht habe / und daß er im ersten Seculo unbekandt gewesen Hieronymus in cap. 1. Epist. ad Tit. schreibt: Idem est Presbyter, qui Episcopus, & antequam diaboli instinctu studia in Religione fierent, & diceretur in populis, ego sum Pauli, ego sum Apollo, ego sum Cephæ, communi presbyterorum consilio Ecclesiæ guberna-

na-

nabantur. Ein Presbyter gilt so viel als, ein Bischoff, und ehe durch des Teuffels-Trieb Partheyen in der Religion wurden, so, daß einer sagte: Ich bin Paulisch, ich bin Apollisch, ich bin Cephisch, so wurde die Kirche nach den gemeinen Gutachten der Aeltesten regiret. In Jure Canonico C. legimus dist. 93. stehet ein fragmentum Hieronymi, in welchen es also heist: Fatuus fatua loquitur audio quendam in tantam erupisse vecordiam ut diaconos presbyteris i.e. Episcopis anteferet. Cum tamen Apostolus perspicue deceat, eosdem esse presbyteros, quos Episcopos. Ein Narr redet närrische Dinge. Ich habe einen gehöret, welcher so närrisch war, daß er die Diacono denen Presbyteris, das ist, denen Bischöffen vorzoge, da doch der Apostel ausdrücklich lehret, daß die Presbyteri und Bischöffe einerley sind. *b)*

Ad

b) Dieses ist weit kräfftiger wieder das Pabstthum ausgeführet zu befinden in Chemnitii Ex. C. Trid. p. II. f. 583. D. Calovii Matæolog. Papist. p. 516. sq. D. Ebelingi Ex. C. Tr. pag. 361. sq. Herr D. V. Ernst Loescheri Exerc. de Periodis & conversionibus Hirarchiæ Ecclesiasticæ §. XII. Hildebrandi Tract. de Hierarchiâ Eccl. vet. D. Rechenberg. Exercit: in N. T. p. 872. sq. in Actis Eruditorum, 1771. pag. 525.

Ad Sess. XXIV. Can. I.

Falsch ist es, wenn das Concilium davor hält, daß der Ehestand ein wahrhafftes eigentliches Sacrament des Neuen Testamentes sey.

1) Was Christus nicht zu einem Sacrament eingesetzet, und als ein Sacrament zu respectiren befohlen, das soll man in der Christlichen Kirche nicht davor annehmen, und erkennen. Den Ehestand hat Christus nirgends/als ein Sacrament eingesetzet ꝛc. E. das ist ja gewiß, daß der Ehestand von Gott eingesetzet/ allein/ wie der seel. Dannhauer redet,

---

525. sq. Heideggeri Tumul. C. Trid. T. 2. p. 436. sq. Anon. unumstößliche Wahrheit der Evangelischen Kirche cap. V. pag. 166. David Clarkson Traites Historiques de l'etat primitif de l'Episcopat & des Liturgies, so außm Englischen zu Rotterdam übersetzt worden/ 1716. in 8tav. wo er umständlich erweiset/ wie bloß der Hochmuth diesen Unterscheid anfänglich eingeführet. Joseph van der Craft Hetlieftalige Aangeziegt der Bischoppen ofte Gestelyken Delft. 1712. in 8to. conf. die Hällische neue Bibliothec p. XXV. p. 420. sq. wo die Contenta dieses Buchs gar wohl recensiret worden.

det, ut actus civilis ad finem naturalem, als eine natürliche weltliche Sache zu einen leiblichen natürlichen Endzweck, nicht aber zu einem geistlichen, daß die Menschen dadurch sollen geheiliget werden. Den Ort, Eph. V. 32. c) auf welchen sich das Pabstum so öffters beruffet, da es heist: das Geheimniß ist groß! erkläret der Apostel selbst / denn er setzet nicht hinzu / Ich rede von Mann und Weib, und dero Ehelicher Verbindniß, sondern er spricht: Ich sage aber von Christo und der Gemeine. Zu dem kan auch Mysterium nimmermehr ein Sacrament heissen, sonst würden wir derer noch weit mehr denn sieben haben / d)

Eph.

c) Matrimonium cur nomine Sacramenti censeant Pontificii, non alia ratio est, quam crassa Monachorum insciti a: qui, cùm in Epistola ad Ephesios Sacramentum legerent pro mysterio, & quidem de arcanâ Christi & Ecclesiæ conjunctione, ad Matrimonium transtulerunt, inquit Joh. Calvinus in Antidoto septimæ sess. Trident. f. 412.

d) Das griechische Wort μυστήριον ist gantz falsch in der lateinischen Bibel durch das Wort Sacrament übersetzet, da es nur Mysterium ein Geheimnis (verstehe von der Vermählung Christi mit seiner Kirchen) heisset / weil nicht alle Geheimnisse Sacramenta sind, sonst müste die Menschwerdung Christi auch mit unter den 7 Papistischen Sacramenten stehen / denn da-

Eph. I. 9. III. 4. 1. Cor. XV. 25. Rom. XI. 25. Apoc. I. 20. 2. Thes. II. 7. Hätte Christus jemahls den Ehestand zu einem Sacrament machen wollen, so wäre es auff der Hochzeit zu Cana in Galilea geschehen.

2) Ein rechtschaffen Sacrament muß sich nirgends als in der Christlichen Kirche finden. Der Ehestand ist unter Jüden und Henden üblich / und wird auch von Ihnen zum Theil heilig und hoch gehalten. E. Ist er kein Sacrament. *e*)

3) Was allbereit im Paradiese eingesetzet worden / das kan kein Sacrament des Neuen Testamentes seyn. Der Ehestand ist bereits im Paradieß eingesetzet, E. kan er kein Sacrament N. Testam. seyn.

4) Der Ehestand hat nicht Requisita, oder dieje-

---

nigen davon sagt eben Paulus 1. Tim. III. 16. daß sie sey μυστήριον ein Geheimnis, vide Hrn. M. Günthers Beschluß-Schrifft wieder die Academisten / p. 249.

e) Talmudicorum sanè regula est, qui non habet uxorem, non est homo. conf. Hottingerum de Jure Hebr. p. 7. de Romanorum Nuptiis vid. Rosini Antiquitates cum notis Dempseri pag. 423. 430. sq. quo in honore apud gentes moratiores fuerit conjugium Dn. D. Deylingius exposuit Obs. 5. p. III. p. 363. sq. confer Dom. Osterwaldts Warnung vor der Unreinigkeit. p. I. c. 1. pag. 5. sq.

jenigen Stücke / die zu einem Päbstlichen Sacrament erfordert werden / als da ist eine Sache, die in die äusserliche Sinne fällt, res sensibus subjecta, denn es ist eine blosse Relation, so sich gründet auff den vorhergehenden Consens, und die darauff folgende Verbündniß. Nun ist die Regul ihnen, als guten Philosophis (welches sie wenigstens seyn wollen) bekandt, Relationes sunt nullius entitatis. Es gehöret darzu, daß sie eine habitualem justitiam, eine vollständige Gerechtigkeit bedeuten, oder würcken / das thut aber ja der Ehestand nicht, E. ist die Ehe nach der Päbstler eigenen Principiis kein Sacrament. *f)*

4) Wo kein äusserlich Zeichen, oder Element ist; da ist auch nach der Regul Augustini kein Sacrament. Accedat verbum ad elementum, wann das Wort zum Element kommt, so wird daraus ein Sacrament. Die Ehe hat dergleichen nicht, die Leiber der beyden Ehe-Leuthe können das äusserliche Element nicht seyn, weil sie selbst die Personen sind, die sich des Sacraments bedienen. Die Copula carnalis auch nicht. Denn der von ihnen hochgehaltene Lombartus sagt, die Ehe sey zwischen Maria und Joseph um so viel heiliger gewesen, weil sie sich der ehelichen Pflicht enthalten. Ja, wie viel hat man Exempel solcher eingebildeter Heiligen / die da-

f) Vide Sculteti Antididagma cap. XXII. §. 507. p. 325.

davon einen grossen Staat gemachet, daß sie in der Ehe nicht concumbirt? g)

5) Der Ehestand ist im A. Testament so wohl üblich gewesen, als anjetzo im Neuen. E. ist er kein Sacrament des N. Testamentes.

6) Ein jedes Sacrament des Neuen Testam. hat vor sich die Verheißung der Gnade, der Vergebung der Sünde, Gerechtigkeit ꝛc. nirgend finden wir, daß der Ehestand dergleichen Verheissung habe. E. Ist er auch kein Sacrament.

7) Die Sacramenta haben den endlichen Endzweck, welcher unmittelbahr geht auf das geistliche und ewige Leben. Der Ehestand ist nur zu diesen zeitlichen Leben eingesetzt, Gen. I. 28. GOtt segnete sie (die ersten Eheleuthe) und sprach, seyd fruchtbar und mehret euch/ und füllet die Erde. Dort werden die Menschen weder freyen/ noch sich selbst freyen lassen. Matth. XXII. 30. E.

8) Die Papisten reden ja auffs schimpfflichste von dem Ehestand. Der Pabst Siricius hat sich nicht entblödet die Worte Pauli Rom. IIX. 5. **Die da fleischlich sind, mögen Gott nicht gefallen/** auf den Ehestand zu appliciren/ und ihn als ein Werck des Fleisches anzugeben. Quid hoc aliud est, quam suapte natu-

ra

g) Vide utique Sim. Majolum dier. canicular. T. I. colloq. I. p. 23. & colloq. m. p. 39.

ra ſpurcum conſere? was iſt das anders/ als den Eheſtand an ſich vor unflätig achten? ſagen wir mit dem ſeel. Balduino L. III. Phosphor. veri Catholiciſmi cap. XLIV. p. 344. *b*) wie viele ſind, die den Concubinat dem Eheſtand vorziehen? Wie leicht diſpenſiren nicht die Päbſte in Eheſachen? Da nun dem alſo iſt, wie kan er denn ein Sacrament ſeyn? *i*)

9) Ein Sacrament des N. T. darf von allen Menſchen ſo Geiſt- als Weltlichen- Standes gebraucht werden. Der Eheſtand wird im Pabſtthum denen Geiſtlichen gäntzlich unterſagt/ E. muß er ja kein Sacrament ſeyn. Der

b) in Jure Can. wird denen Geiſtlichen die Ehe deswegen unterſagt/ weil geſchrieben ſtehe: Ihr ſolt heilig ſeyn, denn ich bin heilig. 1. Petr. I. 16.

i) Verè exclamat Theologorum quondam noſtrum Decus, B. D. Sam. Carpzovius in Examine novæ Praxeos Maſenii, conſideratione 16. de Sacramento Matrimonii, p. 1010. Mirabile hominum ingenium! Sacramentis illud vitæ genus accenſent, quod tanquam immunditiem, pollutionem & carnales ſordes proſcindere alias ſolent. Und der Autor der Demonſtrations ſolides ſpricht: Il eſt tres ridicule, de dire, que la Mariage eſt un Sacrament, p. 112.

der da er eines ist / so ist der Pabst der Anti-Christ / der die Sacramenta vielen wehret / denen sie doch zum besten zukommen / und d eingesetzet seyn.

30) Es ist nur ein neu Gedichte der Papisten. Erasmus bekennet selbsten k) daß zu Dionysii und Hieronymi Zeiten der Ehestand noch nicht unter die Sacramenta gezehlet worden. E. l)

Ad Sess. XXIV. Can. III.

Das Concilium schreibt der Kirche, oder viel-

k) Schol. in Epist. Hieron. ad Gerontiam. T. 10. f. p. 99. Haud scio, inquit, an illâ ætate Ecclesia matrimonium numeravit inter Sacramenta. Certè Dionysius, cum ex professo de his tractet, matrimonii nullam facit mentionem.

l) Plura vid. D. Chemnit, Ex. C. Tr. P. II. fol. 590. D. Dannhauer Hodomor. Papæam, Phant X. p. 492. sq. Calov. Matæolog. Papist. p. 169. sq. D. Giesenium de Papismo disp. XXXVII. pag. 655. D. Hoepf. disp. miscellan. disp. VII. pag. 196. sq. Eckart Pandect, Controv, cap. XXXII. p. 1316. sq. D. Ebeling. l. c. pag. 373. sq. Heidegger. Tumul C. Tr. p. II. p. 574. sq. D. Gerhardi Confess. Catholic. L. II. Art. XIX. cap. I. fol. 1328, seq.

vielmehr dem Pabst unrecht die Macht zu, in denen gradibus, so im 3ten Buch Mosis verboten, zu dispensiren.

1) Wer nicht Christi Stadthalter ist / und wenn er es auch wäre, doch nicht Vollmacht auffweisen kan, die ihm von Christo seinem Principal gegeben wäre / in denienigen Geboten / welche absoluti Juris divini sind, etwas nachzulassen / der kan auch nicht dispensiren, in den gradibus, so in 3ten Buch Mosis verboten sind. Der Pabst ist nicht Christi Stadthalter, und wenn er es auch wäre, so könte er doch nicht die Vollmacht vorzeigen / die er zu solcher Dispensation und Aenderung der göttlichen Gebote bekommen. E.

2) Welch Geboth und Gesetze in das natürliche Recht laufft / in dem kan der Pabst nicht dispensiren. Das Gesetze von verbothenē Heyrathen Levit XVIII. 24. 25. bezieht sich ins natürliche Recht und ist moral, E. der Nachsatz in diesem Schluß kan unter andern daher erwiesen werden / weil Lev. XVIII. 24. 25. ausdrücklich steht, daß auch die Heyden durch solches Gesetze verbunden gewesen / und unter andern auch deswegen ausgestossen worden, weil sie es so freventlich übertreten. Ihr solt euch in diesen keinen verunreinigen, denn in diesen allen haben sich verunreiniget die Heyden / die ich für euch her will

ausstossen, und das Land dadurch verunreiniget ist. Gleicher Gestalt wird dieses Gesetze unter die Moral-Gebothe gerechnet, Ezech. XXII. 70. Sie blössen die Scham der Väter, und nöthigen die Weiber in ihrer Kranckheit, und treiben unter einander Freund mit Freundes Weibe Greuel/ sie schänden ihre eigene Schnur mit allen Muthwillen, sie nothzüchtigen ihre eigene Schwestern, ihres Vaters Töchter.

3) Welch Gesetze im N. Testam. wiederhohlet wird, und alle Christen verbindet / wider das kan der Pabst nicht dispensiren. Das Gesetz Lev. XVIII. von verbothenen Gradibus wird im N. T. wiederhohlet, nemlich 1. Cor. V. 15. Es geht ein gemein Geschrey, daß Hurerey unter euch ist, und eine solche/ da auch die Heyden nicht von zu sagen wissen / daß einer seines Vaters Weib habe E.

4) Es werden der Lev. XVIII. verbothenen Blut-Schande vom H. Geist solche harte Nahmen beygeleget / woraus zu sehen, daß sie dem H. GOtt so zu reden, von Natur zu wieder. Denn sie heist bald Scelus ein Laster, Lev. XVIII. 17. bald abominatio ein Greuel, L. c. V. 26. 27. bald confusio eine Schande Levit. XX. 12. bald V. 21. eine schändliche That / wie wolte da der Pabst dispensiren können?

5) Daß

5) Daß die Päbste nach ihren Gefallen in diesem Punct schalten, ist bekandt, wie offt haben sie nicht Ehen, die GOtt zusammen gefüget, getrennet, weil sie wieder ihre Menschliche Anordnungen gewesen, Hingegen hat er gestattet, daß Petrus Alvaredus zwey Schwestern, Franciscam und Beatricem de la Cueva heyrathen dürffen / wie denn Franciscus Lopez Hist. Indic. L. VI. Cap. XIV. schreibt: Petrus Alvaredus ex Papæ dispensatione duas sorores duxit. *m*)

Ad Sess. eandem Can. VI.

Es ist ein grosser Irrthum, wenn das Concilium vorgiebet, die verlobten Personen würden getrennet / wenn eines von Ihnen in ein Closter gienge / und einen Orden annehme.

1) Was weder in der H. Schrifft, noch der reinen Antiquität zu finden, das soll man nicht annehmen: daß die sponsalia und Verlöbniße

m) Vid. D. Giesenii Papism. disp. XXXVIII. p. 672. sq. Joh. Mich Lange Tract. de Nuptiis & divortiis, Berol. 1716. 4to. D. Barth. Niemeieri Dissertationes de conjugiis prohibitis Helmst. 1705. D. Feltz Diss. de dispensatione matrimoniorum, Argent. 1714. Heidegger. l. c. p. 555. seq.

durch die Closter Gelübden wären getrennet worden/ ist weder in der H. Schrifft, noch der reinen Antiquität zu finden, E.

2) Was nur von Menschen angeordnet, kan die Ehe nicht trennen, welche GOtt eingesetzet. Die Päbstlichen Mönch Orden, und das Gelübde der Keuschheit ist nur von Menschen angeordnet, E. der Nachsatz in diesem Schluß bleibet so lange wahr, biß die Papisten den Orth in der Bibel zeigen, in welchen diese Closter Gelübde, nebst denen Orden/ von GOtt befohlen worden.

3) Wer sich nicht enthalten kan/ der freye. 1. Cor. VII. 9. Die Personen, welche das so genannte Votum Castitatis geleistet/ oder in einen Orden getreten, können sich nicht enthalten, E. sollen sie freyen/ und ihr Verlöbniß nicht trennen lassen. Daß sich diese Leuthe nicht enthalten können/ zeiget die Erfahrung, und diejenigen alten und neuen Schrifften der Päbstler *) selbsten, welche über die Unzucht der Mönche und Nonnen aufs beweglichste geklaget.

4) Eine

*) Wer kan und Gelegenheit hat, der lese nur des Gerardi Moringi Vitam Hadriani VI. Da wird man finden, wie eyfrigst dieser Pabst die Aenderung der morum der Päbstlichen Clerisey und Ordens-Leuthe gewünschet, und wie er sich denen opponiret, qui amicas domi pro-

pè

4) Eine unrechtmäßige Gelübde kan die Ehe nicht verhindern / welche ja ein Sacrament seyn soll. Das Gelübde der Keuschheit, wenn man in einen Orden tritt, ist ein unrechtmäßig Gelübde / weil α) es wieder die göttliche Einsetzung des H. Ehestandes, und seine Heil. Ordnung. β) wieder die Worte Pauli: ein ieder habe sein eigen Weib, 1. Cot. VII. 2. streitet, γ) weil es nicht in unsrer freyen Macht stehet, E. kan es die Ehe nicht verhindern.

5) Ein von Christo eingesetztes Sacrament ist, ja mehr denn ein von Menschen angerichteter Orden. Die Ehe ist ein von Christo eingesetztes Sacrament, wie das Pabstthum lehret.

---

pè uxorum loco habebant, confer Bælii Dictionarium Hist. Crit. T. 2. f. 1465. hat nicht Honorius Augusto dunensis von denen Nonnen geschrieben? Aspice habitacula monialium & carnes in eis Bestiæ præparatum thalamum. Hæ a tenera ætate impudicitiam discunt, complices sibi plurimas ad cumulum suæ damnationis adsciscuntur, vel se operire festinant, quo magis fræna luxuriæ laxare queant conf. D. Dorschæum de autoritate Ecclesiæ consid. VI. pag. 56. hat nicht Poggius Florentinus dergleichen gethan? Man sehe die Memoires de Literature T. 2. p. 1. p. 31. vieler andern zu geschweigen.

ret. E. Ist sie aber mehr, als die Orden die von Menschen eingesetzet, wie sie nicht läugnen können, (denn wer war Benedictus? wer war Franciscus? &c.) so sagen sie doch/warum die Bekänntniß zu einen Orden solche trennen soll?

6) Daß Christus die Sponsalia Johannis auff der Cananäischen Hochzeit selbst soll getrennet haben, o) ist ein pures Gedichte, und noch lange nicht ausgemacht/ ob dazumahl Johannes/ oder Simon von Cana, oder wer sonst der Bräutigam gewesen. Wir sagen mit dem Herrn D. Joh. Andreâ Schmidio: Quomodò ille ad dirimendas nuptias veniſſet, qui matrimonii ipse autor est; wie hätte derjenige die Ehe zu trennen, und zu hindern kommen wollen, der selbst des Ehestandes Stiffter ist? p.

Ad Sess. XXIV. Canon. VII.

Das Concilium verläst die Wahrheit/ wann es lehret / der Ehebruch scheide die Ehe nicht.

1) Matth. V. 32. spricht unser Heyland: Ich sage euch, wer sich von seinem Weibe schei-

det,

o) Vid. Andr. Schmidii Hist. seculi primi Tabulis variorum maculat. cap. IV. p. 40. sq.

p) Plura dabunt D. Chemnitius loco citato Eckardus Pandect. Controvers. cap. XXXII. p. 1336. D. Giesenius de Papismo §. XXXIX. p. 690.

det/es sey denn um Ehebruch/der machet/ daß sie die Ehe bricht, ingleichen Matth. XIX. 9. Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, und freyet eine andere, der bricht die Ehe, (aus diesen Schrifft-Stellen können wir bündig schliessen / so nur derjenige die Ehe bricht, welcher sein Weib von sich stöst ausser um Ehebruchs willen, so bricht der die Ehe nicht/ der die Seinige um Ehebruchs willen von sich stöst. Das Erste ist wahr. E. auch das Letzte.

2) 1. Corinth. VII. 15. schreibet Paulus: So der Unglaubige sich scheidet, so last ihn sie scheiden, es ist der Bruder, oder die Schwester nicht gefangen (oder gebunden,) in solchen Fällen. Woraus wir folgender Gestalt argumentiren: Wenn der Gläubige frey, und nicht mehr gebunden ist, nachdem sich der ungläubige Ehe-Gatte von ihm geschieden, so wird auch im Fall des Ehebruchs der unschuldige Theil nicht länger verbunden seyn/ sich zu ihm ehelich zu halten. Das erste ist wahr, E. auch das letzte.

3) Wodurch der Bund der Ehe übertreten, und aufgehoben wird, dadurch wird auch das eheliche Band selbsten getrennet; Durch den beschehenen Ehebruch. E.

4) Wenn das Wesen der Ehe getrennet, und zernichtet, so kan auch die Ehe selbst nicht mehr bestehen; durch den Ehebruch wird das Wesen

der Ehe getrennet, indem nach der göttlichen Einsetzung nicht mehr zwey in einem Fleisch sind. Gen. II. 24. Matth. XIX. 6. E. Kan die Ehe bey solchen nicht mehr bestehen.

5) Wer der Huren anhänget, der wird ein Leib mit ihr, 1. Cor. VI. 16. Ist das wahr, so wird das vinculum unitatis getrennet, und also auch der Ehestand.

6) Paulus sagt, 1. Cor. VII. 4. Das Weib ist ihres Leibes nicht mächtig, sondern der Mann. Desselbigengleichen der Mann ist seines Leibes nicht mächtig / sondern das Weib. Wenn nun eines den gegebenen Glauben bricht / und seinen Leib auf unkeusche Art einem andern vergönnt, so folgt daraus, daß dem unschuldigen Theil vergönnet sey, seinen Leib durch anderwertige einem andern zu überlassen. q)

7) Die Patres sind meist dem Concilio zuwieder. Sixtus Senensis führt Tertullianum an / und rechnet ihn unter diejenigen, welche certa & in dubitatâ assertione utriusqve repudii nempè Thori & Vinculi licentiam probaverunt. Gewiß und ungezweiffelt beyderley Verstossung, sowohl vom Bett, als auch gäntzlich von der Ehe als vergönnet gebilliget haben. r)

Ad

q) Ita Bernhard. Ochinus Dialog. XXII. conf. Observ. Select. Halens. T. V. Obs. I. p. 43.

r) Uberiora dabunt Chemnitius Part. II. fol. 603. seqv.

Ad Sessionem. eandem Can. IX.

Auf eine gantz Antichristische Art verbiethet das Concilium denen Geistlichen die Ehe.

1) Welche Gelübde nicht rechtmäßig und gültig ist, die kan einen Menschen, der die Gabe der Keuschheit nicht hat, von der Ehe keinesweges abhalten. Das Gelübde der immerwährenden Keuschheit und Enthaltung, welches die Päbstlichen Geistlichen und Ordens-Leuthe leisten müssen/ ist nicht rechtmäßig/und gültig, indem es nicht in ihrem Vermögen gestanden, dergleichen zu geloben, auch von GOtt niemahls von ihnen verlanget worden, E.

2) Welcher Schluß GOttes Wort gantz unbekandt, und nicht aus Göttlicher Ordnung und Rechten herrühret, wie nach Thoma dem bekandten Schul-Lehrer Bellarminus L. I. de Cleric. Cap. XVIII. und Cajetanus T. I. Opusc. T. II. 27. gestehen/ der ist als Antichristisch zu verwerffen. Der Schluß und die Satzung dieses Canonis ist GOttes Wort unbekandt, auch

---

seqv. D. Giesenius de Papismo Disp. XXXIX. pag. 696. seq. D. Ebelingus Ex. Conc. Trid. 381. seqv. Dr. Ekhardus loc. cit. pag. 1348. seq. Heidegger. Tumul. Concil. Trident. T. II. pag. 564. seq.

auch nicht Juris divini. E. s) Zwar will Bellarminus uns überreden / es sey der Coelibat der geistlichen Juris Apostolici, weil Paulus Tit. I. 8. fordere / ein Bischoff solle seyn / züchtig, gerecht, heilig / keusch / ἐγκρατῆ. Er muß aber wissen, daß nicht die unehliche, sondern die eheliche Keuschheit t) erfordert werde, denn er redet von einem Bischoff, der eines Weibes Mann ist.

3) Was der Apostel Paulus zulässet, und das Gesetze Christi erfordert / das kan das Pabstt, um nicht untersagen. Die Priester-Ehe lässet der Apostel zu / 1. Tim. III. 2. Tit. I. 6. Ein Bischoff soll seyn eines Weibes Mann / und und das Gesetze Christi erfordert sie von denen, die Actiones carnales haben, 1. Cor. VII. 2. um der Hurerey willen ἐχέτω habe ein jeder sein eigen Weib. E. Wenn der Medicus zu einen am hitzigen Fieber liegenden sagte: Brauche Lattwerge / oder Hirschhorn, und er thäte es nicht / so würde er wieder das fünffte Geboth

---

s) Prohibitionem matrimonii, esse notam Anti-Christianæ apostasiæ, eamqve Romanæ sedi competere, perqvam eruditè pro more suo deducit Georgius Dounamus, Episcopus Derensis in Papâ Anti-Christo, Libr. III. Cap: II. p. 153. seq.

t) De castitate in Conjugio confer & hic incomparabilem nostrum D. Chemnitium in Examine Concilii Tridentini, Cap. III. P. III. f. 634.

Geboth sündigen: Also da GOtt sagen lassen/ und gesagt, es habe ein jeder sein eigen Weib, und die Geistlichen im Pabstthum thun das nicht, so sündigen sie wieder das sechste Geboth.

4) Was Paulus die Lehre der Teuffel nennet/ die sollen wir nicht annehmen / das nennet Paulus die Lehre der Teuffel / wenn man verbiethet ehelich zu werden, 1. Tim. IV. 3. E. sollen wir und können sie nicht annehmen.

5) Die Papisten rechnen den Ehestand mit zu den Sacramenten. Nun ist bekandt / daß in einem jeden eigentlichen Sacrament GOttes Gnade conferiret wird / warum gebrauchen sich denn nicht die Geistlichen ihres Sacraments, sondern verachten, solches / und die darinne nach ihrer Hypothesi enthaltene Gnade GOttes?

6) Was in dem göttlichen und natürlichen Recht gegründet, das kan durch ein menschliches Gesetze nicht auffgehoben werden: Die Priesterliche Ehe ist gegründet in göttlichen Rechten/ Gen. I. & II. und in natürlichen vide Percrium de Commun. Natur. Principio. C. VI. E.

7) Wodurch dem Ehestand seine von GOtt gegebene Ehre genommen, hingegen der Mönch-Stand allzuhoch erhoben wird/das ist eyfrigst zu verwerffen. Durch das Decret dieses Canonis wird dem Ehestand seine Ehre genommen.

E. Pau-

E. Paulus sagt Hebr. XIII. 4. **Die Ehe soll ehrlich gehalten werden bey allen.** Τίμιος ὁ γάμος ἐν πᾶσι. Wir schliessen: Wenn der Ehestand allen τίμιος ehrlich, und anständig ist/ so ist er auch denen Geistlichen nicht zu untersagen. Das erste ist wahr. E.

8) Was denen Aposteln erlaubt, und vergönnt gewesen/ingleichen denen Bischöffen in der ersten Kirche, das ist auch noch itzo denen zugelassen, die in ihre Fußstapffen getreten. Die Apostel sind meist verehlichet gewesen/ *u*) wie denn

u) Vid. Wilh. Cave Antiqvit. Apostolic. p. 304. seq. Joh. Andr. Schmidt Diss. de Apostolis uxoratis Dissert. Theol. Historic. Decad. I. p. 293. seq. D. Joh. Fr. Mayeri Dissert. de Petri Apostoli Conjugio. Witeb. 1684. D. Christ. Gottlieb Koch Conjugium Pauli Flensb. 1707. 8vo. Dn. D. Deyling. P. III. Observ. §. pag. 368. seq. It. D. Joh. Gerhardi Confessi Cathol. Cap. IV. de conjugio Ministrorum Ecclesiæ, fol. 810. seqv. It. Dan. Chamieri Panstratiam Cathol. Tom. III. Libr. XVI. de coelibatu Sacerdotum, fol. 271. Qvâ ratione ipse Imperator Ferdinandus I. Heinricus II. & Carolus IX. Galliæ Reges, itemqve Dux Bavariæ in Concilio Tridentino per Legatos suos strenuè laborarint, ut matrimonii ineundi libertatem sacerdotibus impetrarent, multorum etiam Patrum sententiæ

denn Paulus saget: **Daß sie Macht haben/ eine Schwester zum Weibe mit herum zu führen,** 1. Cor. IX. 5. (nicht als eine Dienerin führten sie sie herum, denn wie rühmlich wäre das denen Aposteln gestanden, wenn sie, wie die Meß-Pfaffen eine Köchin mit herum geschleppet? sagen wir mit dem seligen Dannhauero.) E.

9) Was zu vielen Sodomitischen Sünden, entsetzlichen Unreinigkeit/ und greulicher Unzucht, auch Mord und Todtschlag Anlaß giebet, das soll man als eine greuliche Sache verwerffen/ und hassen; das Verboth von der Priester-Ehe thut dergleichen/ E. Die Wahrheit dieses Schlusses lehret die Erfahrung. Hat nicht Gregorius Magnus 6000. Köpffe der kleinen Kinder in einem grossen bey einem Kloster gelegenen Teiche gefunden? Schrieb denn nicht der Churfürst zu Cölln einst an den Pabst Gregorium XIII. Atqve utinam diem illum videre liceat, quo tu Pontifex non de me, & Apostolicæ doctrinæ, & vitæ Studiosissimis hominibus opprimendis, sed de Ecclesia à tot stipulis, tot idololatriis, repurganda de Simoniacis, de Sacrilegis, de mollibus, de adulteris, & mœchis,

tentiæ eò inclinarint, vide in D. Dreieri Disp. adversus Pontificios, pag. 665. ubi etiam Consensum Ecclesiæ, qvod conjugio Sacerdotes nullo jure interdici possint, prolixè sistit, pag. 639. seqv.

moechis, de scortatoribus, ebriosis-exturbandis seriam suscipies deliberationem &c. Ach, daß ich doch den Tag erleben möchte / da du Pabst dich nicht sowohl bemühest mich und diejenigen / so sich der Apostolischen Lehre und Leben von gantzem Hertzen befleißigen / unterzudrucken, als vielmehr die Kirche von so viel Schandflecken, Abgöttereyen / eingekaufften Predigern, Kirchen-Räubern, Weichlingen, Ehebrechern, Hurern / Trunckenbolden und dergleichen zu reinigen / und sie auszurotten. Das war die Ursach / warum der Kayser Maximilianus II. Hertzog George zu Dreßden, und viele andere mehr vom Pabste die Erlaubniß der Priester Ehe so sehnlich und ernstlich gesuchet. x)

10) Was

x) Vide Centuriat. Magdeburgenses. & confer Bælii Diction, T. II. fol. 1387. Lünigii Liter. Procerum Europæ T. I. Ep. XII. pag. 35. Insonderheit verdient das Gravamen der Teutschen Nation auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg An. 1533. gelesen zu werden, es stehet in des Thomasii Dissert. de Concubinatu pag. 53. Qvibus adde Martini Schokii desperatissimam causam Papatus, Cap. XIX. §. VII. 86. Exulat, ait, pag. 88. in Papatu castitas, continentia & temperantia. Fornicatio, concubinatus, luxuria & ebrietas dominantur &c. Ipse Pon-

10) Was neu ersonnen, und vor dem IV. Seculo nicht recipiret gewesen, das soll man nicht in der Christlichen Kirche sich als höchst nöthig lassen aufdringen. Der eheloſe Stand der Geistlichen ist nur Menschen-Tand, und vor dem IV. Seculo, ehe die schlimmen Päbste Siritius und Hildebrandi oder Gregorius VII. regieret, nicht als nöthig recipirt gewesen, E. Das Nicenische Concilium hat auf Paphnutii Erinnerung denen Priestern die Ehe nicht verbothen, das Concilium Ancyranum An. 308. Gangrense Anno 324. auch nicht. Der Bischoff Severus hat ein Weib gehabt, wie in seinem Leben gedacht wird/ T. I. Cap. II. pag. 166. Agnellus ein Bischoff zu Ravenna ebenfalls, und viele andere mehr. y)

11) Was

Pontificius Erasmus Tom. IX. Op. fol. 401. Est, inqvit, apud Germanos Episcopus qvidam, qvi ipse dixit in convivio, uno anno ad se delata undecim millia sacerdotum, palam concubinariorum.

y) Confer omninò Agnelli vitas Pontificum Ravenatum, a Bacchinio Edit. 1708. T. II. pag. 120. 166. vid. in D. Ittigii Hist. Ecclesiast Sec. I. pag. 247. Cui adde demonstrationem planam & perspicuam M. Herm. Empsychovii, Lutherum idem docuisse, qvod orthodoxi Patres per sex Annorum centurias. Demonstrat. II. ex Ignatii ad Magnes. Epistola.

11) Was eine Wust der alten schlimmen Ketzer ist/ das soll man in der Kirche nicht einführen. Der eheloſe Stand der Priester ist eine Wust der schlimmsten Ketzer, als der Manichæer, Severianer, und Encratiten, &c. E z)

12) Was auff eine schändliche Verachtung des heiligen Ehestandes / und Erhebung der Unzucht hinaus laufft / aa) das soll man verabscheuen. Die Lehre von ehelosen Stand der Priester ist also bewandt, E. schreibt nicht Costerus in seinen Enchiridio C. 17. Sacerdos, si fornicetur, aut domi Concubinam foveat, tametsi gravi Sacrilegio se obstringat, gravius tamen peccat, si contrahat matrimonium. Wenn ein Priester Hurerey treibt/ oder in seinem Hauße eine Beyschläfferin hält / ob er wohl eine grosse Sünde begehet, so sündiget er doch weit schwerer, wenn er heyrathet. Wie recht

z) Vid. Hunnii Apostas. Rom. Ecclesiæ pag. 740. seq.

aa) Der fleißige Herr M. Lomer, Prediger in Augspurg/spricht im Ausgang aus dem Päbstischen Irrgarten pag. 102. ich hätte zwar hier gute Gelegenheit die klösterliche Keuschheit zu untersuchen; ich sorge aber, ich dürffte mehr zu thun finden, als Hercules, da er des Augiæ Stall, in welchem 3000. Ochsen stehen konnten / der auch in 30. Jahren nicht gesäubert worden/ ausgemustert hat.

recht hat nicht der seelige Dietrich in der achten Predigt über das XVI. Capitel des Buchs der Weißheit geschrieben: Die Papisten halten nicht allein Unzucht und Ehebruch vor gering, indem sie vorgeben, daß geringere Sünde sey, wenn ein Meß-Priester eine Concubine, oder Hure, als ein Eheweib habe, sondern sie tummeln sich auch weidlich in stummen Sünden, ja sie rühmen auch noch Sodomiterey und stumme Sünden. *bb)*

13) Worüber viele alte nnd neuere Papisten *cc)* ihr Mißfallen bezeuget, und darwieder standhafft gezeuget, das soll man nicht annehmen. Uber das Verboth der Priester-Ehe haben viele ihr Mißfallen bezeuget. E. *dd)*

Ad

bb) Vid. Hunnium loc. cit. pag. 743. seq. Joh. Fr. Mayers Kriege des HErrn pag. 499. seq. El. Hasenmülleri Acta Jesuitic. Cap. VI. p. 183.

cc) Flacii Catalogum Test. veritat. fol. 298. 474. seq. Viel hieher gehöriges hat zusammen getragen Herr M. Joh. Christ. Koch in dem in der Lehre von der Priester-Ehe wieder sich selbst zeugenden Pabstthum. Lipsi. 1714. in 8vo Chemnitius loc. cit. part. III. fol. 678. seqv. & 722.

dd) Dieses haben wieder das Pabstthum ausgeführet der seel. Chemnitius Exam. Conc. Trid. Part. III. fol. 678. seq. D. Calovius Matæolog.

Ad Sess. XXIV. Canon. X.

Das Concilium erhebet den Coelibatum, oder Ehlosen Stand (welchen wir, wenn er rein gehalten wird, auch hoch schätzen) über die Gebühr, und zieht ihn dem Ehestand unrecht vor.

1) Das Concilium vermenget mit einander den Jung

Papist. pag. 165. seq. D. Ebeling l. c. pag. 385. D. Dannhauer Catechism. Milch. P.I. p. 459. seq. Hodomor. Papæa Phant. II. pag. 854. Herr M. Werner in der Ehren-Rettung des seel. Dr. Günthers pag. 85. seq. Imprimis D. Georg. Calixtus in Tract. de conjugio. D. Joh. Adam. Osiander Theol. Casual. P.IV. pag. 18. seq. D. Hoë Evangelisch Hand-Büchlein. Art. XIII. pag. 236. seq. Zieglerus de Diaconis, & Diaconissis Cap. XIV. pag. 238 sq. Justæ Jonæ defens. Conjug. Sacerdotalis contra Fabrum Witeb. 1523. 4to. D. Scherzerus Anti-Bellarm. p. 407. seqv. Unter denen Reformirten Heideggerus l. c. pag. 620. seq. Matth. Parckerus, welcher An. 1562. edidit. defensionem conjugii Clericorum: Basnagius Hist. Reformationis T. I. Cap. VII. pag. 11. Polan. Syntagm. Theol. L. X. p. 2203. seq. mehr Autores allegiret der fleißige Herr Dr. Fabricius in der Bibliographiâ Antiquaria Cap. XX. pag. 585. seq.

Jungfräulichen, und ehelosen Stand. Nicht jener, sondern dieser wird dem Ehestande entgegen gesetzet. Der Jungfräuliche / das ist reine und keusche Stand eines Christen kan und soll auch mitten in der Ehe conserviret, und erhalten werden. In dem ehelosen Standt aber, welcher sich auf ein Closter-Gelübde gründet, gehen offt sehr grosse Unreinigkeiten vor, E. ist der Ehestand, in welchen man allezeit keusch leben kan, besser / als der Ehlose, in welchen man selten rein und keusch lebet. *ee*)

2) Durch den von GOtt eingesetzten Ehestand wird das Reich der Gnaden vermehret / die Welt erbauet / und GOttes Ehre befördert, auch seine Erkänntniß fortgepflantzet, E. ister besser, als der Coelibat, in welchen das nicht geschehen kan. *ff*)

ee) Ist es nicht besser im Ehestand keusch leben, als ohne Ehe sich mit Concubinen schleppen. Is, qvi non habet uxorem, & pro uxore concubinam habet, à communione non repellatur, stehet selbst in Päbstischen Rechten. C. Is qvi 4. D. 34.

ff) Coelibatum non esse laudandum cum contumelia conjugii ex scripturâ sacrâ pariter & multis Patrum dictis probat immensi laboris & candoris Theologus, Dr. Joh. Gerhardus Tom. VII. Loc. Theologic. de Conjugio, fol. 264.

3) Welchen Stand GOtt vor allen andern gesegnet / und der HErr JEsus mit seiner heiligen Gegenwart beehret, der ist besser / denn der Ehlose. Dem Ehestande ist solche Gnade wiederfahren, E. Man zeige uns / wo GOtt einen solchen Seegen auff den Coelibat gelegt hat?

4) Spricht gleich der Apostel Paulus, 1. Cor. VII. 38. **Welcher heyrathet, der thut wohl, welcher aber nicht heyrathet / der thut besser.** So hat es nicht die Meynung / als wenn der Ehelose Stand heiliger wäre, denn der Eheliche / sondern er ziehlet auff die Gefahr, und den betrübten Zustand selbiger Zeiten. gg)

5) Was an sich selbst nützlich und gut ist / das muß allen Wiedergebohrnen zu statten kommen.

---

264. seqv. Clemens certè Alexandrinus Libr. III. Stromatum; Apostoli legis cum Evangelio servantes convenientiam utrumque admittunt & eum, qvi gratias Deo agens moderatè utitur matrimonio, & eum, qvi vivit in castitate virginali. Confer etiam hîc Vol. I. Disputationum Sedanensium, D. Petr. Molinæi de Coelibatu & Matrimonio, pag. 435.

gg) Confer D. Gerhardi Loc. Theol. loc. citat. fol. 269. Nec non Prückneri Vindicias Biblicas N. Test. in h. l. fol. 345. Non inqvit Apostolus simpliciter; melius est, non nuptum dare, sed κατὰ ἀνάγκην propter præsentem necessitatem v. 26.

men. Der Eheloſe Stand kan nicht von allen Wiedergebohrnen gehalten werden, weil ſie nicht alle das donum continentiæ haben. Denn ein jeglicher hat ſeine eigene Gabe von GOtt / einer ſonſt / der ander ſo / 1. Cor. VII. 7. E. iſt er nicht in ſeiner Natur gut und nützlich (non intrinſecè bonus, ſanctus, & meritorius gratiæ eſt.) iſt aber das nicht, ſo er auch dem Ehelichen nicht vorzuziehen.

6) Im Eheſtande hat man ſowohl Gelegenheit, GOTT zu dienen / und ſeine Ehre zu befördern, ja offt noch beſſer, als in dem Coelibat. GOTT hat darauf geleget das heilige Creutze / welches den Glauben und die Hoffnung erwecket, zu vielen andächtigen Gebethe Anlaß giebet. Man hat da Gelegenheit viel Seelen GOTT zuzuführen, nemlich die von ihm geſchenckten Kinder nach Abrahams Exempel des HErrn Wege zu lehren. So iſt auch die Keuſchheit in der Ehe nicht ſo groſſer Gefahr unterworffen, als auſſer derſelben. Nur præſupponiren wir ſolche Eheleuthe/welche Weiber haben, als hätten ſie keine 1. Cor. VII. 29. E.

7) Paulus ſagt/ 1. Corinth. VII. 36. So ſich jemand läſt düncken, es wolle ſich nicht ſchicken mit ſeiner Jungfer/weil ſie eben wohl mannbar iſt, und es will nicht anders ſeyn/ ſo thue er/ was er will/ er ſündiget nicht/ er laſſe ſie freyen. Daraus folgt, daß der eheloſe Stand nicht beſſer ſeyn müſſe, als der

8) Das Pabstthum folget in diesem Stücke denen alten Ketzern, als denen Abeloniten, *hh*) Adamiten, *ii*) Encratiten, kk) Lucianiten, Manichæern, und andern nach, welche alle den Ehestand geringe geachtet, und als einen unreinen Stand ausgeschrien. *ll*)

9) Die Papisten sündigen wieder alle Geboth, indem sie den Ehelosen Stand so hoch erheben. Wieder das Erste, indem sie darauß ein Verdienst machen/ auff welches sie ihr Vertrauen setzen: Wieder das Andere, indem sie bey den unbedachtsamen Gelübde den Nahmen GOttes mißbrauchen: Wieder das dritte Geboth, indem sie daraus einen besondern GOttesdienst machen: Wieder das Vierdte, indem sie denen Eltern die schuldige Ehre entziehen, und sagen, man könne dergleichen Lebens-Art ohne ihren Consens, und wieder ihren Willen erwehlen: Wieder das Fünffte, weil sie sich in die Clöster schliessen, und den Nechsten wenig dienen und helffen: Wieder das Sech-

---

hh) D. Bebel. Hist. Eccl. Antediluvian. pag. 170. Bælius in Dict. Hist. Crit. T. I. fol. 24.

ii) Stockmann in Elucid. Hæres. p. 8.

kk) Vid. D. Ittig. de Hæresiarchis. pag. 209.

ll) Vid. plura apud D. Chemnit. Part. III. fol. 636. seq. Et apud D. Gerhardum de Conjugio loco citato, fol. 265. a.

Sechste / indem sie greuliche Unzucht darinne außüben: *mm*) Wieder das Siebende / indem sie in Müssiggang ohne Sorge und Arbeit leben: Wieder das Achte / weil sie falsch Zeugniß reden wider die Verehlichten: wieder das Neundte / und Zehende / indem sie lehren, ustionem non esse peccatum; Es sey die böse Begierde and das Brunst leiden keine Sünde.

10) In Cœlibatu müssen sich die meisten mit bösen Begierden quälen. Es geht wie Basilius M. Epist. I. sagt: Qui nondum est vinculis Conjugum adstrictus, is sentit in pectore inordinatas flammas, quæ difficulter opprimi & exstingui possunt. Wer durch die Banden des Ehestandes nicht gebunden ist / der empfindet in seinem Hertzen unordentliche Begierden, welche gar schwerlich untergedruckt und ausgelöschet werden mögen. Hat sich doch der Urheber des Benedicter Ordens, Benedictus Nursinus in Dornen wältzen müssen / damit er sich der bösen Lüste erwehren möchte

mm) Hinc Joh. Calvinus: Hodiè, inquit, plus esse in claustris monachorum & monialium obscoenitatis, quam in ullis lupanaribus, satis compertum est, in actis synodi Tridentinæ cum Antidoto, in Præfat. fol. 362. Extant hæc Acta in Tractatibus Calvini Theolog. Genevæ, M. D. LXXVI.

nn) E. ist der Ehestand besser/ in welchen man dessen überhoben seyn kan.

11) Es ist ja in der Kirche nichts vortrefflicher / als ein Sakrament. Der Ehestand ist ein Sacrament, wie die Päbstler uns bereden wollen; wie kömmt es denn, daß sie den Coelibat noch darüber erheben?

12) Viel unter denen alten und neuen Papisten haben das Gegentheil erkandt. Ich will itzo nur die denckwürdige Worte des berümbten Abts Terrason, derer er sich in seiner Dissertation critique touchant l'Iliade d'Homere bedienet, p. 235. 236. anführen: Er spricht unter andern, Que l'Egliſſe prèfere le Celibat au mariage, mais que selon la Theologie même les Princes doivent neanmoins fauoriser les mariages. Seul moyen légittime d'augmenter les peuples, & qu'ils doivent contribuer ainsi a l'execution du précepte naturel du Createur, croissez & multipliez, die Kirche ziehet zwar den Ehrlosen dem Ehestand vor: Aber nach denen Principiis der rechten Theologie solten Fürsten und Herrn nichts desto weniger dem ehlichen Stand geneigt seyn, als welcher das ietzige rechtmässige Mit-

nn) Vid Cornel â Lapide in Syrach XXIV. 18. fol. 523. & conf. Dn. D. Chladenii vitam Benedicti Nursini in obitum B. Carpzovii An. 1707. f. editam, so wältzete sich Franciscus in Schnee, vid. utique Unschuld. Nachr. 1717. p. 384.

Mittel, ihre Familien zu vermehren, und ihre Unterthanen glücklich zu machen / ja sie solten auf diese Maße das natürliche Geboth des Schöpfers erfüllen, Seyd fruchtbar und mehret euch / ꝛc, oo) Es bleibt daher eine gute Errinnerung, welche der berühmte Ictus Lynckerus in Annot. ad L. 1. Instit. polit. Böckleri (2. pag. 36. gegeben. Ne maneas coelebs, ne fortè obscurus maneas, da aliquid naturæ, & gigne vicissim sicut genitus es. Bleib nicht im ledigen Stade, damit du auch bekannt werdest. Gib der Natur etwas nach/ und wie du bist gezeuget worden, so zeuge auch andere. pp)

Ad

oo] Distinctione 81. in I. Parte Decreti cap. 24. ipse Papa: Volumus, inquit, ut Sacerdotes prohiberi debeant, ne cum mulieribus conversentur, exceptâ duntaxat matre, sorore, vel uxore, quæ castè regenda est.

pp) Vid. Chemnitium Ex. C. Trid. pag. lll. fol. 645. sq. D. Balduin. Cas. Conscientiæ L. IV, cap. XII.. pag. 1197. sq. Theod. Thumm. Bericht auff die Frage, ob sich ein Evang. zur Päbstlichen Religion begeben könne? pag. 169, sq. Heidegger. l. c. p. 593. sq.

Ad Sess. XXIV. Can. XII.

Die Ehe Sachen gehören nicht an die geistlichen Richter allein /

1) Die Weltliche Obrigkeit ist ein Bewahrerin der ersten und andern Tafel. Sie ist Gottes Dienerin/ sie trägt das Schwerdt nicht umsonst. Rom. XIII. 4. E. gehören auch die Ehe-Sachen mit vor sie, in dem der Ehestand in göttlichen Gesetze rein zu halten gebotten worden.

2) Wie die Controversien und Steit-Sachen bewandt, so muß auch das Gerichte seyn, vor welchen sie ausgemachet werden sollen. Die streitigen Ehesachen sind so bewandt / daß sie in geistliche und weltliche Rechte gehören/ E. muß sie auch die geistliche und wetl. Obrigkeit ausmachen.

3) Was sich Christus und seine Apostel niemals angemasset, dessen sollen sich die Geistlichen auch nicht unterziehen. Niemahls finden wir daß Christus und seine Apostel die Ehesachen alleine vor sich gezogen, vielmehr treffen wir Joh VIII. 3. 4. da der HErr das Ehebrecherische Weib nicht verdammen wolte / das Gegentheil an, E. sollen noch biß jetzo die Geistlichen sich dessen nicht unterziehen.

4) Wer die ehelichen Gesetze giebet / der soll auch dar-

darüber der rechtmäßige Richter seyn. Die weltliche Obrigkeit hat viel dergleichen Gesetze gegeben / E. ist es billig, daß sie auch in der gleichen Mit-Richter sey.

5) Was unter die potestatem puniendi und cogendi gehöret / das gehöret auch unter die weltliche Obrigkeit. In Ehesachen wird gar offt Zwang und Straffe erfordert. E. gehören sie auch vor die weltliche Obrigkeit. Denn die Geistliche hat kein Schwerdt, Christus hieße Petro das Schwerdt in die Scheide stecken.

6) Wir werden aus keiner Historie beweisen können, daß die alte Kirche jemahls die Ehesachen so vor sich gezogen, daß sie die weltliche Obrigkeit gäntzlich ausgeschlossen, E. soll es auch noch nicht geschehen. *qq)*

Ad Sess. eandem decret. de Reform. Conjugii.

Hier begehet das Concilium einen grossen Irrthum, wenn es diejenigen Ehen / welche

qq) Vid. Chemnitium l. c. Part. II. f. 609. Eckhard. Pandect. Controvers. cap. XXXII. pag. 1372. sq. Heidegger Tumul. C. Trid. T. 2. pag. 570. sq. Marc. Antonij de Dominis de Republ. Ecclesiæ L. VI. cap. XXX. Joh. Launojum de Regia in matrimonium potestate. P. I. Art. II. cap, IIX. D. Gisenius disp. XXXVII. de Papismo, 651. seq.

che wieder der Eltern Willen geschlossen worden, vor kräfftig und gültig erkennet.

1) Eine Ehe / welche mit Ubertretung eines von denen vornehmsten Geboten in Gesetze geschlossen wird, die kan nicht kräfftig und Gott gefällig seyn. Die heimlichen Ehen, welche ohne der Eltern Consens geschlossen werden / streiten directè wieder das vierdte Geboth. E.

2) Wodurch denen Eltern die schuldige Ehrerbietung und der behörige Gehorsam entzogen wird, das ist Gott höchst mißfällig, und soll von einem Christlichen ich will nicht sagen, hochheiligen Concilio nicht approbiret werden. Durch die heimlichen Winckel Ehen wird denen Eltern der schuldige Gehorsam und Ehrerbietung entzogen, E.

3) In Gottes Wort wird denen Kindern nicht nur überhaupt anbefohlen, daß sie in allen denen Eltern gehorsam leisten sollen Coloss. III. 20. **Ihr Kinder seyd gehorsam denen Eltern in allen Dingen / denn das ist dem Herrn gefällig,** Deut. V. 16. **du solt deinen Vater und deine Mutter ehren, wie dir der HErr dein GOtt geboten hat,** sondern es wird ihnen auch insonderheit aufferleget, in Heyraths-Sachen ihren willen zu folgen, welches aus denen Schrifft-Stellen erhellet, **Da GOtt der HErr denen Eltern befohlen,**

len, daß sie ihren Kindern Weiber nehmen / oder Männer geben sollen, Deut. VII. 3. Eure Töchter solt ihr nicht geben ihren (der Heyden) Söhnen, und ihre Töchter solt ihr nicht nehmen euren Söhnen Jerem. XXIX. 6. Nehmet euren Söhnen Weiber / und gebet euren Töchtern Männer, daß sie Söhne uñ Töchter zeugen conf. 2. Cor. VII. 36. 37. E. sind die heimlichen Winckel-Ehen nicht gültig. Kurtz, das Concilium trit in diesem Decret zu nahe

4) Dem göttlichen Recht, das will, daß die Kinder denen Eltern in allen gehorchen / und die Eltern denen Kindern Weiber nehmen sollen.

5) Dem natürlichen Recht. Denn nach dem natürlichen Recht sind die Kinder unter der Väterlichen und Mütterlichen Gewalt. Wer nicht sui Juris ist, kan in einer so wichtigen Sache keinesweges disponiren So ist ja auch der natürlichen Billigkeit gemäß, daß ein Sohn, den der Vater sich gezeuget, und wol erzogen hat / der einmahl der Erbe seiner Güter seyn soll / keine Persohn in die Familie seines Vaters einführe, die dem Vater nicht anstehet.

6. Dem weltlichen Rechte, denn da ist ja aus denen Digestis der Canon bekandt: Nuptiæ consistere non possunt, nisi consentiant omnes. Die Ehe kan nicht bestehen, wann nicht alle einwilligen. Und in Codice de Nuptiis

ptiis: observatis Juris præceptis sociare conjugio quum volueris, non impedieris, ita tamen, ut contrahendis nuptiis patris tui consensus accedat. Wann du die Gesetze des Rechts beobachtest / so kanstu Heyrathen, wann du wilst: Doch also, daß dein Vater mit der Heyrath zu frieden sey. rr)

7) Denen geistlichen Rechten: Da ist ja bekandt, der denckwürdige Canon Evaristi: Non aliter legitimum sit matrimonium, quam si ab his, qui super ipsam foeminam denominationem habent, uxor petatur, & a parentibus & propinquis sponsetur. Im Cartaginensischen Synodo, welcher um das Jahr 436. gehalten worden, wurde geschlossen / daß Braut und Bräutigam von denen Eltern solten zur Copulation geführet werden, ihren Consens in die Ehe dadurch zu bezeugen. Ao. 630 wurde in Concilio Toletano beschlossen, ne virgines extra voluntatem Parentum cogantur maritos accipere.

8) Wieder die unauffhörliche und beständige praxin so vieler heiligen Leuthe im Volck Gottes,

rr) Vid. Hottomannum in Disp. de sponsalibus, cap, ll. Dan. Kolshorn synopsis Schoepferiana illust. L. XXIII. Tit. I. pag. 693. seqv. Carpzov. Jus Eccl. L. 2. & 28. sq. Titii Probe des teutschen geistlichen Rechts L. IV. cap. II. pag. 583.

tes, und auch der ersten Kirche. Nahm nicht Hager ihren Jsmael; Abraham durch den Eleazar seinem Jsaac ein Weib? Gen. XXI. 21. XXIV. 3. Simson sprach seine Eltern an: Gebt mir sie zum Weibe. denn sie gefället meinen Augen wohl/ Jud. XIV. 2. die Praxis der ersten Kirche ist aus denen No. 7. angeführten Canonibus, auch dem Ambrosio offenbar.

9) Wieder die Gewohnheit der Moraten Heyden. Sichem sprach zu seinem Vater Hemor / Nimm mir das Mägdlein zum Weibe/Gen. XXXIV. 4. Jenes Weib, beym Euripide, da sie das andere mahl wieder heyrathen solte, sagte: Sponsaliorum meorum pater meus curam sibi subiit, hoc enim non est meum. Merckwürdig sind auch die Verse Catulli.

Non æquum est pugnare, pater, cuitradidit ipse,
Ipse pater cum matre, quibus parere necesse est,
Virginitas non tota tua est, ex parte parentum est.

10) So derjenige / welcher eine ledige Jungfrau beschlaffen, erst erwarten soll, ob sie ihm der Vater geben wolle, Exod. XXII. 16-17. so folgt/ daß vielmehr ausser dem die Einwilligung der Eltern vonnöthen sey.

11) Wenn der Eltern Consens nicht nöthig, so wird es erlaubt seyn, Kinder wieder der Eltern willen zu entführen, ehrlicher Leuthe Töchter an sich zu zäckern, zu geschweigen der übrigen absurden Sachen, so daraus folgen.

12) Dieses Decret hat über 50. Patribus des Concilii nicht gefallen, und unter diesen ist der Päbstliche Legat selbst gewesen, man sehe Pallavicinum L. XXIII. cap. 9. 5.

Ad Sess. XXV. decret: de Purgatorio.

Es ist ein gewaltiger Irrthum, wenn das Concilium die Lehre von Fegfeuer aufs neue bekräfftiget, und feste gesetzet hat. Denn

1) Was aus der Heil. Schrifft weder directè, noch per bonam consequentiam kan bewiesen werden / das soll man auch nicht als einen Glaubens Articul annehmen; das Fegfeuer kan nicht aus der Schrifft bewiesen werden, das bekennen die Päbstler zum Theil selbst. Joh. Roffensis Episc. schreibt in Confut. Arti-

cu-

ss) Plura vide apud Chemnitium P. II. Ex. C. Tr. fol. 609. sq. D. Ekard Pandect. Controv. cap. XXXII. Qv. III. pag. 1326. sq. D. Giesenium l.c. p. 661. sq. D. Scherzerum syst. def. p. 790. sq. Heidegger. l. c. p. 583.

culor Lutheri Art. 37. p. 617. Tametsi non possit ex scripturis probari purgatorium, veritas tamen ejus nihilominus, Christianis cunctis credenda est. Ob gleich das Fegfeuer aus der heiligen Schrifft nicht kan bewiesen werden: So ist doch dessen Wahrheit allen Christen nothwendig zu glauben. Und Petrus a Soto in Instit. Christ. Licet in scripturâ nihil de purgatorio tradatur, tamen multa credenda, qvæ scripta non sunt: Obwol in der Schrifft von dem Fegfeuer nichts gelehret wird / so muß man dennoch viel Dinge gläuben, die nicht geschrieben sind. Hat doch der Jesuit Cotton den Teufel aus einem Besessenen gefraget / aus welchen Ort der Schrift das Fegfeuer eigentlich zu beweisen wäre tt) E. soll man es auch nicht als einen Glaubens-Articul annehmen.

1) Was der Heil. Schrifft zu wieder ist, das soll man durchauß nicht in der Kirche vor einen Glaubens Articul halten. Das Fegfeuer ist der H. Schrifft zu wieder. Denn α) sie restringiret alle Vergebung der Sünden nur auff diese Lebens-Zeit Matth. XVIII. 18. **Was ihr auff Erden lösen werdet, soll auch im Himmel loß seyn,** 2. Cor. VI. 2. **Ich habe dich in der angenehmen Zeit erhöret**

tt) Confer præter Thuanum in Histor. Libro 152. etiam D. Dorschæi Religions Scrupel p. 285.

höret, und habe dir am Tage des Heils geholffen. Sehet, iezt ist die angenehme Zeit / jezt ist der Tag des Heyls, conf. Hebr. III. 7. (B sie verheiset eine vollkommene Rechtfertigung Rom III. 24. Wir werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade, sie sagt, GOTT wolle der Sünde nicht mehr gedencken, Ich gedencke deiner Sünde nicht Es. XLIII. 25. Psal. CIII. 12. Mich. VII. 19. Col. II. 24. (γ sie sagt: Die seeligen Seelen wären in der Ruhe keine Quaal rühre sie an, sie hätten die Crone des Lebens, Apoc. XIV. 13. Sap III. 1. Ap. II. 20. Was dergleichen mehr / wie wir in folgenden anführen wollen. *uu*)

3) Die Heil. Schrifft weiß nur zwey Oerter der Seelen nach dem Todte / nehmlich den Himmel und die Hölle. E. Ist kein Fegfeuer. Antworten sie mit dem Apostatâ Scioppio, dieses sey wohl wahr / von denen Oertern / da die Seelen

uu) Den Locum Apoc. XIV. 13. hat Herr D. Scheibler in der Glaubens-Probe sehr wohl erkläret, pag. 578. Und der Heil. Bernhardus in Epist. 98. schreibet: Beati mortui, qvi in Domino moriuntur, non soli, qvi pro Domino sicut Martyres: sed qvi in Domino moriuntur, sicut Confessores, profectò beatì sunt. Vid. D. Joh. Andr. Schmidii Breviarium Theol. Polem. Contr. XII. p. 53, 54. sq.

Seelen immer bleiben sollen, nicht aber von locis temporariis, da sie sich nur eine zeitlang sollen aufhalten: So zeigen sie uns doch die Schrifftstellen, in welchen auch dieses enthalten. xx) Wir sagen mit Augustino. L. I. de Peccator. merit & Remissis cap. 28. Neque est ullus ulli medius locus, ut possit esse nisi cum Diabolo, qui non est cum Christo; Es ist nirgends kein Mittel Ort/uñ muß der nothwendig mit dem Teufel seyn, der nicht mit Christo ist.

4) Die heilige Schrifft weiß von keiner Reinigung ausser von der, welche durch Christi Blut geschiehet: Hebr. I. 3, Er hat die Reinigung seiner Sünde gemachet, durch sich selber 1. Joh. I. 7. das Blut JEsu Christi des Sohnes GOttes, macht uns rein von allen Sünden. E. Braucht es der Reinigung im Fegfeuer nicht. yy)

xx) Optime clariss. D, Joh. Crocius in Commentario de Purgatorio Pontificio, pag. 3. Scriptura sacra, inquit, qvæ est solitaria, perfectissima & sufficiens fidei vitæque nostræ regula, nusquam purgatorium, quale isti exstruunt, indicat. nusquam vel typis adumbrat, vel aperte describit, incomminationibus non inculcat, in promissionibus gratiæ non reponit, nec metum cruciatuum, nec spem liberationis unquam cuiquam injicit; exemplum non commemorat &c. &c.

yy) Vide D, Scherzeri Purgatorium exustum, oder

5) Wenn nach diesem Leben keine Busse und guten Wercke mehr statt finden, so wird auch keine Reinigung vor die Sünden und Genugthuung vor dieselbige statt haben. Das erste ist wahr, Esa. LV. 6. Suchet den HErrn, weil er zu finden ist, ruffet ihn an, weil er nahe ist, Eccl. IX. 5. Die Todten wissen nichts, sie verdienen auch nichts mehr, denn ihr Gedächtniß ist vergessen, V. 10. In der Hölle / da du hinfährest, ist weder Werck, Kunst, Vernunfft / noch Weißheit. Gal. VI. 10. Als wir nun Zeit haben / so last uns Gutes thun / conf. Matth. XXV. 10. *E.* auch das andere.

6) Diese Lehre vernichtet die Mittel des Heyls, diese sind auf Seiten Gottes keine andere, als das Wort Gottes, und die heilige Sacramenta. Auff unserer Seite aber der Glaube. Wer wolte aber sagen, daß im Fegfeuer noch das Wort, und die Sacramenta statt hätten, oder, daß der Glaube an einem solchen Orte könte erweckt, und erhalten werden?

7) Es sind nur zwey Arten der Menschen, Gläubige und Ungläubige, wer nicht glaubet / wird verdam̃t / Marc. XVI. 16 Er ist schon gerichtet, darum / daß er nicht glaubet, Jo. III 18. Wer aber gläubet, der wird selig, Er kömmt nicht ins Gericht, sondern dringt

---

oder ausgebranntes Fegfeuer in Fascic. Disp. XII.

dringt durch den Todt zum Leben hindurch. E. Ist auch kein Fegfreuer, weil keine intermedii, oder solche sind, die weder Gläubige, noch Ungläubige könnten genennet werden.

8) Wenn die Sünden so vollkommen vergeben sind, daß nichts verdammliches in Ihm ist, der darff nicht erst ins Fegfeuer. Nun werden allen Gerechtfertigten die Sünden so vollkom̃en vergeben/daß nichts Verdam̃liches ist an denen, die in Christo Jesu sind, Rom. VIII. 1. E. Steht gleich von der Sünde im H. Geist. Matt. XII. 32. Sie werde nicht vergeben, weder in dieser, noch in jener Welt, so erkläret es doch Marcus III. 29. gantz deutlich/ wenn er es gibt: Er hat keine Vergebung ewiglich. Was ist es nun vor eine Folge/ die Bellarminus vor das Fegfeuer aus dem Loco Matthæi machen kan.

9) Welche Lehre wieder Christi theures Verdienst streitet, die soll man nicht annehmen. Die Lehre vom Fegefeuer streitet wieder Christi Verdienst. Denn so das höllische Feuer die Gläubigen von etlichen Sünden reinigen muß, so folgt unwiedertreiblich, daß uns Christi Leiden und Sterben nicht von allen Sünden gereiniget, wo bleibt aber Johannis Ausspruch: Er ist die Versöhnung für unsere Sünde nicht allein aber für die unsere/ sondern auch für die Sünde der gantzen Welt. 1. Joh. II. 2. E.

10) Was wieder die Art und Natur des seeligmachenden Glaubens streitet, das soll man verwerffen. Die Lehre vom Feg feuer ist also bewand. Denn Paulus sagt: Nun wir sind gerecht worden durch den Glauben, so haben wir Friede mit GOtt durch unsern HErrn JEsum Christum, Rom. V. 1. Im Fegfeuer aber haben wir keinen Friede, weil wir da mit höllischen Flammen sollen gequälet werden. Hätte Paulus ein Fegfeuer gefürchtet, Er würde nicht gesagt haben: Ich habe Lust abzuscheiden, Phil. I. 23. E. soll man diese Lehre als irrig verwerffen.

11) Wir finden so viel Exempel frommer Leuthe in der Schrifft / die nach dem Tod so gleich ins ewige Leben eingegangen, und nicht vorher ins Fegfeuer gekommen sind. Ich geschweige des Henochs und Eliæ, Gen. V. 24. 2. Reg. II. 11. des Stephani Act. VII. 19. des Pauli, welcher sagte: hinfort ist mir beygeleget die Crone der Gerechtigkeit 2. Tim. IV. 8. Und sage nur so viel / wenn iemand ins Fegfeuer hätte müssen kommen so wäre es wol der Schächer am Creutz gewesen: Gleichwohl sagt der Herr JEsus ausdrücklich zu ihn: warlich heute wirstu mit mir im Paradiese seyn. Luc. XXIII. 43. David hatte auch solche Sünde ausgeübet, welche endlich noch des Fegfeuers wären werth gewesen, und dennoch sagt er: Ich wil wandeln für dem Herrn im Lande der

Leben-

Lebendigen. Psal. CXVI. 9. Man betrachte nur genau die Parabel vom Reichen Mann und armen Lazaro; diese beyde starben beyderseits, noch finden wir nicht/daß Lazarus erst ins Fegfeuer gekommen, ob er schon nicht Geld zu Seelen-Messen vermachen kunte. zz)

12) Welche zum Frieden kommen, und ruhen in ihren Kammern/ Es. LVII. 3. welche auß dem Tode in das Leben kommen sind/ 1. Joh. III. 14. Auf welche nicht mehr wird fallen die Sonne, oder irgends eine Hitze, Ap. VII. 16. die sind nicht im Fegfeuer. Von denen gläubig-Verstorbenen / bejahet die Schrifft obiges in den angeführten Orten. E. sind sie nicht im Fegfeuer.

13) Welche Lehre die vornehmsten Glaubens-Articul niederreist/als von der Rechtfertigung, von der Barmhertzigkeit GOttes, vollkommenen Verdienst Christi/ Vergebung der Sünden, &c. hingegen aber sich auff eitel falsche Hypotheses gründet, als da sind, daß die Schuld der Sünden, nicht aber dero Straffe vergeben werde/ daß die Trübsahl der Gläubigen wahrhafftige Genugthuungen sind / daß

zz) Confer elegantem omninò Librum, Jacobi Laurentii Fabulam Papisticam infernalem tripartitam, hoc est, doctrinam Ecclesiæ Romanæ de tribus fictitiis locis infernalibus, Purgatorio, Limbo Puerorum & Limbo Patrum, Amstelredami in 4to 1632. Cap. XIII. pag. 96. sq.

durch Allmosen und Seelen-Messen die Straffe nach dem Tode könne gemindert werden, die soll man fliehen. Die Lehre vom Fegfeuer ist also bewandt/ E.

14) Welche Lehre neu, und in der Antiqvität nicht gegründet ist, die soll man nicht annehmen. Die Lehre vom Fegfeuer ist eine neue Lehre. Sie ist erst An. 1439. auf dem Concilio zu Florentz geschmiedet worden. *a)* Gregorius de Valentia schreibet Tom. IV. Disput. XI. p. 2119. Qvod autem non habeamus expressas hâc de re definitiones Ecclesiæ antiqvioris, argumento est, fuisse hâc de re fidem in Ecclesia priscis temporibus compertissimam. Daß die Alte Kirche hiervon nichts ausdrückliches vorgeschrieben hat, giebet zu erkennen / es müsse diese Lehre schon dazumahl bekannt genug gewesen seyn. Und ob sich gleich Zephyrinus à Pace grosse Mühe gegeben, dem Fegfeuer aus der Christlichen Antiqvität aufzuhelffen, so hat ihm doch Herr D. V. Ernst Loescher in abgewiesenen Demas pag.

a) Besiehe Hrn. D. Alberti Interesse Religionum, Art. XII. Von dem Zustand nach dem Tod p. 6 7 1. allwo er den Ursprung solches Irrthums zeiget, und p. 668. weiset er mit Anführung einer Historie, so sich mit dem König Francisco begeben/ wie schlecht die Papisten in Franckreich das Fegfeuer, als ein Kunst-Stück der Geistlichen Geld zu machen, glauben. It p. 670. weiset er das Absehen aller Partheyen.

pag. 186. seq. den gantzen Krahm verderbt, und zu nichte gemachet. *b)*

15) Was seinen Ursprung von denen Erscheinungen *c)* der Verstorbenen, von dem Jüdischen Aberglauben *d)* und Heydnischen Fabeln *e)* hat / das soll in der Christlichen Kirche nicht angenommen werden. Das Fegfeuer hat dergleichen Ursprung. E.

16) Was

b) Wie viele im Pabstthum selbst nichts davon halten/ sondern nur das Gespötte damit treiben, auch fürgeben/ es habe das Fegfeuer seinen Ursprung von einem Pabst ꝛc. Besiehe die Vorrede in der Haupt-Vertheidigung des Evangelischen Aug-Apffels.

c) Inde miras jactitant apparitiones animarum Vid. Act. Erud. 1708. pag. 279. Wierum L. I. de præstig. Dæmonum cap. XVI. p. 48. sq.

d) Vid. hoc probantem Dr. Gerhardum Harm. Evang. T. II. P. I. cap. 58. fol. 572. sq.

e) Id qvod ipse Bellarminus L. I. de purgatorio cap. II. fatetur conf. Nic. Hunnii Apostas. Eccles. Rom. p. 274. sq. Hat es doch der Abt Faudis aus dem Virgilio erweisen wollen, womit Simonius selbst nicht mit zufrieden gewesen, Bibliotheque Critique T. II. cap. XXXII. Hinc Aonius Palearius Verulanus, Jesu Christi Martyr in actione in Pontifices Romanes & eorum Assectas, in Cap. XIII. Testimonii pag. 166.

Com-

16) Was nur auff Geitz und Wucher / und bereicherung der Klöster angesehen : Das soll man nicht annehmen. Das Fegfeuer hat diese Absicht / als die Erfahrung zeiget. E. Daher kömpts auch, daß sie in der Todes-Stunde offtmahls davon gar anders reden, wie denn der Beicht-Vater des verstorbenen Dauphins die Sache gar genau gegeben, als sich dieser Herr aufm Todtbette vor den Flammen des Fegfeuers entsetzet, *f)*

17) Es ist die Lehre vom Fegfeuer mit vielen Contra dictionibus verbunden. Als zum Exempel, die erläßliche Sünden (venialia) sollen GOTTES Freundschafft nicht aufheben, und

---

Commentum ignis Purgatorii à Pythagoricis, Platonicis & Poëtis magnâ ex Parte esse sumtum affirmat nec non probat.

f) Vid. Act. Erudit. T. VI. suppl. Sect. I. pag. 47. Und Hr. Löder in seinem Teutsch-Theologischen Historischen Systemate vom wahren und falschen Unterscheid der Evangelischen und Päbstischen Kirchen im III. Artic. Cap. I. p. 430. urtheilet gar recht : Der zeitliche Nutzen, so im Pabstthum ihrer Kirchen aus diesem Fegfeuer nebst der Messe täglich zuwächset / ist so groß / daß so leicht kein Schmeltz-Ofen bey Bergwercken mehr Silber eintragen kan, als dieses Päbstische Werck thut ꝛc. worauff er / nach seiner Art, deutlich und gründlich dieses Fegfeuer wiederleget.

und bringen doch die schrecklichste Pein; GOtt mildert bey denen Frommen das Creutz in dieser Welt / und verdoppelt es in jener: Die Seelen sollen im Fegfeuer gewisse Hoffnung des ewigen Lebens haben, und doch sollen sie desperiren. &c.

18) Welche Lehre dem Menschen im Sterben allen Trost raubet / und die Bitterkeit des Todes vergrössert, die soll man fliehen: Die Lehre vom Fegfeuer thut dieses, E. der Tod ist von Natur bitter, wie viel bitterer aber muß er nicht werden / bey denen / die die schrecklichsten Flammen des Fegfeuers fürchten müssen? *g*)

19) Die Patres sind nicht der Päbstlichen Meynung beygethan, *b*) diese haben fast durchgehends gelehret, die Seelen sowohl derer Frommen / als Bösen, wären in einem gewissen Receptaculo und Behältniß, da sie müsten bleiben biß an den jüngsten Tag / ob nun zwar das

---

g) Vid. D. Joh. Matth. Meyfartum de Reliquiar. Imag. & statuarum, cultu, cap. VIII. sub finem.

b) Qvod primitivæ Ecclesiæ Patres pluribus seculis Purgatorium Ecclesiæ non agnoverint, deducit pluribus nobilis Gallus, Philippus Mornayus in Tr. de Sacra Eucharistiâ, pag 983. It. Qvi gressus, & qvi progressus fuerit, docet pag. 1050. seq. Et Alphonsus de Castro Libr. VIII. de Hæres. In primitivâ inqvit Ecclesiâ non fuit necessaria fides purgatorii & indulgentiarum.

das auch nicht mit der Schrifft gemäß, so löscht doch diese Meynung der Papisten Fegfeuer aus. Denn wenn die Seelen in communi qvodam receptaculo sind, so sind sie nicht im Fegfeuer.

20) Die Orientalische und Griechische Kirche glaubet kein Fegfeuer. E. Ist es nur ein Gedicht der Päbstlichen verderbten Kirche. *i)* wir schliessen mit den Worten des vortrefflichen Tübingischen Theologi Theodori Thummii im Bericht auf die Frage: Ob ein Evangelischer Christ auf Begehren seiner Obrigkeit sich zur Päbstlichen Religion begeben könne. pag. 215. Wenn denn das Fegfeuer in GOttes Wort gar keinen Grund / sondern ein Menschen- und Teuffels-Gedichte, dadurch Christi Verdienst verlästert, die Menschen zur Verzweiffelung getrieben / und allein des Pabsts Beutel gespickt wird: Als lassen wir solches dem

i) Frustra sane Græcos cum sua Ecclesiâ conciliare studet P. Lequien Prolegom. in Damascen. Diss. V. conf. die Teutsche Acta Erudit. P. V. pag. 377. Licet enim demus, Græcos recentiores intermedium aliqvem statum ex parte admittere: A Pontificiorum tamen Purgatorio longissimè absunt, vide Dn. D. Heineccii Abbildung der Alten und Neuen Griechischen Kirche, P. II. pag. 401. seq. 410. seq. Confer ejusd. Diss. inaugural. de Absolutione Tympanicorum in Ecclesia Græca §. XXVII.

dem Pabst und seinem Anhang zu einem eigenthümlichen Voraus/ das mögen sie würcklich besitzen. k)

Ad Sess. XXV. Decret. de Invoc. Sanctorum.

Das Concilium irret gewaltig, wenn es sagt, es sey gut und nützlich, die Heiligen demüthiglich anzuruffen.

1] Wo-

k) Contra Pontificios qvam feliciſſimè dimicarunt, D. Chemnitius Exam. Conc. Trid. P III. fol. 732. seqv. Dr. Calovius Matæolog. Papist. pag. 149. seq. D. Scherzerus Anti-Bellarmin. Disp. VII. pag 433 sq. it. Syst. defin. Libr. XIX. p. 556. seqv. D. Dorchæus Theolog. Zacharian. P. I. pag. 67. seq D. Hoepfnerus Dissert. Miscellan. Disp. VI. pag 170. seq. D. Dannhauer Hodomor. Papæa Phant XII. pag 994. seq. D. Balduinus contra Schoppium pag. 431. seq. D. Ebeling. Exam. Conc. Trid. pag. 392. seq. D. Hoë Evangelisch Handbuch. Art. XII. p. 209. seq. D. Joh. Bened. Carpzov. sen. Fascic. Myrrh. pag. 208. seq. D. Joh. Bened. Carpzov. jun. T. V. Homil. Fun. pag. 843. seq. Anon. unumstößliche Wahrheit der Evangelischen Kirche, cap. III. § 12. seq. pag. 130. D. Eckhardi Pandect. Controvers. cap. XIV. Qv. IV. p. 622.

1) Wovon man aus der Heil. Schrifft Neuen Testamentes keinen Befehl aufweisen, noch ein Exempel, daß sie niemand angebetet / anführen / oder eine Verheissung, daß sie einem beystehen wollen / vorzeigen kan, das ist nicht in der Christlichen Kirche gut und nützlich, oder GOtt gefällig. Von der Anruffung der Heiligen kan man aus der heiligen Schrifft Neuen Testamentes weder Befehl, noch Exempel / noch Verheissung auffweisen / E. Bekennete doch der bekannte Eccius: Explicitè non est præcepta sanctorum invocatio in sacris literis, Ausdrücklich ist diese Anruffung der Heiligen in der H. Schrifft nicht befohlen. Und nachdem er gewiesen, wie im Alten Testam. diese

622. seq. E. Reformatis vid. Jurieu Preservatif contre le Changement de Religion p. 196. seq. Anon. Angluun some primitive doctrines Revived. à Hikesio edit. Bibl. Anglois T. I. pag. 508. Heidegger. Tumul Conc. Trid. T. II. p. 696. seq. Polan. Syntagm. Theol. L. VII. cap. XXV. pag. 1778. seq. Christ. Pezelium Argument. Theologic. P, VI. pag. 372. seq. Imprimis evolve accuratum D. Balthas. Meisneri de fictitio Papistarum Purgatorio Librum in 8vo Witteb. editum. An. 1625. Nec non Joh. Crocii Tractatum in 8vo de Purgatorio Pontificiorum. It. Dr. Joh. Gerhardi Confess. Cathol. Articul. IX. de Purgatorio, fol. 940. seqv.

diese Verehrung nicht gebothen worden/ weil die Patres in Limbo gesteckt/ das Volck aber ohne dem zur Abgötterey geneigt gewesen: Im N. Test. auch nicht, damit die bekehrten Heyden nicht wieder auff ihre Götzen verfiehlen, so spricht er: Noluit ergò Spiritus S. expressis Scripturis docere venerationem Sanctorum, so hat demnach der Heil. Geist nicht gewolt, mit ausdrücklichen Worten die Anruffung der Heiligen zu lehren.

2) Wer nicht GOtt ist, den soll man auch nicht anbethen, denn es heist: **Du solt anbethen GOtt deinen HErrn/ und Ihm alleine dienen/** Matth. IV. 10. Deut. VI. 13. Die Heiligen sind nicht Götter, E. soll man sie auch nicht anbethen. Der heilige Augustinus spricht daher gar recht (Libr. XX. contra Faustum Cap. V.) Solus ille colendus est, qvo solo fruens beatus fit cultor ejus; Derjenige müsse allein göttlich verehret werden/ der seine auffrichtige Diener allein glückselig machen könne. Zwar die Ausflucht des sich nicht heilen lassen wollenden Babels ist uns nicht verborgen/ da sie einen Unterscheid machen/ inter δουλείαν & λατρείαν und sagen: Nicht die letzte Art, sondern die erstere komme denen Heiligen zu. Aber wir sagen mit dem seel. Joh. Benedict. Carpzovio aus dem V. Tomo seiner Leichen-Sprüche pag. 1001. getrost: Das ist eine alberne und ungeschickte Distinction, die keinen Grund hat, weder in der Schrifft, noch

bey den alten Kirchen-Lehrern, noch bey Profan-Scribenten. In der Schrifft Neuen Testamentes gilt δουλεύειν, und λατρεύειν einander gleich. Matth IV. 10. Hat Christus das Deut. VI. befindliche Wort תעבוד das so viel ist/ als δουλέυσεις erkläret durch das λατρέυειν. Ja das Wort δουλεία wird 39. mahl λατρεία, aber nur dreyßigmahl, von dem Dienst, welcher GOtt gebühret, im Alten und Neuen Testament gebrauchet. *l)*

3) Was im ersten Geboth verbothen ist, das kan nicht gut und nützlich in die Kirche einzuführen seyn. Die Anbetung der Heiligen ist im ersten Geboth verbothen, E. durch die andern Götter wurde nicht nur der Heynische Jupiter, Mars &c. verstanden, sondern auch der verstorbene Joseph *m)* und Cornel. à Lapide Com. in

---

l) Distinctionem hanc Papicolarum enervarunt Prücknerus Vindic. ad h. l. fol. 30. seq. Hackspan P. III Not. Philol. pag. 23. seq. Frid. Spanheim vindic. Biblic P. I. pag. 62. seq. Hrn. M. Werner Ehren-Rettung des seel. Dr. Günthers. pag. 19. seq. It. D. Hoepffnerus in Saxonicâ Evangelicâ p. 126, & 261. Vide Consensum Patrum in Symphoniâ Cathol. Polani à Polensdorf. cap. XL. pag. 1113. &. 1127.

m) Vide Gerh. Joh. Vossium de Orig. Idolol. L. I. C. 29. it. Guil. Bonjour Dissertationem de Nomine Patriarchæ Josephi, Rom. 1696. in Qvarto.

in Epist. Judæ. pag. 584. bekennet ja selbst, GOtt hbbe Mosis Grab verborgen, ne religiosè coleretur.

4) An wen wir nicht glauben, den sollen wir auch nicht anbethen, (welches Pauli klare Worte sind Rom. X. 14.) An die Heiligen glauben wir nicht, denn wir bekennen in Symbolo Apostolico nur / daß wir gläuben an GOtt den Vater/ Sohn und Heil. Geist, und heist es auch Jer. XVII. 5. Verflucht ist der Mann, der sich auff Menschen verläst / und hält Fleisch vor seinen Arm / Jer. XIV. 1. Glaubet ihr an GOtt, so glaubet ihr auch an mich. E. sollen wir sie auch nicht anbeten. *n*)

5) Wenn die Verehrung der Heiligen vergönnt und zugelassen ist, so wird sie entweder zu der ersten/ oder andern Tafel des Gesetzes gehören. Gehöret sie zur andern Tafel / so wird es nur cultus civilis, nicht aber religiosus seyn, welches man doch im Pabstthum haben will,

n) Operosi admodum sunt Pontificii Scriptores in colorandâ adoratione religiosa (inqvit acutissimus & Theologus & Philosophus D. Joh. Musæus in egregiè docto Tractatu de Ecclesiâ, pag. 440) qvam creaturis & facturis variis magna cum animorum subjectione defert Papatus, & enixè in id incumbunt, ut ab idololatrias macula eam vindicent, sed conatu planè irrito.

gehöret sie zur andern, so ists und bleibt es eine Abgötterey. o)

6) Wer nicht allwissend, allmächtig/und allgegenwärtig ist/den kan und soll ich auch nicht anbethen. Die Heiligen sind nicht allwissend/ allmächtig/ allgegenwärtig. E.

7) Was mit grober Abgötterey verbunden ist/ das ist nicht gut und nützlich. Die Anbetung der Heiligen ist mit grober Abgötterey verbunden. E. p) Man dienet ja da τοῖς μὴ φύσει θεοῖς

---

o) Solide pro more suo Jac. Masenium, invocationem Sanctorum defendentem, refutat B. Dr. Sam. Carpzovius Consideratione XIII. de invocatione Sanctorum, pag. 628.

p) Idololatriam eos committere, qvi religiosum cultum creaturis impendunt, clarè deducit Georgius Dounamus in incomparabili Opere, Papa Anti-Christo, Libr. V. cap. I. pag. 313. It. celeberrimus Theologiæ apud Reformatos Professor, Franciscus Turretinus in Tr. de necessaria secessione nostra ab Ecclesia Romana, Disp. II. de idololatriâ Romana, pag. 33. seq. pag. 59. & 87. Ist das nicht Abgötterey/ schreibet der seel. Hr. D. Günther, wenn man nebst der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit noch eine vermenschte erschaffene Dreyfaltigkeit glaubt/ die aus drey göttlichen Personen, JEsu, Maria und Joseph bestehen soll, in der Beschluß-Schrifft wieder die Academisten in Schle-

ϗσι Θεοῖς denen, die von Natur nicht Göt-
ter sind, wieder Pauli Lehre Galat. IV. 8. wie
abgöttisch verehren sie nicht die heilige Mariam?
beten sie nicht zu ihr: O du glorwürdige
unsere Frau, unsere Mittlerin/ unsere Für-
sprecherin, versöhne uns mit deinem
Sohn &c. singen sie nicht/ Heilig, heilig/
heilig bist du Mutter freylich. It. Still,
still, Mutter still/ wenn dein Sohn zu
schnell seyn will, alldort mit meiner Seel,
da komm und hilff mir schnell/ o Maria!
q) Hat sie nicht der Jesuit Cheminais im II.
Tomo seiner Sermons die Erlöserin aller Men-
schen, die Uhrsache der Seeligkeit genennet,
und gesaget, man müste auff sie alle Hoffnung
setzen. Viel ein mehrers zu geschweigen. r)
Wie abgöttisch führen sie sich nicht auf in dem

Schlesien, pag. 181. welches er weitläufftig ausführet.

q) Vid. Wegweiser zu dem Wunderthätigen Bildt der Mutter Gottes bey Graupen, Prag. 1688. 12. pag. 73. 89. 75.

r) Mann besehe nur unter so vielen folgende Scripta, der Mariæ de JEsu Buch benannt Mistica citta di dio Istoria della Madre di dio. 1713. 4to Abt Briguet Elevation & Prieres à la sainte Vierge. Paris. 1717. 12. des P. Sieghards Mariam Dolorosam. Prag. 1715. 4to. und des Herrn D. Mayers / Kriege des HErrn, pag. 171, seq. 176. seq.

Dienst, den sie dem sogenannten Francisco leisten/ s) ingleichem bey Verehrung des S. Justi, davon zu lesen/ in Unschuld. Nachrichten. An. 1715. pag. 291. seq.

8) Was recht Gotteslästerlich ist/ soll nicht eingeführet werden/ die Verehrung der Heiligen ist Gotteslästerlich, denn man appliciret auff sie so gar das Vater Unser. t) E. u)

9) Was verwegen, vergeblich und närrisch ist, das kan nicht gut und nützlich seyn: Die Verehrung der Heiligen ist vergeblich/ verwegen, und närrisch. E. Der Nachsatz in diesem Schluß ist gewiß, denn sie wissen nichts von unserm Zustande; So verwegen es wäre, wenn

---

s) Man lese nur den Franciscaner Eulen-Spiegel in Unschuld. Nachricht. 1717 und dero II. und III. Ordnung.

t) Bibliothec. Angloise Mr. de la Roche Tom. I. pag. 169.

u) Vide nervosum Scriptum Joh. Rainoldi Angli de Romanæ Ecclesiæ idololatria in cultu Sanctorum, reliqviarum, imaginum, salis, olei, aliarumqve rerum consecratarum & Sacramenti Eucharistiæ. Ubi cap. I. copiosè pariter & eruditè ostendit, Ecclesiam Romanam idololatriæ in cultu sanctorum à Luthero, Melanchtone, Magdeburgensibus aliisqve Protestantibus non per calumnias & mendacia, ut Bellarminus falso asserit, sed verè & meritò accusari, pag. 37.

wenn ich mich auff einen verlassen wolte / der auff einem sehr hohen Thurm stünde, und von dem ich nicht wüste / ob er auch höre / was ich von unten zu ihm ruffe ; So vergeblich es gewesen wäre, wenn jemand Abraham und Jacob im Alten Testament hätte anruffen wollen, weil sie nichts von ihm und seinem Zustand gewust. Es. LXIII. 16. x) so närrisch es seyn würde, wenn jemand an der Böhmischen Grentze stehen, und die Kayserl. Ministros zu Wien mit lauter Stimme bitten wolte, sie solten vor ihn bey ihrem Kayser intercediren: Eben so verwegen / vergeblich und närrisch würde es auch herauß kommen / wenn man die Heiligen wolte anruffen. y)

x) Vid. D. Joh. Mich. Langii Diss. de Litaniis ad defunctos ex h. l. Altorff. 1701.

y) Pluribus hoc argumentum deduxit Dominus Severin. Scultetus Antididagm. cap. XI. p. 132. Hinc ipse divus Ambrosius Comment. in Cap V. ad Romanos, v. 22. Nunqvid tam demens est aliqvis, aut salutis suæ immemor, ut honorificentiam Regis vendicet Comiti; Et isti se non putant reos, qvi honorem nominis Dei deferunt creaturæ, & relicto Domino conservos adorant. Et Josephus Hallus in Roma irreconciliabili, Sectione XXI. pag. 119. Cultum Papistarum superstitiosum, ethnicum, & ridiculum esse probat. Ubi Sectione XX. etiam de numero

10) Was einen falschen Grund hat, und auch denen Heiligen GOttes selbst injuriös ist, das soll man unterlassen, die Anruffung der Heiligen hat einen falschen Grund / nehmlich die Päbstliche Canonisation, welche der Schrifft zuwieder / indem niemand heilig und selig machen kan / denn alleine GOTT, und von dem Heydnischen und Jüdischen Greuel entlehnet, z) sie ist denen Heiligen Gottes selbst injuriös, indem die meisten solcher beraubet werden, weil die Ihrigen nicht Geld satt gehabt, oder nicht groß genung gewesen, sie canonisiren zu lassen. Die Heiligen im Alten Testam. werden gar nichts geachtet, und nur die neuen, als Franciscus, Josephus, Dominicus, Ignatius Lojola, &c. erhoben. E.

11) Es ist gantz ungewiß, ob das alle Heilige sind, die sie darvor anruffen / oder ob sie jemahls in der Welt gelebet. Sie heissen ja selbst jedermann an der Seeligkeit zweiffeln. Man hat Schrifften derer Gelehrten ihrer Religion, die

---

ro Mediatorum & invocatione sanctorum agit, pag. 112.

z) Vid. D. Nicol. Hunnii Apostasiam Eccles. Roman. pag. 377. seq. Dn. D. Buddæi Syntagm. Exerc. Theologic. Exerc. IV. de origine ἀποθεώσεως S. Canonisationis in Ecclesia Romana Dn. D. Chladni Dissert. de Sanctis Factitiis Witeb. 1712.

die von unbekandten Heiligen handeln *aa*) wie verkehrt ist es nun / diejenigen anbeten, von denen man nicht gewiß weiß, ob sie im Himmel sind / oder ob sie iemahls in rerum natura gewesen. Der gelehrte Pithæus hat ja erwiesen, daß man in Martyrologio Romano auch Arianer als Heilige verehret, vid. Pithoeana præfixa Elogiis Teisserii Thuan. Die Augustiner zu Toulouze halten eine Juliam. Evodiam vor eine Heilige, die doch eine Heydin gewesen, vid. N. Büchersaal Tom. IV. p. 43.

12) Was eine neue Sache, und von Christo und seinen Aosteln, auch der ersten reinen Kirche *bb*) nicht gebraucht worden, das kan in der Kirche nicht nützlich und gut seyn: Die Verehrung der Päbstlichen Heiligen ist eine neue

aa) De cubtu sanctorum Ignotorum Joh. Mabillonii Dissertatio in vulgus nota est. conf. D. Deylingii Obs. S. p. 1. pag. 74. sq. de Sanctis fictitiis Pontificiorum vid. Voetii Disp. select. pag. III. diss. 3. pag. 530. Polani syntagm. Theol. pag. 2018. seqv. D. Deylingium l. c. peg. 72. sq. Tentzel Monatl. Unterredung An. 1690. pag. 364. so.

bb) Quod invocationem sanctorum primitiva Ecclesia non docuerit, probat doctissimus Mornayus ad usqve Concilium Nicenum Oecumenicum primum, in Libro de sacra Eucharistia, pag. 1128.

Sache ꝛc. E. Sie ist ja in den ersten IV. Seculis gantz unbekandt gewesen, nachgehends aber durch allzugrosse Verehrung und Hochachtung der Märtyrer / auff Verleitung der schlimmsten Ketzer eingeführet worden von Peter Gnaveo, welcher doch in IV. Universal Synodo als ein Ketzer verdammt worden. *cc*) Und was braucht es weiter Zeugniß? sagt doch das Concilium selbst: Es sey ein von der Catholischen Kirche angenommener Gebrauch. *cc*)

13) Was auf einen pur lautern Aberglauben hinaus laufft, das ist nicht gut und nützlich. Die Anruffung der Heiligen ist also bewandt, indem

---

cc) Vid. Chemnitii Exam. Concilii Trid. p. III. Casp. Sagittarii differt de Natalitiis Martyrum Cap. V. §. XXVI. *sq*. D. Deyling. l.c. pag. I. p. 71. sq. Scultet. Antididagm. Cap. X. p. 124. D. Balduin Phosphori Catholicismi L. 13. p. 1180. Quibus adde effatum celeberrimi Reformatorum Theologi: Gisberti Vöetii in desperata Caussâ Papatus, Libr. III. Sect. II. §. IV. pag. 613. Concludimus, illis sæculis, imprimis sexto sæculo jacta fuisse alicubi in hoc, aut illo dogmate (v. g. de invocatione sanctorum, de Imaginibus & picturis) fundamenta Papismi, non systema ædificatum, non tertium impositum; ducta lineamenta, non formam ipsam, seu faciem expressam; ovum conceptum, non pullum excusum.

indem man ja einem jeden Monathe/ einem jeden Lande und Stadt, einer jeden Profession und Kranckheit einen gewissen Patron zugeeignet, und dadurch die abergläubischen Heyden mit ihren Schutz Göttern imitiret, mit hin das Vertrauen von Gott auf die Creatur wendet / E. kan sie unmöglich gut und nütze seyn, *dd*)

14) Es kommen daher viel lächerliche und ungereimbte Sachen / sie vermachen denen Heiligen die Seelen, sie dediciren ihnen Bücher/ sie erwehlen wohl ehe bey Verfertigung eines Testaments einen von den XII. Aposteln zum Notario / und die heilige Perpetuam, Petronellam, Julianam zu Zeugen / vid. Unschuld. Nachrichten 1712. p 934.

15) Was auff einen falschen Grund bestehet, das soll man nicht annehmen. Die Anruffung der Heiligen beruhet theils auf ihrem eingebildeten Verdienst und Vorbitte / welches beydes falsch, denn was das letzte anlanget, so wird weder das Pabstthum, noch sonst jemand erweisen können / daß die heiligen vor die auff Erden lebenden in specie bitten, theils auff das speculum Trinitatis, welches aber von unserm Theologis längst zerbrochen worden.

dd) Den Catalogum solcher Patrone findet man in des unbestellten Agenten II. Function, pag. 908.

den. *ee*) Wie denn selbst der vornehme Jesuit, Gabriel Vazquetz. Tom. I. disp. L. cap. iV. & V, in I. Thomæ ausdrücklich erweiset ex-vi visionis Dei nihil creatum in ipso videri, daß in GOtt die Creaturen gantz und gar nicht gesehen würden.

16) Viel Päbstliche Synodi und Lehrer sind anders Sinnes gewesen vide Calov. loco citando. pag. 191. und Heidegger. pag. 783. sq. Flacii Catal. Test. verit. fol. 1998. *ff*)

Auch

---

ee) vid. D. Dorchæum Pentad. Dissert. pag. 20. D. Martini Comment. in Epist. Judæ P. II. 35. seq. D. Fecht Diss. num moribundis committi queat, ut defunctis salutem nuncient? pag. 14. sq. Cui adde doctissimi Joh. Mabillonii Epistolam Eusebii Romani ad Theophilum Gallum, de cultu Sanctorum Ignotorum. Ipse divus Augustinus Libro de curâ pro mortuis, cap. XIII. seqv. fuse docet: Spiritus defunctorum ignorare statum vivorum.

ff) Man besehe folgende Scriptores wieder den Cultum sanctorum D. Chemnit. Exam. Concil. Trid. P. III. f. 799. seqv. sq. D. Scherzeri Anti-Bellarmin. pag. 444. Doct. Dannhauer Hodomor. Phant. VI. pag. 3108. sq. D. Ebeling. Exam. Conc. Trid. pag. 400. sq. D. Hoe Evangelisch Handbuch pag. 98. sq. Sculteti Antididagm. cap. XI. pag. 127. sq. D. Eckard

Pan-

Auch soll man die Heiligen nicht als Vorbitter anruffen:

1) Die Heil. Schrifft sagt/daß wir nicht unser Gebeth anstellen sollen, auff unser, oder der Heiligen, sondern allein auf Christi Verdienst, Joh. XVI. 23. **So ihr den Vater etwas bitten werden werdet in meinem Nahmen, so wird er es euch geben,** Dan. IX. 18. **Wir liegen für dir mit unsern Gebeth nicht auff unsere Gerechtigkeit, sondern auff deine grosse Barmhertzigkeit.**

2) Was

Pandect. controvers. cap. XIII. Qv. IV. gag. 580. sq. M. Werner **Vertheidigung der Ehrenrettung des seel. D. Günthers** pag. 19. sq. pag. 22. sq. Anon. **unumstößliche Wahrheit der Evangelischen Kirche** cap. IV. pag. 95. sq. Heidegeri Tumul. Cooc. Trid. T. 2. pag. 649. sq. D. Calovii Matæolog. Papist. pag. 185. sq. Jurieu preservativ contre le Changement de Religion Artic. V. pag. 97. sq. Ipsimet Pontificii sanctorum invocationem simplicioribus non tam imperare, vel ut cultum necessarium obtrudere audent, quam juxta mentem Concilii Trid. Sess. XXV. velut bonam & utilem svadere solent. Vident quippe, quod preces ad sanctos velut intercessores in Christum Mediatorem ejusque officium mediatorium injuriosæ sint.

2) Was dem einzigen Verdienst und vollkommenen Mittler Amte Christi schimpflich; das soll man nicht thun. Die Anruffung der Heiligen um ihre Vorbitte ist dem Mittler-Amte Christi nachtheilig. Denn es ist ein Mittler zwischen GOtt und denen Menschen, nehmlich der Mensch JEsus Christus 1. Tim II. 5. Ist nur ein Mittler, warum nehmen ihrer denn die Papisten so viel an? E. *gg*)

3) Ent-

gg) Confer hic Mr. Moulin. septieme Livre de linvocation des saincts Chap. I. dans la Nouveauté de Papisme, pag. 437. seqv. in 4. a Geneve.

It. de interceſſione sanctorum vide Dan. Chamieri Panstratiam Cathol. Tom. II. Libr. 8 de uno Mediatore fol. 133 ubi fol. 138. disquirit, utrum sancti sigillatim pro individuis orent! Cui adde Perkinsiii Catholicum Reformatum Tom. I. Opp. Controverſ. 14. de adoratione Sanctorum, & speciatim de ipsorum invocatione, fol. 440. Besiehe auch von der Anruffung der heiligen den gründlichen Tractat, Hrn. D. Heilbrunners Uncatholisches Pabstthum, fol. 172 der XI. Articul / wie auch Hrn. D. Zeämanns fernere Fortsetzung dieses Uncatholischen Pabstthums Tom. II. fol. 589. cap. IV. Allwo er zeiget / wie die Anruf-

3) Entweder Christi Vorbitte ist schon genug / uns bey Gott auszusöhnen, und Erhörung zu verschaffen, oder sie ist es nicht. Ist das erste / wie es denn gewiß ist aus 1. Joh. II. 1.2. **Er ist die Versöhnung für unsere Sünde: An Ihm haben wir einen Vorsprecher bey dem Vater:** Was darfs der heiligen Vorbitte? Ist das letztere / so schmähen die Papisten JEsum offenbahr.

4) So wir durch niemand, denn durch Christum zum Vater kommen können, so solten wir auch niemand / denn ihm nur seine Vorbitte ansprechen: Das erste ist ohnfehlbar und gewiß aus Johann. XIV. 6. E. auch das letztere.

5) Keine Vorbitte gibt bey GOtt ohne Verdienst. Die Heiligen haben kein Verdienst das uns zu statten kommen kan, E. gilt auch ihre Vorbitte nichts. Gründet aber selbige sich auf Christi Verdienst / was hinderts, daß wir nicht gleich zu gehn?

6) Da-

---

ruffung der Heiligen allmöglich auffgekommen. Evolve præterea Volumen secundum Thesauri Disputationum Sedanensium, Genevæ 1661. pag. 547. de sanctorum intercessione. pag. I. & II. p. 558. de cultu religioso & idololatrico, pag. 587. de cultu B. Virginis & Angelorum, pag. 599. de superstitioso sanctorum culta, pag. 614. de invocatione sanctorum, pag. 628.

6) Dadurch wird uns der Weg zu GOtt schwer gemachet, GOtt will / wir sollen gerade zugehen / und ihn anruffen: Die Papisten weisen uns erst durch Umwege auf Mittel / darum hinweg mit solchen heiligen Dienst. *bb)*

Ad Sessionem eandem & idem Decretum.

Die Verehrung der reliquien der Heiligen wird unrecht und höchst irrig anbefohlen.

1) Was von GOtt nicht an befohlen, sondern nur ein selbst erwehlter Gottesdienst ist, das kan und soll das Concilium nicht anbefehlen.

Die

bb) Vide pl. D. Giesenii Disp. XXIV. de Papismo pag. 425. sq. D. Höe Handbuch l. c. Dannhau. l. c. p. 1131. sq. Imprimis autem hic consulas velim accuratum contra Pontificios Tractatum Theologi optimè meriti Doct. Siricii, qui inscribitur: Ostensio fundamentalis abominationum Papatus circa religiosum Creaturarum cultum, tribus distincta libris, Gustrovii & Rostochii in 4to. 1687. Cui adde doctiss. D. Antonii Walæi Locos Communes S. Theologiæ fol. 257. Opp. de Idololatria, & de sanctorum Cultu f. 257. de Cultu imaginum, fol. 264. seqv.

Die Verehrung der reliquien ist von Gott nicht befohlen / befohlen, E. Matth. XV. 9. **Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehre, die nichts denn Menschen Gebot sind.** *ii)*

2) Was der Heil. Schrifft schnur stracks zuwieder, das soll man nicht annehmen. Die Verehrung der Reliquien ist der Heil. Schrifft schnur stracks zu wieder. Die Heil. Schrifft befiehlt die Leiber der Heiligen, als Tempel des Heil. Geistes, und Werckzeuge seiner Gnade/ die auch Christus so viel gewürdiget/ daß er auch dergleichen angenommen / ehrlich zu begraben / und nicht zur Schau umzutragen, Gen. lli. 39. Es. XXVI 60. Syrach. L. 1. Die Schrifft sagt, **der Herr bewahre alle Gebeine der Gerechten / daß der nicht eines verlohren werde,** Psalm. XXXIV. 21. **der Tod seiner Heiligen ist werth gehalten für dem HErrn.** Ps. CLXVI. 15. die Papisten aber verunreinigen die Gebeine der Heiligen nach ihrem Tode, zertrennen sie ꝛc. E.

3) Wenn

ii) Fuse hoc & perqvam eruditè contra Papatum hoc asseruit D. Valkenier in Roma paganizante, cap. XIV. de cultu Reliquiarum, pag. 284. Et Reliquias sanctorum non esse religiosè colendas & adorandas, vide Consensum Patrum in clariss. Polani a Polansdorf Symphonia Cathol. p. 1171.

3) Wenn GOtt gewolt, daß man die Leiber der Heiligen solte verehren, und herum tragen von einer Kirche in die andere, so würde er Mosis Grab nicht verborgen haben. Nun aber hat er Mosis Grab nicht wollen lassen wissen/ E. ist offenbahr, daß er auch die Verehrung seiner Reliquien nicht gewolt. Gleiches erhellet aus dem Neuen Testament. Johannis des Täuffers Leib nahmen seine Jünger, und begruben ihn, Matth XIV. 12. Stephanum beschickten nach dem Todte Gottesfürchtige Männer, Actor. VIII 2. συνεκόμισαν d. i. sie begruben ihn. kk) So die Reliquien müssen verehret werden auf Päbstliche weise, so würden dieser heiligen Leuthe Cörper alsobald diese Ehre von denen Ihrigen genossen haben.

4) Wovon man weder im Alt. Testament/noch in der ersten Christlichen Kirche kein Exempel findet, das ist als abergläubisch zu verwerffen. Von der Verehrung der Reliquien findet man weder im Alten noch im Neuen Testament, noch in den 3. ersten Seculis, wie Bellarminus selbst erkennen müssen/ der kein älter Concilium, als das An. 451. zu Nicæa gehaltene zu allegiren gewust. Und wenn man sich in der Kirchen Historie umsieht, so findet sichs, daß zwar die Leiber und Gebeine der heiligen Märtyrer hochgeachtet/ auch um besserer Sicherheit

kk) Ita sanè Cornelius à Lapide emphasin vocis συνκομίζειν exponit, Comm. in h. l. fol. 166.

heit willen in die Cryptas, und sodann unter die Altäre begraben, auch wohl aus Furcht der Verfolgung von einem Ort zum andern gebracht worden: Daß man sie aber nach Päbstlicher Art verehret, davon findet man in ersten 3. Seculis nichts, biß etliche Weiber und unnütze Leuthe anfiengen Händel damit zu treiben, sich auf gewisse Visiones zu beziehen/ und dergleichen/ biß endlich die Verehrung *ll)* eingeführet wurde, welches geschahe gegen das Jahr 400.

5) Was denen Heiligen schimpfflich, und überdiß recht absurd, und lächerlich, das soll man unterlassen. Die Verehrung der Reliquien ist denen Heiligen schimpfflich; Denn da sonst ein ehrlich Begräbniß die höchste Ehre nach dem Tode, so werden sie dessen beraubet, und möchte ich nur deßwegen in Päbstlichen Verstand kein Heiliger seyn, weil ich müste befahren/ meine Gebeine würden mir abgelöset/ und hin und her zerstreuet werden. Sie ist über diß lächerlich, denn man bedencke, wie abgeschmackt es lasse, daß ein lebendiger Mensch vor einen entseelten Cörper, oder Haupte, Arm, Schenckel/ &c. niederfalle? recht

ll) Vid. qvæ ex Epist. Gudianis assert. Tenzelius Colloq. monstr. 1692. pag. 824. seqv. 828. conf. D. Joh. Meyfartum de Reliquiarum Imaginum & Statuarum cultu. Cap. II. & III. Joh. Dallæum de cultu Religios. objecto. Libr. IV. Cap. V.

wohl schreibt der scharffsinnige Dannhauer *mm*) Ridiculum est, adgeniculari vivum hominem coram corpore inanimato, muto, non orabili, & tamen adorabili. quod ludibrium est, & exemplar stultitiæ toti mundo: Es ist auslachens würdig/daß ein lebendiger Mensch vor einen leblosen Cörper/ der stumm und nicht zu erbitten ist, niederfället/und ihn gleichwohl anbetet, welches die gantze Welt vor eine Thorheit halten muß. Welches er vielleicht aus dem heiligen Hieronymo erlernet/ welcher spricht: Qvis ò insanum Caput aliqvandò Martyres adoravit? Wer hat doch jemahls, o du tolles Haupt, die Märtyrer angebetet?

6) Gesetzt/ GOtt hätte durch etliche Reliquien Wunder gethan/ als z. Exempel, durch die Gebeine Elisæ, 2. Reg. XIII. 21. so wäre doch einmahl solche nicht denen Reliquien, sondern dem HErrn zuzuschreiben/ der sie gewürcket, so wenig als die Genesung der Krancken dem Schatten Petri Actor. V. 15. (Wiewohl auch Petri Schatten keine Reliquie war: Erkennen sie ihn aber für eine, so sey uns vergönnet zu sagen, sie verehren einen Schatten in ihren Reliqviis,) hernach würde man sagen â particulari ad universale non valet consequentia; das ist/aus etwas einzeln läst sich nichts allgemeines schliessen. Grundfalsch ist aber, der Schluß:

Wodurch

mm) Vid. Ejusd. disqvisitiones Sacras Disp. III. pag. 23.

Wodurch GOtt Wunder gethan, das muß ich anbeten, den man könnte subsumiren: Durch den Esels-Kinnbacken Simsons, den Ochßen-Stecken Samgars hat GOtt Wunder gethan, E. beten die Papisten diese Dinge an. Wiewohl es wäre nicht Wunder, daß sie ja den Strick Judä, die Hobel, damit Noah den Kasten zugerichtet, den Kamm Mariä und andere Sachen unter die heiligen Reliquien zählen. *nn*)

7) Womit sehr grosser Betrug vorgehet / das ist schwer und gefährlich zu verehren. Mit denen Reliquien ist offtmahls sehr grosser Betrug vorgegangen. *oo*) indem man Dinge darvor ausgegeben, welche nichts weniger gewesen, als was sie seyn sollen. Man bedencke nur,

nn) Vid. Dn. Caspar. Sagittarii Harm. Passion. P. II. cap. VII. pag. 499. celeberrimi Thom. Crenii Animadvers. Historicas Philol. P. XVI. pag. 51. seq. Dn. Dr. Joh. Andr. Schmidt Hist. Seculi I. Fabulis varior. maculat. cap. II. pag. 10. seq.

oo) Pertinent huc fraudes piæ Monachorum, qvas ingenuè fatetur Rich. Simonius Tom. III. Bibliothec. Criticæ cap. XXXII. conf. omninò Joh. Wolffii Lect. memorab. Tom. II. pag. 233. seq. Similes sanè sunt Papicolæ interdum cauponi isti, qvi asseres vetustos lecti sui pro lecto S. Elisabethæ venditabat, eosqve dentium do-

lori-

was der bekandte Tetzel/ der dem Pabstthum vor 200. Jahren den gantzen Kram verderbet, mit dem Heu/darauf Christus soll gelegen haben, mit der Feder aus dem Flügel des Ertz-Engels Michaelis, mit den Kohlen, darauff Laurentius gebraten worden, &c. vor Leichtfertigkeit vorgenommen, und wie er die einfältigen Leuthe betrogen. *pp)* Man erwege nur, was M. Valent. Waltenberger an D. Keßlern An. 1634. geschrieben, *qq)* daß sichs in öffentlicher Besichtigung befunden, wie der Hirnschädel, und die Ossa der Bischöffe Adalarii und Eobani, derer Cörper man vor unverweßlich ausgegeben/ in Holtz versetzt befunden worden/ und sich die Papisten dessen selber schämen müs-

---

loribus mederi jurabat. Vid. Tenzelium in Colloq. menstr. A. 89. pag. 399. Peresius de Tradit. Part. III. Consid. 7. fol. 97. Multoties contingit aut errore, aut nebulonum impostu-ris, ut supposititiæ reliqviæ honorentur pro ve-ris.

pp) Vid. M. Joh. Jab. Vogel Leben des Päbstlichen Gnaden-Predigers Tetzels Part. II. c. VI. pag. 345. seqv. Tenzels Historischer Bericht von Anfang und ersten Fortgang der Reformation pag. 110. seq.

qq) Dn. D. S. Ernst. Cyprianus in der Vorrede zu Tenzels Reformat. Historie A. S. An. 1595. und 1588. fande man zu Granada in Spanien

nach

müssen. rr) Wie gar recht hat nun nicht Cassander, der berühmte Päbstl. Cölnische Theologus geschrieben? Hodiè cum passim omniæ reliqviis sanctorum plena esse videantur, verendum est, ne si Episcopi & Principes in veris reliqviis qværendis, & ſdijudicandis, eam, qvam

nach Austreibung der Mohren viel Reliquien zum Ex. das Schnuptuch der heiligen Mariä ein Bein von Stephano &c. diese wurden vor genuin erkannt, und anzubethen befohlen, die Dominicaner aber wurden den Betrug bald innen, weil ein Decret von denen Aposteln dabey lag / darinnen sie declarirten, die heilige Maria sey ohne Erb-Sünde. Vid. Bibl. Angl. T. II. p. 207. seq.

rr) Qvam miserè Ecclesia Christiana â Monachis & sacrificulis decepta fuerit per fictitias sanctorum Reliqvias, ex Libro Romæ invento recitat clariss. Wolffius Centur. XVI. fol. 233. seqv. Ja der vortreffliche Herr D. Cypriam spricht in seinem netten Büchlein, das Centrum des Pabstthums genannt, Jena in 12. Anno 1705. Ihr Papisten nehmet die Reliqvien-Tauffe öffentlich vor / und theilet zum Exempel von einem Cörper, der zu Rom aus denen Cryptis gegraben wird, Annæ, Petri, Pauli, Ursulæ, ja nach eines jeden Belieben jedes Heiligen Reliquien aus / ohnerachtet ihr nicht wisset / ob es eines Christen, eines Mannes, oder Frauen Cörper gewesen.

debent operam adhiberent, ingentes & detestandæ impostvræ patefierent, das ist; Heute zu Tage/ da alles mit denen Reliquien der Heiligen angefüllet scheinet/ so ist zu besorgen, daß wenn die Bischöffe und Fürsten in Untersuchung der wahrhafften Reliqvien ihren gebührenden Fleiß anwendeten, grosser und entsetzlicher Betrug dadurch an den Tag kommen würde.

8) Es werden viel falsche Reliqvien angebethet, die nichts weniger, als das sind, wovor man sie hält ss) Das hat Mabillon in Tractat. de cultu Sanctorum ignotorum, der 1705. neu und sauber auffgeleget worden, klar erwiesen/ und bekandt. Der nur angeführte Cassander erzehlet, wie der Heilige Martinus ein gewisses Grab eine zeitlang sehr andächtig besuchet, in der Meynung, es stehe einem grossen Heiligen zu, und darnach darhinter kommen, es sey das Grab eines Mörders tt) Ich will nicht geden-

---

ss) Confer Wolffii Lectiones memorabiles Centur. XVI. fol. 233. Da er weiset/ wie Johannis des Täuffers Haupt an vielen Orten gewiesen würde. Item, der Jungfrau Marien Milch an vielen Orten auffgehoben; Item, das Schweiß-Tuch Christi an 7. Orten.

tt) Fatetur pariter Reliqviarum incertitudinem Richard. Simonius præfat. ad Leon. mutinens: de Ceremoniis inter Judæos hodiè receptis. p. 7. Be-

gedencken, wie das Haupt Johannis, das Creutz Christi/ und dergleichen an so viel Orten gewiesen wird, daß man nicht weiß / welches das wahrhaffte / sondern nur sagen/ daß die Benedictiner und Franciſaner wohl eher in einer Stadt 3. Armen der H. Reginæ gewiesen. *uu*) Da sage nun jemand, welches der rechte gewesen, der Benedictiner, oder der Franciſcaner ihrer?

9) Was zu vielem Streit unter den Papisten selbst Anlaß giebet, und gegeben/ das soll man abschaffen. Die Verehrung der Reliqvien. E. Ich könnte dieses mit vielen Exempeln beweisen, will mich aber nur auff die neuere Historie beziehen, auff den Streit, der über den Leib und das Grab des heiligen Firmini entstanden, und auff die zwischen Mr. Thiers und

7. Besiehe hier das sehr gelehrte und nützliche Buch, Herrn Christophori Scheibleri Glaubens-Probe in 4to 1683. pag. 159. von den Reliqvien der Heiligen. Da er pag. 164. eine entsetzliche Historie angeführet/ von einem Päbstischen Weyhbischoff, so die Gebeine von Schweinen, Hämmeln ꝛc. geweyhet, und sie für Heiligthümer ausgegeben.

uu) Vid. Gabriel d'Emillian merckwürdige Beschreibung seiner Reisen aus Franckreich in Italien. Epist. I. pag. 12. 14. sq.

den Herrn Lestocq und andern deswegen gewechßelten Schrifften. xx)

10) Was nach dem Pharisæismo und blinden Heydenthum schmeckt, soll man abschaffen. Die Verehrung der Reliqvien schmeckt nach dem Pharisæismo, denn die schmückten und putzten auch die Todten Gräber aus / Matth. XXIII. 27. und den Heydenthum, vid. Heideger. Tumul, Conc. Trid.. T.II. p. 837. E. yy)

11) Es ist ja schrecklich absurd, denen Instrumenten, damit die Heyden die Christen gemartert / Ehre zu erweisen. Nun aber thun solches die Papisten. E. Begehen sie greuliche Absurdität. zz)

Ad

---

xx) De controversia hac vide Unschuld. Nachr. 1702. pag. 352. 1712. pag. 1022. Acta Erudit. 1715. pag. 322. seq. Journ. des Sçavans 1715. Part. I. pag. 324. Part. II. pag. 115 seq. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen / 1716. pag. 44.

yy) Vide D. Scheiblers Glaubens-Probe / pag. 163. in dessen Betrachtung das Concilium Colonienſe in Enchiridio fol. 270. begehret: Populum docendum esse, non fidere Reliqviis, nec easdem adorare.

zz) Uberiora vid. apud D. Chemnitium Part. IV. fol. 7. seq. D. Calov. Matæolog. Papistic. pag. 192. seq. D. Dannhauer Hodomor. l. c. pag. 1179. seq. D. Eckard. Pandect. Controv. pag. 588.

Ad Sessionem eandem & idem Decretum.

Das Concilium begehet auch darinne einen grossen Irrthum / daß es setzet, man solle die Bildnisse Christi, der Heil. Jungfrau und anderer Heiligen ehren / und durch sie die Prototypa, oder diejenigen, dero Gleichniß sie tragen, anbeten. Das Pabstthum stellet sich zwar an, als intendire es nicht die Anbetung der Bilder: Allein in praxi weisen sie ihre Abgötterey offenbahr. So liegen auch Schrifften von ihnen zur Gnüge am Tage, in welchen sie weit offenhertziger bekennen / als hier das Concilium. Man lese nur Guil. Gumppenbergers eines Jesuitten Buch Atlas Marianus genannt, da wird man finden, was vor Ver-

---

588. sq. An. Unumstößliche Wahrheit der Evangelischen Kirche p. 124. sq. D. Seherzeri Anti-Bellarm. pag. 456. sq. Observ. Miscellan. T. I. pag. 609. sq. Jurieu preservatif. pag. 1. Heidegger. l. c. pag. 828. sq. Polan. Syntagm. L. IX. pag. 2026. aliosque complures. It. in Volum. I. Disp. Sedanensium de Reliquiis Sanctorum & eorum cultu Part. I. & II. pag. 394. seqv.

Vertrauen sie z. E. auf das Marien Bild setzen. Da stehen Exempel / daß einer, der nur was von den steinern Marien Bildt eingenommen, von der Pest frey worden, ein anderer dadurch einen beredten Mundt bekommen habe. *a*) Wir verwerffen solchen Bilder Dienst.

1) Was nur ein selbst erwehlter Gottes Dienst, ist / das gefället GOtt nicht. Das ist ein selbst erwehlter Gottes Dienst, wenn man ihn unter einen gewissen Bilde anbetet, und ehret. Denn / wo hat GOtt jemahls dergleichen gebothen? Wo hat GOtt jemahls verheisen, daß er solchen Leuthen wolle wohl thun / die ihn unter Bilder ehren? Werden und können die Papisten uns dergleichen Befehl und Verheisung zeigen, welches nöthig, so sie die Ehre ihres Concilii mainteniren wollen, so wollen wir sie loben; da sie es aber nicht können, so folgt unwiedertreiblich, daß solcher Dienst GOtt nicht gefällig sey.

2) Was ausdrücklich wieder das erste Geboth, und dem Worte Gottes schnurstracks zuwieder laufft, das soll man nimmermehr annehmen,

a] Costerus schreibt in Enchiridio, welches zu Cölln, Trier und Maynz, approbiret worden: Omnem honorem, qui προτοτύπω debetur, etiam exhiberi posse imaginibus.

men, wenn auch 1000. Concilia zu Trident gehalten würden. Der Bilder Dienst ist wieder das erste Gebot, (Exod. XX. 4. **Du solt dir kein Bildnüß, noch irgendr ein Gleichnüß machen / weder das oben im Himmel, noch das unten auff Erden / oder, des, das im Wasser, bete sie nicht an, diene ihnen nicht.**) Und dem Worte GOttes zu wieder / Deut. V. 8. Exod. XX. 23. Ps. XLVII. 7. **Schämen müssen sich alle / die den Bildern dienen / und sich der Götzen rühmen,** *b*)

3) Alle Abgötterey ist sehr grosse Sünde, und in der Christlichen Kirche nicht zu dulten. Der Bilderdienst ist eine grosse Abgötterey / E. dieses zu erkennen, so bedencke man anfänglich, was Abgötterey heise? Rsp. die Ehre / die GOtt gebühret / einem andern geben. Nun geben die Papisten denen Bildern eben die Ehre, die GOtt gebühret, und Bellarmi-. nus will / man solle sie culto latrico verehren. Man erwege die Worte Levit. XXVI. 1. **Ihr solt euch keinen Götzen machen / noch Bilde, und solt euch keine Seule aufrich-**

rich-

b) Confer hic de Cultu imaginum B. D. Sam. Carpzovii Examen novæ Praxeos Jac. Masenii, pag. 696. It. D. Amesii Bellarminum enervatum Tom. II. cap. V. de Imaginibus pag. 220.

ten noch keinen Mahlstein setzen in euern Lande, daß ihr dafür anbetet / denn ich bin der HErr euer GOTT. So lange die Ehrne Schlange nicht angebetet wurde / war sie nur ein Bild, so bald sie aber verehret ward, so wurde sie zu einen Götzen Bildt, welches Ezechias abbrach / 2. Reg. XVIII. 4. c) Deut. VI. 13. Du solt GOTT deinen HErrn anbeten, und ihm allein dienen. Im Pabstthum dienet man auch denen Bildern. Gregorius de Valentia in Tractat. de Adoratione Christi Punct. II. sagt; Imagines sic sunt veneramdæ, ut iplæ quoque proprie suo quodam modo sint terminus venerationis, licet non per se, qvatenus tali materia & figura continentur, sed per aliud scil. ratione Prototypi: die Bilder sind dergestalt zu verehren / daß auch die Verehrung sich auffgewisse Masse auf dieselbe beziehe / obwohl nicht vor sich selbsten, in so ferne sie aus dieser / oder jener Materie sind / und diese oder jene Gestalt haben, sondern zu förderst wegen etwas frembden / das ist, wegen ihres Originals. Bellarm. nennet es cultum impropriumund also sind sie wenigstens impropriè Idololatræ, oder Abgötter.

4) Wenn

c) Papicolas crassissimam Idolatriam in cultu Imaginum committere, fusè & solide demonstravit B. Schroederus Apodix. II. de Imaginibus, §. XXVI. ad §. CVII.

4) Wenn GOtt die Israelitten straffte, daß sie ihn unter dem Bilde des gegossenen Kalbes an gebethet, und ausgeruffen: **Das sind deine Götter, die dich aus Egypten geführet**, Exod. XXXII. 5. So hat Er daran keinen Gefallen gehabt, daß sie ihn unter einem Bilde angebetet *d*) das erste ist aus Exod. XXXII. 1q. gewiß / E auch das letzte.

5) Der Bilder Dienst ist eine thörichte Sache. Denn entweder das Bildt, welches angebetet wird, hat etwas an sich, darum man es verehren muß/ oder es hat dergleichen nicht an sich. So es etwas dergleichen an sich hat/ so ist es entweder was Göttliches und unerschaffenes / oder etwas erschaffenes / und endliches. Ist dieses / so ist der ein Thor / der das endlich erschaffene anbethet. Ist jenes / so ist das Bild ein GOtt / welches kein Papist gestehet. *e*) 6) Was

d) Confer Francisci Moncæji Aaron purgatum. Gaffarelli Curiositates inauditas, & Hermann v. der Hardt, Ephemer. Philolol. N. IIX. qui tamen nimium Aaronem excusant. Adde Lorinum Commenta: in Psal. III. fol. 173. & P. Bælium T. I. Diction. fol. 378. Urget imprimis hoc dictum Exod. XXXII. 5. acrius contra Pontificios Perkinsius in Catholico Reformato, Contr. IX. cap. V. fol. 420. & ab Exceptionibus Papistarum liberat &c.

e) Vide hîc Mr. Moulin deuxiesme Controverse

6) Was dem Prototypo, oder dem, so das Bild vorstellet, zur Schande gereichet, das soll man unterlassen. Das anbeten der Bilder ist also E. Mann bedencke, Christum beten wir als den eingebohrnen Sohn Gottes an, Vertrauen ihm, fallen vor ihn nieder setzen auf ihn unsere Hoffnung, in seinem Nahmen beugen wir die Knie, ꝛc. Wenn nun iemand dieses denen Bildern Christi erweisen wolte, solte es ihn nicht zur Schmach gereichen? Ich geschweige, daß die prætendirten Bilder Christi entweder ungewiß, oder falsch, oder erdichtet und betrüglich sind. *f)*

7) Die

---

des images, Chapitre l. dans la Nouveauté du Papisme, pag. 532. sq.

f) Pertinent hûc fabulæ de facie Christi, quam Veronicæ concessit, vid excellent D. Cypriani Pent. Diss. Eccl. p. 34.36. Inprimis Explication d'une Incription, qui est aubus d'un Tableau de Notre Seigneur qu'on appelle la Veronique ou la S. Face, quod scriptum elegantissimum occurrit in Ephemeridibus Parisiensibus. 1707. mart. p. 518. sq. de Imaginibus Christi vid. Reiskii Exercit. Jen. 1685. 4to. D. Fecht, Noct. Christian p. 622. sq. D. Fabric. Cod. pseudepigr. N. T. pag. 252. Sagittar. Harm. Pass. P. II. pag. 723. sq. Tenzel Unterredung A. 89. pag. 689. sq. & alios.

7) Die Heyden beteten unter ihren Bildern eben auch dasjenige an, was sie vor Gott hielten, noch sind sie nicht excusiret, E. sind auch die Päbstler nicht zu entschuldigen. Sie lesen doch das XIV. c. des Buchs der Weißheit / welches sie vor Canonisch halten.

8) Was weder Verstand / noch Willen, noch Sinn / noch Empfindung hat, das kan und soll ich nicht verehren; Die Bilder haben weder Verstand ꝛc. ꝛc. E. Ich gebe ein Gleichnis: Wer würde nicht die Braut auslachen, welche des Bräutigams vergässe, und sein Bild küssete, umarmete, und als ihn ehrte, oder wie würde solches der Bräutigam nehmen! gewiß nicht anders, denn übel. Gott ist stets bey uns / wir können ihn selbst anbeten. Christus ist an allen Orten zugegen. Die Heiligen wissen auch / was sie sagen, (aus ihren Principio,) Ey lieber, wie wird es Christo, der Heil. Mariä / und denen Heiligen gefallen, wenn sie sie vergessen, und die ihnen schuldige Ehre denen todten Bildern widmen!

9) Was weder im Alten / noch im Neuen Testament, noch in der ersten Kirchen geschehen, das soll noch nicht ausgeübet werden. Die Verehrung der Bilder E. Sie ist nicht geschehen von den Gläubigen Alt. Testamentes. Denn was Bellarminus vorgiebet, daß die Israeliten die Bundes Lade angebetet / und

die Cherubine, ist absurd. Sie beteten wol gegen die Bundes Lade, aber wo steht das/ daß sie sie angebetet? Vor Zeiten beteten die Christen gegen Morgen, g) wer will aber daraus schliessen, daß sie den Morgen/ oder die Gegend des Himmels gegen Morgen angebetet? die Weisen beteten Christum an in der Krippe; wer will sagen, sie hätten den Stall und die Krippe verehret; so albern waren diese Weise nicht. Im Neuen Testament können sie kein Exempel weisen/ auch nicht in den ersten 300. Jahren der Christlichen Kirche. Biß endlich auff dem Concilio Nicæno II An. 781. der unseelige Bilder-Dienst ist völlig eingeführet worden.

10) Die Apostel und dero Schüler haben die Heydnischen Bilder und Götzen abgethan, und zerstöhret, E. haben Sie den Bilder-Dienst nicht einführen wollen.

11) Was eine genaue Verwandnis hat mit den heydnischen Götzen-Dienst/ auch von denen Heyden herstammet, das soll in der Christlichen Kirche nicht gedultet werden. Die Verehrung der Bilder hat Verwandschafft mit dem Heydnischen Götzendienst, welches Chemnitius Part. IV. Ex. Conc. Trid. fol. 24. weit-

g) Vid. D. Joach. Hildebrand. Rituale orantium. pag. 5. sq. cap. 1. Matth. Zimmerm. Diss. ad Tertull. Fiunt, non nascuntur Christiani pag. 420. sq.

weitläufftig erwiesen, und Ludovicus Vives hat bekandt / non posse discrimen aliqvod ostendi, nisi, quod nomina tantum & titulos mutarint, es könne kein anderer Unterscheid gezeiget werden / als daß sie nur die Nahmen und Titul verändert hätten; stammet auch von den Heyden her, wie Mussard in der gründlichen Vorstellung der vor Zeiten aus dem Heydenthum in die Kirche eingeführten Gebräuche und Ceremonien. Lips. 1695. und D. Hunnius in Apostaliâ Eccl. Rom. erwiesen, E.

12) Was die schlimmsten Ketzer gethan / das sollen die rechtgläubigen Christen nicht nachmachen. Die Bilder haben die schlimmsten Ketzer verehret, als die Carpocratianer *h*) die Colliridiani *i*) Basilidis Nachfolger, und auch die Gnostici, nebst andern. E.

13) Die Verehrung der Bilder haben viel Päbstler selbst verworffen. Holcoth in Lib. Sapient.

h) Vid. Differt. Joh. Frid. Hebenstreit de Hæres. Carpocratianorum. §. XI. p. 17.

i) Vid. Epiphan. Libr. III. adv. Hæres. LXXIX. ubi inter alia inqvit, & mortui quidem sunt, qui honorantur, ipsorum verò imagines, quænunquam vixerunt, adorandas introducunt, adulterante mente ab uno & solo Deo. Inprimis Mariæ imaginem circumferebant, & adorabant.

cap. III. Lect. LIII. bekennet / der Bilderdienst habe magnam cum idololatriâ affinitatem, Eine grosse Verwandnis mit der Abgötterey. Nic. de Clemangis de corrupto Eccles. statu, Petrus de Alliaco, Cassander in Consult L. A. Loco de Imag p. 163. 177, desgleichen. Hieron. Emser in der Beantwortung auff Carlstads Buch von abthun der Bilder H. 2. bekennet, daß mit den Bildern grosse Mißbräuche getrieben würden. Auff den Synodo Francofurtana wurde der Irrthum des Nicænischen II. Synodi und der Bilder-Diener verworffen / und Hinckmarus konte es nicht läugnen, daß solches dazumahl geschehen k)

14) Die Lehrer der ersten Kirche in denen reinen Seculis haben den Bilderdienst nicht getrieben, noch gebilliget. Man sehe ihre Zeugnüsse in dem trefflichen und gründlichen Tractat des seel. Schröderi, §. CXXIII. sq. und bey dem Chemnitio l. c. f. 27. sq. l)

15) Mit

k) Vid. D. Dorschæum de Conseq. A. Conf. insignioribus p. 2. It. Summarische Nachrichten aus der Thomasischen Bibliothec. T. I. pag. 1095. 1098. Vide simul pererudite dissertem Joh. Forbesium â Corse in Institutionibus Historico-Theol. T. II. Opp. cap VII. de origine imaginum ad adorandum factarum aut assumtarum usque ad Ao. 794. cap. 8. 9. & 10. fol. 316. seqv.

l) Den Ursprung des Bilderdienstes, wie auch das

15) Mit denen Bildern üben die Papisten gantz greuliche Trügereyen und Boßheit aus, da sie machen, daß sie bald weinen, bald bluten / bald schwitzen / und was dergleichen mehr. m) Ao. 1620. ist in 4to gedruckt worden / Pia fraus, oder die Spanische Natur, welche durch die geschworne Spanische Diener die Jesuiten in alle Teutsche Gemüther zu pflantzen unterstanden wird. In diesem Scripto lesen wir pag. 20. folgendes: Itzt fällt mir ein, wie

 sie

das Absehen derer Papisten hierbey besiehe in Herrn D. Alberti Interesse Religionum, der XII Articul vom Zustand der Seelen nach dem Tod pag. 679. seqv.

m] Vid. M. Christian Flemming de Sudore Imaginum, tam Gentilium, quam Pontificiorum Lips. 1700. Jac. Tollii Fortuita. cap. XXVIII. pag. 234. Unschuld. Nachricht 1715. pag. 571. 577. Einen grossen Betrug mit blutenden Crucifixen vid. Mr. de la Roche Bibl. Angloise. T. I. p. 400. sq. Confer specimina fraudum Papisticarum in miraculis concinnandis collecta â Riveto Apologiâ pro S. Virgine Maria Tom. III. Opp. fol. 725. seqv. It. D. Asciani, S. Zimmerm. Montes Pietatis Romanenses, Nerv. VI. superstitio, pag. 631. seqv. besonders siehe des grundgelehrten Herrn Hottingers Christlichen Wegweiser P. III. cap. 1. von Bildern / da lächerliche Figuren præsentiret werden, p. 12. 54. 36. 32.

sie (die Jesuitten) in etliche Bilder Oehl giessen, welches hernach durchdringt/ und zum Augen heraus laufft/ damit verblenden sie die Einfältigen, daß sie meynen die Bilder weinen. Und pag. 21. wird erzehlt, wie der Churfürst An. 1517. ein Marien Bild in einer Kirchen gesehen, wenn ein Reicher hinzutrat, wendet sich das Kindlein JEsu gegen seine Mutter Mariam, als müste der Sünder sein Gebeth bey Maria vorbringen; versprach er nun was zu geben, so kehrte sich das Kind wieder zu ihm, vermachte er eine grosse Summa Geldes hin/ so segnete es ihn mit dem Creutz Zeichen. In diesem Bild steckte allezeit ein Mönch/ der es mit Faden kunte ziehen, wie er wollte *z*)

Ad

z) Uberius cultum imaginum destruxerunt Doct. Chemnitius Ex. Conc. Trid. P. IV. fol. 842. sq. D. Giesenius disp. XXV. de Papismo p. 461. D. Dannhauer Hodomor. papæa Phant. VI. pag. 1225. sq. Scultetus Antiditagma cap. XII. pag. 176. sq. B. Joh. Schroeder Apodixi Theologic. gemin de Imaginibus ad habendum, sed non ad colendum Swinfurth 1606. D. Ekhard Pandect. Controv. Relig. cap. XIII. Qv. VI. p. 596. It. Vide D. Christiani Dreieri Disputationem XXX. de cultu Imaginum pag. 925. Anon. unumstößliche Wahrheit der Evangelischen Kirche cap. IV. p. 112. sq. Albertum

Ad Sess. XXV. Decret. de Indulgentiis.

Das Concilium vertheidiget und bekräfftiget den Päbstlichen Ablaß, auff eine recht unverantwortliche Weise,

1) Wovon man nichts in Gottes Wort findet, das soll man auch nicht annehmen. Daß man von dem Ablaß in Gottes Wort nichts findet, gestehet der bekandte Papist Durandus, wenn er in lV. Libr. Sentent. dist. XX. Qv. 3. schreibt, de indulgentiis pauca dici possunt, per certitudinem, quia nec Scriptura expresse de iis

tum Felde de cultu imaginum Anti-Christiano. Kiel, 1712. D. Scherzer. Anti-Bellarm. pag. 459. sq. Mr. Jurieu preservatif contre le Changement. pag. 134. sq. Heidegger. Tumul. Conc. Trident. Tom. 2. pag. 864. sq. Jacob Owenus in Historia Imaginum earumque cultus. Qvi liber niditissimus Anglice prodiit, Londini 1709. 12. Qvibus addas Romam paganizantem celeberr. D. Johann. Valckenier, cap. XVlll. de Origine & usu Imaginum apud Christianos, pag. 419. cap. XlX. pag. 432. de Usu Imaginum SS. Trinitatis, cap. XX. pag. 446. de Usu Imaginum Angelorum & beatorum, & cap. XXl. p. 455. de Imaginum cultu &c.

loquitur d. i. Vom Ablaß kan man wenig gewisses sagen, weil die H. Schrifft dessen nicht ausdrücklich gedencket, E. soll man auch den Ablaß nicht annehmen. o)

2) Was wieder die H. Schrifft streitet / das ist kein Concilium befugt einzuführen. Der Ablaß streitet wieder die Heil. Schrifft, welche

o) Indulgentias hasce Pontificii Thesaurum appellant Ecclesiæ ex meritis Christi & Sanctorum, cujus dispensatio Papæ commissa sit. Ast non fuit nota in Ecclesia per multa a Christo retro secula. Veteres enim nunquam dixerunt, vel significarunt ex thesauro satisfactionum indulgentiam dari, verba sunt D. Frider. Ulr. Calixti in Libro de Jubilæis Rom. Pontif. pag. 307. Confer simul elegantem Libellum Mathæi Sutlivii de Indulgentiis & Jubilæo adversus Robertum Bellarminum, in 12. Et Autor Oneris Ecclesiæ (qui liber Episcopo Chiemensi attribuitur,) conqueritur ob abusum sacrarum indulgentiarum ad avaritiam cæteramque malitiam cap. XV. p. 59. Hæ, inquit, indulgentiæ passim è Roma advolant & in Germania hostiatim veneunt, ac venales in nundinis simoniacis ubique exponuntur: Papales enim indulgentiæ publicantur hodiè indiscretè, & adeo perverse, ut claves Ecclesiæ qvodammodo contemnantur & poenitentialis satisfactio enervetur, &c.

che ſagt: wir werden δωρεὰν umſonſt gerecht aus Gottes Gnade, Rom. III. 24. It. Wir erlangen allein durch Chriſti Blut Vergebung der Sünde, Coloſſ. I. 14. Ingleichen Eſ. LV. 1. 2. Wohl her nun, die ihr durſtig ſeyd, kommt her zum Waſſer, und die ihr nicht Geld habt, kauffet und eſſet / kommt her / und kauffet ohne Geld / und umſonſt beyde Wein und Milch, warum zehlet ihr Geld dar? E.

3) Was dem Verdienſt Chriſti ſchimpflich / und zu wieder, das iſt Anti-Chriſtiſch und verdammlich. Der Päbſtl. Ablaß iſt dem Verdienſte Chriſti zu wieder, denn wenn die Vergebung der Sünden durch Geld könte erlanget werden, was dürffte es des Blutes Chriſti? Ja ſchreyen die Papiſten: Cauſa, cur indulgentiæ concedi poſſunt, ſunt ſatisfactiones Chriſti & Sanctorum! Die Urſach, warum der Ablaß kan zugelaſſen werden, ſind Chriſti und der H. Genugthuungen. Antwort; auch das iſt Chriſti Genugthuung verkleinerlich daß ihr ſelbiger die Genugthuung der Heiligen entgegen ſetzet. Gantz anders weiß es Eſaias, der ſagt in der Perſohn Chriſti: **Ich trete die Kelter allein / und iſt niemand unter den Völckern mit mir,** Eſ. LXIII. 3. Ferner iſt es ja gewiß, das Chriſti Leiden und Sterben uns mitgetheilet wird, und deſſen

Frucht uns zu statten komme: Aber das Mittel ist auf GOttes Seiten nichts anders/ als das Wort und die Sacramenta, auf unserer Seiten aber der Glaube. Der Ablaß hingegen streitet wieder beydes. Wenn ein Herr seinem Knecht befiehlt, er soll sich geisseln und schlagen wegen seines verübten Verbrechens, so ist gantz gewiß abzunehmen, daß der Herr noch nicht befriediget sey. Und da es noch auf Ablaß und allerhand Poenitentzen ankommen solte, so müste folgen, die Göttliche Gerechtigkeit sey durch Christi Verdienst noch nicht befriediget. Und das kan nicht anders/ denn Christo, und seinem Verdienst schimpfflich seyn. *p*)

4) Was

p) Verè doctiss. Amesius in Bellarmin. enervat. Tom. III. p. 231. Indulgentias ait sententinam esse totius ferè mysterii iniqvitatis, & proinde memorandam fuisse divinam illam providentiam, qva factum est, ut purgatio stabuli Papæ inceperit ab istarum indulgentiarum impugnatione. Et Vir doctrinâ lectioneqve multi jugà excellentissimus Marcus Antonius de Dominis Libr. V. de Rep. Eccles. Cap. VIII. fol. 240. indulgentias unum ex magnis arcanis Papatus nominat, aurisodinas insignes, in qvibus olim magna vis auri pro sede Apostolicâ effodiebatur. Hisce adde clarissimi qvondam Theologi, D. Isaaci Fröreisenii Vol. I. Scrutinii Panopliæ

4) Was der göttlichen Gerechtigkeit und Weißheit nachtheilig; das soll man nicht annehmen. Der Päbstliche Ablaß ist &c. E. wäre das nicht ungerecht/ wenn der Creditor das Geld/ so der Bürge bereits bezahlet, noch einmahl von dem Schuldner fordern wolte? Eben so würde es seyn / wenn GOtt, dessen Gerechtigkeit Christus vollkommen an unserer statt befriediget/ von uns noch einmahl wolle Bezahlung fordern. Entweder die göttliche Gerechtigkeit ist durch Christi Genugthuung vollkommen befriediget, oder nicht; Ist das erste, was darffs der Päbstlichen Indulgertz: Ist das andere/ so lästert das Pabstthum Christi Erlösungs-Werck, und fällt in den Socinianismum.

5) Die Kirche weiß von keinem andern Schatz, als dem Verdienste, und theuren Blut JEsu Christi, und der Gnade GOttes. Das ist der Schatz über alle Schätze. Der wird uns aber nun durchs Wort und die Sacramenta offeriret. Von Päbstlichen Indulgentien und Genugthuungen der Heiligen/ weiß weder die Schrifft/ noch erste Kirche etwas. Paulus sagt: 1. Tim. I 20. ô Timothee, **bewahre das dir vertrauet ist.** 2. Tim. I. 14. Die-

se

---

pliæ Bellarminianæ, Disp. 33. in qvâ probat; Dogma de indulgentiis esse falsum, novum, impium, & blasphemum, pag. 525.

se gute Beylage bewahre durch den heiligen Geist, der in uns wohnet. Das ist der Schatz der Kirchen. Was der Apostel durch die Beylage/ und durch das, was Timotheo vertrauet, verstehe, erhellet auß dem vorhergehenden.

6) Was auff eine straffwürdige Buß-Taxe ankömmet/und eiteles Geld geben / daß ist Antichristisch und gottloß; der Päbstliche Ablaß kömmt auff eine Buß-Taxe an/ und Geldgeben, E. Majolus hat geschrieben: wenn man nach der heiligen Buß-Taxe q) (ey du schöne heilige Buß-Taxe!) Absolution begehre, auch von den greulichen Sünden, welche wieder die Natur mit einem Vieh begangen werden, so können dieselben gebüst und bezahlet werden. Der theure Fürst George von Anhalt klagte/ daß der erdichtete Ablaß die Lande ausgeschöpfet und berichtet, daß der Kayser Maximilianus ein Mandat ausgehen lassen, und den Ablaß zuzulassen verbothen habe r) davon zeigt der uhralte Verß: Nun-

---

q) Daß diese Buß-Taxe kein non ens sey und nicht zu finden, wo die Pfitze über die Weyde hengt/hat Hr. M. Werner wieder Pater Krausen erwiesen in der Verthätigung der Ehren-Rettung des seel. D. Günthers, pag. 77. seqv. Man conferire Mr. Bayle Lettres choisies pag. 773.

r) Vid. Miconii Reformations Historie, so Herr D. Cyprianus An. 1715. in 8vo edirt.

Nunclatas indulgentias
Giebt man in aller Welt,
Et cauſa non diſcutitur;
Man fraget nur nach Geld!
Sit reprobus impoenitens,
Will er uns Pfennige geben!
Etſi foret Diabolus,
Er muß ins ewige Leben s)

Der Pabſt hat ja in einem Jahre einmahl 150. Tonnen Goldes aus Franckreich erhoben. Ja, wenn ſie ihn gleich umſonſt ausbieten/muß er doch mit Geld bezahlet werden, wie Myconius in ſeiner Jugend erfahren t)

7) Welche Lehre/die von Chriſto ſeiner Kirchen verliehene Gewalt der Schlüſſel vernichtet, die ſoll man nicht annehmen; die Lehre von Ablaß thut ſolches. E. Durch den Löſe-Schlüſſel werden uns die Sünden vergeben / der Ablaß aber verheiſt ſolches von neuem. Wir ſchlüſſen: entweder iſt das Ambt der Schlüſſel ſo kräfftig den bußfertigen Sündern die Sünde zu vergeben, oder es iſt es nicht. Iſt das erſte, was darff es des Ablaſſes? Iſt das letzte,

s) Allegat hos Rythmos vetuſtiſſimos D. Daniel Cramer ex Autore antiqvo de Ruinâ Eccleſiæ in bibliſchen Auslegungen pag. 141.

t) Beſiehe Herrn Vogels Leben Tetzels / pag. 128. ſeq. conf. omnino D. Mayers Kriege des HErrn, pag. 159. ſeq.

letzte, so verwirfft das Pabstthum abermahl Christi Ordnung.

8) Soll der Gerechte seines Glaubens leben/ Habac. II. 4. Soll ein jeglicher seine Last tragen, Gal. VI. 5. und ein jeglicher seinen Lohn empfangen nach seiner Arbeit / 1. Corinth. III. 8. So kan niemand den andern durch seinen Glauben selig machen, oder vor seine Sünden genug thun, Psal. XLIX. 8. 9. So können auch die Verdienste der Heiligen nicht so hinlänglich seyn, daß daraus ein Schaz der Kirchen würde, aus welchem der Pabst den Ablaß ertheilet.

9) Was auff lauter falschen Grund/ und irrigen Hypothesibus beruhet, das soll man verwerffen. Der Päbstliche Ablaß beruhet auf die falsche Lehre vom Verdienst, ja überflüßigen Verdienst der Heiligen, eigenen Genugthuungen, Gewalt des Pabstes/ Fegfeuer &c. E. soll man ihn verwerffen. *z*)

10) Was nur eine neu erfundene Lehre des Päbstlichen Hofes ist, die kan der Kirche nicht auffgedrungen werden. Die Lehre von Ablaß ist eine neue Lehre. Gregorius de Valentia bekennet,

z) Vide Dr. Amesii Bellarminum enervatum, Tom. III. Cap. VI. de indulgentiis, pag. 230. Opposuit qvidem ei Vitus Ermermannus, Societ. Jesu Theol. & Prof. Moguntinus Nervos sine mole, qvi tamen Titulus magis ipsi & ejus frivolæ Refutationi qvadrat.

kennet, daß man weder in Gregorii M. Schriften, noch in Lombardo, noch dem Decreto Gratiani etwas von Ablaß finde. Joh. Fischer ein Bischoff in Engelland sagt in XVII. Articul wieder Lutherum: Qvam diu nulla fuerat de purgatorio cura, nemo qvæsivit indulgentias, nam ex illo dependet omnis indulgentiarum existimatio. So lange man sich um das Fegfeuer nicht bekümmert hat, hat auch niemand nach dem Ablaß viel gefraget. Denn die hochachtung des Ablasses beruhet einzig und allein auff das Fegfeuer. Und Sylvester Prierias, der auch Tezeln wieder Lutherum vertheidigen wollen/ bekennet: Indulgentiæ authoritate Scripturæ non innotuêre nobis, sed authoritate Ecclesiæ Romanæ & R. Pontificum qvæ major est autoritas, Die Gültigkeit des Ablasses ist uns zwar nicht aus der Schrifft bekandt worden/ wohl aber durch das Ansehen der Römischen Kirche und derer Päbste/ welches Ansehen wichtiger ist, als jenes. x) Der berühmte Papebroch gesteht, daß dieser Greuel, erst gegen das XI. Seculum, und noch später in favorem locorum piorum juvandorum & honorandorum, den heiligen Oertern aufzuhelffen, und sie ansehnlicher zu machen/ auffgekommen. y)

11) Wel-

x) Vid. Herr Vogels Leben Tetzels, pag. 66. sq. conf. & Hechtii Vitam Tezelii p. 5. sq.

y) Besiehe Herrn Rath Tentzels Unterredung. An. 98. pag. 205.

11) Welche Lehre die Leuthe sicher und unbußfertig machet, auch die wahren Früchte der Busse hindert, die sey verbannet! die Päbstliche von Ablaß thut dieses, E. Einer / der Geld hat / denckt, es ist um etliche hundert Thaler gethan, so erlange ich schon Ablaß, inzwischen will ich immerhin meines Leibes brauchen, und meinen Affecten nachhengen, und so sind auch andere geartet. z)

12) Wenn der Papst Gewalt hat durch seine Indulgentz die Seelen aus dem Fegfeuer zu befreyen, so ist er sehr unbarmhertzig / daß er nur denen hilfft / vor die man Geld zahlet, die Armen aber in der Quaal stecken lässet. Wollen die Päbstler das letzte nicht zulassen, so müssen, sie das erste auch nicht defendiren. aa)

13) Das Pabstthum ist denen fünff thörichten Jungfrauen gleich, welche, da ihnen das Oehl abge-

---

z] Peccatis enim futuris, qvæ homo perpetranda nondum animo concepit, etiam indulgentiæ distribuuntur. Regicidæ â Pontifice emissi absolvuntur â scelere suo, anteqvam illud perpetrant. Tales indulgentias habuit Monachus ille An. 1589. Heinricum III. venenato cultello interficiens, Vide D. Müller i Anti-Jansenium pag. 744.

aa) Melius Chrysostomus Homil. in Genesin & Homil. III. de Pœnitentia sentit: Qvi in præsenti vita peccata non abluerit, is postea Consolationem aliqvam inventurus non est.

abgegangen war, von andern borgen wolten, aber vergebens arbeiteten, Matth. XXV. 1. seqv.

14) Viel der alten und neuen Papisten haben den Ablaß verworffen. Jacobus Misnensis schrieb: Indulgentiæ Papæ ad liberationem animarum nullius sunt valoris, imò ob Clericorum tantum avaritiam excogitatæ. *bb*) Der Päbstliche Ablaß hat keine Krafft die Seelen zu erlösen, ja er ist nur von den Päbstlichen Pfaffen erdacht. Ich gedencke nicht Wesselii, der in einer Epistel an Jacob Höckern geschrieben: Indulgentias nihil esse, nisi piam fraudem ac dolum non malum, qvo plebs officioso errore trahatur ad pietatem. Der Ablaß sey nichts anders, als ein gottseeliger Betrug, das Volck durch so einen ihnen nützlichen Irrthum zur Gottseeligkeit anzureitzen. Ich übergehe Georg de Valentiâ Worte/ der Wicklefiten, und vieler andern Zeugnisse *cc*) Ich urgire nicht, wie viele Papisten aus dem Ablaß einen Ruin der Kirche prophezeyet, *dd*) und führe nur an, wie

bb) Vid. Herm. v. der Hardt. Hist. Concil. Constant. T. III. fol. 686.

cc) Man sehe sie beym Chemnitio Exam. Concil. Trident. Part. IV. fol. 93. seq. Herrn Vogels Leben Tezelii pag. 106.

dd) Vid. Domini Hechtii Vitam Tezelii pag. 56. seq.

wie die Sorbonne zu Paris schon Anno 1518. den Reim verdammet, so bald das Geld im Becken klingt, so bald die Seele aus dem Fegfeuer springt : *ee)* Papebrochs Mißfallen und bedenckliche Worte stehen nachzulesen in Herrn Rath Tentzels monathlicher Unterredung An. 98. pag. 265. 271. pag. 278. seq. *ff*)

Ad

ee) Vid. Lud. El. du Pin Nouv. Bibliotheque Ecclesiastique Tom. XIII. p. 211.

ff) Uberiora videat Lector orthodoxus apud D. Chemnitium Exam. Concil. Trident. Part. IV. fol. 69. seqv. D. Dannhauernm Hodomorin. Phant. XI. pag. 918. sq. D. Calov. Matæolog. Papist. pag. 153. seq. Controv. XV. D. Eckardum Pandect. Controvers. Cap. XXV. Qvæst. V. pag. 999. seq. Dan. Severini Sculteti Antididagm. Cap. XV. pag. 250. seq. D. Henricum Hoepnerum Disput. Miscellan. Dissert. X. pag. 273. D. Joh. Frid. Mayerum Dissert. de Indulgentiis Pontificiorum. Gryphsvvald. 1711. Heidegger. Tumul. Conc. Trid. T. 2. pag. 1083. sq. D. Balduinum adversus Schoppium pro Hunnio Cap. XLVI. pag. 360. seq. D. Nic. Hunnium Apostasi Eccles. Roman. p. 66. seq. 212. sq Hrn. Rath Tentzels Bericht von Anfang und Fortgang der Reformation vid. in Regist. das Wort Ablaß Carlstadt von Vermögen des Ablasses wieder Bruder Fran-

Ad Seſſion. XXV. Decret. de Junio.

Das Concilium urgiret hier gantz unrecht den Unterſcheid der Speiſen bey dem Faſten.

1) Albald der Nahme des Wortes Νηστεία bezeuget das Gegentheil. Denn Νηστεία heiſt nichts anders, als daß man gar nichts iſſet. Daher beym Svida Νῆστις ſo viel iſt als ἄσιτος einer, der gar nichts iſſet. *gg*)

2] Was wieder die heilige Schrifft iſt, das ſoll man nicht annehmen. Die Päbſtliche Faſten iſt wieder die heilige Schrifft. Denn in der heiligen Schrifft finden wir / daß diejenigen / welche gefaſtet, ſich von aller Speiſe gäntzlich

Franciſc. Seiler Witeb. 1520. 4to. Imprimis legendus eſt aureus D. Balth. Meiſneri Tractatus de Indulgentiis, iſtarum Nomine & ſtructurâ, &c. de Poenis temporalibus ſatisfactoriis in 8vo. Witteb. 1625. Qvibus adde D. Pelargi Novum Jeſuitiſmum Loc. XXII. de indulgentiis, p. 178. ſeq.

gg) Hinc ipſe Bellarminus Lib. II. de bonis Operibus cap. I. Nomen, inqvit, jejunii abſtinentiam à cibo ſignificare videtur. Græce enim jejunare dicitur νηστεύειν, qvaſi νὴ ἐσθίειν, id eſt, non edere.

enthalten. So stehet auch ausdrücklich von denen Kindern Israel / daß sie geweinet und gefastet haben biß auff den Abend, Judic. XX. 26. So lesen wir von David, daß er mit seinen Leuten gefastet / biß an den Abend. 2. Sam. I. 12. Das erhellet aus dem Schwur Davids / GOtt thue mir diß, und das, wo ich Brod / oder etwas koste, ehe die Sonne untergeht, 2. Sam. III. 35. Niemahls lesen wir, daß sie sich einiger Speisen, enthalten. Man bedencke das Exempel der Jünger Johannis Luc. V. 33. Der Niniviten Jon. III. 7. Johannis des Täuffers Luc. VII. 33. so wird man sehen / wie weit die Päbstliche Fasten davon unterschieden.

3) Die Papisten wollen dem HErrn JEsu in seiner Fasten nachfolgen. Wo lesen sie aber daß er einen Unterscheid in Speisen gehalten? Er aß 40. Tage und Nächte nichts / drum hungerte ihn auch, Matth. IV. 2. Wo wollen wir beweisen, daß er binnen dieser Zeit Fische genossen.

4) Was eine pure Heucheley und verstellter GOttesdienst ist / das soll man meiden. Die Päbstliche Fasten / ist eine pure Heucheley. *bb*) Denn was ist das? Wenn ich mich rühme / ich

bb) Daß derer Evangelischen Fasten gut u. wahrhafftig, der Papisten aber gleißnerisch und böse sey

ich esse kein Fleisch, und genieſſe doch allerley Arten von Fischen, und Gebackens, und trincke den delicatesten Wein, das sind alles Sachen, die den Leib geil machen, und die wahre Andacht stöhren. *ii*)

5) So niemand die Christen wegen des Essens und Trinckens richten soll, so folget / daß man auch nicht den Unterscheid der Speisen denen Gewissen auffladen soll, das erste ist wahr. Rom. XIV. 3. Welcher isset, der verachte den nicht / der nicht isset, und welcher nicht isset, der richte den nicht, der da isset / E. soll man auch nicht denen Gewissen den Unterscheid der Speisen auffbürden. *kk*)

se sey, beweiset ausführlich der seel. Herr Dr. Valent. Alberti in der Augustana & Anti-Augustana Confessione, pag. 248. seq. pag. 253. & 254.

ii) Pisces certè petulantiam provocare, ipse Pythagoras intelligebat, inde regulam suis præscribebat: Pisces ne gustato vid. Joh. Lud. Boye Disput. de Legib. Cibar. & vestiariis Pythagoræorum, earumqve causis. Jen. 1700. Sacerdotes Egyptiorum piscibus abstinebant, eandem ob causam, vide Dn. Gvebickenii Hist. medicinæ universalis p. 94. Qvin ad crebriorem coitum pisces provocare, qvidam contendunt. Journ Liter. T. VII. pag. 335.

kk) Von des Päbstischen Fastens Art und Natur

6) Wenn wir durch Christum von dem im Alten Testament üblichen Unterscheid der Speisen befreyet sind/ so können keine menschliche Gesetze uns denselben wieder auffzwingen. Das erste ist gewiß, E. auch das letzte: Col. II. 20. **So ihr denn nun gestorben seyd mit Christo den Satzungen der Welt, was last ihr euch den fangen mit Satzungen, als lebet ihr noch in der Welt.**

7) Was Paulus unter die Lehre der Teufel rechnet, das sollen wir nicht annehmen. Das Verboth, da man angehalten wird, zu meiden die Speise, die GOtt geschaffen hat/ rechnet der Apostel 1. Tim. IV. 1. 2. unter die Lehren der Teuffel, E. *ll)*

8] Was ein selbst erwehlter Gottesdienst und eine Sache ist, die das Gewissen beschweret, die soll man

---

tur / besiehe die gründliche Vertheidigung der unüberwindlichen Göttlichen Wahrheit Hrn. D. Petri Haberkorns, Part. II. pag. I. seq. von der Fasten-Zeit, pag. 28. seqv. Von der Fasten-Speiß, pag. 114. Von dem Fasten-Verdienst/ pag. 177. Und von der Fasten Dispensation, pag. 190.

ll) Urget & deducit hoc argumentum. D. Masius peeul. Dissert. ad h. l. Sect. II. pag. 12. sq. Prohibitionem ciborum certa esse indicia apostasiæ Romanæ sedis, contra Pontificios urget doctissimus Dounamus in Papâ Anti-Christo, Libr. III. Cap. III. pag. 160.

man meiden/ die Päbstliche Fasten, da es auff den Unterscheid der Speise ankömmt, ist dergleichen. E. Matth. XV. 11. 1. Cor. X. 25. 26. Alles/ was feil ist auff dem Fleischmarckt, das esset, und forschet nichts/ auff daß ihr des Gewissens verschonet, denn die Erde ist des HErrn, und was darinne ist. v. 27.

9) Was wieder die Herrschafft über die erschaffenen Dinge läufft / die GOtt dem Menschen eingeräumbt/das kan man nicht annehmen, und die Kirche hat auch niemahls von Christo Gewalt bekommen, ihren Gliedern solche Macht zu nehmen. Die Enthaltung von unterschiedenen Speisen ist dergleichen, E.

10) Was zum Munde eingehet / verunreiniget den Menschen nicht, Matth. XV. 11. Alle Speise geht zum Munde ein / E. verunreiniget keine Speise den Menschen.

11) Wobey man sich nicht allein gantz satt isset, sondern auch noch darzu überfüllet, und den Leib geil machet / daß ist eine Antichristische Fasten. Bey der Päbstlichen Fasten geschiehet solches. *mm*) E.

12) Was uns vor GOtt weder besser, noch weniger machet, das soll man dem Gewissen frey lassen. Der Unterscheid der Speisen macht

mm) Probat & demonstrat istud Dr. Qvenstedt Programmate peculiari de Jejunio, Witteb 1650. qvod vide.

uns vor GOtt weder besser, noch weniger. E. 1. Cor. VIII. 8. Die Speise fördert uns nicht vor GOtt. Essen wir, so werden wir darum nicht besser seyn: Essen wir nicht, so werden wir darum nicht weniger seyn.

13) Was von denen schlimmsten Ketzern den Encratiten, Manichæern, Ebioniten, Priscillianisten, Montanisten/ &c. seinen Ursprung hat, nn) auch von theils Papisten selbst verworffen wird/ das sey aus der Evangelischen Kirche verbannet. Das Päbstliche Fasten, da es auf den Unterscheid der Speisen ankömt, hat von diesen Ketzern den Ursprung, vid. Heideggerum l. c. p. 1130. ist von theils Papisten selbst verworffen. Launojus in seinem Commentario de veteri ciborum delectu spricht: Abstinentiam â solâ carne neqve stylo Biblico, neqve

nn) Besiehe Hrn. M. Günthers gründliche Widerlegung dreyer Papistischen Schrifften. Und zwar in der andern / wo er lit. E. erweiset/daß die Römisch-Catholische Kirche mancherley Ketzereyen beypflichte/ als der Ketzerey der Montanisten/ welche den Unterscheid der Speisen an den Fest-Tagen beobachteten, und meineten damit etwas zu verdienen ꝛc. It. vide D. Valkeniers Romam paganizantem, in speculo Papismi Cap. III. de Papismi cum priscis hæresibus consensu, pag. 526. seq.

neqve Ecclesiastico jejuniorum nomine venire, Daß die Enthaltung vom Fleisch weder in der Bibel, noch bey den Vätern und Lehrern der Kirche unter dem Nahmen des Fastens vorkomme. E.

34) Viele Alte haben das Gegentheil vor dem Concilio erkennet. oo) Kayser Heinrich hat ums Jahr 1052. zu Goslar etzliche Ketzer auffhencken lassen, die das Fleischessen verboten, wie Aventinus L. V. Annalium aus Hermanno Contracto anführet. Das war doch noch besser / (wiewohl es auch nicht zu billigen) als was Sleidanus berichtet, daß An. 1538. zu Paris ein studirender Jüngling um das Fleischessens willen verbrandt worden. Joh. de Vesalia, ein Prediger zu Wormbs hat A. 1464. offt publicè gesagt: Was in der Schrifft nicht verbothen/das darff man vor keine Sünde halten/ man möge auch wohl am grünen Donnerstage Capaunen essen. Theodoretus Epit. div. Dogmat.

oo) Jejunium verum non tam in abstinentia à certis cibis, sed potius in abstinentia moderata ab omni cibo & potu, & imprimis à peccatis consistere, pluribus è Patrum monumentis declarat Polanus à Polansdorf in symphonia Catholica, Cap. XLVII. pag. 1217. seqv. Item, Jejunii tempus liberum esse, & nusqvam â Deo definitum, deducit ex Patribus, pag. 1212.

mat. Cap. de abstinentia pag. 142. Edit. Rom. sagt: Abstinentiam â Vino atqve esu carnium reliqvam ἐγκράτειαν continentiam, non similiter, atqve Hæretici amplectitur Ecclesia. &c. &c. Fruuntur cibis svavibus & jucundis, à verbo Dei permissis & concessis. Die Enthaltung von Wein, und vom Genuß des Fleisches, wie auch die übrige Enthaltung nimmt die Kirche keinesweges in solchem Verstand an, als wie die Ketzer; sie geniessen liebliche und angenehme Speisen, welche durch das göttliche Wort zugelassen und vergönnet sind. Cyrillus Libr. II. Nos memores sumus eorum, qvæ Paulus 1. Cor. VIII. 8. scribit, cibus nos non commendat Deo, &c. &c. Wir erinnern uns desjenigen / was Paulus schreibet, 1. Corinth. VIII. 8. Die Speise fordert uns vor GOTT nicht. Summa das Päbstliche Fasten ist ein heuchlerisches (weil es nur ankömmt auff die Enthaltung gewisser Speise und Tranckes) ein abergläubisches, (weil es κακοζηλία aus einer bösen Nachahmung der wunderbahren Fasten Christi, Eliä, Mosis geschiehet:) ein abgöttisches / (weil sie dadurch die Heiligen ehren / und GOtt auf eine von ihm nicht vorgeschriebene Art dienen wollen) ein Pharisäisches Fasten, (weil sie dadurch den Himmel verdienen wollen,) O hinweg mit solchem Greuel! pp)

pp) Vide omnino hæc omnia solidissimè deducentem

centem Dr. Höepffnerum Dissert, Miscellan. pag. 341. seqv. conf. pag. 316. seqv. Doct. Chemnit. Exam. Concil. Tridentin. Part. IV. fol. 133. seqv. D. Scherzer. Anti-Bellarmin. pag. 768. seqv. Dr. Dannhauer Hodomor. Papæam Phant. XI. pag. 872. seqv. Dr. Eckhard. Pandect Controv. cap. XXVIII. p. 1129. seq. Joh. Dallæum de Jejuniis: Heideggerum T. 2. pag. 1121. seqv. It. Dall. de qvadragesima, Daventriæ in 8vo. in qvo Tractatu varia erudita pariter & curiosa occurrunt: Chamierum in Panstrat. Cathol. Tom. III. Libr. 19. de Jejuniis, fol. 350.

Sphalmata Typographica extantiora

In Vorbericht.

pag. 9. e) l. 5. stehet firma tamqve, soll heissen: firmatamqve. p. 11. l. 3. nach: hergegangen/ ist einzurücken: wird es nicht übel gethan seyn. pag. 14. m) l. ult. Servitæ. p. 17. l. ult. vor bekehrte, kehrte. ooo) pag. 24. l. ult. Lutherums, Lutherthums. p. 26. lin. 16. vor 335. 1535. p. 27. nach: auch, fehlt von. pag. 28. l. pen. vor Cæsareo-Lapiam, Cæsareo Papiam.

In Tractatu ipso.

p. 2. vor pernititiosi, pernitiosi. p. 3. e) vor liborum liberum. p. 5. l. 16. vor Bresbyteros, Presbyteros. p. 7. lin. 17. vor subtiliter, subtilitas. l. 22. vor Campani, Campiani. p. 8. l. 2. vor magna, magnæ. p. 35. l. 19. vor Θεοπνύστ, Θεοπνεύστ. p. 43. lin. pen. vor deducis, deducit. p. 51. d) l. 6. vor anathemat, anathemata. p. 57. l. 1. 2. vor Pontificiis, Pontificis. p. 81. lin. 8. vor Theologam, Theologiam. p. 83. l. 14. vor wird, wir. lin. 21. vor munstrat, monstrat. pag. 82. l. 16. vor argumentum, argumento. p. 113. l. 4. vor salvos, salvas. p. 144. l. 3. vor Concilia, Concilio. p. 147. lin. pen. vor Cava, Cave. p. 176. ooo) lin. 5. vor inflabilitatem, infallibilitatem. lin. 6. vor forse, Corse. pag. 185. yy) l. 3. vor Regeniis, Regenitis. l. 4. 5. vor πυλλοὶ, πολλοὶ. p. 187. n. 7. lin. 9. nach den ersten annunciamus, soll noch stehen: Cum autem mortem Domini annunciamus. p. 188. ddd) sollen die Worte eigentlich so stehen: Ambrosii: qvotiescunqve bibis, remissionem peccatorum accipis, &c. p. 190. fff) l. 2. vor Rebel, ließ Bebel. p. 191. in not, lin. 6. vor concessit, ließ congessit.

ties-

p. 205. lin. pen. vor Lannojum, Launojum. p. 217. in not. yyy) lin. 6. vor Condition, contrition, p. 238. n. 7. lin. 10. nach illud, fehlt Christus. p. 249. lin. 3. vor Deylingil, Deylingii. lin. 2. vor Molinæni, Molinæi. pag. 255. lin. 15. vor multilationem, mutilationem. pag. 258. n. 1. lin. 7. vor meistern, ließ meistere, vor andere/ ändere. pag. 262. von Papistamum, Papistarum. l. 9. 10. nach Exempel. solls heissen: Die Päbstler werden nimmermehr erweisen können, daß Christus ꝛc. p. 278. l. 2. vor delitium, deliriium. p. 281. k) lin. 21. vor evalve, evolve. p. 287. l. 6. ist das: nicht auszulöschen. l. ult. vor collegat, allegat. q) vor consensum, consensum p. 290. t) l. 3. vor Saeerdoiti, Sacerdotii. p. 292. in not. l. 3. vor assseveravit, asseverarit. p. 297. dd l. 1. vor odinuin, ordinuin. l. 5. 6. vor Diacoissis, diaconissis p. 299. ii) lin. 1. vor lagat, legat. p. 306. in not. l. 4. vor extet, extat. pag. 315. l. 11. vor anteferet, anteferret. l. 12. vor deceat, doceat. p. 319. 4) l. 11. vor Lombartus, Lombardus. p. 321. l. 1. vor consere, censere. p. 327. in not. l. 4. 5. vor Monialiam, Monialium. vor carnes, cernes. p. 332. l. 5. vor ἐχκρατὴς, ἐγκρατὴς. p. 346. 12) l. 14. vor Ehrlosen, Ehelosen. p 348. n. 2) l. 1. vor steit, streit. l. 6. vor wetl. weltl. p. 357. n. 4. l. 4. vor seiner/ ließ unserer. p. 359. n. 9. l. 4. vor höllische/ ließ Fegfeuer. p. 268. l. 3. vor niemand, jemand. p. 370. n. 3. lin. 5. vor Heynisch, Heydnisch. p. 372. l. 1. vor andern, ließ ersten. p. 377. aa) vor cubtu, cultu. p. 378. cc) l. 14. vor tertium, tectum, p. 381. l. 7. ist (werden) auszulöschen. pag. 385. l. pen. vor culta, cultu. vor nur/ um. n. 5. l. 1. vor gibt, gilt. p. 403. l. 11. vor Apostalia, ließ Apostasia.

Register

Derer vornehmsten Materien / die in diesem Werck abgehandelt werden.

A.

Abendmahl, ob sonderlich an Ostern zu gebrauchen pag. 194. unter zweyerley Gestalt zu empfahen, pag. 249. dessen vornehmste Frucht Vergebung der Sünde pag. 184. Wein nicht mit Wasser zu mischen, pag. 285.

Ablaß (Papstischer) verworffen/ pag. 407.

Anbetung der Heiligen nichts p. 367. des Sacram. verworffen, p. 191.

Absolution keine gerichtliche Handlung pag. 228. keine Fälle dabey zu reserviren/ p. 233.

Apocryphische Bücher, keine Richtschnur des Glaubens, p. 23.

Attrition der Päbstler verworffen, p. 216. sq.

B.

Begierden, der Wiedergebohrnen Sünde p. 50.

Bekehrung, dazu trägt der freye Wille nichts bey/ p. 57. 58.

Bilder nicht anzubeten, p. 395.
Bischöffe / jure divino nicht höher als Priester/ pag. 312.
Bücher/ Censur der Bischöffe, p. 45.
Buße, kein Sacrament, p. 198. ihre unrechte Benennung p. 202. unrechte Stücke / p. 204.

C.

Canonische Bücher H. Schrifft/ welche? p. 24.
Character indelebilis verworfen/ p. 136. & p. 305.
Christus kein neuer Gesetzgeber, p 94 hat denen guten Wercken keine Krafft erworben, p. 110. Der gantze, in Abendmahl nicht unter einerley Gestalt empfangen, p. 295. sein Leib auffer den Gebrauch des Abendmahls nicht in der Hostie, p. 178.
Christ, (guter) ist keiner der Glauben ohne Liebe hat / p. 103.
Coelibat allzuhoch erhoben, p. 340.
Concilium, was es sey/ vorher. p 3. Exempel derselben aus der Schrifft, pag. 5. dessen unterschiedliche Arten p. 6. 7. Mißbrauch p. 8. allgemeines verlangt, p. 18. aber vergeblich/ pag. 21. Tridentinische höchst schädlich p. 9. nicht heilig l. nicht allgemein/ pag. 2. nicht angenommen / p. 7.

E.

Ehe/ den Geistlichen verboten, p. 331. scheidet nicht der Orden/ p. 325. wohl aber der Ehebruch/ p. 328. kein Sacrament p. 316. verachten

ten die Papisten / pag. 320. wider der Eltern Wissen und Willen getroffen, unkräfftig pag. 350. Ehe-Sachen, vor wem sie gehören, pag. 348.
Erb-Sünde, hat Maria gehabt/ p. 52. wird in der Tauffe nicht gar gehoben, p. 46.
Evangelium, keine Predigt der Buße/ p. 98.

F.

Fälle/ gewiße bey der Absolution nicht zu reserviren, p 233.
Fasten, (Päbstisches), verwerfflich/ p. 419.
Fegfeuer ist nichts p. 354.
Firmung kein Sacrament, p. 165.
Fronleichnamsfest verwerfflich, p. 193. sq.

G.

Geboth GOttes kan niemand vollkommen halten/ p. 90. seq.
Genugthuung für die Sünde, vergeblich p. 209. & 236.
Gesetzgeber (neuer) ist Christus nicht, p. 94.
Glaube, ein Vertrauen/ pag. 78. kan verlohren werden, p. 102. ohne Liebe nichts pag. 103. ein nöthig Stück der Busse p. 211. macht allein gerecht, p. 64.
GOTT, ob Er was an Wiedergebohrnen hasse, pag. 49.

H.

Hahn krehet allzulaut p. 9.
Hände aufflegen, was dabey zu mercken, p. 300.
Heiligen (Verstorbene) nicht anzuruffen, p. 367.

auch nicht als Vorbitter, p. 381. ihre Reliqvien, nicht zu verehren, p. 384. Himmel nicht spielend zu verdienen, p. 113.
Hostie/ wenn Christi Leib dabey p. 178. nicht herum zu tragen, p. 188.

J.

Kinder (ungetauffte) nicht zu verdammen, p. 129.
Kirche, nicht der oberste Richter in Glaubenssachen, p. 35. Päbstische/ runtzlicht, p. 12. davon durch das Concilium Trident. nicht gereiniget pag. 13. rühmt sich der rechten Lehre von der Tauffe p. 158. ihre Hierarchie nichtig p. 307. will ihre Gebräuche mit Gewalt auffdringen/ pag. 148.
Kloster-Leben scheidet die Ehe nicht, p. 327.

L.

Leben (Ewiges) nicht durch Wercke zu verdienen, pag. 105.
Lutherus, wegen Rom. III. 28. vertheidiget p. 66.

M.

Maria nicht ohne Sünde, p. 52.
Messe/ wiederleget p. 261. kein Versühn-Opfer p. 270. auch nicht für die Todten, p. 275. nicht den Heiligen zu Ehren zu halten/ pag. 278. privat-Messe ungereimt, p. 280. Pfaffen/ Christus nicht eingesetzt p. 273.

O.

Oehlung/ (letzte) kein Sacrament p. 241. aus Jac. V. 14. nicht zu erweisen, p. 245.

Ohr-

Ohren-Beichte verworffen, p. 219. seq.
Ordinanden wird der Heil. Geist nicht gegeben, ex opere operato p. 242.

P.

Pabst hat geirret, p. 40. nicht der oberste Richter in Glaubens-Sachen, p. 39. hat nicht Macht Sacramente zu stümmeln/ p. 258. kan in Lev. 18. verbotenen Gradibus nicht dispensiren, pag. 323.
Priester, ihre 7. Ordnungen verworffen/ p. 294. desgleichen ihr Character indelebilis, pag. 136. & 305. Intention gehört nicht zum Sacrament, p. 142. Weihe kein Sacrament, p. 299. Priesterthum N. Test. besteht nicht in blosen Opffern, p. 289.
Processiones der Päbstler unrecht. p. 188. seq.

R.

Reformation Lutheri, Gelegenheit dazu, p. 15. 16.
Rechtfertigung, nicht aus den Wercken, p. 64. bestehet nicht in eigegossener Gerechtigkeit, pag. 72. sondern in Zurechnung des Verdienstes Christi/ p. 75. dazu träget des Menschen freyer Wille nichts bey/ p. 57. seq.
Reliqvien der Heiligen nicht zu verehren/ p. 384.
Reu verdient nicht Vergebung der Sünde, pag. 212.
Richter in Glaubens-Sachen, nicht der Pabst, pag. 39. nicht die Kirche/ p. 35. noch die Uber-einstimmung der Väter, pag. 42. sondern die Schrifft, pag. 35.

S.

Sacramente, wie viel p. 114. ihre Krafft in V.T. p. 122. wie nöthig, p. 126. würcken nicht ex opere operato, pag. 132. nicht aus Intention des Priesters, p. 142. nicht anzubeten, p. 191.
Satzungen (geschriebene) keine Richtschnur des Glaubens, pag. 15. seq. warum sie der Pabst dazu mache: pag. 19. seq. von vielen Papisten selbst verworffen, p. 21. seq.
Seeligkeit kan man gewiß seyn. p. 81.
Spielen, damit will einer den Himmel verdienen, p. 113.
Sünde, davor kan niemand selbst genug thun, p. 209. conf. 236. Straffe, wird mit der Schuld vergeben. p. 230.

T.

Tauffe, Johannis ihre Krafft, 152. rechte Lehre davon soll im Pabstthum seyn, p. 158. würcket aufs künfftige/ p. 161.
Transsubstantiation verworffen, p. 168. seq.
Tridentinische Concilium v. Concilium.

V.

Väter / sind nicht überall einstimmig, pag. 42. noch Richter in Glaubens-Sachen, p. 43.
Vergebung der Sünde, wird mit der Reue nicht verdient, p. 212. eine vornehmste Frucht deß Abendmahls, pag. 184. kan man gewiß seyn. pag. 82.
Verwandelung verworffen, p. 168. seq.

Vorbereitung zum Abendmahl erfordert Glauben, pag. 196.
Vulgata, nicht avthentisch. pag 31. hat Fehler, p. 32 von Pabst corrigiret, p. 33. Drum nicht darauf zu verlassen, pag. 27.
Unterscheid der Speißen bey den Fasten lächerlich, pag. 419.

W.

Wein/ im Abendmahl nicht mit Wasser zu mischen, pag. 285.
Wercke, vor der Rechtfertigung, Sünde pag 62. mehren die Rechtfertigung nicht, p. 105.
Wiedergebohrne/ ob GOtt was an ihnen hasse, p. 49. ihre Begierde/ Sünde/ p. 50.
Wille, (freye) durch die Erb-Sünde verlohren, p. 57. titulus sine re, p. 59.

Z.

Zeichen, unauslöschlich/ vide Character.
Zweiffel der Päbstler verworffen/ p. 136.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Engelschall, Carl Gottfried,

Die Siegende Evangelische Wahrheit, Wieder die Falschen Lehr-Sätze Des Tridentinischen Concilii

Franckfurt [u.a.] 1720

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Theol.syst.717
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11118541-6
VD18 12595292-001